

Regierungsentwurf für ein

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

A. Problem und Ziel

Die Verfassung verlangt, im Fall der Ehescheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche zwischen den Eheleuten zu teilen, insbesondere also die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge. Hierzu bedarf es eines Ausgleichs, der zu einer gerechten Teilhabe im Versorgungsfall führt, für die Praxis verständlich und leicht handhabbar ist sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belastet.

Das geltende Versorgungsausgleichsrecht wird diesen Anforderungen aus folgenden Gründen nicht mehr gerecht: Der bei der Scheidung durchgeführte Versorgungsausgleich verfehlt häufig die gerechte Teilhabe, unter anderem deshalb, weil sich das geltende Recht auf Prognosen stützen muss, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abweichen. Eine Korrektur dieser Fehler findet in der Praxis nicht statt. Das Recht ist außerdem unübersichtlich geworden und wird nur noch von wenigen Expertinnen und Experten verstanden. Durch die zunehmende Vielfalt der Sicherungssysteme, insbesondere wegen des Ausbaus der betrieblichen und privaten Vorsorge, verschärfen sich diese beiden Grundprobleme des geltenden Rechts noch.

Deshalb ist eine Reform erforderlich, um einerseits eine gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu garantieren. Andererseits muss der Versorgungsausgleich anwenderfreundlich sein, damit alle Beteiligten – nämlich die Eheleute, ihre Anwältinnen und Anwälte, die Familiengerichte und die Versorgungsträger – zu gerechten und praktikablen Lösungen im Einzelfall finden können.

B. Lösung

Die Reform gewährleistet eine gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen, indem Ansprüche künftig grundsätzlich systemintern geteilt werden. Damit erwirbt die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person und nimmt gleichberechtigt an dessen Chancen und Risiken teil. Dieser Grundsatz der systeminternen Teilhabe gilt schon heute für die gesetzliche Ren-

tenversicherung („Splitting“), das am besten funktionierende Element des derzeitigen Versorgungsausgleichs. Die Reform erstreckt dieses Prinzip jetzt auch auf alle anderen Versorgungsarten einschließlich der betrieblichen und privaten Vorsorge und der Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Damit ist es nicht mehr nötig, alle Anrechte für den Ausgleich vergleichbar zu machen. Die Barwert-Verordnung des bislang geltenden Rechts kann deshalb entfallen.

Das reformierte Recht ist zugleich anwenderfreundlich, denn die Vorschriften werden neu geordnet, gestrafft und in einem Gesetz verständlich zusammengefasst. Zur Anwenderfreundlichkeit gehören auch die größeren Spielräume für alle Beteiligten: Die Eheleute können in größerem Umfang als bisher Vereinbarungen schließen, die Familiengerichte erhalten weitere Ermessensspielräume, um auf die vielfältigen Konstellationen des Einzelfalls reagieren zu können, und auch die Versorgungsträger erhalten Wahlrechte, soweit dies mit dem Grundsatz der angemessenen Teilhabe vereinbar ist.

Durch die Reform entstehen für die betrieblichen und privaten Versorgungsträger, die nunmehr in den Grundsatz der internen Teilung einbezogen werden, keine Kosten: Wie schon bei der freiwilligen Realteilung nach geltendem Recht haben sie keinen zusätzlichen Finanzierungsaufwand zu tragen und können die Kosten der internen Teilung den Eheleuten in Rechnung stellen. Mit dem regelmäßigen Verzicht auf den Ausgleich kleiner Ausgleichswerte und dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer werden die Versorgungsträger zusätzlich entlastet.

C. Alternativen

Keine. Auch eine reformierte Barwert-Verordnung könnte die strukturellen Defizite des geltenden Rechts nicht beseitigen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht quantifizieren. Durch die Vereinfachung und Flexibilisierung des Rechts, insbesondere durch größere Spielräume für Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, kann es zu Entlastungseffekten für die öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger kommen, die ganz oder teilweise über öffentliche Haushalte finanziert werden. Aus denselben Gründen ist mittelfristig mit Entlas-

tungseffekten für die Familiengerichtsbarkeit zu rechnen, was sich vor allem auf die Haushalte der Landesjustizverwaltungen auswirken kann.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung der internen Teilung, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 5, 6 und 8 des Gesetzes, wird insbesondere bei Versorgungsträgern, die bislang eine interne Teilung nicht praktizieren, mit einem gewissen Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Der konkrete Vollzugsaufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Diesem Mehraufwand steht der durch die Strukturreform bedingte Minderaufwand entgegen, beispielsweise durch Wegfall des Erstattungsverfahrens gegenüber dem Rentenversicherungsträger, durch den Ausschluss bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen oder durch künftig entfallende Abänderungsverfahren. Auch dieser Minderaufwand lässt sich nicht genau beziffern. Soweit insgesamt Mehraufwand entstehen sollte, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzudecken. Entlastungen sind bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten, die künftig nicht mehr – wie bisher – bei jedem Verfahren über den Versorgungsausgleich beteiligt sind.

E. Sonstige Kosten

Soweit betriebliche und private Versorgungsträger künftig unmittelbar von der Durchführung des Ausgleichs betroffen sind, entstehen keine zusätzlichen Kosten, denn die Finanzierung der geteilten Anrechte ist insgesamt kostenneutral; Kosten der internen Teilung können verrechnet werden. Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

F. Bürokratiekosten

Von praktischer Bedeutung für die Durchführung des Versorgungsausgleichs sind wie nach geltendem Recht die Auskunftspflichten insbesondere der Eheleute und der Versorgungsträger gegenüber dem Familiengericht. Hierbei handelt es sich nicht um Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates. Auch im Übrigen werden für Unternehmen, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung keine Informationspflichten neu eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Regierungsentwurf für ein

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 3 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich
- Artikel 6 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Abgeordnetengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 10 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 11 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 12 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 14 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Kostenordnung
- Artikel 17 Änderung des Schornsteinfegergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
- Artikel 19 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 21 Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts
- Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Halbteilung der Anrechte
- § 2 Auszugleichende Anrechte
- § 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit
- § 4 Auskunftsansprüche
- § 5 Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

Kapitel 2

Ausgleich

Abschnitt 1

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- § 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten
- § 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen
- § 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1

Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

- § 9 Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

Unterabschnitt 2

Interne Teilung

- § 10 Interne Teilung
- § 11 Anforderungen an die interne Teilung

§ 12 Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten

§ 13 Teilungskosten des Versorgungsträgers

Unterabschnitt 3
Externe Teilung

§ 14 Externe Teilung

§ 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

§ 16 Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 17 Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten

Unterabschnitt 4
Ausnahmen

§ 18 Geringfügigkeit

§ 19 Fehlende Ausgleichsreife

Abschnitt 3
Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1
Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen

§ 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

§ 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen

§ 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Unterabschnitt 2
Abfindung

§ 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

§ 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung

Unterabschnitt 3
Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger

§ 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

Abschnitt 4
Härtefälle

§ 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Kapitel 3
Ergänzende Vorschriften

- § 28 Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität
- § 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens
- § 30 Schutz des Versorgungsträgers
- § 31 Tod eines Ehegatten

Kapitel 4
Anpassung nach Rechtskraft

- § 32 Anpassungsfähige Anrechte
- § 33 Anpassung wegen Unterhalt
- § 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt
- § 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person
- § 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person
- § 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person
- § 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

T e i l 2
W e r t e r m i t t l u n g

Kapitel 1
Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

- § 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft
- § 40 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft
- § 41 Bewertung einer laufenden Versorgung
- § 42 Bewertung nach Billigkeit

Kapitel 2
Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger

- § 43 Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- § 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz
- § 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Kapitel 3
Korrespondierender Kapitalwert

- § 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

Teil 3
Übergangsvorschriften

§ 48 Allgemeine Übergangsvorschrift

§ 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

§ 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

§ 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Teil 1

Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

§ 2

Auszugleichende Anrechte

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und

3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 3

Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren findet kein Versorgungsausgleich statt.

§ 4

Auskunftsansprüche

(1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, deren Hinterbliebenen und Erben sowie von den anderen Versorgungsträgern verlangen.

(4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form eines Rentenbetrags, eines Kapitalwerts oder einer anderen für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47.

(4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist nur der Rentenbetrag zu berechnen.

(5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den §§ 39 bis 47.

Kapitel 2

Ausgleich

Abschnitt 1

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
2. ausschließen sowie

3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

§ 7

Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Form.

§ 8

Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

(2) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

Abschnitt 2

Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1

Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 9

Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

(1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.

(2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.

(3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Ist die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Interne Teilung

§ 10

Interne Teilung

(1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht die-

ser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht.

§ 11

Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person

1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,
2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und
3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

§ 12

Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten

Gilt für das auszugleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Teilungskosten des Versorgungsträgers

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

Unterabschnitt 3

Externe Teilung

§ 14

Externe Teilung

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder
2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben davon unberührt.

Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten. Als angemessene Versorgung im Sinne des Satzes 1 gilt ein Anrecht aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist.

(3) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Solange der Träger einer Beamtenversorgung keine interne Teilung vorsieht, wird ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

(2) Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit sind stets durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(3) Das Familiengericht ordnet an, den Ausgleichswert in Entgeltpunkte umzurechnen. Wurde das Anrecht im Beitrittsgebiet erworben, ist die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) anzuordnen.

Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten

Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, so darf im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen.

Unterabschnitt 4

Ausnahmen

§ 18

Geringfügigkeit

(1) Das Familiengericht sieht vom Ausgleich ab, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist.

(2) Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert sind nicht auszugleichen.

(3) Entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Ausgleich dennoch durchzuführen, wenn er im Einzelfall geboten ist, insbesondere in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte. Bezieht das Familiengericht dabei einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert ein, so kann es diese Ausgleichswerte saldieren und für den Ausgleich einzelne dieser Anrechte bis zur Höhe des Saldos heranziehen.

(4) Ein Wertunterschied nach Absatz 1 oder ein Ausgleichswert nach Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

§ 19

Fehlende Ausgleichsreife

(1) Ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, so findet insoweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

1. wenn es als Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes noch verfallbar ist,
2. soweit es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist,
3. soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder
4. wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

(3) Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Absatz 2 Nr. 4 erworben, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre.

(4) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1

Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen

§ 20

Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. § 18 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person

1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Abtretung von Versorgungsansprüchen

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann von der ausgleichspflichtigen Person verlangen, ihr den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten.

(2) Für rückständige Ansprüche auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente kann keine Abtretung verlangt werden.

(3) Eine Abtretung nach Absatz 1 ist auch dann wirksam, wenn andere Vorschriften die Übertragung oder Pfändung des Versorgungsanspruchs ausschließen.

(4) Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, so geht der nach Absatz 1 abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über.

Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so hat die ausgleichsberechtigte Person gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf Zahlung des Ausgleichswerts abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Unterabschnitt 2

Abfindung

Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung der Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

§ 24

Höhe der Abfindung, Zweckbindung

(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25

Anspruch gegen den Versorgungsträger

(1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das Anrecht wegen einer Vereinbarung der Ehegatten nach den §§ 6 bis 8 oder wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden war.

(3) Die Höhe des Anspruchs ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte. Leistungen, die sie von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, sind anzurechnen.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen.

§ 26

Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

(1) Besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger, so richtet sich der Anspruch nach § 25 Abs. 1 gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person, soweit der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung leistet.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 4

H ä r t e f ä l l e

§ 27

Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

Kapitel 3

Ergänzende Vorschriften

§ 28

Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität

(1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am

Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

- (2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.
- (3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 29

Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

§ 30

Schutz des Versorgungsträgers

(1) Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnete Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend.

(2) Die Übergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(3) Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt.

§ 31

Tod eines Ehegatten

(1) Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich nach den §§ 9 bis 19, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen. Die Erben haben kein Recht auf Wertausgleich.

(2) Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt. § 1586 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Kapitel 4

Anpassung nach Rechtskraft

§ 32

Anpassungsfähige Anrechte

Die §§ 33 bis 38 gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
2. der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt,
3. einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
4. der Alterssicherung der Landwirte,
5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

§ 33

Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die aus-

gleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

§ 34

Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

(2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

§ 35

Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität erhält, und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

§ 36

Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

(1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

(2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

Teil 2

Wertermittlung

Kapitel 1

Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

§ 39

Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich sein Wert nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, so entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße (unmittelbare Bewertung).

(2) Die unmittelbare Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung Folgendes bestimmend ist:

1. die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen wie Versorgungspunkten oder Leistungszahlen,
2. die Höhe eines Deckungskapitals,
3. die Summe der Rentenbausteine,
4. die Summe der entrichteten Beiträge oder
5. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

§ 40

Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich der Wert des Anrechts nicht nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung gemäß § 39, so

ist der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses zu berechnen (zeitratierliche Bewertung).

(2) Zu ermitteln ist die Zeitdauer, die bis zu der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze höchstens erreicht werden kann (n). Zudem ist der Teil dieser Zeitdauer zu ermitteln, der mit der Ehezeit übereinstimmt (m). Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeitdauer und der höchstens erreichbaren Zeitdauer (m/n) mit der zu erwartenden Versorgung (R) multipliziert wird ($m/n \times R$).

(3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Versorgung ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zeitratierliche Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen die Höhe der Versorgung von dem Entgelt abhängt, das bei Eintritt des Versorgungsfalls gezahlt werden würde.

(5) Familienbezogene Bestandteile des Ehezeitanteils, die die Ehegatten nur auf Grund einer bestehenden Ehe oder für Kinder erhalten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 41

Bewertung einer laufenden Versorgung

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die unmittelbare Bewertung maßgeblich, so gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(2) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die zeitratierliche Bewertung maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen.

§ 42

Bewertung nach Billigkeit

Führt weder die unmittelbare Bewertung noch die zeitratierliche Bewertung zu einem Ergebnis, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, so ist der Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln.

Kapitel 2

Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger

§ 43

Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Grundsätze der unmittelbaren Bewertung.

(2) Soweit das Anrecht auf eine abzuschmelzende Leistung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 gerichtet ist, ist der Ehezeitanteil für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte (Ost) zu den gesamten Entgeltpunkten (Ost) zu bestimmen.

(3) Besondere Wartezeiten sind nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die hierfür erforderlichen Zeiten bereits erfüllt sind.

§ 44

Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Für Anrechte

1. aus einem Beamtenverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und
2. aus einem Arbeitsverhältnis, bei dem ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht,

sind die Grundsätze der zeiträtierlichen Bewertung anzuwenden.

(2) Stehen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Anrechte im Sinne des Absatzes 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den gesamten Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben, und von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen.

(3) Stehen der ausgleichspflichtigen Person neben einem Anrecht im Sinne des Absatzes 1 weitere Anrechte aus anderen Versorgungssystemen zu, die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften unterliegen, so gilt Absatz 2 sinngemäß. Dabei sind die Ruhens-

oder Anrechnungsbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als das nach Satz 1 berücksichtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person an diesem Anrecht im Versorgungsausgleich teilhat.

(4) Bei einem Anrecht aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit ist der Wert maßgeblich, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

§ 45

Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

(2) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach Absatz 1 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.

§ 46

Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Für die Bewertung eines Anrechts aus einem privaten Versicherungsvertrag sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über Rückkaufswerte anzuwenden. Stornokosten sind nicht abzuziehen.

Kapitel 3

Korrespondierender Kapitalwert

§ 47

Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

(1) Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

(2) Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

(3) Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als korrespondierender Kapitalwert der Barwert im Sinne des Absatzes 4 zu ermitteln.

(4) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermittelt werden, so ist ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.

Teil 3

Übergangsvorschriften

§ 48

Allgemeine Übergangsvorschrift

In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Verfahren über einen abgetrennten Versorgungsausgleich, die ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entweder wieder aufgenommen oder sonst weiterbetrieben werden.

§ 49

Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

Für Verfahren nach den §§ 4 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingegangen ist, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden.

§ 50

Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] wieder aufzunehmen

1. auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;

2. von Amts wegen spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

§ 51

Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

(3) Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können. Satz 1 gilt nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.

(5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.

(3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung

Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977

Artikel 12 Nr. 3 Satz 1, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch Artikel 142 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, und Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, sind in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹ vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 221 bis 230 wie folgt gefasst:

„§ 221 Erörterung, Aussetzung

§ 222 Durchführung der externen Teilung

§ 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

§ 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

§ 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 227 Sonstige Abänderungen

§ 228 Zulässigkeit der Beschwerde

§ 229 (weggefallen)

§ 230 (weggefallen)“.

2. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

¹ Die folgenden Bestimmungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelungen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

„7. für die Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes.“

3. § 137 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Versorgungsausgleich ist in den Fällen der §§ 6 bis 19 und 28 des Versorgungsausgleichsgesetzes kein Antrag notwendig.“

4. Dem § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Enthält der Beschluss nach Absatz 1 eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich, so kann insoweit bei der Verkündung auf die Beschlussformel Bezug genommen werden.“

5. Die §§ 219 bis 228 werden wie folgt gefasst:

„§ 219

Beteiligte

Zu beteiligen sind

1. die Ehegatten,
2. die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht,
3. die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll, und
4. die Hinterbliebenen und die Erben der Ehegatten.

§ 220

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) Das Gericht kann über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei den Personen und Versorgungsträgern, die nach § 219 zu beteiligen sind, sowie bei sonstigen Stellen, die Auskünfte geben können.

(2) Übersendet das Gericht ein Formular, ist dieses bei der Auskunft zu verwenden. Satz 1 gilt nicht für eine automatisiert erstellte Auskunft eines Versorgungsträgers.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen oder Erben gegenüber dem Versorgungsträger Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben, die für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderlich sind.

(4) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung mitzuteilen. Das Gericht kann den Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern.

(5) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen zu befolgen.

§ 221

Erörterung, Aussetzung

(1) Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts anhängig ist.

(3) Besteht Streit über ein Anrecht, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, kann das Gericht das Verfahren aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage setzen. Wird diese Klage nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, kann das Gericht das Vorbringen unberücksichtigt lassen, das mit der Klage hätte geltend gemacht werden können.

§ 222

Durchführung der externen Teilung

(1) Die Wahlrechte nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sind in den vom Gericht zu setzenden Fristen auszuüben.

(2) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus, so hat sie in der nach Absatz 1 gesetzten Frist

zugleich nachzuweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist.

(3) Das Gericht setzt in der Endentscheidung den Betrag fest, den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

§ 223

Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes entscheidet das Gericht nur auf Antrag.

§ 224

Entscheidung über den Versorgungsausgleich

(1) Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam.

(2) Die Endentscheidung ist zu begründen.

(3) Soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 3 Abs. 3, § 6, § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.

(4) Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, benennt das Gericht diese Anrechte in der Begründung.

§ 225

Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Eine Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist nur für Anrechte im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes zulässig.

(2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentli-

chen Wertänderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.

(3) Die Wertänderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(4) Eine Abänderung ist auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

(5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

§ 226

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.

(2) Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.

(3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

Sonstige Abänderungen

(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht abgeschlossen worden ist.

Zulässigkeit der Beschwerde

In Versorgungsausgleichssachen gilt § 61 nur für die Anfechtung einer Kostenentscheidung.“

6. Die §§ 229 und 230 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3 durch folgende Angaben ersetzt:

„Untertitel 3 Versorgungsausgleich

§ 1587 Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz“.

2. In § 1318 Abs. 3 werden die Wörter „die §§ 1587 bis 1587p“ durch die Angabe „1587“ ersetzt.
3. § 1408 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.“

4. In § 1414 Satz 2 werden die Wörter „oder der Versorgungsausgleich“ gestrichen.
5. Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 3

Versorgungsausgleich

§ 1587

Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 120e werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

§ 120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten

§ 120g Externe Teilung

§ 120h Abzuschmelzende Anrechte“.

c) Vor § 121 wird in der Zwischenüberschrift das Wort „Vierter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.

d) Die Angabe zu § 187 wird wie folgt gefasst:

„§ 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich“.

2. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung allein zu Gunsten von Versicherten durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ist ein Versorgungsausgleich sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten von Versicherten durchgeführt und ergibt sich hieraus nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Zuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ein Versorgungsausgleich ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist. Ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, entfällt eine bereits von der ausgleichsberechtigten Person erfüllte Wartezeit nicht.“

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 Versorgungsausgleichsgesetz werden ermittelt, indem der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Betrag mit dem zum

Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt wird.“

4. § 86 wird aufgehoben.
5. § 101 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:

„(3) Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist. § 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3a) Hat das Familiengericht über eine Abänderung der Anpassung nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz rechtskräftig entschieden und mindert sich der Anpassungsbetrag, ist dieser in der Rente der leistungsberechtigten Person von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, der sich aus § 34 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz ergibt. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

(3b) Der Rentenbescheid der leistungsberechtigten Person ist aufzuheben

1. in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt
 - a) des Beginns einer Leistung an die ausgleichsberechtigte Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
 - b) des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes) oder
 - c) der teilweisen oder vollständigen Einstellung der Unterhaltszahlungen der ausgleichspflichtigen Person (§ 34 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes),

2. in den Fällen des § 35 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 36 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes) und
3. in den Fällen des § 37 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufhebung der Kürzung des Anrechts (§ 37 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

Die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

6. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Auskunft an das Familiengericht nach § 220 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich die nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu ermittelnden Entgeltpunkte aus der Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.“

7. § 120b wird wie folgt gefasst:

„§ 120b

Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm aus dem Rentensplitting unter Ehegatten nicht länger als 36 Monate Rentenleistungen erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten auf Antrag nicht länger auf Grund des Rentensplittings gekürzt.

(2) Antragsberechtigt ist der überlebende Ehegatte.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.“

8. Nach § 120e wird folgender Vierter Unterabschnitt eingefügt:

Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

§ 120f

Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten

(1) Als erworbene Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.

(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht

1. die im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet erworbenen Anrechte, soweit einheitliche Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hergestellt sind,
2. die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.

§ 120g

Externe Teilung

Wählt die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz keine Zielversorgung aus und erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden Anrechte mit Zahlungseingang des Betrags erworben, der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt wurde.

Abzuschmelzende Anrechte

Abzuschmelzende Anrechte im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes, die Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 des Versorgungsausgleichsgesetzes unterliegen, sind

1. der Auffüllbetrag (§ 315a),
 2. der Rentenzuschlag (§ 319a),
 3. der Übergangszuschlag (§ 319b) und
 4. der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder nach dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführten Rente des Beitrittsgebiets, soweit dieser den Monatsbetrag der Renten nach § 307b Abs. 1 Satz 3 übersteigt (§ 307b Abs. 6).“
9. Der bisherige Vierte Unterabschnitt wird Fünfter Unterabschnitt.
10. § 185 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat das Familiengericht vor Durchführung der Nachversicherung einen Versorgungsausgleich zu Lasten von Nachversicherten durchgeführt, gilt

1. eine Begründung von Rentenanwartschaften und
2. eine Übertragung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung auf Grund einer internen Teilung in der Beamtenversorgung

mit der Zahlung der Beiträge an den Träger der Rentenversicherung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung als in der Rentenversicherung übertragen. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 gelten für die Ermittlung des Abschlags an Entgeltpunkten § 76 Abs. 4 und § 264a Abs. 2 entsprechend; an die Stelle des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft tritt der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person durch interne Teilung festgesetzte monatliche Betrag.“

11. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen
beim Versorgungsausgleich“.**

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf Grund

- a) einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz) oder
- b) einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes Rentenanwartschaften zu begründen,“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b werden ermittelt, indem die Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Beiträge“ die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“ und nach den Wörtern „wenn sie von“ das Wort „ausgleichspflichtigen“ eingefügt.

e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem die Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes geschlossen worden ist, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden. An die Stelle der Frist von drei Kalendermonaten tritt die Frist von sechs Kalendermonaten, wenn die ausgleichspflichtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Liegt der sich aus Satz 1 ergebende Zeitpunkt

1. vor dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 das Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit;
2. in den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne des § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, vor

dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht;

3. vor dem Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht;
4. in den Fällen, in denen das Familiengericht den Versorgungsausgleich ausgesetzt hat, vor dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

(7) Sind Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der an die ausgleichsberechtigte Person gewährten Leistungen zurückzuzahlen.“

12. Dem § 225 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Abänderung einer Entscheidung des Familiengerichts gilt § 187 Abs. 7 entsprechend.“

13. § 264a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„soweit Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes angeordnet hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 265a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 268a wird wie folgt gefasst:

Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

(1) § 101 Abs. 3 Satz 4 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.

(2) § 101 Abs. 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die zunächst nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.“

16. § 281a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich

(Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerSTG)

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen gegenüber den Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Personen, wenn nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes Anrechte übertragen wurden.

(2) Es ist nur anzuwenden, wenn die ausgleichspflichtige Person

1. Beamtin oder Beamter des Bundes oder einer sonstigen bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
2. Richterin oder Richter des Bundes oder
3. Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus einem der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Dienstverhältnisse

ist.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend, wenn die ausgleichspflichtige Person in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes steht oder stand.

§ 2

Anspruch

(1) Anspruchsberechtigt ist die Person, zu deren Gunsten ein Anrecht nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes übertragen worden ist.

(2) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene nach diesem Gesetz gelten die nach den §§ 46 und 48 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Nicht leistungsberechtigt sind Waisen, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

(3) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

(4) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. § 49 Abs. 4 bis 8 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie verstirbt. Für Hinterbliebene gilt § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 3

Anpassung

(1) Der durch Entscheidung des Familiengerichts zugunsten der ausgleichsberechtigten Person festgesetzte monatliche Betrag erhöht oder vermindert sich um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Vom Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand an, oder, sofern sich die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits im Ruhestand befindet, vom ersten Tag des auf das Ende der Ehezeit folgenden Monats an, erhöht oder vermindert sich der Betrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt der ausgleichspflichtigen Person vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert. Gleiches gilt für die Zeit ab dem ersten Tag des auf den Tod der ausgleichspflichtigen Person folgenden Monats.

(3) Hinterbliebene nach § 2 Abs. 2 erhalten den Betrag nach den Absätzen 1 und 2 in entsprechender Anwendung der §§ 20, 24 und 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 4

Rückforderung

Für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 52 Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Erstattung

Besteht das Dienstverhältnis der ausgleichspflichtigen Person zum Leistungszeitpunkt nach § 2 Abs. 3 oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fort, hat der Dienstherr, gegen den sich der Anspruch richtet, seinerseits einen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung der geleisteten Zahlungen. § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 55 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“
3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt]

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“

- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt nicht für Entscheidungen des Familiengerichts nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes].“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften)“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „(BGBl. I S. 105)“ durch die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

5. In § 86 Abs. 4 werden nach den Wörtern „§ 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 25a des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25a

Versorgungsausgleich

- (1) Anrechte auf Altersentschädigung werden intern geteilt.
- (2) Für die Durchführung gilt das Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz) entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Altersentschädigung erfolgt nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes (unmittelbare Bewertung).“

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt IV Nr. 10a wie folgt gefasst:

„10a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung, Durchführung des Versorgungsausgleichs §§ 55c bis 55e“.
2. § 55a Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

3. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt]

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Entscheidungen des Familiengerichts nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes].“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „(BGBl. I S. 105)“ durch die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 55d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

5. Nach § 55d wird folgender § 55e eingefügt:

„§ 55e

Für die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber dem Träger der Soldatenversorgung als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Interne Teilung“.

b) Die Angaben zum Neunten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Neunter Unterabschnitt (weggefallen)“.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „begründete“ durch das Wort „übertragene“ und die Zahl „0,0833“ durch die Zahl „0,0157“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „0,0833“ durch die Zahl „0,0157“ und die Zahl „0,0417“ durch die Zahl „0,0079“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung von Anrechten auf Grund einer internen Teilung führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. Der Übertragung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Begründung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
4. In § 29 Satz 2 wird das Wort „Realteilung“ durch die Wörter „internen Teilung“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 3 und“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 3 und 3a sowie“ und das Wort „Realteilung“ durch die Wörter „interne Teilung“ ersetzt.
6. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Interne Teilung

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes statt. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der für sie zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse übertragen werden. Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 102) und aus Zeiten im übrigen Bundesgebiet sind getrennt intern zu teilen.“

7. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2, § 101)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Beiträge nach Absatz 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen.“

8. Dem § 97 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Für den Versorgungsausgleich gilt für die Summe der Steigerungszahlen nach § 23 und nach Absatz 11 die zeitratierliche Bewertung nach § 40 des Versorgungsausgleichsgesetzes, soweit die Rente nicht ausschließlich nach § 23 zu berechnen ist. Abweichend von § 40 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts das unter Berücksichtigung einer familienstandsbedingten Erhöhung bemessene Anrecht zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte kein Anrecht auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.“

9. § 98 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 97 Abs. 13 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 2

11. In § 101 werden die Nummern 1 und 2 durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„der Abschlag von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 2) um den Wert zu mindern, der dem auf die Ehezeit entfallenden Teil der Minderung der Steigerungszahl als Folge der Anwendung des § 97 Abs. 3 Satz 3 oder des § 98 Abs. 3 entspricht.“

12. § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 wird aufgehoben.
13. Der Neunte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels wird aufgehoben.
14. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2, § 101)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Beiträge nach Absatz 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen.“

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach Nummer 55 die folgenden Nummern 55a und 55b eingefügt:
 - „55a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zulasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person. Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;
 - 55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zulasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften

nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann, und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;“.

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „auch soweit sie von Arbeitgebern ausgleichspflichtiger Personen an ausgleichsberechtigte Personen infolge einer nach § 10 oder § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführten Teilung geleistet werden“ eingefügt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend“ eingefügt.

b) In Nummer 5 Satz 2 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 oder die durch die nach § 3 Nr. 55b Satz 1 steuerfreie Leistung aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht erworben wurden.“

4. Dem § 52 Abs. 36 wird folgender Satz angefügt:

„Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person,“.

5. § 93 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsaus-

gleichgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird. In diesen Fällen teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Soweit das während der Ehezeit gebildete geförderte Altersvorsorgevermögen nach Satz 1 übertragen wird, geht die steuerliche Förderung mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.“

Artikel 11

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

§ 11 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1a Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

Artikel 12

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Ausnahme der §§ 32 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Absätze 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

§ 50 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen¹ vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] wird wie folgt gefasst:

¹ Die folgende Bestimmung geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

„§ 50

Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes auszugleichende Anrecht 10 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1 000 Euro, höchstens 5 000 Euro.

(2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 500 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.“

Artikel 14

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 25 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes¹ vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes² vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

¹ Die folgende Bestimmung geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

² Die folgende Bestimmung geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

Artikel 16

Änderung der Kostenordnung

§ 124 Abs. 1 der Kostenordnung¹ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verhandlung in dem Termin zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 1580 Satz 2, § 1605 Abs. 1 Satz 3, den §§ 2006, 2028 Abs. 2 sowie § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 4 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die volle Gebühr erhoben, auch wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterbleibt.“

Artikel 17

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz² in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 33 folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Interne Teilung beim Versorgungsausgleich“

2. In § 29 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch das Wort „Versorgungsausgleichs“ ersetzt.
3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

¹ Die folgende Bestimmung geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

² Die folgenden Bestimmungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelungen der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drs. 173/08 vom 14. März 2008) geltendes Recht ist. Die Änderungen ab dem Jahr 2010 wurden noch nicht berücksichtigt.

Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Vorschrift dieses Gesetzes statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister übertragen werden. Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 56a des Schornsteinfegergesetzes) und aus Zeiten im übrigen Bundesgebiet sind getrennt intern zu teilen.

(3) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene gelten die nach den §§ 46 und 48 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst als Kind angenommen wurde, nachdem die ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatte.

(4) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

(5) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Die allgemeinen Anspruchsregelungen, die dazugehörigen Satzungsbestimmungen und § 30 und § 56a Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet mit Ablauf des Monats, in dem sie verstorben ist. Für Hinterbliebene gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.“

4. In § 56 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch das Wort „Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Dem § 19 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besondere Wartezeit ist auch erfüllt, wenn Anrechte durch eine interne Teilung nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes übertragen wurden.“

Artikel 19

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 74 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch¹ – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist oder“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbin-

¹ Die folgende Bestimmung geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.

derung mit § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist,“.

Artikel 20

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „danach deutsches Recht anzuwenden ist und“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich“ ersetzt.
2. Artikel 17b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „danach deutsches Recht anzuwenden ist und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts

Artikel 12 Nr. 3 Satz 4 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit] in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch...,
2. das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ...,
3. Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch .. geändert worden ist, und
4. das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Teil der Begründung

I. Überblick über das Reformkonzept

1. Der Versorgungsausgleich als unverzichtbares Institut
2. Die Schwächen des derzeitigen Ausgleichs
 - a) Gerechtigkeitsdefizite: Verfehlung der Halbteilung
 - b) Anwendungsdefizite: Unflexibles Expertenrecht
3. Die Lösung der Strukturreform
 - a) Beseitigung der Gerechtigkeitsdefizite durch die interne Teilung von Anrechten
 - b) Beseitigung der Anwendungsdefizite durch Strukturierung, Vereinfachung und Flexibilisierung

II. Hintergründe und Einzelaspekte der Strukturreform

1. Die vom Versorgungsausgleich zu bewältigenden Aufgaben
 - a) Halbteilung und frühzeitige Trennung der Versorgungsschicksale
 - b) Gestaltender Eingriff in die komplexen Versorgungssysteme als notwendige Folge
 - c) Berechnung des in der Ehezeit erworbenen Werts
 - d) Vollzug des Ausgleichs
2. Der bislang geltende Versorgungsausgleich
 - a) Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung als Grundmodell
 - b) Vergleichbarkeit aller Anrechte als Voraussetzung für eine Saldierung
 - c) Barwert-Verordnung und fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung („Dynamisierung“)

d) Der öffentlich-rechtliche Wertausgleich

e) Der schuldrechtliche Ausgleich

f) Das Abänderungsverfahren („Totalrevision“)

g) Fakten zum gegenwärtigen Versorgungsausgleich

3. Die Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

a) Der Versorgungsausgleich als akzessorisches System

b) Zunehmende Vielfalt der Versicherungen

c) Abweichungen von prognostischen Annahmen als Normalfall

4. Die Elemente des reformierten Versorgungsausgleichs

a) Der Grundsatz der internen Teilung (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)

b) Die zulässigen Fälle einer externen Teilung (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)

c) Ausnahmen von der internen oder der externen Teilung

d) Keine „Dynamisierung“ oder „Totalrevision“ mehr erforderlich

e) Erweiterte Spielräume für Ehegatten, Entlastung der Versorgungsträger und der Gerichte

f) Strukturelle und sprachliche Neuordnung des Normenbestands

5. Bewertung anderer Reformvorschläge

a) Das Modell der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“

b) Das „Modell Bergner“

c) Weitere Reformansätze

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Betroffene Grundrechtspositionen der Ehegatten

2. Auswirkungen der internen Teilung auf die Grundrechtspositionen der Versorgungsträger

IV. Gleichstellungspolitische Bewertung

V. Gesetzgebungskompetenz

VI. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte
2. Sonstige Kosten
3. Bürokratiekosten

I. Überblick über das Reformkonzept

1. Der Versorgungsausgleich als unverzichtbares Institut

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität gleichmäßig aufzuteilen. Das wirkt sich regelmäßig zugunsten desjenigen Ehegatten aus, der sich beispielsweise der Kinderbetreuung gewidmet hat und damit keine oder nur eine geringere eigenständige Versorgung aufbauen konnte. Das sind unabhängig vom gewählten konkreten Familienmodell nach wie vor meist die Ehefrauen (siehe unter II.2.g und IV). Wird die Ehe geschieden, ist es von Verfassungs wegen geboten, einen Ausgleich zu schaffen (grundlegend Bundesverfassungsgericht vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). Ziel der Reform ist es deshalb, mit dem Grundsatz der internen Teilung jedes Versorgungsanrechts die gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu stärken.

Die soziale Sicherung der ausgleichsberechtigten Person, insbesondere der geschiedenen Frauen, hat sich mit der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1977 (in den neuen Bundesländern seit dem Jahr 1992) erheblich verbessert. Er leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung und zur Absicherung bei Invalidität für die ausgleichsberechtigte Person. Unbestritten ist, dass der Versorgungsausgleich auch in Zukunft benötigt wird. Deshalb sorgt die Reform dafür, dass der Versorgungsausgleich künftig zu gerechteren Ergebnissen führt, anwenderfreundlicher ausgestaltet ist und zugleich Rücksicht auf die berechtigten Belange der Versorgungsträger nimmt, denn sie sind nach der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts letztlich für die Umsetzung der Teilung verantwortlich.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, frühzeitig eigenständige Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person zu schaffen und damit die Versorgungsschicksale der geschiedenen Eheleute möglichst bei der Scheidung endgültig zu trennen. Die Reform stärkt dieses Prinzip, weil eine interne Teilung der Anrechte im Scheidungsverbund diesem Grundsatz am besten gerecht wird und nachträgliche Korrekturen weithin entbehrlich macht.

2. Die Schwächen des derzeitigen Ausgleichs

a) Gerechtigkeitsdefizite: Verfehlung der Halbteilung

Das geltende Recht verfehlt häufig die rechnerische Halbteilung im Versorgungsfall, denn der Ausgleich bei der Scheidung beruht auf einer fehleranfälligen Prognose. Ursache hierfür ist vor allem der Einmalausgleich aller Anrechte über die gesetzliche Rentenversicherung und die hierfür erforderliche Vergleichbarmachung aller Anrechte. Dies kann zu erheblichen Wertverzerrungen führen, meist zulasten der ausgleichsberechtigten Ehefrauen. Die theoretisch mögliche nachträgliche Korrektur im Abänderungsverfahren findet in der Praxis meist nicht statt. Nur wo systemintern geteilt wird, nämlich vor allem bei der Teilung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es nach geltendem Recht zu guten Resultaten. Deshalb erstreckt die Reform dieses Prinzip jetzt auf alle Versorgungsleistungen.

Zugeschnitten ist der Versorgungsausgleich vor allem auf die Teilung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nach der Beamtenversorgung („1. Säule“). Der Einmalausgleich und die Vergleichbarmachung führen im geltenden Recht insbesondere dazu, dass die Anrechte der betrieblichen Versorgung („2. Säule“) und der privaten Vorsorge („3. Säule“) nur teilweise und nur mit einem Teil ihres tatsächlichen Werts ausgeglichen werden (siehe unter II.2.c). Der im Übrigen rechtlich mögliche schuldrechtliche Ausgleich im Versorgungsfall, ein Antragsverfahren, wird häufig nicht geltend gemacht. Damit gehen diese Versorgungsleistungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten faktisch häufig verloren. Mit dem Strukturwandel der Alterssicherungssysteme verschärfen sich die zuvor dargestellten Probleme, denn die Bedeutung der ergänzenden Vorsorge der „2. und 3. Säule“ nimmt stetig zu. Gerade hier bestehen aber die zentralen Schwächen des geltenden Rechts. Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) konnte diese Defizite nicht beheben.

Probleme ergeben sich auch, wenn sowohl „Ostanrechte“ als auch „Westanrechte“ in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind: Hier ist der Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) häufig blockiert. Auch dies geht zulasten der ausgleichsberechtigten Person.

Das in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erdachte Ausgleichssystem wird den geänderten Realitäten also nicht mehr gerecht. Mit einer Vielzahl von Versorgungsformen höchst unterschiedlicher Herkunft und Qualität kann der Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung nicht angemessen umgehen. Deshalb gibt die Reform dieses Ausgleichsmodell auf.

b) Anwendungsdefizite: Unflexibles Expertenrecht

Neben den soeben skizzierten Gerechtigkeitsdefiziten hat sich der Versorgungsausgleich zu einem Rechtsgebiet entwickelt, in dem sich nur noch wenige Experten auskennen. Bereits die zentrale Bewertungsvorschrift (§ 1587a BGB) gilt als die längste und am schwierigsten zu verstehende Vorschrift des gesamten Bürgerlichen Gesetzbuchs. Außerdem sind die einschlägigen Bestimmungen inzwischen über mehrere Gesetze verteilt (§§ 1587 ff. BGB, VAHRG, VAÜG). Diese Rechtszersplitterung macht den Zugang zum Recht noch schwieriger. Hinzu kommt die ohnehin bestehende Vielfalt und Regelungsdichte der Versorgungssysteme selbst. Ein Recht jedoch, das von der Mehrzahl der Anwender nicht mehr mit vertretbarem Aufwand verstanden werden kann, entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit und ist reformbedürftig.

Zudem haben die Akteure, nämlich die Eheleute, die Gerichte und die Versorgungsträger, kaum Spielräume, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden zu können. Parteivereinbarungen sind nur in sehr begrenztem Ausmaß zulässig. Die Richterin oder der Richter am Familiengericht übt eher eine sachbearbeitende als eine richterliche Tätigkeit aus. Auch die Anwälte und Notare überlassen die Regelung des Versorgungsausgleichs aus vielerlei Gründen gerne dem Familiengericht. Obwohl die familiengerichtliche Praxis jährlich ungefähr 200.000 Scheidungsverfahren zu bewältigen hat, erwirbt sie überwiegend kein Verständnis für die grundlegenden Zusammenhänge. Das erschwert kreative Lösungen, die den individuellen Lebensverhältnissen der Eheleute gerecht werden. Der grundsätzlich wünschenswerte Einsatz von Berechnungsprogrammen verstärkt diesen Trend noch.

3. Die Lösung der Strukturreform

a) Beseitigung der Gerechtigkeitsdefizite durch die interne Teilung von Anrechten

Statt des bisherigen Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Anrechte soll künftig regelmäßig jede Versorgung innerhalb des Systems geteilt werden (interne Teilung). Hierfür ist – anders als im geltenden Recht – eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte nicht mehr nötig, weil die Vergleichbarkeit als Voraussetzung der Saldierung entfällt. Die Barwert-Verordnung oder ein

vergleichbares Instrument wird so entbehrlich. Damit entfallen auch die typischen Transferverluste und Wertverzerrungen, die notwendigerweise mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind. Dies gewährleistet eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung, denn sie realisiert sich für beide Ehegatten in demselben System. Die interne Teilung stärkt damit die Position der ausgleichsberechtigten Person, meist der Ehefrauen, und führt im Versorgungsfall zu gerechten Ergebnissen. Sind auf beiden Seiten Anrechte bei demselben Versorgungsträger vorhanden, können sie verrechnet werden, um einen insoweit unnötigen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden. Für den Ausgleich von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – auf absehbare Zukunft weiterhin das wichtigste Versorgungssystem – ändert sich damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage letztlich nichts.

Darüber hinaus werden die Anrechte aus berufsständischen Versorgungs-, aus der Beamtenversorgung des Bundes sowie aus der betrieblichen und privaten Vorsorge in die obligatorische interne Teilung einbezogen. Dieser Schritt garantiert eigenständige Anrechte der ausgleichsberechtigten Person auch insoweit, als die ergänzende Vorsorge betroffen ist. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation können damit vor allem geschiedene Frauen vielfach höhere Altersrenten erwarten. Auch kann das faktische Moratorium beim Ausgleich von „Ostanrechten“ und „Westanrechten“ nach dem VAÜG aufgelöst werden, denn Anrechte auf der Grundlage von „Entgeltpunkten Ost“ und „Entgeltpunkten West“ können jeweils gesondert geteilt werden.

Zu einem Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Teilung) kommt es nur noch, wenn die Beteiligten es wünschen oder die interne Teilung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Bei der externen Teilung nimmt die ausgleichsberechtigte Person an der Wertentwicklung des aufnehmenden Systems teil. Für Landes- und Kommunalbeamte bleibt es beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung, solange deren Versorgungssysteme keine interne Teilung zulassen.

Damit können die Versorgungsanrechte bei der Scheidung weithin abschließend geteilt werden: Eine Korrektur wegen Wertschwankungen der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit (siehe unter II.3.c) ist entbehrlich. Abänderungen sind nur noch erforderlich, soweit sich der Ehezeitanteil und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ändert. Aber auch dann ist keine „Totalrevision“ mehr wie nach geltendem Recht nötig, weil eine anrechtsbezogene Korrektur möglich ist. Da auch betriebliche und private Anrechte bei der Scheidung geteilt werden, können Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (bislang: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) weiter zurückgedrängt werden. Das entlastet nicht nur die Eheleute, sondern auch die Gerichte

und die Versorgungsträger, weil sich alle Beteiligten auf diese Weise nicht mehrfach mit dem Ausgleich von Versorgungsansprüchen aus einer geschiedenen Ehe befassen müssen.

b) Beseitigung der Anwendungsdefizite durch Strukturierung, Vereinfachung und Flexibilisierung

Die Neuordnung der Vorschriften in einem vergleichsweise einfachen, klar gegliederten Gesetz wird zum besseren Verständnis des Versorgungsausgleichs beitragen. Damit dieses Ziel erreicht wird, reagiert die Reform auf die tiefgreifenden Änderungen der sozialen Sicherungssysteme und gestaltet die Vorschriften so weit wie möglich systemneutral und damit zukunftssicher. Auf eigenständige Bewertungsvorschriften wird verzichtet, soweit die Versorgungssysteme selbst entsprechende Wertermittlungsbestimmungen zur Verfügung stellen. Das betont den akzessorischen Charakter des Versorgungsausgleichs.

Die Reform schafft außerdem mehr Spielräume für alle Beteiligten: Die Eheleute können in weiterem Umfang als bisher Vereinbarungen schließen. Der Schutz der ausgleichsberechtigten Person ist dabei vor allem durch die neuere Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen gewahrt, ohne die Ehegatten hierbei aber zu bevormunden. Das Familiengericht erhält größere Ermessensspielräume, um so besser auf die Umstände des Einzelfalls reagieren zu können. Auch die Versorgungsträger werden so weit wie möglich entlastet.

Zur Entlastung aller Beteiligten tragen auch die Ausnahmen bei, die das reformierte Recht bei kurzer Ehedauer oder geringfügigem Wertunterschied der gegenseitigen Ausgleichswerte vorsieht: Bereits im geltenden Recht stößt es regelmäßig auf das Unverständnis der Eheleute, den Versorgungsausgleich auch bei sehr kurzen Ehen oder bei vergleichbar hohen Versorgungsansprüchen der beiden Eheleute durchzuführen. Die Reform zieht hieraus die Konsequenz und schließt den Ausgleich grundsätzlich bei einer bis zu zwei Jahren geführten Ehe einschließlich des Trennungsjahres aus. Ähnliches gilt für den Ausschluss bei geringem Wertunterschied: Haben die Versorgungsansprüche am Stichtag einen annähernd vergleichbaren Wert, wird der Verzicht auf eine Teilung in der Regel dem Willen der Eheleute entsprechen.

Auf die Teilung kleiner Ausgleichswerte wird künftig in der Regel ebenfalls verzichtet. Damit wird Verwaltungsaufwand vermieden, der zu dem mit der Teilung verbundenen Zuwachs an Gerechtigkeit in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann das Familiengericht aber dennoch die Teilung geringer Werte anordnen. Den Versorgungsträgern entstehen keine zusätzliche Kosten: Die Teilung kann auf der Finanzierungsseite kostenneutral gestaltet werden, die durch die Teilung entstehenden Verwaltungskosten können umgelegt werden. Die Flexibilisierung im Übrigen

(Spielraum für Vereinbarungen der Eheleute, Verzicht auf einen Hin-und-her-Ausgleich bei einem geringfügigen Wertunterschied, Ausschluss bei kurzer Ehezeit) wird im Übrigen zu weiteren Entlastungen auch bei den Versorgungsträgern führen.

II. Hintergründe und Einzelaspekte der Strukturreform

1. Die vom Versorgungsausgleich zu bewältigenden Aufgaben

a) Halbteilung und frühzeitige Trennung der Versorgungsschicksale

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgeanrechten zu gewährleisten (grundlegend Bundesverfassungsgericht vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). Dieses Rechtsinstitut ist im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) mit Wirkung zum 1. Juli 1977 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden. Seit dem 1. Januar 1992 wird der Versorgungsausgleich grundsätzlich auch bei der Scheidung von Ehen durchgeführt, die im Beitrittsgebiet geschlossen wurden. Der Versorgungsausgleich ordnet die hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität an. Ziel ist es, frühzeitig eigenständige Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person zu schaffen und damit die Versorgungsschicksale der geschiedenen Eheleute endgültig zu trennen. Ein liberales Scheidungsrecht muss auf den Ausgleich von Nachteilen gerichtet sein, die mit dem Ende der Ehe als Versorgungsgemeinschaft verbunden sind.

Der Versorgungsausgleich ist ein Rechtsinstrument sui generis: Zum einen gehört es zum Familienrecht und damit zum Bürgerlichen Recht. Die zu verteilenden Vermögensgegenstände sind jedoch in eigenständigen rechtlichen Systemen organisiert. Die großen sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung, sind vom Öffentlichen Recht geprägt. Die betriebliche Altersversorgung weist vielfältige arbeitsrechtliche und versorgungsrechtliche Bezüge auf. Die private Vorsorge wiederum folgt den Regeln des Versicherungsvertragsrechts. Darüber hinaus hat der Versorgungsausgleich sowohl güterrechtliche als auch unterhaltsrechtliche Komponenten: Die Durchführung des Ausgleichs – Teilung der Anrechte – hat weitgehend güterrechtlichen Charakter. Die Funktion des Ausgleichs – Sicherung einer Versorgung bei Invalidität und im Alter – ist eher unterhaltsrechtlich geprägt (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 14).

b) Gestaltender Eingriff in die komplexen Versorgungssysteme als notwendige Folge

Aus dem Ziel des Versorgungsausgleichs folgen seine Hauptaufgabe und seine Hauptschwierigkeit: Er muss als sekundäres System Sachverhalte gestalten, die in den komplexen primären Versorgungssystemen geregelt sind (siehe hierzu auch Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 5. Auflage 2006, Seite 268). Das deutsche System der sozialen Sicherung ist hochgradig ausdifferenziert (siehe nur die besonderen Versorgungswerke für einzelne Berufsgruppen), höchst vielfältig (dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung) und teilweise miteinander vernetzt (beispielsweise über Anrechnungsvorschriften, wenn mehrere Versicherungen erworben werden). Die Reform zieht daraus die Konsequenz, den akzessorischen Charakter des Rechtsinstruments zu betonen: Der Versorgungsausgleich hat die Maßgaben der primären Versorgungssysteme so weit wie möglich zu beachten. Damit setzt sich die Reform von einem teilweise in der Literatur vertretenen Verständnis ab, wonach die Bestimmungen des für die jeweiligen Versicherungen geltenden Rechts als „Sekundärnormen“ zu verstehen seien (so etwa Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1587a Rdnr. 24).

c) Berechnung des in der Ehezeit erworbenen Werts

Der Versorgungsausgleich hat zum einen die Wertermittlung des Ehezeitanteils zu leisten. Hierbei besteht die Herausforderung darin, dass die primären Versorgungssysteme in der Regel nur Werte für das gesamte Anrecht erfassen, nicht aber für einzelne Zeitabschnitte. So mag eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung etwa mit dem Eintritt des Beschäftigten in das Unternehmen im 24. Lebensjahr beginnen und in dessen 35. Lebensjahr enden, weil der Beschäftigte den Betrieb verlässt. Dauerte die Ehe vom 27. bis zum 40. Lebensjahr, dürfen die ersten drei Jahre im Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt werden. Der Versorgungsausgleich muss also regeln, auf welche Weise der Wertanteil zu ermitteln ist, der der Ehe zugerechnet werden kann.

d) Vollzug des Ausgleichs

Neben der Wertermittlung muss der Versorgungsausgleich ein Teilungsmodell bereithalten. Grundsätzlich sind zwei Verfahren denkbar: Zum einen können die auszugleichenden Werte saldiert werden; dieser Saldo ist dann in einem zweiten Schritt auszugleichen. Die andere Methode besteht darin, jedes Anrecht zu teilen. Das geltende Recht macht die ermittelten Werte zunächst vergleichbar und gleicht den Saldo in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung aus. Die Reform verfolgt hingegen das Konzept einer anrechtsbezogenen Teilung.

2. Der bislang geltende Versorgungsausgleich

a) Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung als Grundmodell

Das geltende Recht beruht auf dem Grundgedanken, ähnlich wie im Zugewinnausgleich in einem ersten Schritt den Saldo der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche der beiden Ehegatten zu ermitteln. Hiernach steht fest, welcher Ehegatte ausgleichspflichtig und welcher Ehegatte berechtigt ist, Ansprüche zu erwerben. In einem zweiten Schritt soll dieser Saldo dann in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Kann der Saldo nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung bedient werden, weil dort keine ausgleichsfähigen Ansprüche aus der Ehezeit mehr verfügbar sind, sollte nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes der fehlende Wert durch eine Beitragszahlung der ausgleichspflichtigen Person aufgebracht werden (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB a. F.). Diese Ausgleichsform hat das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 27. Januar 1983 – 1 BvR 1008/79 = FamRZ 1983, 342 verworfen. An ihre Stelle ist eine Vielzahl weiterer Ausgleichsformen getreten.

b) Vergleichbarkeit aller Ansprüche als Voraussetzung für eine Saldierung

Die Versorgungssysteme sind seit jeher in ihrer Finanzierung, Wertentwicklung und im Leistungsspektrum höchst unterschiedlich ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, also bei der Scheidung, von den Wertverhältnissen im Versorgungsfall abweichen, teilweise in erheblichem Ausmaß. Da die Eheleute bei der Scheidung häufig das Rentenalter noch nicht erreicht haben, können zeitnah zur Scheidung meistens nur Anwartschaftswerte ermittelt werden. Der künftige Wert der tatsächlichen Versorgung steht also noch nicht fest. Eine Saldierung von Ansprüchen setzt aber Vergleichbarkeit voraus. Soll also wie im geltenden Recht ein Saldo ausgeglichen werden, muss diese Vergleichbarkeit hergestellt werden. Wichtigstes Kriterium für den Vergleich war bei der ursprünglichen Konzipierung des Versorgungsausgleichs die „Dynamik“ der unterschiedlichen Versorgungen, also die Wertentwicklung eines Anspruchs nach der Scheidung in der weiteren Anwartschafts- und später in der Leistungsphase. Dies wird verständlich, wenn man die sozialpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit betrachtet:

Die große Rentenreform von 1957 hatte die bislang statische gesetzliche Rente abgelöst und mit der Koppelung der Rentenformel an die Entwicklung der Bruttoeinkommen die dynamische gesetzliche Rente eingeführt (siehe hierzu Schmähl, DRV 2007, Seite 69 ff.; grundlegend Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland, 1980). Die Rentenreform 1972 stellte den Höhepunkt der Expansionsphase der gesetzli-

chen Rentenversicherung dar, die sich unter anderem zu attraktiven Bedingungen für Selbstständige, Nichterwerbstätige und Geringverdienende öffnete. Jährliche Steigerungsraten der gesetzlichen Anwartschaften und Renten von mehr als 10 Prozent waren in der ersten Hälfte der siebziger Jahre an der Tagesordnung. Berufsständische, betriebliche und private Versorgungen waren sowohl in ihrer Verbreitung als auch in ihrer Wertentwicklung („Dynamik“) und in ihrem Leistungsspektrum mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht annähernd vergleichbar.

Das Problem der Vergleichbarkeit volldynamischer und nicht volldynamischer Anrechte soll an einem stark vereinfachten Beispiel deutlich gemacht werden: Der Ehezeitanteil eines statischen Anrechts (also einer Versorgung ohne Wertzuwachs in der Anwartschafts- oder Leistungsphase) soll 500 Euro betragen. Nach der Konzeption des Versorgungsausgleichs soll hiervon jeder Ehegatte im Versorgungsfall (also bislang im Alter von 65 Jahren) in Höhe von jeweils 250 Euro profitieren. Findet die Scheidung statt, wenn die Eheleute jeweils 55 Jahre alt sind, so würde ohne „Dynamisierung“ eben dieser Wert von 500 Euro in die Ausgleichsbilanz eingestellt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhielte bei einem Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung dort also ein Anrecht im Wert von 250 Euro; die ausgleichspflichtige Person würde 250 Euro ihrer eigenen Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgeben. Steigt nun der Wert der gesetzlichen Rentenversicherung pro Jahr um 7 Prozent – in den siebziger Jahren eine durchaus realistische Annahme –, so werden (mit Zinseszinsseffekt) in der Zeit zwischen dem Ausgleich bei der Scheidung im Alter von 55 Jahren und dem Versorgungsfall im Alter von 65 Jahren aus 250 Euro ungefähr 500 Euro. Die ausgleichspflichtige Person gibt im Versorgungsfall also statt 250 Euro jetzt 500 Euro ab, denn so wirkt sich die Kürzung der gesetzlichen Rentenanwartschaft bei ihr aus. Gleichzeitig erhielte die ausgleichsberechtigte Person aus dem Versorgungsausgleich statt 250 Euro wegen der zwischenzeitlich erfolgten Wertsteigerung nun 500 Euro. Die beabsichtigte Halbteilung des Ehezeitanteils wäre deutlich verfehlt.

Deshalb sah der Gesetzgeber in § 1587a Abs. 2a und 2b BGB-E (jetzt: § 1587b Abs. 3 und 4 BGB) vor, dass alle Anrechte, die nicht wie die Anrechte aus einer Beamtenversorgung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig an die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden, zum Zweck der Bewertung in Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewertet werden, um sie vergleichbar zu machen (Zweiter Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, BT-Drs. 7/4361, Seite 39 f.). Die rechnerischen Vorgaben wurden im Einzelnen dem Ordnungsgeber überlassen und in der Barwert-Verordnung geregelt.

c) Barwert-Verordnung und fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung („Dynamisierung“)

Grundsätzlich unterscheidet das geltende Recht also zwischen volldynamischen und nicht volldynamischen Anrechten. Volldynamische Anrechten sind Anrechte, deren Wert in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert eines Anrechts aus den Maßstabsversorgungen (gesetzliche Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung, § 1587a Abs. 3 Satz 1 BGB). Steigt der Wert des Anrechts dagegen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung (zum Prognoseerfordernis bei der Einordnung siehe BGH vom 7. Juli 2004 – XII ZB 277/03 = FamRZ 2004, 1474) voraussichtlich nicht in gleichem Maße wie die Anrechte aus den Maßstabsversorgungen oder ist der Wert des Anrechts im Zeitverlauf gar konstant (statisch), so handelt es sich nach geltendem Recht um nicht volldynamische Anrechte.

Um den zuvor unter II.2.b beispielhaft beschriebenen Effekt zu vermeiden, sieht das geltende Recht – ebenfalls wiederum stark vereinfacht – folgende Regelung vor: Handelt es sich bei dem nicht volldynamischen Anrecht um ein kapitalgedecktes System, ist das für die künftige Versorgung am Ehezeitende vorhandene Deckungskapital aus der Ehezeit maßgeblich (§ 1587a Abs. 3 Nr. 1 BGB). Bei nicht vollständig kapitalgedeckten Systemen ist der Barwert der künftigen Versorgung zu ermitteln; ebenfalls zum Ehezeitende als maßgeblichem Stichtag (§ 1587a Abs. 3 Nr. 2 BGB). Damit werden nicht volldynamische Anwartschaften letztlich auf das Ende der Ehezeit abgezinst. Diese Beträge – also das ehezeitliche Deckungskapital oder der Barwert – werden fiktiv in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Die so ermittelten Rentenbeträge werden in den Saldo eingestellt und damit zur Grundlage des Wertausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung. Über die Wertsteigerung der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich wiederum eine Aufzinsung, die dann zu einem gerechten Ausgleich im Versorgungsfall führen soll.

Für das erwähnte Beispiel bedeutet dies: Statt der Anwartschaft auf eine künftige Rente von 500 Euro wird eine abgezinste Anwartschaft in die Ausgleichsbilanz eingestellt, nämlich der Wert der Rentenanswartschaft, der für das Deckungskapital bzw. den Barwert am Ehezeitende über die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung erworben werden könnte. Führt die Abzinsung zu einem Wert des Ehezeitanteils von 250 Euro, so erhält die ausgleichsberechtigte Person auf diese Weise 125 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung; das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um 125 Euro gekürzt. Durch die Wertentwicklung um jährlich 7 Prozent werden in den zehn Jahren zwischen Scheidung und Versorgungsfall hieraus jeweils 250 Euro (als Wertzuwachs auf der

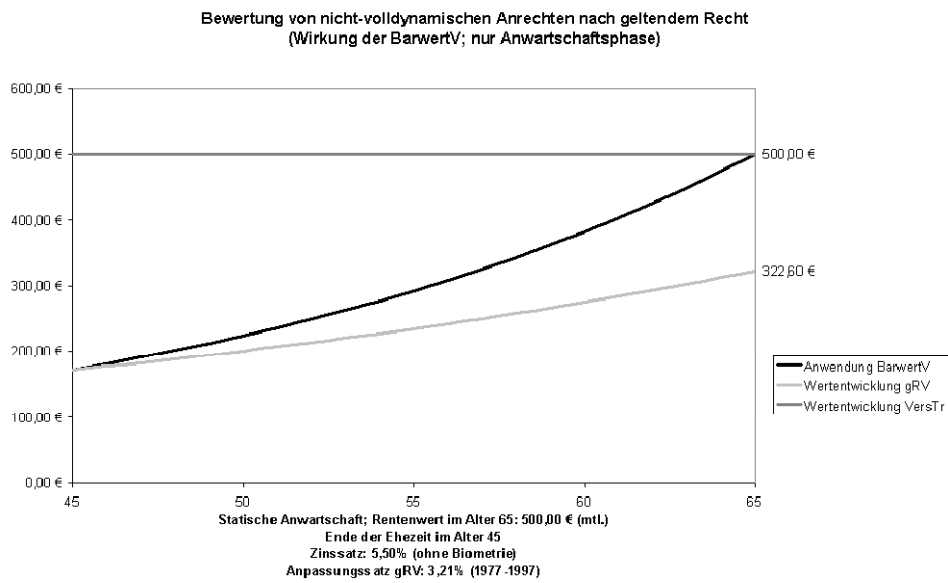
einen bzw. Kürzung auf der anderen Seite). Die gewünschte Halbteilung im Versorgungsfall wäre erreicht.

Erforderlich ist nach geltendem Recht bei nicht vollständig kapitalgedeckten Versicherungen also zunächst die Ermittlung des Barwerts, damit auf Grundlage dieses kapitalisierten Werts eine fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen kann. Bei einer Altersversicherung gibt nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik ein Barwert den Wert an, den die künftigen Rentenzahlungen heute haben. Bei der Bestimmung eines Rentenbarwerts spielen neben der Höhe der künftigen Rentenzahlungen (im Versorgungsausgleich auf den Ehezeitanteil bezogen) zwei weitere Einflussgrößen eine wesentliche Rolle: Zum einen die Wahrscheinlichkeiten, mit denen eine solche Zahlung künftig zu erbringen ist, und zum anderen ein Zinssatz, mit dem die Zahlungen auf die Gegenwart abgezinst werden. Für die Barwertermittlung sind also biometrische Rechnungsgrundlagen (z. B. Überlebenswahrscheinlichkeiten) und ein bestimmter Zinssatz (technischer Zins) erforderlich. Um die Bestimmung des Barwerts für den Anwender zu vereinfachen, stellt die Barwert-Verordnung entsprechende Faktoren zur Verfügung. Diese Barwert-Faktoren wurden im Wesentlichen auf Basis der sogenannten Heubeck-Richttafeln ermittelt und berücksichtigen sowohl Biometrie als auch Zins. Um den jeweiligen Barwert zu bestimmen, muss also der jährliche Rentenwert der Anwartschaft ermittelt und mit dem entsprechenden Barwert-Faktor der Barwert-Verordnung multipliziert werden.

Die Struktur, die biometrischen Rechnungsgrundlagen und zuletzt auch der Zins der Barwert-Verordnung wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach aktualisiert, zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1144). Allerdings vermögen diese Aktualisierungen nicht das strukturelle Grundproblem der Vergleichbarmachung des geltenden Rechts zu lösen. Diesem Mechanismus liegen nämlich nicht nur Annahmen für die Barwertermittlung selbst zugrunde, also Biometrie und Zins. Hinzu kommt die weitere implizite Notwendigkeit, dass der technische Zins für die Barwertermittlung den Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (siehe hierzu Riedel, Hintergründe zur Überarbeitung der Barwert-Verordnung, BetrAV 2004, 122, 124 f.). Diese impliziten Voraussetzungen führen zu dem Ergebnis, dass ein technischer Zins von 5,5 Prozent (bzw. 4,5 Prozent seit dem Jahr 2006) für Zwecke einer Barwertermittlung selbst durchaus zutreffend wäre, denn diese Zinsrate bildet die langfristige Kapitalmarktrendite angemessen ab (ausführlich Klattenhoff, Aktuelle Probleme des Versorgungsausgleichs bei nicht volldynamischen Anrechten, FamRZ 2000, 1257, 1262). Im Kontext der impliziten Annahmen des gesetzlichen Ausgleichsmechanismus, umgesetzt durch die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung, bewirkte dieser Zins aber fehlerhafte Ergebnisse, weil er zu einer Abzinsung führt, die

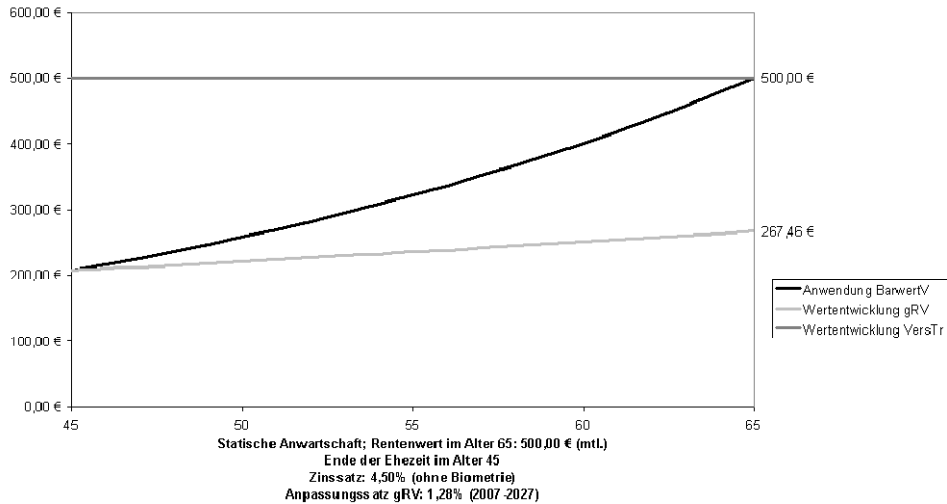
über die tatsächlichen Wertsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr kompensiert werden kann (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 436, 438).

Dieser Effekt lässt sich wie folgt darstellen: Betrachtet man in Beispiel 1 die tatsächliche Wertentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1977 bis 1997 und legt den damals geltenden Rechnungszins der Barwert-Verordnung von 5,5 Prozent zugrunde, so werden aus 500 Euro tatsächlich 322,60 Euro. Dies geht zulasten der ausgleichsberechtigten Person.



Für die Zeit von 2007 bis 2027 ergibt sich im Beispiel 2 eine De-facto-Abwertung von 500 Euro auf 267,46 Euro (Rechnungszins 4,5 Prozent; angenommene Steigerungsrate der gesetzlichen Rentenversicherung 2 %). Die in diesen Modellen nicht berücksichtigte Biometrie wirkt sich nur unwesentlich auf das Ergebnis aus.

Bewertung von nicht-volldynamischen Anrechten nach geltendem Recht
(Wirkung der BarwertV; nur Anwartschaftsphase)



Nach geltendem Recht ist es möglich, die so entstehenden Wertverzerrungen über das Abänderungsverfahren nachträglich zu korrigieren. In der Praxis wird hiervon allerdings selten Gebrauch gemacht (siehe unter II.2.f).

d) Der öffentlich-rechtliche Wertausgleich

Nach Vergleichsbarmachung mit der Barwert-Verordnung und Saldierung wird der so ermittelte halbe Wertunterschied vorrangig durch die Begründung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen (sogenanntes Splitting bzw. Quasisplitting, § 1587b Abs. 1 und 2 BGB). Daneben kennt das geltende Recht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich – also dem Regelausgleich im Scheidungsverbund – eine Vielzahl weiterer Ausgleichsformen, die aber nur eine untergeordnete praktische Bedeutung erlangt haben. Diese Vielfalt (Realteilung, § 1 Abs. 2 VAHRG, erweitertes Quasisplitting, § 1 Abs. 3 VAHRG, Supersplitting, § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG, Verpflichtung zur Beitragszahlung, § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) und deren Rangfolge sowie ihre Verknüpfung über den Einmalausgleich führen allerdings zu erheblichen Verständnis- und damit zu Anwendungsproblemen.

e) Der schuldrechtliche Ausgleich

Nach geltendem Recht werden in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der zweiten Ausgleichsform gemäß §§ 1587f ff. BGB, vor allem Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge verwiesen. Dies bedeutet, dass der Ausgleich erst bei Erreichen des Rentenalters oder davor bei Invalidität der geschiedenen Eheleute durchgeführt wird, also oft erst Jahrzehnte nach der Scheidung, und auch dann nur auf

Antrag. Ein weiterer Nachteil ist, dass die ausgleichsberechtigte Person in der Regel keinen eigenständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger erwirbt. In der Praxis haben diese Verfahren bislang wenig Bedeutung erlangt.

Dies könnte sich allerdings ändern, da die Anzahl dieser Verfahren seit einiger Zeit steigt. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass zwischen der Scheidung und dem Eintritt des Versorgungsfalls (meist: Bezug der Altersrente) oft 20 bis 30 Jahre liegen. Erst im Versorgungsfall nämlich kann der schuldrechtliche Ausgleich gegenüber dem Ehegatten oder, falls dieser vorher stirbt, gegenüber dem Versorgungsträger geltend gemacht werden. Da der Versorgungsausgleich erst seit 1977 und damit seit 30 Jahren durchgeführt wird, ergab sich bislang insoweit ein Verzögerungseffekt. Damit wird ohne eine grundlegende Reform voraussichtlich auch die Doppelbelastung der Ehegatten, der Versorgungsträger und der Justiz wachsen: Es kommt dann nämlich häufiger als bislang sowohl zu einem Verfahren bei der Scheidung (öffentlich-rechtlicher Wertausgleich von Amts wegen) als auch zu einem weiteren Verfahren im Versorgungsfall (schuldrechtlicher Ausgleich auf Antrag) und unter Umständen sogar zu einem dritten Verfahren (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, ebenfalls auf Antrag). Bewertungsschwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits ein Teilausgleich im Rahmen eines Supersplittings nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG durchgeführt worden war, was insbesondere bei größeren betrieblichen Altersversorgungen häufig der Fall ist (siehe BGH vom 20. Dezember 2006 – XII ZB 166/04 = FamRZ 2007, 363; hierzu auch die Anmerkung von Hauß in NJW 2007, Seite 1205).

Die zuvor geschilderten Probleme werden sich aller Voraussicht nach verschärfen, weil die Bedeutung der betrieblichen und privaten Vorsorge künftig weiter zunehmen wird (siehe unter II.3.b). Gerade diese Anrechte können nach geltendem Recht überwiegend nur schuldrechtlich ausgeglichen werden.

f) Das Abänderungsverfahren („Totalrevision“)

Nach § 10a VAHRG ist es möglich, auch rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte erneut gerichtlich überprüfen und korrigieren zu lassen („Totalrevision“): Der gesamte Ausgleich wird dann erneut aufgerollt. Teilweise wird vertreten, dass das Erstverfahren hierdurch letztlich nur zu einer „Momentaufnahme“ oder zu einem „vorläufigen Ausgleich“ werde, weil erst im Rahmen des Abänderungsverfahrens die tatsächlichen Versorgungswerte bekannt seien. Nach diesem Verständnis muss ein korrekter Versorgungsausgleich also häufig zweimal durchgeführt werden, nämlich bei der Scheidung und im Versorgungsfall.

In der Praxis spielen die Verfahren nach § 10a VAHRG allerdings jedenfalls bislang kaum eine Rolle. Zwar wird hierzu keine gesonderte familiengerichtliche Statistik geführt. Aus dem Datenbestand der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich aber, dass von insgesamt 240.421 Neufällen im Jahr 2005 nur 665 Fälle eine Abänderungsentscheidung gemäß § 10a VAHRG betrafen, also 0,3 Prozent (Stegmann/Bieber, Scheidungsfolgen im Alter – Empirische Untersuchungen auf Basis von Daten der Rentenversicherung, der Erhebungen zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen –, DRV 2007, Seite 265, 283). Das bedeutet zugleich: Obwohl Ausgleichsentscheidungen unter Einbeziehung anderer Anrechte als derjenigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung häufig die gerechte Teilhabe verfehlen (siehe unter II.2.c), werden diese Fehler tatsächlich fast nie korrigiert. Auch dies ist Anlass für die Reform, grundsätzlich eine abschließende und richtige Entscheidung über die Versorgungsanrechte bereits bei der Scheidung herbeizuführen.

g) Fakten zum gegenwärtigen Versorgungsausgleich

Empirische Aussagen zum Versorgungsausgleich und zur Art und Höhe der verteilten Anrechte sind aus vielerlei Gründen schwierig: Die Familiengerichte führen zwar eine Verfahrensstatistik, nicht aber eine Statistik über den Werttransfer, der im Versorgungsausgleich geleistet wird. Nur die gesetzliche Rentenversicherung erhebt zentral Daten zum Versorgungsausgleich (siehe zuletzt Stegmann/Bieber, Scheidungsfolgen im Alter – Empirische Untersuchungen auf Basis von Daten der Rentenversicherung, der Erhebungen zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen –, DRV 2007, Seite 265). Diese Ergebnisse stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die betrieblichen und privaten Versicherungen nur insoweit erfasst sein können, als sie in den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung einfließen. Dies ist aber aus den zuvor dargelegten Gründen nur teilweise der Fall und zudem mit erheblichen Wertverzerrungen durch die Umwertung bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe unter II.2.c) verbunden.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden nach den statistischen Auswertungen des ehemaligen Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) von 1977 bis 2004 insgesamt 4.883.411 Versorgungsausgleichsfälle unter Beteiligung der gesetzlichen Rentenversicherungsträger abgewickelt. Hiervon betrafen 12.760 Fälle die Härteregelungen nach den §§ 4 und 5 VAHRG (§ 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung – RSVwV – vom 30. Januar 1992).

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2006 190.928 Ehen geschieden. Damit kamen etwa zehn Scheidungen auf tausend Ehen. Im Jahr 2005 waren es noch 5,3 Prozent Scheidungsfälle mehr, und in den Jahren 2004 bzw. 2003 waren es

sogar 10,7 bzw. 10,8 Prozent mehr. Hauptgrund für den Rückgang, so das Statistische Bundesamt, sei eine geringere Zahl von Eheschließungen in den vergangenen Jahren. Die Hälfte aller Paare trennt sich zwischen dem dritten und elften Ehejahr, wobei der Scheidungsantrag meist von der Ehefrau gestellt wird. Zugleich ist die durchschnittliche Dauer der Ehen von neun Jahren (1965) auf vierzehn Jahre (2006) angestiegen. Damit könnte die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für diese langjährigen Ehen noch zunehmen (zu weiteren Einzelheiten der Scheidungsstatistik siehe auch Stegmann/Bieber, a. a. O., Seite 273 ff. und Seite 295).

3. Die Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

a) Der Versorgungsausgleich als akzessorisches System

Der Versorgungsausgleich hängt von den primären Versorgungssystemen ab, denn er regelt den Ausgleich von Anrechten, die eben diesen Systemen (und nicht dem Familienrecht) angehören. Wenn sich also die Versorgungssysteme ändern, muss das Versorgungsausgleichsrecht auf diese Veränderungen reagieren, damit das familienrechtliche Institut den geänderten Realitäten gerecht werden kann. Es ist allgemein bekannt, dass sich diese Systeme aus vielerlei Gründen im Umbruch befinden. Die Ursachen sind vielfältig, als Stichworte seien hier nur der demographische und familiäre Wandel sowie die strukturellen Änderungen im Erwerbsleben mit allen damit verbundenen Folgen genannt. Mit diesen Fragen hat sich zuletzt eingehend der Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme („Rürup-Kommission“) vom August 2003 auseinandergesetzt (abrufbar über die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, <http://www.bmas.bund.de>).

b) Zunehmende Vielfalt der Versorgungen

Zum einen ist das Konzept des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung wegen der zunehmenden Vielfalt der Versorgungen korrekturbedürftig. Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar nach wie vor das wichtigste soziale Sicherungssystem für die Mehrheit der Bevölkerung. Sie hat in ihrer Bedeutung für die Altersvorsorge seit der Einführung des Versorgungsausgleichs aber abgenommen und wird – flankiert durch den Ausbau der ergänzenden betrieblichen und privaten Versorgungen – voraussichtlich auch künftig eher weiter abnehmen. Die Bundesregierung hat klargestellt, dass in Zukunft eine angemessene Versorgung häufig nur noch zu erreichen sein wird, wenn neben die gesetzliche Pflichtvorsorge die Absicherung über eine betriebliche und private Vorsorge tritt (siehe hierzu den Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung vom 9. März

2006, BT-Drs. 16/906). Im Jahr 2003 verfügten ungefähr 46 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – allerdings nach Branchen und regional höchst unterschiedlich verteilt – über eine betriebliche Altersversorgung (siehe Alterssicherungsbericht, a. a. O, Seite 124). Innerhalb der betrieblichen Altersversorgungen werden immer neue Modelle angeboten, die unter anderem mit der klassischen Abgrenzung von Kapital- und Rentenleistungen nicht mehr angemessen abzubilden sind. Die Zahl der abgeschlossenen privaten und steuergeförderten „Riester-Verträge“ betrug zum Ende des Jahres 2007 bereits fast 10,8 Millionen (siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Februar 2007).

Die Diversifizierung der Versorgungslandschaft wird also weiter zunehmen. Mit diesem bereits vollzogenen und weiter andauernden Strukturwandel verschärfen sich die Mängel des geltenden Ausgleichssystems: Die Vergleichbarmachung vielfältigster Anrechte und der Ausgleich eines Saldos über die gesetzliche Rentenversicherung ist mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich. Auch deshalb rückt die Reform von dem Konzept der Vergleichbarmachung und des Einmalausgleichs ab.

c) Abweichungen von prognostischen Annahmen als Normalfall

Auch das Konzept der Unterscheidung zwischen volldynamischen Maßstabsversorgungen und nicht volldynamischen anderen Versorgungen (siehe unter II.2.b und c) ist in dieser Form nicht länger haltbar. Das derzeitige Ausgleichssystem beruht auf der Unterscheidung zwischen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen einerseits und nicht volldynamischen Versorgungen aus berufsständischen Versorgungswerken sowie betrieblichen und privaten Anrechten andererseits. Die hiermit verbundenen ausdrücklichen und stillschweigenden Annahmen (siehe unter II.2.c) waren bis in die neunziger Jahre hinein teilweise noch zu rechtfertigen. Folgerichtig war es auch, im Rahmen des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) Anfang der neunziger Jahre mit den angleichungsdynamischen Anrechten eine weitere Kategorie von Anrechten (Ost) einzuführen, weil diese Versorgungen damals höhere Anpassungsraten aufwiesen als diejenigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Es liegt auf der Hand, dass die Unterscheidung zwischen volldynamischen und nicht volldynamischen Anrechten aber nicht mehr tauglich ist, wenn die Maßstabsversorgungen selbst keine erheblichen Wertsteigerungen mehr aufweisen, während gleichzeitig die als nicht volldynamisch geltenden Versorgungen teilweise stärker wachsen als die Maßstabsversorgungen selbst.

In jedem Fall steht aber fest: Wie die Wertentwicklung eines Anrechts in den nächsten fünf, zehn oder fünfzig Jahren verlaufen wird, vermag letztlich niemand verlässlich zu sagen. Mehr oder minder große Abweichungen von der prognostizierten Wertentwicklung

eines Anrechts im Vergleich zu den Annahmen, die einer Prognose zugrunde liegen, sind also nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall (zu den Schwierigkeiten prognostischer Abschätzungen siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu den Auswirkungen der neuen demographischen Prognosen des Statistischen Bundesamtes auf die Finanzierung der Rentenversicherung, BT-Drs. 16/4280 vom 5. Februar 2007). Deshalb führt eine Vergleichbarmachung auf Grundlage angenommener künftiger Wertentwicklungen fast zwangsläufig zu fehlerhaften Ergebnissen, insbesondere, wenn sich wie im Versorgungsausgleich die Annahmen über lange Zeiträume auswirken, oft über Jahrzehnte. Weil die Abänderungsmöglichkeit nach § 10a VAHRG faktisch nicht in Anspruch genommen wird, wird das fehlerhafte Ergebnis nicht korrigiert (siehe unter II.2.f). Würde aber flächendeckend von der Abänderung Gebrauch gemacht, müsste man konsequenterweise auf das Erstverfahren verzichten, also auf den Wertausgleich bei der Scheidung. Das aber ist nicht gewünscht, denn bei der Scheidung soll vernünftigerweise eben auch der Ausgleich der Versorgungen möglichst abschließend geregelt werden. Erforderlich ist also ein System, das die Teilhabe an den Chancen und Risiken der künftigen (zwangsläufig unsicheren, da unbekannt) Wertentwicklung ermöglicht, ohne dass es hierfür einer Vergleichbarmachung oder nachträglicher Korrekturen bedarf. Dies leistet die interne Teilung.

4. Die Elemente des reformierten Versorgungsausgleichs

a) Der Grundsatz der internen Teilung (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)

Der neue Grundsatz des reformierten Versorgungsausgleichs lautet, dass jedes Anrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems zu teilen ist (interne Teilung). Damit ist zweierlei gewährleistet: Zum einen entfällt die Notwendigkeit, Anrechte unterschiedlichster Art zum Zweck des Ausgleichs vergleichbar zu machen. Die Barwert-Verordnung oder ein vergleichbares Instrument wird also entbehrlich. Zum anderen entstehen keine Transferverluste mehr, also Unterschiede, die mit dem Wechsel von Versorgungssystemen verbunden sind. Die interne Teilung gewährleistet so eine gerechte Teilhabe, denn die ausgleichsberechtigte Person nimmt an den Chancen und Risiken des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person teil. Bei der internen Teilung spielen also die unterschiedlichen Wertentwicklungen und Leistungsspektren der Versorgungssysteme keine Rolle mehr.

Die Abkehr vom Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung erlaubt es, auch betriebliche und private Anrechte schon im Wertausgleich bei der Scheidung vollständig intern zu teilen und damit abschließend zu regeln. Weil das bislang geltende

Recht keine obligatorische Teilung dieser Anrechte vorsieht, konnten sie bisher nur zu einem geringen Teil und regelmäßig mit erheblichen Wertverzerrungen (siehe unter II.2.c) über das „Supersplitting“ auf Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG). Mit der Umstellung auf den Grundsatz der internen Teilung entfällt auch das faktische Moratorium wegen des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG): Anwartschaften auf der Grundlage von „Entgeltpunkten West“ und „Entgeltpunkten Ost“ können gesondert ausgeglichen werden. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (bisher: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) werden damit zugunsten einer abschließenden Regelung im Wertausgleich bei der Scheidung zurückgedrängt.

Wie im geltenden Recht sind die Maßgaben für die Umsetzung der internen Teilung in den jeweiligen Versorgungssystemen selbst zu regeln. Für die gesetzliche Rentenversicherung etwa werden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angepasst (siehe Artikel 4). Neue Regelungen sind auch im Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes erforderlich, weil auch dort künftig eine interne Teilung vorgesehen ist (siehe Artikel 5). Soweit Regelungen auf untergesetzlicher Ebene nötig sind, etwa in dem für Betriebsrenten maßgeblichen Recht, enthält § 11 des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) Vorgaben für eine gerechte interne Teilung. Sofern besondere Vorschriften für den Vollzug der internen Teilung fehlen, gelten nach § 11 Abs. 2 VersAusglG die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person für das zu übertragende Anrecht entsprechend. Für geteilte Betriebsrenten ordnet § 12 VersAusglG an, dass die ausgleichsberechtigte Person die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes erlangt.

b) Die zulässigen Fälle einer externen Teilung (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)

Die externe Teilung, also ein mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbundener Ausgleich, ist grundsätzlich in zwei Fällen zulässig: Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG ist dies möglich, wenn der Versorgungsträger mit dem Abfluss des Versorgungskapitals einverstanden ist und auch die ausgleichsberechtigte Person zustimmt. In diesem Fall besteht kein Anlass, eine externe Teilung wegen etwaiger Transferverluste von Gesetzes wegen zu unterbinden. Deshalb sieht das Gesetz hier auch keine Wertgrenze vor. Bei kleineren Ausgleichswerten erlaubt es § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG dem Versorgungsträger, auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person eine externe Teilung zu verlangen. Das entlastet die Versorgungsträger von der Verwaltung eines zusätzlichen Anrechts und ist auch für die ausgleichsberechtigte Person akzeptabel, weil hier praktische Erfordernisse das Interesse an einer optimalen Teilhabe überwiegen. Bei den inter-

nen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung ist darüber hinaus eine höhere Wertgrenze gerechtfertigt, weil dem Arbeitgeber hier unmittelbar die Verwaltung obliegt. Schließlich sieht § 16 VersAusglG für die Beamtinnen und Beamten außerhalb der Bundesverwaltung vor, dass es wie nach geltendem Recht beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung bleibt, solange die Bundesländer im Rahmen ihrer seit der Föderalismusreform begründeten Zuständigkeit eine interne Teilung nicht ermöglichen. Der Bund hat für diese Versorgungsregelungen keine Regelungskompetenz mehr. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes gilt künftig der Grundsatz der internen Teilung nach § 10 VersAusglG.

Kommt es ausnahmsweise zu einer externen Teilung, so entscheidet die ausgleichsberechtigte Person nach § 15 Abs. 1 VersAusglG über die Zielversorgung, also darüber, in welches Versorgungssystem der Ausgleichswert zu transferieren ist. Sie kann beispielsweise eine bestehende Versorgung aufstocken, was einer Zersplitterung der Anrechte entgegenwirkt. Übt sie das Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch die Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 15 Abs. 3 VersAusglG). Weitere Einzelheiten sind hierzu im neuen Verfahrensrecht geregelt (siehe Artikel 2, insbesondere § 222 FamFG-VAE). Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung des Versorgungsträgers, der sich für eine externe Teilung entscheidet, das entsprechende Vorsorgekapital an den Träger der Zielversorgung zu zahlen.

c) Ausnahmen von der internen oder der externen Teilung

Nicht in jedem Fall ist es erforderlich, ein Anrecht intern oder extern zu teilen. Deshalb sieht das Gesetz im Interesse aller Beteiligten folgende Ausnahmen vor: Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet bei einer kurzen Ehe von bis zu zwei Jahren grundsätzlich kein Ausgleich mehr statt. Die Eheleute erwarten hier in der Regel keinen Ausgleich. Das beschleunigt zudem die Scheidungsverfahren, weil in diesen Fällen schon die Auskunftserteilung und die Wertberechnung entbehrlich sind. Dieser Ausschluss im mutmaßlichen Interesse der Ehegatten entlastet damit auch die Familiengerichte und die Versorgungsträger.

Darüber hinaus regelt § 18 VersAusglG zwei Fälle, in denen künftig ein Ausgleich in der Regel verzichtbar ist: Das wird zum einen nach § 18 Abs. 1 VersAusglG dann der Fall sein, wenn die Differenz sämtlicher gegenseitiger Ausgleichswerte geringfügig ist. Hier besteht – etwa bei Eheleuten mit annähernd gleich hohen Versorgungsleistungen – kein Anlass für einen Hin-und-her-Ausgleich. Der Verzicht auf einen Ausgleich entspricht hier meist dem Willen der Eheleute, zudem entlastet er die Versorgungsträger und das Familiengericht. Der Verzicht auf die Teilung von kleinen Ausgleichswerten (§ 18 Abs. 2 VersAusglG) entlastet zum anderen vor allem die Versorgungsträger, weil in diesen Fällen im reformierten

Teilungssystem mit der Übertragung oder Begründung geringer Werte – sei es systemintern, sei es durch eine externe Teilung – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre. Sofern es nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, kann das Familiengericht in beiden Fällen dennoch die interne oder externe Teilung anordnen (§ 18 Abs. 3 VersAusglG).

d) Keine „Dynamisierung“ und „Totalrevision“ mehr erforderlich

Das reformierte Ausgleichssystem benötigt keine Vergleichbarmachung aller Anrechte mehr mithilfe der Barwert-Verordnung oder eines vergleichbaren Mechanismus: Weder die interne Teilung (§ 10 VersAusglG) noch die externe Teilung (§ 14 VersAusglG) setzen eine Vergleichbarmachung der höchst unterschiedlichen Anrechte voraus.

Zwar wird auch im neuen Recht in gewissen Konstellationen eine Gesamtschau erforderlich sein, etwa dann, wenn das Verfahren Anlass zur Prüfung eines Härtefalls gibt (§ 27 VersAusglG) oder die Wirksamkeit einer vertraglichen Abrede über den Versorgungsausgleich zweifelhaft ist (§§ 6 ff. VersAusglG). In diesen Fällen ist es für das Familiengericht hilfreich, die gesamte Versorgungslage auf Grundlage einer Vorsorgevermögensbilanz beurteilen zu können. Damit dies systemübergreifend möglich ist, verpflichtet § 5 Abs. 3 VersAusglG diejenigen Versorgungsträger, die nicht ohnehin den Ausgleichswert als Kapitalwert mitteilen, einen korrespondierenden Kapitalwert mitzuteilen (siehe § 47 VersAusglG). Diese Werte können in eine Bilanz eingestellt werden. Sie erlauben eine hinreichend genaue Bilanzierung aller Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis für die zuvor genannten Zwecke und ermöglichen darüber hinaus auch die Berechnung der Wertdifferenz nach § 18 Abs. 1 VersAusglG.

Außerdem wird die vollständige Überprüfung („Totalrevision“) gemäß § 10a VAHRG entbehrlich: Dynamikunterschiede werden nicht mehr korrigiert, denn bei der internen Teilung besteht insoweit kein Bedarf, weil die Teilhabe an der künftigen Wertentwicklung von vorneherein gewährleistet ist (siehe auch § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG). Bei der externen Teilung verzichtet das Gesetz aus den in § 14 Abs. 2 VersAusglG geregelten Gründen auf eine nachträgliche Korrektur von Dynamikunterschieden. Zu Abänderungen kommt es nach dem neuen Verfahrensrecht nur noch dann, wenn nachträgliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen auf den Ausgleichswert zurückwirken (siehe §§ 225, 226 FamFG). Auch in diesen Fällen ist aber eine aufwendige Totalrevision nicht mehr erforderlich. Bislang musste der gesamte Ausgleich neu berechnet werden. Künftig genügt die Korrektur des jeweiligen betroffenen Anrechts.

e) Erweiterte Spielräume für Eheleute, Entlastung der Versorgungsträger und der Gerichte

Die Reform schafft mehr Gestaltungsspielräume für die Eheleute, die Familiengerichte und die Versorgungsträger: Die Eheleute können in weiterem Umfang als bislang Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen, und zwar sowohl in Eheverträgen als auch in Scheidungsfolgenvereinbarungen. Die Inhalts- und Ausübungskontrolle nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt sicher, dass dies nicht zulasten eines Ehegatten geht. § 8 Abs. 1 VersAusglG weist ausdrücklich auf diese Prüfpflicht des Familiengerichts hin. Hält eine Vereinbarung dieser Prüfung und den sonstigen formellen und materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen nach den §§ 7 und 8 VersAusglG stand, ist das Gericht aber nach § 6 Abs. 2 VersAusglG an die von den Ehegatten getroffene Entscheidung gebunden.

Für die Versorgungsträger bringen die Ausnahmen vom Grundsatz der internen oder externen Teilung Entlastungseffekte mit sich, die insbesondere bei den betrieblichen und privaten Versorgungsträgern die gesteigerte Inanspruchnahme durch die verpflichtende interne Teilung kompensieren. Daneben sieht die Reform im Rahmen des § 14 VersAusglG für sie Wahlrechte zugunsten einer externen Teilung vor. Von diesen Rechten werden die Versorgungsträger Gebrauch machen, wenn der damit verbundene Abfluss von Versorgungskapital ihrer spezifischen Interessenlage gerecht wird. Bei der internen Teilung ist die Kostenneutralität gewährleistet, denn es entstehen weder zusätzliche Finanzierungskosten noch müssen sie die durch die Teilung entstehenden angemessenen Kosten tragen (§ 13 VersAusglG).

Auch bei den Familiengerichten führen die Ausnahmen von der internen und externen Teilung zu Entlastungen. Das Gericht wird künftig darüber hinaus ganz allgemein von Rechenarbeit entlastet, weil § 5 VersAusglG die Versorgungsträger verpflichtet, die bereits berechneten Werte zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht weithin bereits der heutigen Praxis. In Standardfällen kann sich das Gericht künftig also darauf beschränken, die Halbteilung der jeweiligen Anrechte anzuordnen, ohne darüber hinausgehende Berechnungen anstellen zu müssen.

f) Strukturelle und sprachliche Neuordnung des Normenbestands

Die Strukturreform vereinfacht das Recht erheblich: Die bislang auf drei Gesetze verstreuten, teilweise sehr komplizierten Vorschriften in den §§ 1587 ff. BGB, im VAHRG und im VAÜG werden zentral im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zusammengefasst. Im Wertausgleich bei der Scheidung kennt das neue Recht nur noch die interne Teilung (§ 10 Abs. 1 VersAusglG) und die externe Teilung (§ 14 Abs. 1 VersAusglG). Bislang

musste die Praxis mit sechs Ausgleichsformen zurecht kommen, nämlich mit dem Splitting (§ 1587b Abs. 1 BGB), dem Quasisplitting (§ 1587b Abs. 2 BGB), der Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG), dem erweiterten Quasisplitting bzw. analogen Quasisplitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG), dem Supersplitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) und der Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Auch vermeidet das reformierte Recht Ausgleichsreste, die bislang durch die Wertgrenzen in § 1587b Abs. 5 BGB und § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG entstanden sind. Der Ausgleich dieser Reste zog sehr schwierige Berechnungen bei einem späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach sich.

Verbessert wurden auch die Struktur und Lesbarkeit der Vorschriften. Erleichtert wurde dies zum einen durch den Einsatz einer Visualisierungs-Software in der Entwurfsphase des Gesetzes, die es ermöglicht, komplexe juristische Sachverhalte logisch abzubilden und die zugehörigen Fachinformationen in einer Datenbank zu verwalten. Zum anderen waren Mitarbeiterinnen der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), Wiesbaden, frühzeitig in die Konzeption des Entwurfs und die Erarbeitung der Normtexte einbezogen. Diese Zusammenarbeit erfolgte im Rahmen eines Projekts des Bundesministeriums der Justiz mit der GfdS zum Thema „Verständliche Gesetze“.

Das besondere Augenmerk auf die strukturelle und sprachliche Qualität des Entwurfs wirkt sich folgendermaßen aus: Alle maßgeblichen Vorschriften des materiellen Rechts sind jetzt im Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst. Dieses Gesetz wird durchgehend gegliedert, so dass bereits an der Inhaltsübersicht die Struktur der Ausgleichsverfahren ablesbar ist. Die §§ 1 bis 5 VersAusglG enthalten allgemeine Vorschriften, die für alle Anrechte gelten. Die Wertermittlungsvorschriften (§§ 39 ff. VersAusglG) sind in Teil 2 geregelt. Das erleichtert die praktische Anwendbarkeit, denn gerade in Routinefällen ist die Wertermittlung unproblematisch und zunächst nur für die Spezialisten der Versorgungsträger von Interesse. § 1587a BGB, eine als kaum lesbar geltende Bewertungsvorschrift, schreckt viele Anwender davon ab, sich mit dem Wortlaut des Gesetzes auseinanderzusetzen. Diese Barriere ist künftig beseitigt. Auch die Wertermittlung als solche ist nun systematisiert, weil die §§ 39 bis 42 VersAusglG allgemeine Bewertungsvorschriften enthalten, die zu einem besseren Verständnis der grundlegenden Bewertungsvorgänge beitragen. Generell wurde bei der Formulierung auf verständliche Sprache und möglichst kurze Vorschriften geachtet. Diesen Bemühungen sind allerdings auch im reformierten Recht dort Grenzen gesetzt, wo beispielsweise komplexe versicherungsmathematische Sachverhalte abzubilden sind.

5. Bewertung anderer Reformvorschläge

a) Das Modell der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“

Im September 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine Kommission mit Expertinnen und Experten aus vielen mit dem Versorgungsausgleich befassten Institutionen eingesetzt. Die Kommission hat ihre Empfehlungen im Oktober 2004 übergeben. Der Abschlussbericht und ergänzende Expertisen (Zusammenfassung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, rechtstatsächliche Erhebungen zum Versorgungsausgleich) sind verfügbar über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (<http://www.bmj.bund.de>, dort unter „Themen/Zivilrecht/Familienrecht/Versorgungsausgleich“).

In ihrem Abschlussbericht beschäftigt sich die Kommission vor allem mit dem angemessenen Ausgleich der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge. Für diese Anrechte soll hiernach ein Ausgleich auf Kapitalwertbasis stattfinden. Damit erfordert dieses Reformkonzept eine Gruppenbildung: In Gruppe 1 (Regelsicherungssysteme) bliebe der derzeit geltende Ausgleichsmechanismus weitgehend erhalten, Abänderungen wären weiter möglich. In Gruppe 2 fände ein Ausgleich auf Stichtagsbasis statt, nachträgliche Abänderungen wären ausgeschlossen. Wie der in Gruppe 2 zu ermittelnde Saldo bei mehreren Anrechten auszugleichen wäre (gesetzliche Rangfolge, Saldierung oder Wahlrechte), hat die Kommission nicht abschließend geklärt.

Der Abschlussbericht der Kommission hat einen wesentlichen Beitrag zur Reformdebatte geleistet. Insbesondere hat die Kommission mit ihrem Vorschlag, den Ausgleich teilweise auf Kapitalwertbasis abzuwickeln, einen strukturell gänzlich neuen Ansatz vorgeschlagen. Sie hat gleichzeitig das Augenmerk auf die Veränderungen im System der ergänzenden Vorsorge gelenkt (siehe unter II.3). Viele Vorschläge der Kommission greift die Reform deshalb auf, insbesondere den konzeptionellen Ansatz, den Ausgleich möglichst abschließend bereits im Scheidungsverfahren zu regeln.

Problematisch war allerdings die mit dem Vorschlag der Kommission verbundene Notwendigkeit, die Gruppe 1 (Regelsicherungssysteme) und die Gruppe 2 (ergänzende Versicherungen) überzeugend voneinander abzugrenzen. Aus versicherungsmathematischer Sicht ist es schwierig, teilweise kapitalgedeckte Systeme (einige berufsständische Versicherungen) gemeinsam mit den teilweise umlagefinanzierten Regelsicherungssystemen in der Gruppe 1 dem gleichen Ausgleichsmodus zu unterwerfen. Letztlich liegt dem Kommissionsmodell die implizite Annahme zugrunde, dass die Dynamiken der Regelsicherungssysteme im Sinne der Gruppe 1 auf lange Dauer vergleichbar sind. Diese Annahme ist insbesondere im Hinblick auf berufsständische Versicherungen zweifelhaft (siehe auch

Glockner, Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs ist notwendig, in: Festschrift für Schwab 2005, 649, 651). Der Ausgleichswert aus diesen Versicherungen ist außerdem oft überdurchschnittlich hoch. Dynamikunterschiede wirken sich hier deshalb in absoluten Beträgen besonders stark aus. Zwar stagnierten in den letzten Jahren die berufsständischen Versicherungen ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung. Es wäre aber riskant, diese Annahme, die ohnehin nur für die letzten Jahre zu belegen ist, mit dem Gruppenmodell für lange Zeit als implizierte gesetzliche Annahme festzuschreiben. Ähnliche strukturelle Verwerfungen bestehen bei der Gruppe 2, denn hier wären überwiegend kapitalgedeckte Systeme (externe Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, private Vorsorgeverträge) mit weithin umlagefinanzierten Systemen (Zusatzversicherungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes) und den höchst unterschiedlich ausfinanzierten Systemen der betrieblichen Direktzusagen und Unterstützungskassen zusammenzufassen.

Außerdem wären mit dem Gruppenmodell zwei gesonderte Ausgleichsmechanismen erforderlich gewesen, nämlich für die Regelsicherungssysteme einerseits und die ergänzenden Versicherungen andererseits. Die Komplexität des Rechts wäre hiernach noch gewachsen. Das Reformkonzept der Bundesregierung erlaubt es hingegen, auf eine Gruppenbildung zu verzichten: Alle Anrechte können so nach denselben Regeln ausgeglichen werden.

b) Das „Modell Bergner“

Als weitere Alternative wird das „Modell Bergner“ diskutiert, das Dr. Ludwig Bergner in einer Vielzahl von Veröffentlichungen entwickelt hat (beginnend mit FamRZ 1999, 1487; zuletzt: Bergner, Strategien im Versorgungsausgleich – Lösung der vorhandenen Probleme bis zur Reform, FPR 2007, 142, und Bergner, Keine Umwandlung des Versorgungsausgleichs in einen Zugewinnausgleich zum Nachteil von Betrieben und Ehegatten, BetrAV 2007, 329). Dem Konzept von Bergner will Rehme bereits nach geltendem Recht folgen (Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1587a Rdnr. 458 m. w. N.; zuletzt: Rehme, Für eine auf den Reformbedarf begrenzte „kleine Lösung“ anstelle von Strukturveränderungen im Versorgungsausgleich, FPR 2007, 117 sowie Rehme, Rechtliche und rechtspolitische Bedenken gegen das Ausgleichskonzept im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz v. 29.8.2007 für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FamRZ 2008, 738, 744 ff; siehe auch OLG Oldenburg vom 19. August 2002 – 11 UF 134/01 = FamRZ 2002, 1408 und OLG Oldenburg vom 28. Juli 2006 – 11 UF 61/06 = FamRZ 2006, 1389). Bergner schlägt folgendes Modell vor: An den derzeitigen Ausgleichsformen und dem Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung soll festgehalten werden. Die Ermittlung eines Barwerts von Anrechten,

die nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung stammen, entfällt nach diesem Modell ebenso wie die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. An deren Stelle tritt folgendes System:

Der Wert anderer Versorgungsleistungen als der Maßstabsversorgungsleistungen ist zum Ehezeitende mit Dynamisierungsfaktoren abzuwerten (statische Anwartschaften), unverändert einzustellen (teildynamische Anwartschaften, deren Wertentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen soll) oder aufzuwerten (sogenannte superdynamische Anwartschaften). Die Dynamisierungsfaktoren stützen sich auf zwei Annahmen: Zum einen beruhen sie auf den Prognosen der Bundesregierung über die Entwicklung des künftigen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020. Für die Zeit danach nimmt Bergner eine jährliche Steigerung des Rentenwerts von 1 Prozent an. Zum anderen setzen die Dynamisierungsfaktoren Annahmen zur Dynamik der zu vergleichenden Systeme voraus. Hierfür soll der Steigerungsfaktor am Ende der Ehezeit für die gesamte Laufzeit des Anrechts fortgeschrieben werden. Tatsächliche Abweichungen von den Annahmen sollen wie im bislang geltenden Recht über das Abänderungsverfahren (§ 10a VAHRG) korrigiert werden.

Damit hält das „Modell Bergner“ weiterhin an dem Prognoseerfordernis des bislang geltenden Rechts fest. Es sind also nach wie vor Annahmen zur künftigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren notwendig, und zwar sowohl der Maßstabsversorgungsleistungen (gesetzliche Rentenversicherung/Beamtenversorgung), als auch der zu vergleichenden Anrechte. Genau dies aber ist problematisch (siehe unter II.3.c).

Neben den Annahmen zur Wertentwicklung der Maßstabsversorgungsleistungen über mehrere Jahrzehnte bedarf es nach dem „Modell Bergner“ auch Annahmen zur Wertentwicklung der zu vergleichenden Anwartschaften. In einem ersten Schritt müsste ermittelt werden, von welcher Wertsteigerung bei Anwendung der Dynamisierungstabellen am Ende der Ehezeit auszugehen ist. Darüber hinaus setzt das Modell die – unveränderte – Fortschreibung dieser Steigerungsfaktoren über mehrere Jahrzehnte voraus. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine einmal festgestellte Dynamik eines Versorgungssystems über mehrere Jahrzehnte gleich bleibt. Das Gegenteil ist der Fall: Versorgungssysteme folgen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen (etwa der Altersstruktur der Bevölkerung, der Leistungskraft der Volkswirtschaft, politischen Entscheidungen, der Rendite am Kapitalmarkt) und unterliegen deshalb ständigen Schwankungen.

Wegen der Fehleranfälligkeit der dem Modell zugrunde liegenden Prognosen würde es im Versorgungsfall – wie im geltenden Recht – häufig zu fehlerhaften Teilungsergebnissen kommen. Nur mit einem weiteren, aufwendigen Versorgungsausgleichsverfahren zu Korrekturzwecken (§ 10a VAHRG) könnten gerechte Ergebnisse erzielt werden. Außerdem

bliebe die ergänzende Vorsorge weiterhin überwiegend auf den schuldrechtlichen Ausgleich mit seinen erheblichen Nachteilen für die ausgleichsberechtigte Person verwiesen. Die grundlegenden Gerechtigkeitsprobleme des geltenden Rechts wären also nicht gelöst. Auch an der Komplexität und Unübersichtlichkeit des Versorgungsausgleichs würde sich nichts ändern.

c) Weitere Reformansätze

Neben den zuvor dargestellten Reformmodellen werden weitere Alternativen erwogen, die aber überwiegend nicht als detailliert ausgearbeitete Konzepte vorliegen.

Seit längerer Zeit wird bereits diskutiert, den Versorgungsausgleich erst dann zu regeln, wenn einer der geschiedenen Ehegatten eine Rente beanspruchen kann. Dieses Konzept lag schon den Überlegungen für ein „Modell 87“ zugrunde (siehe hierzu Friederici, Anmerkungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, Forum Familienrecht 2005, Seite 140, 141). Bewertungsprobleme wären damit jedenfalls gemindert, auch würde ein Ausgleich nur bei einem tatsächlichen Bedarf durchgeführt. Allerdings stünde diese Lösung dem Anliegen des modernen Scheidungsrechts entgegen, sämtliche Folgen einer gescheiterten Ehe möglichst zeitnah und möglichst abschließend zu regeln. Die Eheleute wären gezwungen, oft nach Jahrzehnten wieder Kontakt aufzunehmen und ihre Versorgungsangelegenheiten zu klären. Neben den damit verbundenen tatsächlichen Problemen – die ausgleichspflichtige Person muss zunächst einmal wieder gefunden werden, Beweisprobleme entstehen in Bezug auf Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte – sind die emotionalen Belastungen zu bedenken, die mit diesem erneuten Kontakt verbunden sein können. Die Versorgungsschicksale werden also nicht getrennt, eigenständige Versorgungen für die ausgleichsberechtigte Person werden nicht geschaffen. Dies wäre ein rechtspolitischer Rückschritt, vor allem zulasten der meist ausgleichsberechtigten Ehefrauen. Deshalb sprach sich auch die Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ für eine Regelung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverbund aus, wie es bereits das geltende Recht vorsieht (Abschlussbericht, Seite 33 ff.). Die mit dem späteren Ausgleich im Versorgungsfall verbundenen Nachteile sind gewichtiger als seine Vorteile. Deshalb verfolgt auch die Reform den Grundsatz des möglichst abschließenden Ausgleichs im Scheidungsverbund.

Gefordert wird des Weiteren, andere Stellen als die Familiengerichte mit der Regelung des Versorgungsausgleichs zu befassen. Jedoch gibt es keine andere bestehende Institution, die Versorgungen jeder Art erfassen und regeln könnte. Die Reform reagiert aber insofern auf das verständliche Anliegen, die Familiengerichte durch das neue Ausgleichssystem so weit wie möglich von Rechenarbeit zu entlasten.

Andere Konzepte wurden nur andeutungsweise unterbreitet (siehe z. B. Boecken, Der Versorgungsausgleich vor seiner Revision, Sonderbeilage zu FamRB August 2005, Seite 21 f.). Erfahrungen aus dem Ausland bieten interessante Aufschlüsse über denkbare Alternativen, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass der Ausgleich von Vorsorgevermögen immer auf die landestypischen Versorgungssysteme reagieren muss (siehe unter II.3.a). Da diese Sicherungssysteme sich von Land zu Land erheblich unterscheiden, ist eine schematische Übernahme etwa des „Schweizer Modells“ des Versorgungsausgleichs nicht möglich (siehe hierzu http://www.equality.ch/d2/publikationen_pdf/scheidung_dt.pdf, letzter Abruf: 1. Februar 2008). Immerhin zeigt ein Blick über die Grenzen, dass der Ausgleich von Anwartschaften und laufenden Versorgung durch Teilung der jeweiligen Versorgung durchaus in anderen Rechtsordnungen gebräuchlich ist (für die USA siehe etwa <http://financialplan.about.com/cs/divorceandmoney/a/AssetsInDivorce.htm>, letzter Abruf: 1. Februar 2008; für das Vereinigte Königreich beispielsweise <http://www.divorce.co.uk/Finances/Commonissues/Pensions/tabid/139/Default.aspx>, letzter Abruf 1. Februar 2008).

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Betroffene Grundrechtspositionen der Eheleute

Aus Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 GG folgt, dass die Eheleute einen Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an dem in der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögen haben (BVerfG vom 2. Mai 2006 – 1 BvR 1275/97 = FamRZ 2006, 1000). Dies bedeutet ein Recht auf Ausgleich zugunsten desjenigen Ehegatten, der die geringeren Vorsorgeansprüche in der Ehe erworben hat. Zugleich rechtfertigt die grundsätzlich gleiche Beteiligung am in der Ehe erworbenen Vermögen auch den mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Eingriff in die durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Anrechte desjenigen Ehegatten, der über die werthöheren Anrechte verfügt (zum Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften: Bredt, DVBI 2006, 871). Anrechte aus Beamtenversorgungen unterliegen nach Artikel 33 Abs. 5 GG einer vergleichbaren verfassungsrechtlichen Bindung.

Die grundrechtlichen Maßgaben für die Aufteilung des Versorgungsvermögens werden durch die vorgesehene Reform verwirklicht: Die ausgleichsberechtigte Person erhält durch die interne Teilung ein eigenes Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts. Sie nimmt an den Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung teil, insbesondere an der künftigen Wertentwicklung des Anrechts. Die soziale Absicherung entspricht im Grundsatz derjenigen der ausgleichspflichtigen Person. Damit wird dem Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe Rechnung getragen.

Die ausgleichspflichtige Person wird durch die interne Teilung der Vorsorgeanrechte belastet, jedoch nicht stärker als nach geltendem Recht. Die interne Teilung ist auch in besonderem Maße geeignet, die gleichmäßige Teilhabe zu gewähren, da beide Ehegatten dieselben Chancen und Risiken teilen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen auf die Möglichkeit der Realteilung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs hingewiesen (BVerfG vom 27. Januar 1983 – 1 BvR 1008/79 = FamRZ 1983, 342; BVerfG vom 08. April 1986 – 1 BvR 1186/83 = FamRZ 1986, 853). Eine Entlastung der ausgleichspflichtigen Person tritt im Vergleich zum bisherigen Ausgleichssystem insofern ein, als keine Notwendigkeit mehr besteht, einen Ausgleich von Vorsorgeanrechten aus anderen Vermögenswerten zu finanzieren, denn § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG (Zahlung von Beiträgen) entfällt als gesetzliche Ausgleichsform ersatzlos.

Soweit Ausnahmen vom Grundsatz der internen Teilung vorgesehen sind, sind diese den Eheleuten zumutbar:

Bei Ehen mit kurzer Ehedauer (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) ist kein Versorgungsausgleich notwendig. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden regelmäßig nur geringe Wertunterschiede entstanden sein, die auch bei länger andauernder Ehe einen Ausschluss nach § 18 Abs. 1 VersAusglG rechtfertigen würden. Sofern aus der kurzen Ehe Kinder hervorgegangen sind, kommt es in der Regel zu einer hinreichenden Kompensation durch Anwartschaften aus Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hier würde ein durchgeführter Versorgungsausgleich zu keinem erheblichen Werttransfer führen. Auf der anderen Seite führt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei sehr kurzen Ehen zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte, aber auch der sich im Scheidungsverfahren befindlichen Eheleute selbst. Diese empfinden es heute vielfach als Belastung, dass das Familiengericht trotz nur kurzer Ehezeit aufwendige Ermittlungen und komplizierte Berechnungen anstellen muss und damit das Scheidungsverfahren verlängert. Dass auch die Entlastung der Gerichte (und damit auch der Versorgungsträger) in die verfassungsrechtliche Wertung einfließen kann, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt (BVerfG vom 16. November 1992 – 1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161).

Soweit § 14 VersAusglG ausnahmsweise die externe Teilung erlaubt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zustimmt oder wenn es sich um kleinere Ausgleichswerte handelt, wird zwar nicht mehr die gleiche Entwicklung beider Anrechte erreicht. Allerdings hängt die externe Teilung bei größeren Ausgleichsbeträgen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG von der Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person ab. Gegen ihren Willen ist in diesen Fällen also in dieser Form kein Ausgleich möglich. Bei geringeren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG überwiegen Praktikabilitäts-

erwägungen zugunsten der Versorgungsträger. Auch gewährleistet § 15 Abs. 2 VersAusglG, dass eine angemessene und damit eine dem Grundsatz der gleichen Beteiligung am ehezeitbezogenen Versorgungsvermögen entsprechende Zielversorgung begründet wird. In jedem Fall nimmt die ausgleichsberechtigte Person an den Entwicklungschancen der Zielversorgung teil. Hierauf kann sie über das Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 VersAusglG Einfluss nehmen.

Wird nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG auf Grund der geringen Wertdifferenz oder wegen geringer Ausgleichswerte ersatzlos auf einen Ausgleich verzichtet, so wird der Grundsatz der Halbteilung dennoch nicht außer Acht gelassen: Bei der geringen Wertdifferenz nach § 18 Abs. 1 VersAusglG wird lediglich ein Hin-und-her-Ausgleich vermieden. Bei § 18 Abs. 2 VersAusglG findet ein Ausgleich einzelner geringer Ausgleichswerte zwar nicht statt. Sofern es im Einzelfall jedoch dennoch erforderlich ist, eröffnet § 18 Abs. 3 VersAusglG die Möglichkeit, den Ausgleich selbst dann vollständig zu vollziehen, wenn die Wertgrenzen unterschritten wurden.

Praktische Erwägungen gebieten es auch, die Anpassungen nach Rechtskraft (§§ 32 ff. VersAusglG, bislang §§ 4 bis 10 VAHRG) und Abänderungen des Wertausgleichs bei der Scheidung (§§ 225, 226 FamFG; bislang § 10a VAHRG) auf Regelsicherungssysteme im Sinne des § 32 VersAusglG zu beschränken. Es ist gerechtfertigt, diese nachträglichen Korrekturen auf die großen, meist öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme zu beschränken, weil sie über die entsprechende Infrastruktur verfügen, um die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gerade kleineren betrieblichen und privaten Versorgungsträgern sind solche Pflichten nicht zumutbar. Im Fall einer externen Teilung kann der Abfluss des Versorgungskapitals ohnehin nicht rückgängig gemacht werden. Entscheidend ist aber, dass bei der ergänzenden Vorsorge auch rechtstatsächlich kein Bedarf für nachträgliche Abänderungen besteht (siehe die Begründung zu § 225 FamFG).

2. Auswirkungen der internen Teilung auf die Grundrechtspositionen der Versorgungsträger

Nach bislang geltendem Recht waren vor allem öffentlich-rechtliche Versorgungsträger in die Durchführung des Versorgungsausgleichs eingebunden. Die Reform nimmt jetzt auch betriebliche und private Versorgungsträger stärker in die Pflicht als bislang. Die damit verbundenen Eingriffe in ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 GG sind jedoch zumutbar.

Die privatrechtlichen Versorgungsträger werden zwar durch die Erstreckung des Prinzips der obligatorischen (grundsätzlich internen) Teilung stärker in die Pflicht genommen als bislang, um die gleiche Teilhabe der Eheleute am in der Ehe erworbenen Versorgungs-

vermögen zu verwirklichen. Durch die interne Teilung erhalten sie einen neuen Vertragspartner, nämlich die ausgleichsberechtigte Person, gegenüber der sie im Versorgungsfall die geschuldete Leistung zu erbringen haben. Diese Person können sie sich nicht aussuchen und es entsteht ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand. Allerdings sind auch sonst private Versorgungsträger nicht frei in der Entscheidung, wer von einem Versorgungssystem profitiert und wer nicht: Beispielsweise bei Leistungen an Hinterbliebene (Witwen und Witwer, Kinder), die im Rahmen des Leistungsspektrums der betrieblichen Altersversorgung in der Mehrzahl der Fälle zugesagt werden, ist der zuständige Versorgungsträger ebenfalls mit der konkreten familiären Situation der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers konfrontiert.

Eine generelle externe Teilung außerhalb des jeweiligen Versorgungssystems würde zwar den Eingriff in die Handlungsfreiheit der jeweils betroffenen Versorgungsträger abschwächen, führte jedoch regelmäßig zu ungleichen Ergebnissen im Versorgungsfall. Außerdem müsste der Versorgungsträger auch bei einer externen Teilung belastet werden, weil ein Finanztransfer zur Zielversorgung erforderlich ist. Es käme zu einem Abfluss von Finanzierungsmitteln. Auch müsste jedenfalls die Kürzung des auszugleichenden Anrechts systemintern vollzogen werden.

Denkbar wäre daneben, die interne Teilung auch weiterhin fakultativ zu gestalten. Bislang war es den betrieblichen und privaten Versorgungsträgern nach § 1 Abs. 2 VAHRG freigestellt, ob sie eine interne oder eine externe Teilung (Realteilung) vorsehen wollten oder nicht. Der Gesetzgeber hoffte bei der Einführung der entsprechenden Vorschriften im Jahr 1983, dass die Wirtschaft hiervon weithin Gebrauch machen würde. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt (siehe Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1 VAHRG, Rdnr. 8). Eine Lösung auf freiwilliger Basis kommt also nicht in Frage.

Die Reform nimmt Rücksicht auf die Finanzierung der Versorgungssysteme, weil es zu einem Abfluss von Finanzierungsmitteln nur dann kommt, wenn der Versorgungsträger selbst bei kleineren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung verlangt oder er bei größeren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG einer externen Teilung zustimmt. Gegen den Willen des Versorgungsträgers kommt es also niemals zu einem Mittelabfluss. Dies ist insbesondere für umlagefinanzierte Systeme von Bedeutung, die keinen Kapitalstock bilden, aber auch für nicht voll ausfinanzierte betriebliche Versorgungsleistungen. Diese Versorgungssysteme können sich immer für eine interne Teilung entscheiden.

Zusätzliche Finanzierungsmittel sind ebenfalls nicht erforderlich. Der Versorgungsträger wird lediglich verpflichtet, diejenigen Anwartschaften oder Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen anteilig auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen, die von der aus-

gleichspflichtigen Person bereits erworben wurden. Was die ausgleichsberechtigte Person erhält, wird in Bezug auf das Vermögen und den Leistungskatalog durch die Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person kompensiert. Daher besteht die einzige Belastung in der Zuweisung eines neuen Anwärters oder Versorgungsempfängers.

Die Reform lässt den Versorgungsträgern auch hinreichende Spielräume bei der praktischen Umsetzung. Die Vorgaben zur internen Teilung bestimmen nur, dass die ausgleichsberechtigte Person ein vergleichbares Anrecht erhält. Im Hinblick auf die Maßgaben für die interne Teilung betrieblicher und privater Anrechte orientiert sich das Reformkonzept in § 11 VersAusglG an dem, was Praxis und Rechtsprechung bereits im geltenden Recht im Rahmen des § 1 Abs. 2 VAHRG entwickelt haben. Die Reform beschränkt sich hier im Wesentlichen also darauf, die Grundzüge einer gerechten und praktikablen internen Teilung zu kodifizieren. Die Einzelheiten werden insoweit nach wie vor den Versorgungsträgern überlassen (siehe die Begründung zu § 11 VersAusglG).

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten dürfen nach § 13 VersAusglG vom Versorgungsträger an die Eheleute weitergegeben werden. Mehrkosten entstehen also auch durch die Teilung des zusätzlichen Anrechts nicht.

Darüber hinaus sieht das neue Ausgleichssystem etliche Bestimmungen vor, die zu einer wesentlichen Entlastung aller Versorgungsträger führen: Nach § 18 Abs. 1 VersAusglG findet eine interne Teilung nicht statt, wenn die Wertdifferenz gering ist, weil bei annähernd vergleichbaren Anrechten aus der Ehezeit ein Hin-und-her-Ausgleich unangemessen sein kann. Geht es um geringe Ausgleichswerte, so ist es regelmäßig unangemessen, Kleinstversorgungen entstehen zu lassen. Dies ist in § 18 Abs. 2 VersAusglG geregelt. Diese Vereinfachungen nutzen den Versorgungsträgern, weil sie verwaltungstechnisch entlastet werden. Zugleich räumt ihnen die Reform in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG das Recht ein, kleinere Ausgleichswerte extern zu teilen. In diesen zuletzt genannten Fällen hat also das Interesse der Eheleute an einer optimalen Teilhabe gegenüber Praktikabilitätsabwägungen zurückzustehen. Wenn der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung über sogenannte interne Durchführungswege organisiert hat, so kann er eine externe Teilung auch bei höheren Ausgleichswerten bewirken, § 17 VersAusglG. Außerdem findet bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG grundsätzlich kein Versorgungsausgleich mehr statt. In diesen Fällen können schon die Erteilung von Auskünften und die Wertermittlung des Ausgleichswerts entfallen. Schließlich werden die bessere Verständlichkeit und Flexibilisierung des Rechts, insbesondere der größere Spielraum für Vereinbarungen (§§ 6 ff. VersAusglG), zu einer geringeren Anzahl von Ausgleichsverfahren führen, weil die Eheleute in die Lage versetzt werden, im jeweiligen Einzelfall sachgerechte Entscheidungen zu treffen und auf die schematische Durchführung des Ausgleichs zu

verzichten. Entlastet werden die Versorgungsträger auch durch die Beschränkung der Abänderungsmöglichkeiten (§§ 225, 226 FamFG) und die weitere Zurückdrängung der Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, die für jeden beteiligten Versorgungsträger nach dem bislang geltenden Recht einen erheblichen Aufwand verursachen. Das gilt insbesondere für den bisherigen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG; jetzt §§ 25, 26 VersAusglG).

Hinzu tritt entscheidend der aktuelle Funktionswandel der ergänzenden Vorsorge, also der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge, der in der älteren Rechtsprechung und Literatur zur obligatorischen Realteilung naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnte bzw. erörtert worden ist: Als Folge der grundlegenden Reformen der Alterssicherungssysteme (siehe unter II.3.) sind betriebliche und private Anrechte kein zu vernachlässigendes „Extra“ der Vorsorge mehr, sondern notwendiger Bestandteil einer Absicherung für den mit dem Alter oder der Invalidität verbundenen Versorgungsbedarf. Dies hat die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht 2005 vom 9. März 2006 (BT-Drs. 16/906, Seite 9 ff.) deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Reform der Alterssicherungssysteme hat der Versicherungswirtschaft zugleich neue Geschäftsfelder eröffnet, beispielsweise die mit großem Erfolg eingeführte „Riester-Rente“ (siehe unter II.3.b). Die privaten Versorgungsträger sind sich der gewachsenen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung bewusst, aber auch der hiermit verbundenen gestiegenen sozialen Verantwortung (siehe nur Gunkel, BetrAV 2006, Seite 699, 700). Aus alledem folgt, dass auch an betriebliche und private Versorgungsträger größere Anforderungen als bislang gestellt werden müssen, um die durch die Verfassung gebotene Teilhabe an der in der Ehe erwirtschafteten Vorsorge zu garantieren. Da sich die Vorsorge zunehmend auch über betriebliche und private Versorgungsträger realisiert, sind sie deshalb ebenso in das Ausgleichssystem einzubeziehen, wie dies bislang nur für öffentlich-rechtliche Versorgungsträger galt.

IV. Gleichstellungspolitische Bewertung

Der Versorgungsausgleich hat unmittelbar gleichstellungspolitische Bedeutung: Die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Teilhabe an dem gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgevermögen (siehe unter III.) führt zur gleichen Teilhabe der Eheleute. Die Reform wird diese Gleichstellung weiter stärken, denn sie führt zu einer gerechteren Teilhabe vor allem an den Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge. Deren Bedeutung wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch zunehmen (siehe oben II.3), so dass die Reform aus gleichstellungspolitischer Sicht um so dringlicher ist.

Nach wie vor wirkt sich der Versorgungsausgleich vor allem zugunsten der Frauen aus, nämlich in ungefähr 80 Prozent aller Fälle (siehe Stegmann/Bieber, Scheidungsfolgen im Alter – Empirische Untersuchungen auf Basis von Daten der Rentenversicherung, der Erhebungen zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen–, DRV 2007, Seite 265, 285). Bei geschiedenen Frauen in den alten Bundesländern tragen Anrechte aus dem Versorgungsausgleich ungefähr zu 35 Prozent zur Altersrente bei. Aussagen zur Versorgungssituation in den neuen Bundesländern sind deshalb schwierig, weil dort der Versorgungsausgleich erst seit 1992 durchgeführt wird (Stegmann/Bieber, a. a. O., Seite 287). Die wirtschaftliche Situation geschiedener Frauen wird sich im Alter durch die Reform also weiter verbessern.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 und 8, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 12 sowie Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative des Grundgesetzes.

VI. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Versorgungsausgleich ist im Wesentlichen kostenneutral, weil der Ausgleich zwischen den Ehegatten stattfindet und der Zuwachs an Versorgungen bei der ausgleichsberechtigten Person über die Kürzung der Anrechte der ausgleichspflichtigen Person kompensiert wird. Zudem wird das Versorgungsausgleichsrecht vereinfacht und flexibilisiert, wodurch zu erwarten ist, dass mehr Eheleute als bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Hierdurch werden Teilungsvorgänge reduziert.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht quantifizieren. Durch die Vereinfachung und Flexibilisierung des Rechts, insbesondere durch größere Spielräume für Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, kann es zu Entlastungseffekten für die öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger kommen, die ganz oder teilweise über öffentliche Haushalte finanziert werden.

Die Einführung der internen Teilung, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 5, 6 und 8 des Gesetzes, wird insbesondere bei Versorgungsträgern, die bislang keine interne Teilung praktizieren, mit einem gewissen Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Der konkrete Vollzugsaufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Diesem Mehraufwand steht der durch die Strukturreform bedingte Minderaufwand entgegen, z. B. durch Wegfall des Erstattungsverfahrens gegenüber dem Rentenversicherungsträger, durch den Ausschluss bei geringfügigen Ausgleichsbeträgen oder durch künftig entfallende Abänderungsverfah-

ren. Auch dieser Minderaufwand lässt sich nicht genau beziffern. Soweit insgesamt Mehraufwand entstehen sollte, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzudecken. Entlastungen sind bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten, die künftig nicht mehr – wie bisher – bei jedem Verfahren über den Versorgungsausgleich beteiligt sind.

Im Bereich der Justizhaushalte der Länder ist mittelfristig eine Kosteneinsparung möglich, da die Vereinfachung des Versorgungsausgleichsrechts auch zu Entlastungen des Familiengerichts führen kann. Beispielsweise haben die Versorgungsträger künftig den Ehezeitanteil zu ermitteln und dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten. Die prognostizierte Zunahme an Vereinbarungen sowie der Verzicht auf den Ausgleich bei geringfügigem Wertunterschied und bei geringen Ausgleichswerten (§ 18 VersAusglG) wird ebenfalls zu einer Vereinfachung und Entlastung der gerichtlichen Verfahren führen.

2. Sonstige Kosten

Die Kosten für die Durchführung der internen Teilung können die Versorgungsträger auf die Eheleute umlegen (vgl. § 13 VersAusglG). Damit ist sichergestellt, dass den Versorgungsträgern keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Umlage erfolgt durch Verrechnung mit den geteilten Anrechten, wodurch auch für die Eheleute keine zusätzliche Kostenbelastung entsteht. Der Kostenaufwand bei Durchführung der externen Teilung ist gering, da es aufseiten des abgebenden Systems lediglich zu einem Kapitalabfluss kommt. Aufseiten des aufnehmenden Systems wird entweder ein bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder der aufnehmende Versorgungsträger gewinnt einen neuen Kunden, sofern es sich um ein privates Unternehmen handelt. Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

3. Bürokratiekosten

Das Versorgungsausgleichsgesetz führt die bestehenden materiell-rechtlichen Auskunftsansprüche der Eheleute untereinander aus dem bisherigen Recht in einer zentralen Norm zusammen (vgl. Begründung zu § 4 VersAusglG). Neben den gegenseitigen Auskunftsansprüchen werden auch die hilfswisen Auskunftsrechte gegenüber den Versorgungsträgern neu geordnet und in diese Vorschrift integriert. Neue Informationspflichten gegenüber Behörden oder Dritten werden nicht geschaffen. Die im neuen § 220 FamFG geregelten verfahrensrechtlichen Auskunftspflichten (siehe Artikel 2 Nr. 5) sind keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen

Normenkontrollrates, denn die dort geregelten Verpflichtungen bestehen nicht gegenüber Behörden oder Dritten, sondern gegenüber dem Familiengericht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist. Bestimmungen des FamFG, die mit Artikel 2 neu gefasst werden, werden in den folgenden Erläuterungen zur besseren Unterscheidung als „FamFG-VAE“ bezeichnet.]

Zu Teil 1 (Der Versorgungsausgleich)

Teil 1 umfasst die Vorschriften über den Ausgleich der Versorgungsanrechte. Hiervon gesondert sind in Teil 2 die Vorschriften zur Bewertung von Anrechten geregelt. Das Familiengericht und die anwaltliche Praxis finden die für sie zentralen Vorschriften somit gebündelt in Teil 1 vor. Die Wertermittlungsvorschriften in Teil 2 sind in erster Linie für die Berechnung des Ehezeitanteils und Ermittlung eines Ausgleichswerts durch die Versorgungsträger von Bedeutung.

Zu Kapitel 1 (Allgemeiner Teil)

In diesem Kapitel befinden sich die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen für den Ausgleich und dessen Durchführung. Der Halbteilungsgrundsatz (§ 1 VersAusglG), die Definition der auszugleichenden Anrechte (§ 2 VersAusglG), die Vorschriften zur Ehezeit (§ 3 VersAusglG), die Auskunftsansprüche (§ 4 VersAusglG) sowie die Berechnungsgrundlagen (§ 5 VersAusglG) haben Bedeutung für jedes Ausgleichsverfahren.

Einer Legaldefinition, wer Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist, bedarf es nicht. Dies wird in aller Regel unproblematisch sein. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des jeweiligen Versorgungssystems maßgeblich. Bei der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG etwa stellt § 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG klar, dass die Durchführung der Versorgung entweder unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 BetrAVG genannten Versorgungsträger erfolgen kann. Versorgungsträger ist also je nach Zusage entweder der Arbeitgeber selbst oder das Versicherungsunternehmen der Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG), die Pensionskas-

se (§ 1b Abs. 3 BetrAVG), der Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) oder die Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG).

Zu § 1 (Halbteilung der Anrechte)

Absatz 1 beschreibt das Grundprinzip des reformierten Versorgungsausgleichs. Er regelt die Halbteilung, die Anknüpfung an die Ehezeit und den Gegenstand des Ausgleichs (Ehezeitanteil eines Anrechts). Somit ist § 1 Abs. 1 VersAusglG auch der Programmsatz für das gesamte Gesetz.

Die Eingangsnorm stellt zugleich heraus, auf welche Weise im neuen Recht der Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe der Eheleute am ehezeitlichen Vorsorgevermögen verwirklicht werden soll, nämlich durch die Teilung jedes Anrechts. Die Halbteilung ist hierbei der Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts; er ist bei der Auslegung einzelner Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Teilung umfasst die interne Teilung im Rahmen eines Versorgungssystems (§§ 10 bis 13 VersAusglG), die in Ausnahmefällen zulässige externe Teilung (§§ 14 bis 17 VersAusglG) und die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 bis 26 VersAusglG).

Der in Satz 1 eingeführte Begriff des Ehezeitanteils beschreibt den Gegenstand des Ausgleichs. Dabei handelt es sich um den Anteil eines Anrechts, der in der Ehezeit „geschaffen“ wurde; die Einzelheiten der Zuordnung zu Ehezeit ergeben sich aus § 3 Abs. 2 VersAusglG. Welche Anrechte dies betrifft, folgt aus § 2 VersAusglG. Die Ehezeit wird in § 3 VersAusglG genau bestimmt. Die Bewertung des Ehezeitanteils richtet sich nach § 5 VersAusglG in Verbindung mit §§ 39 ff. VersAusglG.

Absatz 2 führt den Begriff des Ausgleichswerts ein. Das ist der Wert, der von dem Ehezeitanteil des Anrechts (§ 1 Abs. 1 VersAusglG) auf die ausgleichsberechtigte Person zu transferieren ist, um insoweit die Halbteilung dieses Anrechts zu realisieren.

Darüber hinaus werden die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person gesetzlich definiert. Bereits hier wird deutlich, dass wegen des anrechtsbezogenen Ausgleichs jeder Ehegatte grundsätzlich ausgleichspflichtig ist, wenn er Anrechte während der Ehezeit erworben hat. Der andere Ehegatte ist insoweit ausgleichsberechtigt. Hier weicht das neue Recht von § 1587a Abs. 1 Satz 2 BGB ab, der nach Bilanzierung aller Anrechte der Eheleute nur eine Ausgleichsrichtung bestimmte.

Zu § 2 (Auszugleichende Anrechte)

§ 2 VersAusglG definiert die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs und grenzt sie gegenüber nicht einzubeziehenden Vermögensgegenständen ab.

Nach dieser Vorschrift ist also zu entscheiden, ob ein Anrecht grundsätzlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist oder nicht.

Bislang waren nach § 1587 Abs. 1 BGB „Anwartschaften und Aussichten“ Gegenstand des Versorgungsausgleichs. Absatz 1 spricht jetzt von „Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüchen auf laufende Versorgungsleistungen“. Klargestellt ist damit, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt. Dies entspricht der Auslegung des bislang geltenden Rechts. Auf die Kategorie der „Aussichten“ verzichtet der reformierte Versorgungsausgleich. Nach dem bislang geltenden Recht waren die Unterschiede zwischen Aussichten und Anwartschaften nicht immer klar; ebenso wenig wie die damit verbundenen Rechtsfolgen. Den praktisch wichtigsten Zweifelsfall, nämlich die Nichterfüllung einer allgemeinen Wartezeit, regelt Absatz 3. Deshalb ist die Differenzierung zwischen Aussichten und Anwartschaften entbehrlich (so auch Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 19). Das neue Recht verwendet daher den einheitlichen Begriff des Anrechts, wie dies die Praxis bereits jetzt weithin tut. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass auch im Ausland bestehende Anwartschaften und Ansprüche in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind.

In Absatz 1 Halbsatz 2 sind als Regelbeispiele Anrechte aufgezählt, die in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind. Erwähnt sind in Anlehnung an das „Drei-Säulen-Modell“ der Vorsorge die Regelsicherungssysteme, die betriebliche Altersversorgung sowie die private Alters- und Invaliditätsvorsorge. Die beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend; insbesondere unterliegen wie nach geltendem Recht auch Anrechte gegenüber ausländischen oder überstaatlichen Versorgungsträgern dem Versorgungsausgleich.

Absatz 2 definiert die qualitativen Voraussetzungen, unter denen ein Anrecht dem Versorgungsausgleich unterliegt. Hierbei müssen sämtliche in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien erfüllt sein.

Nummer 1 entspricht § 1587 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anrechte müssen also durch Arbeit oder Vermögen erworben worden sein. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind Anrechte aus Arbeit auch solche, denen rentenrechtliche Zeiten im Sinne des § 54 SGB VI zugrunde liegen, also beispielsweise Kindererziehungszeiten.

Auch die zweite Alternative in Nummer 1 – der Erwerb durch Vermögen – ist ohne Änderung aus dem geltenden Recht übernommen worden. Maßgeblich ist hier, dass eigenes Vermögen der Eheleute zur Schaffung oder Aufrechterhaltung eines Anrechts verwendet

wird. Auf die Zweckbestimmung beim Erwerb des Anrechts kommt es, wie im geltenden Recht, nicht an (BGH vom 13. Januar 1993 – XII ZB 75/89 = FamRZ 1993, 684).

Der Erwerb durch Arbeit oder Vermögen ist im Einzelfall von Leistungen mit Entschädigungscharakter abzugrenzen. Letztere sind wie im bisher geltenden Recht nicht einzubeziehen, und zwar auch dann nicht, wenn zu dem schädigenden Ereignis ein beruflicher Bezug besteht wie bei der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Ebenso wenig unterliegt die private Unfallrente dem Versorgungsausgleich.

Im Übrigen ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich, ob eine Versorgung nach Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs einzubeziehen ist oder nicht. So hat der Bundesgerichtshof zutreffend entschieden, dass bei Abwägung aller Umstände die niederländische AOW-Pension in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist (BGH vom 6. Februar 2008 – XII ZB 66/07).

Nummer 2 bezieht sich auf den Gegenstand der Vorsorge und umfasst neben der Altersversorgung auch eine Versorgung wegen Invalidität. Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Begriff der Invalidität ist zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Begriff der verminderten Erwerbsfähigkeit ersetzt worden. Diese ist nach § 33 Abs. 3 SGB VI wiederum der Oberbegriff für Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI, wegen Berufsunfähigkeit der Bergleute nach § 45 SGB VI und wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit nach Übergangsrecht (§§ 240 bis 242 SGB VI). Dieser Begriffswechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung ist aber von vielen anderen Vorsorgesystemen nicht nachvollzogen worden. In den einschlägigen betrieblichen Versorgungsordnungen ist weiterhin meist von „Invalidität“ die Rede. In der Beamtenversorgung bezeichnet „Dienstunfähigkeit“ den vergleichbaren Sachverhalt. Deshalb verwendet das Versorgungsausgleichsgesetz den Begriff „Invalidität“ im Sinne einer bei allen Versorgungsformen möglichen Einschränkung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die nicht abschließende Aufzählung der jeweiligen Fachbegriffe in Nummer 2 stellt dies klar. Für selbstständige private laufende Versicherungen wegen Invalidität enthält § 28 VersAusglG eine Spezialvorschrift.

Sofern eine Hinterbliebenenversorgung zum Leistungsspektrum des auszugleichenden Anrechts gehört, sind diese Leistungen in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall versicherungsmathematisch gesondert bewertet werden können. Gründe der praktischen Handhabbarkeit sprechen dafür, in diesen Fällen auch den Wert der Hinterbliebenenversorgung bei der Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert einzubeziehen (anders BGH vom 25. September 1991 – XII ZB 77/90 = FamRZ 1992, 165). Nur die isolierte Hinterbliebenenversorgung ist also nicht in den Versorgungsausgleich mit einzubeziehen.

Nummer 3 Halbsatz 1 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass Anrechte dem Versorgungsausgleich unterliegen, wenn sie auf eine Leistung in Rentenform gerichtet sind. Maßgeblich für eine Rente ist zum einen eine regelmäßig wiederkehrende Geldzahlung und zum anderen die Absicherung eines Risikos, insbesondere des biometrischen „Risikos“ der Langlebigkeit, also eine Leistung für die Dauer der Lebenszeit oder aber der Invalidität der begünstigten Person.

Nummer 3 Halbsatz 2 bestimmt zum einen, dass anders als nach bisherigem Recht alle Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, und zwar unabhängig von der Leistungsform. Ein Ausgleich findet also auch statt, wenn das betriebliche Anrecht auf eine Kapitalzahlung gerichtet ist. Bisher wurden diese Versorgungszusagen im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Daraus ergaben sich verschiedene Probleme, denen mit der Einbeziehung in den Versorgungsausgleich begegnet wird: Beim Zugewinnausgleich muss die ausgleichspflichtige Person die Forderung der ausgleichsberechtigten Person mit Rechtskraft des Urteils auch dann erfüllen, wenn die auszugleichende Versorgung selbst weder fällig noch anderweitig verfügbar ist. Die notwendige Liquidität muss daher durch den ausgleichspflichtigen Ehegatten aus anderen Mitteln aufgebracht werden, die gerade in der Scheidungssituation oft nicht vorhanden sind. In Einzelfällen wurde zudem der Versorgungsausgleich umgangen, indem nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde (BGH vom 5. Februar 2003 – XII ZB 53/98 = FamRZ 2003, 664). Deshalb ist es geboten, die betriebliche Altersversorgung unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Für die betrieblichen Versorgungsträger ist damit kein zusätzlicher Finanzierungsaufwand verbunden, da auch auf Kapitaleistungen gerichtete Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen kostenneutral geteilt werden können.

Nummer 3 Halbsatz 2 regelt zum anderen, dass auch Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz unabhängig von der konkreten Auszahlungsform auszugleichen sind. Zu diesen Auszahlungsformen gehören die lebenslange Leibrente genauso wie der Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG). Bei diesen Anlageformen ist eine reguläre Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres grundsätzlich nicht möglich. Außerdem sind nur Auszahlungsarten begünstigt, die dem Anleger oder der Anlegerin eine lebenslange Altersversorgung gewähren. Hierzu gehören neben der lebenslangen Rente auch die Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit Teilverrentung ab dem 85. Lebensjahr und die zu Beginn der Auszahlungsphase mögliche Teilkapitalisierung in Höhe von 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals.

Eine besondere Regelung zur Einbeziehung von Kapitaleistungen berufsständischer Versorgungsträger in den Versorgungsausgleich ist entbehrlich. Diese spielen praktisch keine Rolle mehr, nachdem seit dem Veranlagungszeitraum 2005 der steuerliche Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG für Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur noch dann möglich ist, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 2007 – IV C 8 – S 2221 – 128/06 = BStBl I 2007 S. 262). Kapitalabfindungen sind keine vergleichbaren Leistungen im Sinne dieser Vorschrift. Im Übrigen ist wie nach bislang geltendem Recht eine Regelung über den Zugewinnausgleich möglich.

Die Erfassung der zuvor genannten Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersversorgung erfordert es nicht, auch private Kapital-Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Anders als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben diese strukturell nicht immer Vorsorgecharakter, sondern dienen teilweise der Finanzierung größerer Anschaffungen und damit nicht nur der Vorsorge, sondern auch dem Konsum. Zudem kann die ausgleichspflichtige Person über das angesparte Kapital in der Anwartschaftsphase verfügen, zum Beispiel durch eine vorzeitige Kündigung. Dies ist bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig nicht möglich. Daher bleibt es dabei, nur diejenigen privaten Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, die auf eine Rentenleistung gerichtet sind. Dies gilt auch für Verträge mit Kapitalwahlrecht, solange das Wahlrecht nicht ausgeübt ist. Sofern das Anrecht nicht dem Versorgungsausgleich unterliegt, findet wie nach geltendem Recht gegebenenfalls ein güterrechtlicher Ausgleich statt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Charakterisierung eines Anrechts als Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht darauf ankommt, welchen Grad von Verfestigung es bereits erreicht hat. Mithin sind auch Anrechte erfasst, bei denen noch weitere Bedingungen erfüllt sein müssen als der Eintritt des versicherten Risikos. Die Formulierung entspricht weitgehend § 1587a Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 BGB des geltenden Rechts, der insoweit mit einer kleinen sprachlichen Änderung übernommen wurde.

Absatz 4 regelt die Abgrenzung zum Güterrecht. Sie entspricht im Ergebnis § 1587 Abs. 3 BGB, wurde aber sprachlich klarer gefasst. Es wird nun deutlicher als bislang, dass eine Doppelverwertung eines Anrechts sowohl im Versorgungsausgleich als auch über das Güterrecht, insbesondere im Zugewinnausgleich, nicht stattfindet (siehe BGH vom 11. März 1992 – XII ZB 172/90 = FamRZ 1992, 790).

Zu § 3 (Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit)

Absatz 1 entspricht in der Sache § 1587 Abs. 2 BGB des bislang geltenden Rechts. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich angepasst, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Die Ehezeit endet also weiterhin am letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht. Denkbar wäre zwar auch, auf den Zeitpunkt der Trennung als maßgeblichen Stichtag abzustellen, insbesondere bei Ehen mit langer Trennungszeit. Das brächte aber weitere Problem mit sich, denn anders als der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags ist der Trennungszeitpunkt nicht ohne Weiteres festzustellen. Unter Umständen wären schwierige Beweisaufnahmen erforderlich. Es ist deshalb vorzugswürdig, am bisherigen Stichtag festzuhalten. Bei Ehen mit langer Trennungszeit kann wie nach bisheriger Praxis eine Korrektur über § 27 VersAusglG (bisher: § 1587c BGB) erfolgen. Eine Harmonisierung mit den Stichtagen für den Zugewinnausgleich, insbesondere mit § 1384 BGB, entspräche Wünschen, die aus der Anwaltschaft geäußert worden sind. Es würde den Versorgungsträgern allerdings erhebliche praktische Schwierigkeiten bereiten, wenn sie nicht mehr wie bislang in monatlichen Zeitabschnitten rechnen könnten.

Absatz 2 regelt, wann ein Anrecht der Ehezeit zuzurechnen ist. Diese Frage bereitet keine Probleme, wenn die Beiträge für den Erwerb des in der Ehezeit erworbenen Anrechts auch in der Ehezeit entrichtet worden sind und die entsprechenden Bestandteile des Anrechts deshalb der Ehezeit zugeordnet werden können. Fraglich ist die Zuordnung aber dann, wenn diese Zeiträume nicht deckungsgleich sind.

Absatz 2 bestimmt insoweit, dass für die Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit der Zeitpunkt seines Erwerbs maßgeblich ist. Diesen bestimmen die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems. Mit der Regelung wird somit ein Gleichlauf zwischen versorgungsausgleichsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Bewertung geschaffen. Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Beiträge normalerweise direkt aus dem Arbeitsentgelt gezahlt, so dass es hier darauf ankommt, wann die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde. Fällt diese in die Ehezeit, so ist der entsprechende Bestandteil des Anrechts auch der Ehezeit zuzuordnen, gleichgültig, ob die Beiträge tatsächlich auch in der Ehezeit gezahlt wurden. Anders verhält es sich jedoch beispielsweise mit Beiträgen von versicherungspflichtigen Selbstständigen oder auch mit freiwilligen Beiträgen. Hier ist der Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblich. Werden also solche Beiträge in der Ehezeit gezahlt, so sind die entsprechenden Bestandteile des Anrechts auch der Ehezeit zuzuordnen. Damit werden Abgrenzungsprobleme gelöst, die beispielsweise Ge-

genstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. März 1985 – IVb ZB 789/81 = FamRZ 1985, 687, waren.

In der Beamtenversorgung ist für den Erwerb eines Anrechts die Dienstzeit maßgeblich. Ein Anrecht ist also insoweit der Ehezeit zuzuordnen, als die Dienstzeit in die Ehezeit fällt.

In der berufsständischen Versorgung ist ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zu unterscheiden. Eine Beitragspflicht entsteht auch hier durch geleistete Arbeit, so dass für die Zuordnung eines entsprechenden Bestandteils eines Anrechts maßgeblich ist, ob die geleistete Arbeit in die Ehezeit fällt oder nicht. Dagegen ist bei freiwilligen Beiträgen entscheidend, wann die Zahlung erfolgt ist. In diesem Fall sind nur diejenigen Beiträge auszugleichen, die in der Ehezeit gezahlt wurden.

In der betrieblichen Altersversorgung kommt es auf den Zeitpunkt der Arbeitsleistung an. Fiel diese in die Ehezeit, ist das Anrecht insoweit zuzurechnen. Eine Ausnahme davon bilden Zeitwertkonten. Ein Zeitwertguthaben kann nämlich durchaus auch in der Ehezeit erwirtschaftet werden, aber es dient dennoch nicht der Altersversorgung, sondern der Finanzierung einer Freistellung vor dem Ruhestand. Deshalb ist das Zeitwertguthaben selbst auch nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, soweit die Freistellung nicht in die Ehezeit fällt. Dies entspricht der bislang herrschenden Auffassung ebenso wie dem Vorschlag der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ (Abschlussbericht, Seite 93 f.). Aber auch die wegen der Bildung des Zeitwertguthabens noch nicht fällig gewordenen Sozialversicherungsbeiträge können noch keine Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung sichern, die in einem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen wären, wenn die Freistellung vor Ehezeitende noch nicht begonnen hat. Die Beiträge werden nämlich erst in der Freistellungsphase (oder in einem Störfall) fällig und begründen erst dann Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine private Altersversorgung wird durch Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers aufgebaut, so dass für den Erwerb eines Bestandteils eines Anrechts entscheidend ist, wann der entsprechende Beitrag gezahlt wird. Fällt die Beitragszahlung also in die Ehezeit, so ist der entsprechende Bestandteil eines Anrechts der Ehezeit zuzuordnen, andernfalls nicht.

Nach Absatz 3 wird der Versorgungsausgleich bei einer Ehedauer von bis zu zwei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vorschrift basiert im Ansatz auf der Empfehlung der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ (Abschlussbericht Seite 36 ff.). Die Vorschrift hat zum einen den Zweck, Versorgungsträger und Familiengerichte zu entlasten. Zum anderen besteht auch aus Sicht der Eheleute bei kurzen Ehezeiten regelmä-

ßig kein Bedarf, den Versorgungsausgleich durchzuführen: Da die Scheidung gemäß §§ 1565 Abs. 2, 1566 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine einjährige Trennung voraussetzt, hat die Versorgungsgemeinschaft der Eheleute in den Fällen des Absatzes 3 tatsächlich nur höchstens ein Jahr bestanden.

Eine Schutzlücke besteht auch in dem Fall nicht, dass ein Kind aus einer kurzen Ehe hervorgegangen ist: Denn hier erwirbt regelmäßig die Ehefrau Anrechte aus Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einem durchschnittlichen Einkommen des Ehemannes tritt in der Regel keine Ausgleichspflicht ein. Denn der Anwartschaftserwerb aus Kindererziehungszeiten knüpft an das rentenrechtliche Durchschnittseinkommen an, so dass die in der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anrechte in diesem Fall gleich hoch sind. Sofern das Einkommen des Ehemannes unterdurchschnittlich ist, würde es – was nach geltendem Recht nicht selten geschieht – sogar zu einer Ausgleichspflicht der Ehefrau kommen, weil die von ihr durch die Kindererziehungszeiten erworbenen Anrechte höher sind als die vom Ehemann erworbenen Anrechte aus unterdurchschnittlich entlohnter Erwerbsarbeit.

Zu § 4 (Auskunftsansprüche)

Die Vorschrift regelt an hervorgehobener Stelle die Voraussetzungen für die wechselseitigen Auskunftsansprüche der Beteiligten über auszugleichende Versorgungsleistungen. Dies unterstreicht die Bedeutung dieser Ansprüche: Ohne umfassende Auskünfte über die Anrechte der Eheleute können Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nicht getroffen werden. Erforderlich im Sinne des § 4 VersAusglG ist eine Auskunft dann, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte oder Interessen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich benötigt wird.

Absatz 1 führt die vielfältigen materiell-rechtlichen gegenseitigen Auskunftsansprüche der Eheleute aus dem bisherigen Recht in einer zentralen Norm zusammen und regelt diese einheitlich mit einer neuen Systematik. Bislang fanden sich diese Ansprüche in § 1587e Abs. 1, § 1587k Abs. 1 BGB, jeweils in Verbindung mit § 1580 BGB, sowie in § 3a Abs. 8, § 9 Abs. 4 und § 10a Abs. 11 VAHRG. Verfahrensrechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten gegenüber dem Gericht sind künftig in § 220 FamFG-VAE geregelt. Diese Regelungen machen indes materiell-rechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten untereinander nicht entbehrlich, insbesondere dann, wenn sie vorab den Versorgungsausgleich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung regeln möchten und hierfür entsprechende Informationen benötigen.

Neben den Ansprüchen der Eheleute, einander Auskunft zu erteilen, besteht nach Absatz 2 hilfsweise ein Auskunftsrecht eines Ehegatten gegenüber den Versorgungsträgern

des anderen Ehegatten. Auch diese neue Vorschrift fasst die bisherigen materiellen Auskunftsansprüche im Verhältnis zu den Versorgungsträgern zusammen und erweitert den Anwendungsbereich auf alle Versorgungsträger. Bisher waren entsprechende Ansprüche für das Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 11 Satz 2 VAHRG und für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 3a Abs. 8 Satz 2 VAHRG normiert. Die mangelnde Auskunftsbereitschaft des auskunftsverpflichteten Ehegatten wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber den Versorgungsträgern nachweisen müssen, beispielsweise durch eine vergebliche Mahnung.

Nach Absatz 3 kann auch ein Versorgungsträger bei einem berechtigten Interesse entweder Auskunft von den Eheleuten, ihren Hinterbliebenen oder Erben sowie von anderen Versorgungsträgern verlangen. Letzteres betrifft insbesondere die Konstellation, dass ein Versorgungsträger die Höhe der auszugleichenden Versorgung nicht selbstständig zu ermitteln vermag, weil diese von der Höhe einer anderen Versorgung abhängig ist, etwa bei einer Gesamtversorgung. Auch bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung kann eine solche Auskunft benötigt werden (siehe auch § 3a Abs. 8 Satz 3 VAHRG), oder bei einem Anpassungsverfahren nach den §§ 32 bis 36 VersAusglG.

In Absatz 4 sind wie im bisherigen Recht (§ 1587e Abs. 1, § 1587k Abs. 1 BGB) die weiteren Einzelheiten der Auskunftspflicht durch einen Verweis auf das Unterhaltsrecht geregelt.

Neben den in Absatz 1 bis 4 geregelten Auskunftsansprüchen besteht die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht nach § 220 FamFG-VAE: Das Gericht holt die erforderlichen Auskünfte von Amts wegen von den Versorgungsträgern ein, so dass für die Eheleute in der Regel kein Anlass besteht, die in § 4 VersAusglG geregelten Auskunftsansprüche gesondert geltend zu machen. Wenn das Gericht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz Auskünfte einholt und eine Partei nicht mitwirkt, ist das Gericht gehalten zu reagieren, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Tut es das nicht, muss den Parteien die Möglichkeit erhalten bleiben, von sich aus das Verfahren zu beschleunigen, indem sie den Auskunftsanspruch des mitwirkenden Ehegatten gegen den säumigen geltend machen können. In der Praxis wird diese Anspruchskonkurrenz aber künftig eine noch geringere Rolle spielen als bisher: Nach § 95 Abs. 4 FamFG kann das Familiengericht zur Durchsetzung der Auskunftspflichten auch Zwangshaft nach § 888 ZPO anordnen. Dies war nach dem bislang geltendem Verfahrensrecht nicht möglich.

Schließlich ist zu beachten, dass gegebenenfalls weitere materielle Auskunftsansprüche der Beteiligten aus dem jeweiligen materiellen Leistungsrecht geltend gemacht werden können. Als Rechtsgrundlagen für Auskünfte kommen beispielsweise § 109, § 149 Abs. 3 und 4 sowie § 196 Abs. 1 SGB VI oder § 4a BetrAVG in Betracht. Im Bereich privater Ver-

sorgungsträger bestehen unter Umständen vertragliche Auskunft- und Informationsansprüche.

Zu § 5 (Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert)

§ 5 VersAusglG regelt die grundlegenden Pflichten bei der Ermittlung der Ehezeitanteile und der hierauf beruhenden Ausgleichswerte (vgl. § 1 Abs. 2 VersAusglG). Die Berechnung der Ehezeitanteile obliegt nach Absatz 1 den Versorgungsträgern. Den Stichtag dafür bestimmt Absatz 2. Absatz 3 stellt klar, dass die abschließende Bestimmung des Ausgleichswerts wie im geltenden Recht Sache des Gerichts ist; jedoch wird den Versorgungsträgern auferlegt, dafür einen Vorschlag zu unterbreiten. Das Gleiche gilt für den korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 VersAusglG, den die Versorgungsträger gegebenenfalls zusätzlich zu ermitteln haben. Nach Absatz 4 sind für bestimmte Fälle des schuldrechtlichen Ausgleichs nur Rentenbeträge zu berechnen. Absatz 5 verweist für die Einzelheiten der Berechnung auf die Bestimmungen in den §§ 39 bis 47 VersAusglG.

Die in Absatz 1 normierte Verpflichtung des Versorgungsträgers, den Ehezeitanteil zu ermitteln, ist in dieser Form neu. Zwar haben schon bisher die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die Privatversicherungen, die Träger der Beamtenversorgung, die Zusatzversicherungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes und einige betriebliche Versorgungsträger dem Gericht einen bereits berechneten Ehezeitanteil des Anrechts übermittelt. Andere Versorgungsträger haben bislang lediglich die Daten der Betriebszugehörigkeit und den Wert der Versorgung mitgeteilt. Nach bisherigem Recht war dies zulässig, weil formal das Familiengericht für die Berechnung des Ehezeitanteils auf Grundlage der mitgeteilten Daten zuständig war. Die Ermittlung des Ehezeitanteils wird nun generell in die Hand des Versorgungsträgers gelegt, weil dieser den Wert der Versorgung aus dem eigenen Versorgungssystem und auf Grund der ihm vertrauten rechtlichen Regelungen am besten zu berechnen vermag.

Nach Absatz 1 sind die Versorgungsträger verpflichtet, den Ehezeitanteil in der von ihrem jeweiligen Versorgungssystem verwandten Bemessungs- bzw. Bezugsgröße zu bestimmen, also insbesondere als Rentenbetrag oder Kapitalwert, aber beispielsweise auch als Punktwert oder Kennzahl: So kann die gesetzliche Rentenversicherung etwa Entgeltpunkte verwenden, die kapitalgedeckten Systeme der privaten Altersvorsorge können Kapitalwerte, die berufsständischen Versorgungswerke auch Versorgungspunkte, Leistungszahlen oder Steigerungszahlen errechnen. Diese Flexibilität und Praxisnähe ist deswegen möglich, weil das neue Ausgleichssystem – anders als das bisherige Recht – nicht darauf angewiesen ist, alle Anrechte für Ausgleichszwecke vergleichbar zu machen.

Absatz 2 Satz 1 normiert das Stichtagsprinzip. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Ehezeitanteils – und damit auch für die Bestimmung des Ausgleichswerts – ist das Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG). Die Anrechte sind grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt zu bewerten. Insoweit wird zugleich die fehlerhafte wiederholte Bezugnahme in § 1587a Abs. 2 BGB auf den „Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ geändert.

Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip für die Fälle, in denen sich Änderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung ergeben. Führen diese rückwirkend zu einer anderen Bewertung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts, sollen sie bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der §§ 225, 226 FamFG-VAE (bisher § 10a VAHRG), wonach eine rechtskräftige Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgeändert werden kann, wenn sich der beim Wertausgleich bei der Scheidung zugrunde gelegte Ausgleichswert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachträglich wesentlich ändert. Es entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seiner Entscheidung vom 6. Juli 1988 – IVb ZB 151/84 = FamRZ 1988, 1148, diese nahezeitlichen Veränderungen auch bereits bis zur letzten Tatsachenentscheidung im Erstverfahren zu berücksichtigen. Ein typischer Fall ist gegeben, wenn die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Wertausgleich dienstunfähig wird.

Nicht zu berücksichtigen ist aber wie bei § 225 FamFG-VAE die übliche Wertentwicklung des Anrechts, etwa durch zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Anwartschaft, also die Dynamik, die dem jeweiligen Anrecht innewohnt. Gleiches gilt für nahezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben, wie etwa spätere Beförderungen.

Absatz 3 gibt den Versorgungsträgern auf, mit der Berechnung des Ehezeitanteils auch einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten. In vielen Fällen, beispielsweise bei der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt der Ausgleichswert exakt die Hälfte des Ehezeitanteils: Sind etwa 8,4 Entgeltpunkte erworben worden, so schlägt die gesetzliche Rentenversicherung die Übertragung eines Anrechts in Höhe von 4,2 Entgeltpunkten vor. Abweichungen von der numerischen Halbteilung werden die Vorschläge privater Versorgungsträger enthalten, sofern sie von der Möglichkeit eines Kostenabzugs nach § 13 VersAusglG Gebrauch machen: Denn dieser Kostenabzug findet seinen Niederschlag noch nicht bei der Berechnung des Ehezeitanteils, wohl aber beim Vorschlag für den Ausgleichswert. Schließlich sind Teilungsformen möglich, bei denen das Deckungskapital in der Weise verteilt wird, dass für die Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge erzeugt werden (siehe die Begründung zu § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

VersAusglG). Auch hier kann es zu Abweichungen von der numerischen Halbteilung des Ehezeitanteils kommen.

Absatz 3 bestimmt weiter, dass die Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 VersAusglG zu berechnen und vorzuschlagen haben, wenn ein Ausgleichswert in anderer Form als in einem Kapitalwert ermittelt wird, etwa als Entgeltpunkt, als Rentenbetrag oder als andere Bezugsgröße. Dem Familiengericht, aber auch den Eheleuten, stehen damit für alle Anrechte Werte zur Verfügung, die den Stichtagswert der jeweiligen Ausgleichswerte als Kapitalbetrag ausdrücken. Sie drücken den aktuellen Wert der Anwartschaften aus, die sich oft erst Jahrzehnte später realisieren. Diese Werte können dann bei Bedarf in einer Vorsorgevermögensbilanz einander gegenübergestellt werden. Der Wert und Verteilung der Vorsorgeanrechte werden so auch für die Eheleute anschaulich und verständlich. Eine Vorsorgevermögensbilanz ist in folgenden Fällen hilfreich:

- für Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich und gegebenenfalls über weitere Folgesachen (Unterhalt und Zugewinnausgleich);
- für die Prüfung des Gerichts, ob der Versorgungsausgleich aus Härtefallgründen nach § 27 VersAusglG auszuschließen ist;
- für die Prüfung des Gerichts, ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs trotz geringfügiger Wertunterschiede am Stichtag nach § 18 Abs. 3 VersAusglG geboten ist.

Absatz 3 stellt zugleich klar, dass die Berechnung des Ehezeitanteils nach Absatz 1 und der Vorschlag des Ausgleichswerts durch den Versorgungsträger nach Absatz 3 das Familiengericht nicht von der Verantwortung entbinden, die Auskünfte zu prüfen und den Ausgleichswert festzusetzen. Ermöglicht wird diese Prüfung auch durch § 220 Abs. 4 FamFG-VAE: Hiernach sind die Versorgungsträger verpflichtet, nicht nur die nach § 5 VersAusglG benötigten Werte mitzuteilen, sondern auch die hierfür erforderlichen Berechnungen kurz und verständlich darzustellen, einschließlich der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und Regelungen. Nach § 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG-VAE kann das Gericht bei etwaigen Zweifeln oder lückenhaften Auskünften zudem die Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern. Dies wird aber in aller Regel nicht erforderlich sein, da die Versorgungsträger die Auskünfte meist automatisiert erteilen und die nötigen ergänzenden Erläuterungen, sobald sie einmal in der EDV hinterlegt sind, ebenfalls automatisiert werden können.

Nach Absatz 4 ermitteln die Versorgungsträger abweichend von der Regelung in Absatz 3 den Ehezeitanteil lediglich als Rentenbetrag, wenn es um eine Entscheidung über eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 20 und 21 VersAusglG oder über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 VersAusglG geht. Der Rentenbetrag ist hier zweckdienlich, weil es um den Ausgleich laufender Versorgungsleistungen geht. Bei dem Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlung nach § 22 VersAusglG und der Abfindung der künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach §§ 23 und 24 VersAusglG hingegen ist eine Kapitalzahlung auf Grundlage des Ausgleichswerts zu erbringen. Insoweit gelten also nur die Berechnungspflichten nach Absatz 1 und 3 (zur Ermittlung des Zeitwerts bei der Abfindung siehe die Begründung zu § 24 VersAusglG).

Absatz 5 stellt klar, dass die weiteren Einzelheiten der Wertermittlung in den §§ 39 bis 47 VersAusglG geregelt sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wurden die entsprechenden Bestimmungen dorthin verlagert. Damit unterscheidet sich das Gesetz vom bislang geltenden Recht, wo die Wertermittlungsvorschriften in § 1587a BGB ein erhebliches Zugangshindernis für die weitere Auseinandersetzung mit dem Versorgungsausgleich in den §§ 1587b ff. BGB darstellten. Diese Barriere ist mit der neuen Systematik beseitigt.

Zu Kapitel 2 (Ausgleich)

Während Kapitel 1 die Grundlagen des Ausgleichs regelt, bestimmen die Regelungen in Kapitel 2, wie die Teilung durchzuführen ist. Der Ausgleich kann durch Vereinbarung geregelt werden (Abschnitt 1). Geschieht dies nicht, so wird in der Mehrzahl der Fälle der Wertausgleich bei der Scheidung (Abschnitt 2) abschließend durchgeführt. Soweit Ansprüche hierbei nicht ausgeglichen werden können, kann es zum nachgelagerten Ausgleich über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung kommen (Abschnitt 3). Die Härtefälle sind schließlich in Abschnitt 4 geregelt.

Zu Abschnitt 1 (Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich)

Die Reform der Bestimmungen über vertragliche Vereinbarungen der Eheleute soll deren Dispositionsmöglichkeiten stärken. Gleichzeitig werden die Vorschriften gestrafft und vereinfacht.

Nach bisherigem Recht können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entweder im Rahmen eines Ehevertrages nach § 1408 Abs. 2 BGB oder im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 1587o BGB geschlossen werden. Nach § 1408 Abs. 2 BGB können die Eheleute in einem Ehevertrag durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Eine solche Vereinbarung

nung bedarf nach bislang geltendem Recht gemäß § 1410 BGB der notariellen Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten. Die Vereinbarung ist gemäß § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres ein Scheidungsantrag eingereicht wurde. Nach § 1587o Abs. 1 Satz 1 BGB können die Eheleute im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alter oder verminderter Erwerbsfähigkeit schließen. Diese bedarf gemäß § 1587o Abs. 2 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung oder der Aufnahme in das gerichtliche Protokoll gemäß § 1587o Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 127a BGB und darüber hinaus der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB). Diese Vorschriften mit den beschriebenen Schutzmechanismen waren das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum 1. EheRG (siehe im Einzelnen hierzu BVerfG vom 4. Mai 1982 – 1 BvL 26/77 = FamRZ 1982, 769). Insgesamt ist so eine komplizierte und nur schwer handhabbare Rechtslage entstanden.

Mit der Reform werden die formellen und materiellen Voraussetzungen für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich in den §§ 6 bis 8 VersAusglG zusammengefasst. § 1408 Abs. 2 BGB enthält deshalb nur noch einen Verweis auf diese Vorschriften.

Unterschiedliche Regelungstatbestände entfallen somit. Die bislang teilweise schwierige Abgrenzung zwischen Vereinbarungen im Sinne des § 1408 Abs. 2 BGB und des § 1587o BGB wird entbehrlich (hierzu Hauß, Versorgungsausgleichsvereinbarungen und ihre Einordnung, FPR 2005, Seite 135). Zugleich wird die ohnehin leicht zu umgehende Frist des § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB aufgegeben. Wirksame Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich können damit jederzeit getroffen werden. Darüber hinaus entfällt das richterliche Genehmigungserfordernis.

Der erforderliche Schutz der Eheleute wird nach wie vor durch Formvorschriften (§ 7 VersAusglG) sowie die richterliche Prüfung der materiellen Wirksamkeit im Verfahren (§ 8 VersAusglG) erreicht. Maßstab dieser Überprüfung ist die neuere Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen (BVerfG vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92 = FamRZ 2001, 343; BGH vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02 = FamRZ 2004, 601). Wegen dieser bereits nach geltendem Recht regelmäßig durchzuführenden Inhalts- und Ausübungskontrolle, auf die § 8 Abs. 1 VersAusglG Bezug nimmt, bedarf es der bisher erforderlichen Genehmigung nach § 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB nicht mehr.

Zu § 6 (Regelungsbefugnisse der Ehegatten)

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass auch der Versorgungsausgleich der Dispositionsbefugnis der Eheleute unterliegt. Damit betont die Reform, dass Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich grundsätzlich erwünscht sind.

Absatz 1 Satz 2 gibt Regelbeispiele für die Ausgestaltung von Vereinbarungen. Damit sollen die Eheleute und die rechtsberatenden Berufe auf ihre Handlungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Mit diesen Regelbeispielen wird zugleich deutlich, dass die bisherige Rechtsprechung zur Nichtigkeit von anrechtsbezogenen Teilausschlüssen des Versorgungsausgleichs wegen der künftigen anrechtsbezogenen Teilung hinfällig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Vereinbarung über einen Teilausschluss eines Anrechts nichtig, wenn diese teilweise Regelung zur Folge hatte, dass im Rahmen einer Gesamtbilanz zulasten des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten mehr Rentenanwartschaften übertragen worden wären als ohne die Vereinbarung (BGH vom 7. Oktober 1987 – IVb ZB 4/87 = FamRZ 1988, 153). Dies war immer dann zwangsläufig der Fall, wenn der Teilausschluss ein Anrecht des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten betraf, weil dies zu einer höheren Ausgleichspflicht der insgesamt ausgleichspflichtigen Person führte. Durch die Abkehr vom Einmalausgleich zugunsten einer anrechtsbezogenen Teilung kann dieses Problem nicht mehr entstehen. Gleichzeitig entstehen so größere Gestaltungsmöglichkeiten für die Eheleute.

Nummer 1 stellt klar, dass die Eheleute den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse bei der Scheidung einbeziehen können. Damit wird deutlich gemacht, dass der Versorgungsausgleich nicht zwangsläufig gesondert von den sonstigen Vermögensangelegenheiten zu regeln ist, wie das nach bislang geltendem Recht häufig der Fall ist. So können im Rahmen einer notariellen Vereinbarung etwa die Stichtagswerte der Anrechte zugrunde gelegt und der Wertunterschied über andere Vermögenswerte kompensiert werden, z. B. durch die Einzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung, durch die Finanzierung einer Privatrente aus dem in der Ehe erworbenen Sparguthaben oder durch die Überlassung von Immobilien für die Altersvorsorge. Solche Vereinbarungen werden sich insbesondere dann anbieten, wenn Anrechte dem Wertausgleich bei der Scheidung entzogen sind, wie bei Versorgungsleistungen, die im Ausland erworben wurden. Damit können die Eheleute in diesem Fall ihre Angelegenheiten abschließend regeln und sind nicht auf Ausgleichsansprüche nach der Scheidung angewiesen.

Nummer 2 bestimmt, dass die Eheleute den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen können. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn beide Ehegatten nach dem gewählten Ehemodell keinen sozialen Bedarf für einen Ausgleich der in der

Ehe erworbenen Anrechte sehen. Die Eheleute können auch vereinbaren, auf den Ausgleich der ergänzenden Altersvorsorge zu verzichten, also auf den Ausgleich von Betriebsrenten und von Anrechten aus der privaten Vorsorge. In diesem Fall führt das Gericht den Wertausgleich bei der Scheidung nur für die Anrechte der Regelsicherungssysteme durch. Der gänzliche oder teilweise Ausschluss kommt aber auch in Verbindung mit Nummer 1 in Betracht, etwa dann, wenn jeder Ehegatte die selbst erworbenen Versicherungen behält und der Wertunterschied am Ende der Ehezeit anderweitig kompensiert wird.

Nummer 3 regelt, dass Vereinbarungen sich nicht auf den Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG beschränken müssen. Die Parteien können also auch bestimmen, dass Anrechte nach den §§ 20 bis 24 auszugleichen sind. Dies wird allerdings nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil regelmäßig ein Interesse besteht, die Angelegenheiten abschließend schon bei der Scheidung zu regeln.

Absatz 2 regelt, dass das Familiengericht an die Vereinbarungen der Eheleute gebunden ist, soweit diese den allgemeinen vertraglichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und den in den §§ 7 und 8 VersAusglG geregelten besonderen Erfordernissen entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die in § 8 Abs. 1 VersAusglG normierte Inhalts- und Ausübungskontrolle. All dies hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, sofern entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den §§ 7 und 8 VersAusglG verwiesen.

Hält die Vereinbarung der inhaltlichen und formellen Kontrolle stand, so stellt das Gericht nach § 224 Abs. 3 FamFG-VAE in der Beschlussformel fest, dass insoweit kein Versorgungsausgleich (durch das Familiengericht) stattfindet. Diese Entscheidung erwächst in Rechtskraft (siehe die Begründung zu § 224 Abs. 3 FamFG-VAE). Kommt das Familiengericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung unwirksam ist, so führt es den Wertausgleich bei der Scheidung von Amts wegen bzw. das Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung auf Antrag durch und wird in den Gründen darlegen, weshalb es die Unwirksamkeit der Vereinbarung annimmt.

Zu § 7 (Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen)

Absatz 1 bestimmt, dass wie im bisher geltenden Recht Verträge über den Versorgungsausgleich notariell zu beurkunden sind. Sofern die Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrags geschlossen wird, ist nach Absatz 3 die strengere Formvorschrift des § 1410 BGB maßgeblich, also ist eine notarielle Beurkundung in Anwesenheit beider Ehegatten erforderlich.

Klargestellt ist jetzt, bis zu welchem Zeitpunkt die Formerfordernisse über den Versorgungsausgleich zu beachten sind. Dies ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich. Dieser Zeitpunkt fällt häufig mit der Rechtskraft der Scheidung zusammen. Aber auch wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt wird und eine Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung somit erst nach Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bleibt es bei den genannten Formerfordernissen, denn es bedarf auch in dieser Phase noch des Schutzes durch die notarielle Form. Damit unterscheidet sich die Reichweite der Beurkundungspflicht von dem durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) geänderten § 1585c Satz 2 BGB, der eine Formfreiheit für Unterhaltsvereinbarungen bereits ab Rechtskraft der Scheidung vorsieht. Für den Versorgungsausgleich erscheint es vorzugsweise, auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich abzustellen.

Vereinbarungen, die nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung im Hinblick auf noch nicht ausgeglichene Anrechte getroffen werden, bedürfen wie im geltenden Recht keiner besonderen Form. Das Schutzbedürfnis der Parteien ist entfallen: Zum einen stehen sie typischerweise nicht mehr unter dem Eindruck der Trennung und des Scheidungsverfahrens. Sie haben auch hinreichend Zeit, die Notwendigkeit und den Inhalt etwaiger vertraglicher Vereinbarung zu prüfen und sich darüber gegebenenfalls beraten zu lassen. Durch das vorangegangene Scheidungsverfahren wissen sie zudem, welche Bedeutung die Regelungen über den Versorgungsausgleich haben. Schließlich sind die Parteien dadurch geschützt, dass sie beim Familiengericht einen Antrag auf Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung stellen können und die Vereinbarung in diesem Verfahren inzident geprüft wird.

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 1587o Abs. 2 Satz 2 BGB. Diese Vorschrift wird in der Sache unverändert übernommen: Sie stellt klar, dass Vereinbarung über den Versorgungsausgleich auch dann, wenn sie nicht den Charakter eines Vergleichs haben, nach der in § 127a BGB bestimmten Form geschlossen werden können. Für Vergleiche im Sinne des § 779 BGB ist § 127a BGB unmittelbar anzuwenden.

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Formvorschriften der Absätze 1 und 2 für Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen von Eheverträgen nicht gelten. Für Eheverträge ist die Formvorschrift des § 1410 BGB maßgeblich.

Zu § 8 (Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen)

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht überprüfen muss, ob der Vertrag der Eheleute nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wirksam ist und ihm auch keine Durchset-

zungshindernisse entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die §§ 138 und 242 BGB von Bedeutung.

Hier hat das Gericht eine Vereinbarung der Eheleute bei entsprechenden Anhaltspunkten einer Inhalts- und Ausübungskontrolle zu unterziehen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92 = FamRZ 2001, 343, ist dies bei einem Ehevertrag dann geboten, wenn dieser zu einer evident einseitigen Lastenverteilung der Eheleute führt und ein Ehegatte bei dessen Abschluss in einer erheblich schwächeren Verhandlungsposition war. Dabei hat das Familiengericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02 = FamRZ 2004, 601) in Betracht zu ziehen, inwieweit die vertraglichen Abreden unmittelbar in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreifen. Zu diesem gehöre, so der Bundesgerichtshof, in erster Linie der Betreuungsunterhalt, dann der Krankheitsunterhalt und der Altersunterhalt. Der Versorgungsausgleich rangiere auf derselben Stufe wie letzterer. Er stehe so einer vertraglichen Disposition nicht unbegrenzt offen. Bei dieser Prüfung der Wirksamkeit nach § 138 BGB sei eine Gesamtwürdigung anzustellen, die die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute, den Zuschnitt der Ehe (Ehetypus) und die Auswirkungen der vereinbarten Regelung auf die Ehegatten und die Kinder in Betracht ziehe.

Sodann sei bei einem vereinbarten völligen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ausübungskontrolle am Maßstab des § 242 BGB zu prüfen, ob infolge der Vereinbarung etwa „ein Ehegatte auf Grund einvernehmlicher Änderung der gemeinsamen Lebensumstände über keine hinreichende Alterssicherung verfügt und dieses Ergebnis mit dem Gebot ehelicher Solidarität schlechthin unvereinbar erscheint“ (BGH vom 6. Oktober 2004 – XII ZB 57/03 = FamRZ 2005, 185; zu weiteren Einzelheiten siehe auch Deisenhofer, Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei Nichtigkeit des Ehevertrags, FPR 2007, 124). Auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung sind diese Grundsätze entsprechend anzuwenden (vgl. dazu sowie zur Prüfung von Eheverträgen auch Bergmann, Richterliche Kontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs, Forum Familienrecht 2007, 16).

Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann auch dann unwirksam sein, wenn sie voraussichtlich dazu führt, individuelle Vorteile zum Nachteil der Grundsicherung nach SGB XII zu erzielen. Dies folgt ebenfalls aus § 138 BGB. Die bisherige Rechtsprechung zu damit verbundenen Fragen bezieht sich auf den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (BGH vom 8. Dezember 1982 – IVb ZR 333/81 = FamRZ 1983, 137, vgl. auch BGH vom 25. Oktober 2006 – XII ZR 144/04 = FamRZ 2007, 197), gilt aber gleichermaßen

ßen für den Versorgungsausgleich. Das Gericht hat zu prüfen, ob eine Vereinbarung nach ihrem Gesamtcharakter dafür geeignet ist, dass die Ehegatten bewusst oder unbewusst Verpflichtungen, die auf der Ehe beruhen, objektiv zulasten der Sozialhilfe (im Alter: Grundsicherung) regeln.

Zu prüfen ist also, ob ein Ehegatte künftig auf die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen ist, dies aber ohne die Vereinbarung nicht der Fall wäre. Es ist insoweit also eine Prognose erforderlich. Wird der Versorgungsausgleich, wie es häufig geschieht, bereits Jahrzehnte vor Erreichen der Regelaltersgrenze durchgeführt, so wird es meist an entsprechenden Hinweisen auf eine Vereinbarung zulasten der Sozialsysteme fehlen. In diesen Fällen kann nämlich oftmals ein Gesamt- oder Teilverzicht auf den Versorgungsausgleich durch die weitere Erwerbsbiografie kompensiert werden oder durch andere Gründe gerechtfertigt sein. Anders kann es sich bei rentennahen Jahrgängen oder dann verhalten, wenn ein Ehegatte keine Beschäftigung mehr ausüben kann.

Absatz 2 bestimmt, dass Anrechte im Rahmen einer Vereinbarung der Eheleute nur übertragen oder begründet werden können, wenn die maßgeblichen Versorgungsregelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen. Damit modifiziert die Reform das diesbezügliche im bislang geltenden § 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung enthaltene kategorische Verbot. Hintergrund der Regelung ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Verträge nicht zulasten Dritter geschlossen werden können. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den jeweiligen Versorgungssystemen; die Anordnung erfolgt aus Gründen der Klarstellung hier aber nochmals. Insbesondere über Anrechte in den öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen können die Eheleute nicht disponieren. Das ist in den §§ 32 und 46 Abs. 2 SGB I normiert. Nur das Familiengericht kann in diesen Fällen also durch rechtsgestaltende Entscheidung Anrechte zugunsten der ausgleichsberechtigten Person übertragen oder begründen. Die Öffnung des bisherigen generellen Verbots, das vorwiegend auf öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme zugeschnitten war, ist vor allem für hohe Ausgleichswerte aus privaten Versicherungen von Bedeutung: Hier können sich die Eheleute im Rahmen einer Gesamtvermögensauseinandersetzung unter Einbeziehung der beteiligten Versorgungsträger darüber einigen, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht in einer gewissen Höhe zu schaffen. Ist der Versorgungsträger mit dieser Vereinbarung einverstanden, besteht kein Anlass, diese Vereinbarung für unwirksam zu erklären. Auch solche Verträge unterliegen aber der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

Zu Abschnitt 2 (Wertausgleich bei der Scheidung)

Wie im geltenden Recht ist der Wertausgleich bei der Scheidung das Kernstück des Versorgungsausgleichs. In diesem Verfahren regelt das Familiengericht, meist im Schei-

ungsverbund, möglichst abschließend den Ausgleich der Anrechte zwischen den Ehegatten.

Die Entscheidung des Gerichts über den Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt von Amts wegen. Dies ergibt sich aus § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG-VAE. Mit dem Verfahren von Amts wegen wird dem sozialpolitischen Zweck des Versorgungsausgleichs entsprochen, eine angemessene Versorgung durch die gleichberechtigte Teilhabe der Eheleute an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherzustellen.

Der Wertausgleich erfolgt nicht mehr durch eine Saldierung aller Anrechte zum Zweck des Einmalausgleichs mittels Splittings (§ 1587b Abs. 1 BGB), Quasisplittings (§ 1587b Abs. 2 BGB), Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG), analogen Quasisplittings (§ 1 Abs. 3 VAHRG), Supersplittings (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) oder Beitragszahlung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Vielmehr wird nach den neuen Regelungen grundsätzlich jedes Anrecht intern nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG geteilt. In Ausnahmefällen ist die externe Teilung nach den §§ 14 bis 17 VersAusglG möglich. Die interne Teilung gewährleistet die gerechte Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person, da beide Anrechte grundsätzlich an der gleichen Wertentwicklung teilhaben. Der internen Teilung entspricht im geltenden Recht vor allem das Splitting innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses Prinzip wird nun auf alle Versicherungen erstreckt.

Durch den Wegfall der Teilungsform des Supersplittings können künftig auch alle ausgleichsreifen betrieblichen Anrechte vollständig ausgeglichen werden. Bislang wurden bei dieser Teilungsform betriebliche Anrechte zulasten eines anderen Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ausgeglichen, allerdings nur bis zu dem in § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG genannten Grenzwert. Der verbleibende Wert, nicht selten der größere Teil des Anrechts, musste schuldrechtlich ausgeglichen werden, was aber in der Praxis häufig unterblieb, sei es aus Unkenntnis der ausgleichsberechtigten Person, sei es aus Scheu, einen erneuten Prozess gegen den vor langer Zeit geschiedenen ehemaligen Ehegatten führen zu müssen. Auch die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten der ausgleichsberechtigten Person durch Beitragszahlung aus dem sonstigen Vermögen nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG wird als Ausgleichsform nicht länger beibehalten. Sie wird in der Praxis nur relativ selten angewendet, weil sich hier schnell recht hohe Zahlbeträge ergeben, die von der ausgleichspflichtigen Person in der Regel nicht aufgebracht werden können. Entsprechende Vereinbarungen über Beitragszahlungen sind nach den §§ 6 ff. VersAusglG aber weiterhin möglich.

Der Ausgleich wird ferner dadurch vereinfacht, dass die Regelung des § 1587b Abs. 5 BGB entfällt, die auf § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI verweist. Danach darf der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaften einen bestimmten Höchst-

betrag nicht übersteigen. Nun ist es möglich, durch eine externe Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung auch größere Anrechte vollständig auszugleichen. Dies gilt etwa für Beamtenversorgungen gemäß § 16 VersAusglG, solange diese keine interne Teilung zulassen. Damit entstehen auch in diesen Fällen keine Reste mehr, die im bisherigen Recht nur auf der Grundlage von komplizierten Berechnungen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nachträglich ausgeglichen werden konnten. Das Interesse der Versicherungsgemeinschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen bleibt hierbei gewahrt: Zwar kann es künftig in wenigen Einzelfällen zu atypisch hohen Versorgungsleistungen kommen, die über eine Beitragszahlung nicht zu erreichen gewesen wären. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person aber nach § 225 SGB VI zu erstatten, so dass keine zusätzlichen Lasten für die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen.

Zu Unterabschnitt 1 (Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung)

Zu § 9 (Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen)

Die Vorschrift dient im Wesentlichen dazu, die Struktur des Wertausgleichs bei der Scheidung schnell zu erfassen. Sie gibt in einer Vorschrift eine Orientierung, welche Ausgleichsformen der Wertausgleich bei der Scheidung zur Verfügung stellt und welche besonderen Umstände hierbei zu beachten sind. Darüber hinaus stellt sie klar, dass die interne Teilung Vorrang vor der externen Teilung hat.

Absatz 1 benennt als Grundsatz, dass das Familiengericht, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, über alle auszugleichenden Anrechte im Wertausgleich bei der Scheidung zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz ist zweifach eingeschränkt: Zum einen findet insoweit kein Wertausgleich statt, als die Eheleute eine wirksame Vereinbarung nach den §§ 6 ff. VersAusglG getroffen haben. Zum anderen ist die Ausgleichsreife der Anrechte erforderlich, die insbesondere bei noch verfallbaren betrieblichen Anrechten fehlt. Dies stellt der Hinweis auf § 19 VersAusglG klar.

Absatz 2 führt die interne Teilung als Grundsatz des Wertausgleichs bei der Scheidung ein. Hierbei handelt es sich um die regelmäßig anzuwendende Ausgleichsform. Das Weitere ist in den §§ 10 bis 13 VersAusglG bestimmt.

Absatz 3 stellt klar, dass eine externe Teilung gegenüber der internen Teilung nachrangig ist und nur in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 VersAusglG oder des § 16 Abs. 1 oder 2 VersAusglG vorliegen. Die Rechtsanwender werden so darauf hingewiesen, dass die Abweichung von dem in Absatz 2 geregelten Prinzip der internen Teilung an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Absatz 4 macht mit dem Verweis auf § 18 VersAusglG deutlich, dass der Ausgleich nicht in jedem Fall durchgeführt werden muss. Er findet in der Regel nicht statt, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte gering ist oder einzelne Anrechte nur einen geringen Ausgleichswert aufweisen. Insoweit ist ein Spielraum für das Ermessen des Gerichts eröffnet. Diese Ausnahmefälle werden in der Praxis vor der Anordnung der internen oder externen Teilung nach Absatz 2 und 3 zu prüfen sein. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bei § 18 VersAusglG um Ausnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 VersAusglG geregelten Grundsatz der Halbteilung handelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Interne Teilung)

Der Unterabschnitt zur internen Teilung umfasst die im neuen Recht zentralen Ausgleichsbestimmungen des VersAusglG. Durch die interne Teilung soll der gerechte Ausgleich der Vorsorgeanrechte beider Ehegatten sichergestellt werden. Geregelt sind im Einzelnen die Durchführung der Teilung (§ 10 VersAusglG), die Ausgestaltung des zu schaffenden Anrechts (§ 11 VersAusglG), die besonderen Rechtsfolgen bei Betriebsrenten (§ 12 VersAusglG) und eine Bestimmung zu den Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).

Zu § 10 (Interne Teilung)

Absatz 1 regelt den Grundsatz der internen Teilung eines Anrechts innerhalb eines Versorgungssystems. Diese Teilung erfolgt durch richterlichen Gestaltungsakt, durch den – zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person – ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschaffen wird, sofern dieses nicht bereits besteht.

Aus der Übertragung des Anrechts auf die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person folgt die Befugnis des Versorgungsträgers, dieses Anrecht entsprechend zu kürzen. Die Einzelheiten dafür richten sich nach dem für das Anrecht maßgeblichen Recht: So regelt beispielsweise § 76 SGB VI die Abschläge beim Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit betriebliche oder private Anrechte intern geteilt werden, sind die für die jeweilige Versorgung maßgebenden Regelungen einschlägig. Hierbei muss die Kürzung natürlich dem auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Wert entsprechen.

Die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Regelung zur Verrechnung von Anrechten gleicher Art stellt sicher, dass die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversi-

cherung pflichtversichert sind. Muss etwa der Ehemann einen Ausgleichswert von fünf Entgeltpunkten an die Ehefrau abgeben und sie zwei Entgeltpunkte an ihn, so wird nach Verrechnung lediglich – im Ergebnis also wie nach bislang geltendem Recht – ein Ausgleich von 3 Entgeltpunkten zugunsten der Ehefrau vollzogen.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, dass zwar verschiedene Versorgungsträger zuständig sind, zwischen diesen aber Vereinbarungen bestehen, die eine Verrechnung von Anrechten gleicher Art erlauben. Bestehen solche Vereinbarungen, müssen wie im Fall des Satzes 1 nicht zwei Umsetzungsakte dergestalt vollzogen werden, dass bei beiden Ehegatten der jeweilige Ausgleichswert gekürzt und zugleich dem anderen Ehegatten gutgeschrieben wird. Vielmehr genügt es, in diesen Fällen den Saldo nach Verrechnung auszugleichen. Es ist wünschenswert, dass Versorgungsträger nach Einführung der obligatorischen internen Teilung solche Abkommen schließen. Mit § 10 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG stellt das Gesetz einen Mechanismus zur Verfügung, der den Verwaltungsaufwand in diesen Fällen vermindern kann.

Für die gesetzliche Rentenversicherung enthält der neue § 120f SGB VI nun Vorschriften zur Anwendung von § 10 Abs. 2 VersAusglG (siehe Artikel 4 Nr. 7 dieses Gesetzes): Dort ist zum einen in § 120f Abs. 1 SGB VI geregelt, dass alle bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte als bei demselben Versorgungsträger erworbene Anrechte gelten. Zum anderen ist in § 120f Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VI bestimmt, dass „Ost-Anrechte“ und „West-Anrechte“ sowie Anrechte aus der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht verrechnet werden, da es sich insoweit nicht um Anrechte gleicher Art handelt.

Anrechte gleicher Art im Sinne des Absatzes 2 sind Anrechte, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen, so dass ein Saldenausgleich nach Verrechnung im Wesentlichen zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt wie ein Hin-und-her-Ausgleich. Eine Wertidentität ist nicht erforderlich, ausreichend ist eine strukturelle Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen (z. B. Leistungsspektrum, Finanzierungsart, Anpassung von Anwartschaften und laufenden Versorgungungen). Insoweit unterscheidet sich die Vorschrift von der Befugnis des Gerichts nach § 18 Abs. 3 Satz 2 VersAusglG, bei geringen Ausgleichswerten auch Anrechte unterschiedlicher Art zu verrechnen.

Die Reform weist den Versorgungsträgern und nicht dem Gericht die Aufgabe der Verrechnung zu. Dies ist aus folgenden Gründen zweckmäßig: Zum einen wird eine Fehlerquelle bei der Arbeit des Familiengerichts beseitigt, denn das Gericht kann sich darauf beschränken, jedes Anrecht isoliert zu teilen. Da der Versorgungsträger nach der Entscheidung des Familiengerichts die Versorgungskonten ohnehin bearbeiten muss, fällt dort kein zusätzlicher Aufwand an. Insbesondere aber bei Verrechnungen nach Absatz 2

Satz 2 ist eine Zuständigkeit der Versorgungsträger für diese Aufgabe naheliegend: Denn das Familiengericht wird häufig nicht wissen, zwischen welchen Versorgungsträgern entsprechende Abkommen bestehen und müsste dies mit unter Umständen relativ hohem Aufwand klären. Die Versorgungsträger hingegen sind über den Bestand entsprechender Abkommen unterrichtet und können auf Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung entscheiden, in welchen Fällen eine Verrechnung durchzuführen ist, um so den Verwaltungsaufwand zu vermindern.

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Einzelheiten des Vollzugs einer internen Teilung nach den Vorschriften für die jeweiligen Versorgungssysteme bestimmen. Die Vorschrift greift damit inhaltlich den bislang geltenden § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG auf. Vergleichbare Regelungen enthielten auch § 1587b Abs. 1 Satz 2 BGB und § 1587b Abs. 2 Satz 2 BGB. Maßgeblich sind somit zum einen gesetzliche Bestimmungen (wie beispielsweise § 76 SGB VI) oder untergesetzliche Bestimmungen in Versorgungsordnungen, Satzungen, vertraglichen Vereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen. Untergesetzliche Regeln sind inhaltlich an den Anforderungen aus § 11 VersAusglG zu messen.

Zu § 11 (Anforderungen an die interne Teilung)

§ 11 VersAusglG benennt die Maßgaben für die interne Teilung. Die Vorschrift gilt insbesondere für Versorgungsträger, die ihre Versorgungsordnungen kraft Satzungsautonomie regeln (beispielsweise berufsständische Versorgungswerke) oder auf kollektiv- oder privatvertraglicher Basis handeln (betriebliche oder private Versorgungsträger). Die entsprechenden Bestimmungen hat das Familiengericht auf Grundlage der nach § 220 FamFG-VAE erteilten Auskünfte im Zweifelsfall zu prüfen. Sie ist nicht anwendbar auf gesetzliche Bestimmungen über den Versorgungsausgleich, also etwa auf die leistungsrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf die Bestimmungen über die interne Teilung von Beamtenversorgungen (siehe Artikel 5 dieses Entwurfs). Diese haben ohnehin den verfassungsrechtlichen Maßgaben für eine angemessene Teilhabe zu entsprechen. Den Familiengerichten steht insoweit ohnehin keine Kontrollbefugnis zu.

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Grundsatz der gleichwertigen Teilhabe fest und konkretisiert diesen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3. Dort werden die Mindestanforderungen benannt, denen untergesetzliche Regelungen im Sinne des § 10 Abs. 3 VersAusglG genügen müssen. Es ist nicht möglich, dass der Gesetzgeber hier Regelungen für die einzelne Ausgestaltung der internen Teilung aller denkbaren Versorgungen trifft. Dies wäre auch nicht zweckmäßig, weil es zum einen mit einem großen und fehleranfälligen Regelungsaufwand verbunden wäre, vor allem aber den wünschenswerten Spielraum der Versorgungsträger für passgenaue Regelungen in Bezug auf das jeweilige Versorgungssystem einen-

gen würde. Entsprechende detaillierte Vorschriften sind auch nicht erforderlich, denn bereits nach geltendem Recht ist für die Realteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG anerkannt, dass Einzelheiten der Ausgestaltung den Versorgungsträgern überlassen werden können, sofern das Teilungssystem grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. So können die Versorgungsträger etwa darüber entscheiden, ob das zu übertragende Anrecht weiter ausbaubar ist oder nicht, es sei denn, das maßgebliche Recht enthält insoweit zwingende Vorgaben wie etwa § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG (siehe auch die Begründung zu § 12 VersAusglG).

In der Sache enthält Absatz 1 damit einen Regelungsauftrag an die Versorgungsträger, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen. Absatz 2 bestimmt in Ergänzung hierzu, dass die Vorschriften über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend anzuwenden sind, wenn entsprechende Regelungen nicht vorhanden oder wegen eines Verstoßes gegen die Maßgaben des Absatzes 1 unwirksam sind. Es ist also auch dann ein rechtlicher Rahmen vorhanden, wenn die Versorgungsträger noch keine besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich getroffen haben. Damit entspricht die Struktur des § 11 VersAusglG einem Regelungsauftrag an die Versorgungsträger (Absatz 1) mit einer Auffangregelung (Absatz 2), die ebenfalls nicht staatliches Recht setzt, sondern private Rechtsordnungen nutzbar macht (siehe hierzu auch Bachmann, Private Ordnung: Grundlagen ziviler Regelsetzung, 2006, Seite 359 ff., insbesondere Seite 375 f.).

Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kriterien normieren den Kernbestand einer gleichwertigen Teilhabe bei einer internen Teilung. Damit kodifiziert die Reform die Mindestanforderungen, die von der Rechtsprechung zur bisherigen Praxis der Realteilung entwickelt worden sind (vgl. BGH vom 21. September 1988 – IVb ZB 70/85 = FamRZ 1988, 1254; BGH vom 12. Mai 1989 – IVb ZB 88/85 = FamRZ 1989, 951; BGH vom 10. September 1997 – XII ZB 31/96 = FamRZ 1997, 1470; BGH vom 19. August 1998 – XII ZB 100/96 = FamRZ 1999, 158). Der schon nach bisherigem Recht bestehende Spielraum der Versorgungsträger bei der Ausgestaltung der Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG bleibt damit erhalten. Die Versorgungsträger können in Satzung, Betriebsvereinbarung, Einzelzusage, Tarifvertrag oder Geschäftsplan den eigenen Belangen gerecht werdende Regelungen entwickeln. Diejenigen Versorgungsträger, die im Rahmen der Realteilung nach bislang geltendem Recht bereits systemintern teilen, können also ihre bisherige Praxis beibehalten. Andere Versorgungsträger können sich bei der Umstellung auf den Grundsatz der internen Teilung an dieser Praxis orientieren.

Nummer 1 regelt zum einen, dass der ausgleichsberechtigten Person eine eigenständige Versorgung verschafft werden muss. Das bedeutet, dass sie einen selbstständigen An-

spruch gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erlangt, der vom Versorgungsschicksal der ausgleichspflichtigen Person unabhängig ist. Eine Abtretung beispielsweise reicht hierfür nicht aus, weil dieser Anspruch mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person unterginge. Bei privaten Lebensversicherungsverträgen und bei Direktversicherungen der betrieblichen Altersversorgung ist es erforderlich, dass die ausgleichsberechtigte Person selbst versicherte Person wird (Frels, Rechtsfragen bei der Realteilung von privaten Lebensversicherungsverträgen im Versorgungsausgleich, VersR 1983, Seite 112 ff.).

Nummer 1 bestimmt darüber hinaus, dass das zu übertragende Anrecht vergleichbar gesichert sein muss wie das auszugleichende Anrecht. Dies ist in der Regel kein Problem, weil die meisten Versorgungssysteme Sicherungsmechanismen kennen, die für das übertragene Anrecht dieselbe Sicherheit gewährleisten wie für das auszugleichende Anrecht: Für betriebliche Anrechte etwa gilt wegen § 12 VersAusglG die Insolvenzversicherung nach den §§ 7 ff. BetrAVG auch für die ausgleichsberechtigte Person. Private Versicherungen unterliegen nach Durchführung der internen Teilung den Schutzmechanismen des Versicherungsaufsichtsrechts, die für alle Versicherungsnehmer wirken.

Praktische Bedeutung kann die Frage einer hinreichenden Sicherung aber bei betrieblichen Unternehmensversicherungen erlangen, also etwa in dem Fall, dass eine GmbH ihrem geschäftsführenden Alleingesellschafter eine Rente verspricht. Für Versicherungen dieser Art ist das Betriebsrentengesetz im Allgemeinen nicht anwendbar, wenn nicht ausnahmsweise § 17 BetrAVG gegeben ist (siehe im Einzelnen Glockner/Uebelhack, Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, 1989, Rdnr. 84a). Anrechte dieser Art sind insbesondere nicht zwingend gegen Insolvenzen gesichert.

In der Regel spricht in diesen Fällen nichts gegen eine interne Teilung, denn das zu übertragene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person teilt dann sowohl die Chancen als auch die Risiken des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person. Fehlt also eine Rückdeckung, so trägt das Anrecht der geschiedenen ausgleichsberechtigten Person ebenso das Insolvenzrisiko in sich wie das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person. Der Versorgungsausgleich erfordert eine gleiche Teilhabe, aber keine Besserstellung der ausgleichsberechtigten Person. Ist die Versorgung allerdings rückgedeckt, etwa über eine von der GmbH abgeschlossene Lebensversicherung, so ist der ausgleichsberechtigten Person im Rahmen der internen Teilung ein entsprechender Insolvenzschutz zu verschaffen. Nach bisher geltendem Recht mussten diese Versicherungen meist wie verfallbare Anrechte in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen werden. Dies ist künftig also nicht mehr erforderlich.

Nummer 2 regelt zum einen, dass das zu übertragende Anrecht dem bei der ausgleichspflichtigen Person verbliebenen Anrecht in Bezug auf den Ausgleichswert wertmäßig entsprechen muss. Dem Versorgungsträger stehen dafür drei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Teilung kann auf der Grundlage des Deckungskapitals erfolgen, das beispielsweise bei privaten Rentenversicherungen von den Versorgungsträgern für den Ehezeitanteil ermittelt wird. Es kann aber auch die Halbteilung von Rentenbeträgen oder Bezugsgrößen, z. B. Leistungskennzahlen, vorgesehen werden. Da die Halbteilung von Rentenbeträgen zur Bildung unterschiedlich hohen Deckungskapitals und damit zur Belastung des Versorgungsträgers führen würde, wenn die ausgleichsberechtigte Person versicherungsmathematisch eine ungünstigere Risikostruktur als die ausgleichspflichtige Person aufweist, besteht auch folgende weitere Möglichkeit: Der Versorgungsträger ermittelt gleich hohe Rentenbeträge nach dem vorhandenen Deckungskapital und teilt dieses entsprechend auf (siehe auch schon BT-Drs. 9/2296, Seite 11).

Nummer 2 bestimmt darüber hinaus, dass das zu übertragende Anrecht eine vergleichbare Wertentwicklung aufweisen muss wie das auszugleichende Anrecht. Unzulässig wäre es also beispielsweise, künftige Anpassungen in der Anwartschafts- oder in der Leistungsphase für die ausgleichsberechtigte Person auszuschließen, obwohl die am Ehezeitende gültige Satzung für das auszugleichende Anrecht eine regelmäßige Anpassung vorsieht. Dagegen bleiben Veränderungen von Satzungen und Bemessungsgrundlagen, die nach dem Ehezeitende eintreten, außer Betracht (siehe auch Begründung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG).

Nach Nummer 3 soll das zugeteilte Anrecht grundsätzlich die gleiche Qualität wie das auszugleichende Anrecht haben, also die gleichen Risiken absichern. Regelmäßig muss es zumindest eine lebenslange Altersversorgung vorsehen. Zudem soll es eine Invaliditätsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung umfassen, wenn diese im auszugleichenden Anrecht enthalten sind.

Jedoch ist letzteres wie nach bislang geltendem Recht nicht zwingend. Es kann sich beispielsweise so verhalten, dass im System des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Invaliditätsschutz für Außenstehende nicht vermittelt werden kann (siehe hierzu BGH vom 19. August 1998 – XII ZB 100/96 = FamRZ 1999, 158). In diesen Fällen ist der reduzierte Risikoschutz im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig zu kompensieren. Die Entscheidung über die Beschränkung des Risikoschutzes trifft der Versorgungsträger. Er hat jedoch in der Auskunft nach § 220 Abs. 4 FamFG-VAE nachvollziehbare Angaben hierzu zu machen, insbesondere zum finanziellen Ausgleich als Kompensation für wegfallenden Risikoschutz.

Absatz 2 ordnet an, dass für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, wenn keine besonderen Regelungen über den Versorgungsausgleich bestehen. Damit steht es beispielsweise bei betrieblichen oder privaten Versorgungsträgern letztlich in ihrem Ermessen, ob sie die für sie maßgebliche Rechtsordnung anpassen und gesonderte Regelungen erlassen oder aber dieselben Bestimmungen anwenden, die auch für das ausgleichende Anrecht gelten. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn zwar besondere Vorschriften erlassen wurden, diese aber gegen die in Absatz 1 geregelten Grundsätze verstoßen und deshalb gemäß § 134 BGB unwirksam sind.

Zu § 12 (Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten)

Mit der Vorschrift wird fingiert, dass bei einer internen Teilung betrieblicher Anrechte die ausgleichsberechtigte Person die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes erlangt. Die ausgleichsberechtigte Person erhält damit keine arbeitsrechtliche Stellung, sondern es wird lediglich eine versorgungsrechtliche Beziehung mit dem Versorgungsträger hergestellt.

Die Fiktion bedeutet unter anderem, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die ausgleichsberechtigte Person die Anpassungsregelungen für laufende Leistungen nach § 16 BetrAVG und der Insolvenzschutz nach den §§ 7 ff. BetrAVG gelten, sie ein Recht zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen gem. § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG hat und ihr das Recht zur Mitnahme gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG zusteht.

Für Rechtsstreitigkeiten der ausgleichsberechtigten Person mit dem Versorgungsträger ist das Arbeitsgericht zuständig, da die ausgleichsberechtigte Person durch den richterlichen Gestaltungsakt nach § 10 Abs. 1 VersAusglG Rechtsnachfolgerin im Sinne des § 3 Arbeitsgerichtsgesetz wird.

Zu § 13 (Teilungskosten des Versorgungsträgers)

Die Norm stellt klar, dass die durch die interne Teilung entstehenden Kosten von den Eheleuten hälftig zu tragen sind, sofern der Versorgungsträger diese Kosten geltend macht. So wird sichergestellt, dass der organisatorische Mehraufwand der Versorgungsträger vergütet wird. Es dürfen nur solche Kosten umgelegt werden, die durch die Teilung entstehen und die angemessen sind. Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils sind wie auch nach der bisherigen Rechtslage hiervon nicht erfasst.

Wie im bislang geltenden Recht des Versorgungsausgleichs kann es angemessen sein, diese Kosten zu pauschalieren. Die Rechtsprechung hat pauschale Kostenabzüge von 2 % bzw. 3 % des Deckungskapitals im Rahmen der Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG gebilligt (Nachweise bei MünchKomm-Gräper, BGB-Kommentar, 4.2000, § 1 VAHRG Rdnr. 59). Der Kostenabzug unterliegt jedoch der Kontrolle des Familiengerichts. Nach § 220 Abs. 4 FamFG-VAE ist der Versorgungsträger verpflichtet, Auskunft auch über den beabsichtigten Kostenabzug zu erteilen. Zudem ist der Kostenabzug bei dem Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts nach § 5 Abs. 3 VersAusglG auszuweisen (siehe die Begründung zu § 5 VersAusglG).

Die Regelung gilt lediglich für die interne Teilung. Für die externe Teilung besteht kein vergleichbares Bedürfnis: Auf der Seite des abgebenden Systems entsteht lediglich ein Kapitalabfluss, hingegen kein Verwaltungsaufwand zur Einrichtung eines neuen Kontos wie bei der internen Teilung. Auf der Seite des aufnehmenden Systems besteht entweder schon ein Konto, wenn ein bestehendes Anrecht aufgestockt werden soll, oder aber das aufnehmende System gewinnt einen neuen Kunden, sofern es sich um einen privaten Versorgungsträger handelt. Darüber hinaus ist die externe Teilung als Sonderfall konzipiert. Sie kommt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VersAusglG nur in Betracht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mit dieser Teilungsform einverstanden ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Externe Teilung)

Unterabschnitt 3 enthält die Regelungen über die externe Teilung, also den Ausgleich außerhalb des Versorgungssystems des auszugleichenden Anrechts. Die externe Teilung ist nur in den besonderen Fällen der § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 VersAusglG zulässig. Mit den differenzierten Bestimmungen zur externen Teilung wird den besonderen Belangen der Beteiligten entsprochen: Wünschen der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und die ausgleichsberechtigte Person einen Transfer in ein anderes System, ist dies nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG zu ermöglichen. Bei geringen Ausgleichswerten gilt dies im Interesse des Versorgungsträgers des auszugleichenden Anrechts nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG auch ohne das Einverständnis der ausgleichsberechtigten Person. Diese Möglichkeit erweitert § 17 VersAusglG für die internen Durchführungswege einer betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus bleibt nach § 16 Abs. 1 VersAusglG eine externe Teilung wie nach bisherigem Recht („Quasisplitting“) den Trägern von Beamtenversorgungen erlaubt, solange dort noch keine Regelungen für die interne Teilung geschaffen worden sind. Immer extern auszugleichen sind schließlich die Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (§ 16 Abs. 2 VersAusglG).

In Ergänzung zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen in den §§ 14 bis 17 VersAusglG regelt § 222 FamFG-VAE verfahrensrechtliche Einzelheiten der externen Teilung: Die in den §§ 14 und 15 VersAusglG eingeräumten Wahlrechte sind hiernach fristgebunden gegenüber dem Gericht auszuüben. Zugleich ist nachzuweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger der Zielversorgung mit dem gewünschten Ausbau bzw. der Begründung eines Anrechts einverstanden ist. Schließlich hat das Familiengericht den Betrag in Höhe des Kapitalwerts bzw. des korrespondierenden Kapitalwerts festzusetzen, der von dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Träger der Zielversorgung zu zahlen ist (siehe im Einzelnen die Begründung zu § 222 FamFG-VAE). In § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG-VAE ist klargestellt, dass die Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 VersAusglG nicht dem Anwaltszwang nach § 114 Abs. 1 FamFG unterliegt.

Zu § 14 (Externe Teilung)

Absatz 1 definiert zunächst die externe Teilung. Diese erfolgt wie die interne Teilung durch gerichtliche Entscheidung. Sie begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus. Wird die Wahl nicht ausgeübt, erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 VersAusglG über die gesetzliche Rentenversicherung. Wie bei der internen Teilung wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gekürzt. Mit der Zahlung des vom Gericht festgesetzten Betrags an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person wird der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person insoweit von seinen Rechten und Pflichten befreit. Für die betriebliche Altersversorgung ist damit auch klargestellt, dass die Zusage des Arbeitgebers der ausgleichspflichtigen Person insoweit erlischt.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei einer externen Teilung um eine strukturelle Ausnahme von dem Grundsatz der internen Teilung handelt, weil sie an besondere Bedingungen geknüpft ist. Da die interne Teilung eine bestmögliche Teilhabe der Eheleute an den gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Anrechten gewährleistet, ist eine externe Teilung ausschließlich in den in Absatz 2 geregelten Fällen zulässig. Liegt eine der Alternativen des Absatzes 2 vor, so ist das Gericht aber an die Wahl der externen Teilung gebunden.

Nummer 1 ermöglicht es dem zuständigen Versorgungsträger, bei dem ein auszugleichendes Anrecht besteht, und der ausgleichsberechtigten Person, sich über eine externe Teilung zu einigen. Der Versorgungsträger wird eine solche Lösung anbieten, wenn er hinreichend liquide ist und ein Interesse daran hat, die ausgleichsberechtigte Person nicht in das eigene Versorgungssystem aufzunehmen. Die ausgleichsberechtigte Person wird ein solches Angebot annehmen, wenn sie eine Versorgung bei einem anderen Versorgungsträger begründen oder eine bestehende andere Versorgung ausbauen möchte. Die

Vorschrift stellt es dem Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigten Person frei, auch über hohe Ausgleichswerte Vereinbarungen zu treffen. Zwar ist dann die ideale Halbteilung nicht mehr garantiert, denn die Zielversorgung kann sich besser oder schlechter entwickeln als das auszugleichende Anrecht. Die ausgleichsberechtigte Person kann hierüber aber frei entscheiden und trägt somit die damit verbundenen Chancen und Risiken.

Die Vereinbarung nach Nummer 1 ist eine Abrede über den Ausgleichsweg zwischen dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person auf der einen Seite und der ausgleichsberechtigten Person auf der anderen Seite. Davon zu unterscheiden ist die Wahl der Zielversorgung. Der Träger der Zielversorgung muss einverstanden sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person diese auswählt, vgl. § 15 Abs. 1 und 2 VersAusglG in Verbindung mit § 222 Abs. 2 FamFG-VAE. Ansonsten ist der externe Ausgleich nur über die gesetzliche Rentenversicherung möglich, die ihrerseits nicht zustimmen muss, siehe § 15 Abs. 3 VersAusglG. Einigen sich der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und die ausgleichsberechtigte Person zwar über eine externe Teilung, jedoch nur unter der Bedingung der Wahl einer nach § 15 Abs. 2 VersAusglG ungeeigneten Zielversorgung, so wird das Familiengericht aufzuklären haben, ob dies zur Unwirksamkeit der Vereinbarung insgesamt führt (§ 139 BGB) oder ob es bei der externen Teilung verbleibt und als Zielversorgung die gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Abs. 3 VersAusglG zu bestimmen ist.

Die externe Teilung selbst ist mit der Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 noch nicht vollzogen, denn hierüber entscheidet gemäß Absatz 1 das Gericht. Es handelt sich auch nicht um eine Vereinbarung nach den §§ 6 bis 8 VersAusglG, denn sie wird nicht zwischen den Ehegatten geschlossen. Das Formerfordernis des § 7 VersAusglG gilt folglich nicht. Der Schutz der ausgleichsberechtigten Person ist durch die gerichtliche Entscheidung über die Durchführung der externen Teilung gewährleistet (siehe auch § 222 FamFG-VAE). Auch sichert das Erfordernis einer angemessenen Zielversorgung nach § 15 VersAusglG die Interessen der ausgleichsberechtigten Person hinreichend.

Nummer 2 ermöglicht es dem Versorgungsträger, kleinere Ausgleichswerte auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person extern zu teilen, im Ergebnis aus seiner Sicht also abzufinden. Der so stattfindende Transfer in ein anderes Versorgungssystem ist bei kleineren Ausgleichswerten aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Zum einen kann so die Entstehung von Kleinstanrechten vermieden werden, weil die Abfindung in bestehende Versorgungssysteme fließt oder hilfsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung gebündelt wird. Insbesondere aber werden die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden.

Die in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Wertgrenze ist doppelt so hoch wie diejenige des § 18 Abs. 4 VersAusglG (siehe auch die Begründung dort). Sie entspricht zugleich der Wertgrenze im bislang geltenden § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG: Hier hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass – über den Halbteilungsgrundsatz hinaus – vor allem auf Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2 Prozent der in § 18 SGB IV geregelten Bezugsgrenze zugegriffen werden konnte. Im Jahr 2008 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV auf 2.485 Euro (§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2008 vom 5. Dezember 2007, BGBl. I S. 2797). Anrechte im Sinne dieser Vorschrift sind also Anrechte, bei denen der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit im Jahr 2008 als Rentenbetrag höchstens 49,70 Euro (2 Prozent von 2.485 Euro) oder als Kapitalwert höchstens 5.964 Euro (240 Prozent von 2.485 Euro) beträgt. Für Anrechte aus den internen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gilt abweichend davon nach § 17 VersAusglG ein Grenzwert in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach §§ 159 und 160 SGB VI.

Der Verweis in Absatz 3 auf § 10 Abs. 2 VersAusglG stellt klar, dass eine Verrechnung auch insoweit möglich ist, als auf Grund einer externen Teilung nunmehr beide Ehegatten über Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn seitens der Ehefrau nur ein Ausgleichswert aus einer privaten Vorsorge auszugleichen wäre und der private Versorgungsträger nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG sich für eine externe Teilung entschieden hat. Benennt der Ehemann dann keine Zielversorgung, findet nach § 15 Abs. 3 VersAusglG insoweit ein Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung statt. Hat er zugleich (höhere) Entgeltpunkte aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ehefrau zu übertragen, so hat die gesetzliche Rentenversicherung die entsprechenden Ausgleichswerte zu verrechnen und zugunsten der Ehefrau nur die Differenz nach Verrechnung auszugleichen.

Der weitere Verweis auf § 10 Abs. 3 VersAusglG stellt klar, dass sich wie bei der internen Teilung die Regelungen für den Vollzug der externen Teilung aus dem Recht der beiden betroffenen Versorgungssysteme ergeben.

Absatz 4 bestimmt zunächst, dass eine externe Teilung unzulässig ist, wenn ein Anrecht durch eine Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. In der Sache entspricht die Bestimmung damit dem bislang geltenden § 1587e Abs. 3 BGB, der allerdings auf die Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt war. Satz 1 ist nur auf eine externe Teilung nach den §§ 14 und 15 VersAusglG anwendbar, nicht aber auf den Ausgleich von Beamtenversorgungen über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 16 VersAusglG. Ansonsten könnten nämlich eigenständige Anrechte nach § 16 VersAusglG grundsätzlich nicht mehr begründet werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte

bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat. Satz 2 stellt klar, dass Ausgleichsansprüche nach der Scheidung weiterhin geltend gemacht werden können. Das Anrecht geht für den Ausgleich also nicht verloren.

Zu § 15 (Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung)

Kommt eine Vereinbarung über eine externe Teilung zustande oder macht der Versorgungsträger von seinem Abfindungsrecht Gebrauch, so entscheidet nach Absatz 1 die ausgleichsberechtigte Person, darüber, bei welchem Versorgungsträger sie ein neues Anrecht begründen oder ein bestehendes Anrecht ausbauen will (Zielversorgung). Der ausgewählte Versorgungsträger muss mit der vorgesehenen Teilung einverstanden sein; dies ist dem Gericht gemäß § 222 FamFG-VAE nachzuweisen. Zwar bleibt es dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person unbenommen, eine konkrete Zielversorgung vorzuschlagen, etwa die Absicherung über eine Pensionskasse, die demselben Konzern angehört. Die ausgleichsberechtigte Person muss diesen Vorschlag aber nicht akzeptieren. Ohnehin kann nur ein Angebot nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden. Das einseitige Wahlrecht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG selbst ist bedingungsfeindlich. Dies hindert den Versorgungsträger und die ausgleichsberechtigte Person aber natürlich nicht daran, sich auch im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG einvernehmlich mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person über die Zielversorgung zu verständigen.

Absatz 2 bestimmt, welche Anforderung die von der ausgleichsberechtigten Person gewählte Zielversorgung erfüllen muss. Eine strukturell vergleichbare, aber nicht mehr zeitgemäße Bestimmung fand sich bislang in § 1587I Abs. 3 Satz 2 BGB. Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass nur eine solche Zielversorgung gewählt werden darf, die eine angemessene Versorgung der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet. Nach Absatz 2 Satz 2 ist dies bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 5 AltZertG (sogenannte „Riester-Verträge“) immer der Fall. Mit dieser Regelung wird die Praxis die weit überwiegende Zahl der Fälle auf einfache Weise lösen können, weil es bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit mehr bedarf.

Wählt die ausgleichsberechtigte Person keinen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sondern eine andere Versorgung als Zielversorgung, muss das Familiengericht prüfen, ob die gewählte Zielversorgung eine angemessene Versorgung der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits Anrechte bei einem versicherungsförmig agierenden Träger der betrieblichen Altersversorgung hat, dieser mit dem Ausbau des Anrechts einverstanden ist und so die zusätzliche Altersvorsorge der ausgleichsberechtigten Person gebündelt wer-

den kann. Denkbar ist auch der Fall, dass eine ausgleichsberechtigte Person im Ruhestand eine Zusatzrente gegen eine Einmalzahlung begründen möchte. Auch hierbei kann es sich im Einzelfall um eine angemessene Versorgung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 handeln.

Falls die ausgleichsberechtigte Person keine Zielversorgung benennt, aber die Voraussetzungen einer externen Teilung nach § 14 Abs. 2 VersAusglG vorliegen, ordnet Absatz 3 die Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Bündelung in der gesetzlichen Rentenversicherung in diesen Fällen ist sinnvoll, weil die gesetzliche Rentenversicherung nach wie vor die Basis der Altersversorgung für die große Mehrheit der Bevölkerung darstellt.

Zu § 16 (Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass das Familiengericht ausnahmsweise wie nach geltendem Recht (§ 1587b Abs. 2 BGB) zum Ausgleich von Anrechten bei einem Träger der Beamtenversorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen hat. Dieser Fall einer gesetzlich vorgesehenen externen Teilung muss so lange möglich bleiben, wie die zuständigen Versorgungsträger keine interne Lösung vorsehen. Aus Sicht des Versorgungsausgleichs ist es jedoch erstrebenswert, auch bei Beamtenversorgungen den Grundsatz der internen Teilung jedes Anrechts umzusetzen. Deshalb wird es im Bereich der Bundesbeamten eine entsprechende Lösung geben (siehe Artikel 5 dieses Gesetzes). Der Bund besitzt nach der Föderalismusreform ab dem 1. September 2006 im Bereich des Beamtenversorgungsrechts allerdings nur noch die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Bundes. Die Zuständigkeit für das Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen liegt bei den Ländern.

Absatz 2 bestimmt, dass ein Ausgleich von Anrechten aus Beamten- und anderen Dienstverhältnissen in bestimmten Fällen ebenfalls über die gesetzliche Rentenversicherung stattfindet. Dies betrifft Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. In diesen Fällen ist noch offen, ob die ausgleichspflichtige Person in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit wechselt, ob ihnen also die Versorgungsanwartschaften aus einer Beamten- oder Soldatenversorgung verbleiben. Endet das Dienstverhältnis durch Widerruf oder Zeitablauf, ist die ausgleichspflichtige Person nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI nachzuversichern. Deshalb soll wie nach bislang geltendem Recht in diesen Fällen ein Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung stattfinden. Die Vorschrift ist entsprechend auf ein Anrecht aus einem Beamtenverhältnis nach den §§ 66, 67 BeamtVG anzuwenden, bei dem bis zum Ende der Amtszeit die Wartefrist nicht erfüllt

werden kann (siehe hierzu Wick, Der Versorgungsausgleich, 2. Auflage 2007, Rdnr. 119). Die Bewertung der in Absatz 2 geregelten Anrechte ist in § 44 Abs. 4 VersAusglG geregelt.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat das Gericht die Umrechnung des Ausgleichswerts in Entgeltpunkte anzuordnen. Diese Bestimmung ist erforderlich, da nur bei einer internen Teilung von Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung Entgeltpunkte ausgeglichen werden. Wird ein Anrecht aus einer Beamtenversorgung über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen, so ist die Bezugsgröße des auszugleichenden Anrechts ein Rentenbetrag. Dieser ist in Entgeltpunkte zum Ende der Ehezeit umzurechnen. Die Regelung entspricht § 1587b Abs. 6 BGB des bislang geltenden Rechts. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass bei Anrechten aus dem Beitrittsgebiet eine Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) stattfindet (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 5 VAÜG).

Zu § 17 Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten

Die Vorschrift regelt, dass für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine abweichende Wertgrenze gilt. Durch eine externe Teilung können solche Anrechte auch dann ausgeglichen werden, wenn der Ausgleichswert nicht höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach §§ 159 und 160 SGB VI ist. Handelt es sich also um ein Anrecht aus einem sogenannten internen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, so kann der Versorgungsträger eine externe Teilung durch einseitiges Verlangen auch dann bewirken, wenn die Wertgrenze des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG überschritten ist, der Ausgleichswert als Kapitalwert aber nicht höher ist als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Dieser Wert beläuft sich auf derzeit auf 63.600 Euro.

Eine höhere Wertgrenze für die internen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ist gerechtfertigt, weil der Arbeitgeber hier, anders als bei Anrechten aus einem externen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert ist, also die Verwaltung der Ansprüche betriebsfremder Versorgungsempfänger übernehmen muss. Das mögliche Interesse der ausgleichsberechtigten Person an der systeminternen Teilhabe muss in diesen Fällen zurückstehen, bleibt aber insoweit gewahrt, als sie nach § 15 VersAusglG über die Zielversorgung entscheidet, die durchaus auch bessere Bedingungen bieten kann als das zu teilende betriebliche Anrecht. Soweit der Ausgleichswert aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, verbleibt es dabei, dass eine externe Teilung nur dann in Frage kommt, wenn der Versorgungsträger und die

ausgleichsberechtigte Person hierüber nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG Einvernehmen erzielen.

Zu Unterabschnitt 4 (Ausnahmen)

Unterabschnitt 4 regelt diejenigen Fälle, in denen von der internen oder externen Teilung aller Anrechte abgesehen werden kann. Das Gericht hat im Verfahren zunächst zu prüfen, ob ein Anrecht überhaupt ausgleichsreif im Sinne des § 19 VersAusglG ist. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, wird es vom Wertausgleich bei der Scheidung nicht erfasst. Möglich bleiben dann aber noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Liegt ein Fall der Geringfügigkeit nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG vor, findet eine Teilung regelmäßig nicht statt, es sei denn, dass dies im Einzelfall nach § 18 Abs. 3 VersAusglG dennoch geboten ist.

Zu § 18 (Geringfügigkeit)

Die Regelung in § 18 VersAusglG ist in dieser Form neu. Sie gibt eine Antwort auf Fallkonstellationen, bei denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs unverhältnismäßig und aus Sicht der Parteien nicht vorteilhaft ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist der Wertunterschied bei Ehezeitende gering, weshalb sich ein Hin-und-her-Ausgleich unter dem Aspekt der Teilhabe in der Regel nicht lohnt. Sind die Ausgleichswerte einzelner Anrechte gering im Sinne des Absatzes 2, entstünde für den zuständigen Versorgungsträger durch die Teilung und Aufnahme eines neuen Anwärters ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Das Gesetz sieht aber den Ausschluss des Versorgungsausgleichs in diesen Fällen nicht zwingend vor: Vielmehr kann das Gericht den Ausgleich nach Absatz 3 durchführen, wenn der Einzelfall dies gebietet. Es ist somit ein Gestaltungsspielraum eröffnet, um sachgerecht auf die höchst unterschiedlichen Konstellationen der konkreten Scheidungsfälle reagieren zu können. Dabei wird das Familiengericht die Sachlage mit den Eheleuten erörtern (siehe auch § 221 Abs. 1 FamFG-VAE) und versuchen, eine Regelung in deren Einvernehmen zu finden.

Mit § 18 VersAusglG nimmt das neue Recht eine Empfehlung der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ auf. Diese hatte in ihrem Abschlussbericht von Oktober 2004 auf der Grundlage des sogenannten „Zwei-Gruppen-Modells“ einen absoluten Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Unterschreiten eines Ausgleichsbetrags (Saldo) von einem halben Entgeltpunkt je Gruppe vorgeschlagen. Bei einem Ausgleichsbetrag von bis zu zwei Entgeltpunkten sollten erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen werden. § 18 VersAusglG vereinfacht dieses Grundkonzept, indem es sich aus Praktikabilitätsgründen auf eine Wertgrenze beschränkt.

Eine Bagatellklausel gab es im Versorgungsausgleich bereits von Anfang 1987 bis Ende 1991 (§ 3c VAHRG in der Fassung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2317). Diese Bestimmung wurde durch Artikel 30 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wieder aufgehoben, da sie zu Auslegungs- und damit zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hatte. Diese Probleme sind bei der Anwendung des § 18 VersAusglG nicht zu erwarten.

Nach Absatz 1 ist von einem Ausgleich grundsätzlich abzusehen, wenn die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte gering ist. Damit sollen diejenigen Fälle sachgerecht entschieden werden, in denen beide Ehegatten in der Ehezeit annähernd gleichwertige Anrechte erworben haben, etwa weil sie durchgehend Berufe mit vergleichbarer Vergütung ausgeübt haben. Die Ehegatten, die gerichtliche Praxis und auch die Versorgungsträger empfinden es in diesen Fällen schon heute als unangemessen, einen Ausgleich durchzuführen. Im neuen Ausgleichssystem würde sich dieses Problem verschärfen, weil es zu einem Hin-und-her-Ausgleich auch hoher Ausgleichswerte kommen könnte, die sich wertmäßig im Ergebnis dennoch annähernd entsprechen. Die Wertgrenze richtet sich nach Absatz 4.

Die Prüfung im Sinne des Absatzes 1 erfordert es, sich einen Überblick über alle Versicherungen zu verschaffen, da sämtliche beiderseitige Ausgleichswerte (also auch kleine Ausgleichswerte im Sinne des § 18 Abs. 2 VersAusglG) zu berücksichtigen sind. Hierzu ist eine Vorsorgevermögensbilanz auf Kapitalwertbasis zu erstellen, wenn der zu entscheidende Fall Anlass hierfür bietet (siehe die Begründung zu § 5 VersAusglG). Sofern die Ausgleichswerte nicht ohnehin als Kapitalwerte vorliegen, ist zu diesem Zweck der von den Versorgungsträgern nach § 5 Abs. 3 VersAusglG ebenfalls mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert heranzuziehen. Die Einzelheiten ergeben sich insoweit aus § 47 VersAusglG.

Nach Absatz 2 ist vom Ausgleich einzelner Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert grundsätzlich abzusehen. Das Gericht kann unmittelbar anhand des mitgeteilten Ausgleichswerts des einzelnen Anrechts entscheiden, ob die Wertgrenze des Absatzes 4 unterschritten ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat das Gericht anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob trotz geringfügiger Differenz- bzw. Ausgleichswerte ausnahmsweise ein Ausgleich geboten ist, und zwar insbesondere in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte. Hierbei kommt es also auf die Versorgungssituation der Ehegatten an. In den Fällen des Absatzes 1 könnten es besondere Umstände, wie beispielsweise die offenkundig herausragende Dynamik eines Anrechts oder dessen besonders großzügige Leistungsvoraussetzungen, geboten erscheinen lassen, den anderen Ehegatten daran teilhaben zu lassen. In den Fällen des

Absatzes 2 wäre auch denkbar, dass es der ausgleichsberechtigten Person gerade durch einen geringfügigen Ausgleich gelingt, eine eigene Anwartschaft so aufzufüllen, dass hierdurch eine Wartezeit für den Bezug der Rente erfüllt ist. Auch kann eine Teilung ausnahmsweise erforderlich sein, wenn die insgesamt ausgleichsberechtigte Person dringend auf den Wertzuwachs angewiesen ist. Schließlich kommen Fälle in Betracht, bei denen ein Ehegatte über viele kleine Ausgleichswerte verfügt, die in der Summe einen erheblichen Wert darstellen, während der andere Ehegatte nur vergleichsweise geringe Anrechte in der Ehezeit erworben hat.

Bei der Prüfung ist auch das Votum der Eheleute von Bedeutung. Sprechen sich diese für einen Ausschluss nach Absatz 1 oder Absatz 2 aus, wird ein Fall des Absatzes 3 zu verneinen sein. Die Eheleute müssen dann keinen Verzicht auf den Ausgleich nach § 6 VersAusglG vereinbaren, der an die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 7 VersAusglG gebunden wäre. Insbesondere ist die beiderseitige anwaltliche Vertretung anders als bei einem protokollierten Vergleich bei einer gerichtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG nicht erforderlich.

Will das Gericht den Ausgleich trotz der Geringfügigkeit nach Absatz 3 ausnahmsweise durchführen, wäre grundsätzlich jedes Anrecht getrennt intern oder extern zu teilen. Für die Fälle des Absatzes 2 (geringe Ausgleichswerte) schafft Absatz 3 Satz 2 hier zusätzliche Gestaltungsspielräume. Danach kann das Gericht einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert auswählen und nur diese teilen. Diese Option ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn beide Ehegatten jeweils über Anrechte mit einem vergleichbaren geringen Ausgleichswert verfügen, die „stehen gelassen“ werden können. Sind mehrere Anrechte bei beiden Ehegatten mit unterschiedlich geringen Ausgleichswerten vorhanden, kann das Gericht auch einen Saldo ermitteln und die Teilung zugunsten der insoweit insgesamt ausgleichsberechtigten Person durchführen, und zwar in Höhe des ermittelten Ausgleichsbetrags zulasten eines einzelnen Anrechts oder aber zulasten mehrerer Anrechte.

Jedes Anrecht darf dabei auch über die Höhe seines Ausgleichswerts zur Teilung herangezogen werden. Diese Ausnahme vom Halbteilungsgrundsatz ist gerechtfertigt, da sie den Ausgleich von geringen Ausgleichswerten im Sinne der Parteien und der Versorgungsträger praktikabel macht. Auch im bislang geltenden Recht war mit § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG eine solche Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass der ausgleichspflichtigen Person regelmäßig die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Anrechts verbleiben soll. Die im Ermessen des Familiengerichts stehende Auswahl des heranzuziehenden Anrechts wird es möglichst im Einvernehmen mit der ausgleichspflichtigen Person treffen.

Soweit das Gericht den Ausgleich der Anrechte mit geringem Ausgleichswert auf diese Weise durchführt, hat es dabei die Entscheidung des Versorgungsträgers zur Teilungsform zu beachten. Hat sich also ein Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG bei geringen Ausgleichswerten für die externe Teilung entschieden, muss das Gericht diese Vorgabe beachten.

Absatz 4 regelt die Geringfügigkeitsgrenze und gilt sowohl für die geringe Wertdifferenz nach Absatz 1 als auch für geringe Ausgleichswerte nach Absatz 2. Hiernach kann das Familiengericht einen Ausgleich ausschließen, wenn die Differenz der Ausgleichswerte am Ehezeitende nach derzeitigem Stand als Rentenbetrag höchstens 24,85 Euro oder als Kapitalwert höchstens 2.982 Euro beträgt. Diese Wertgrenze richtet sich nach der monatlichen Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV, die regelmäßig angepasst wird und damit für künftige Entwicklungen offen ist (siehe auch die Begründung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG).

Die Höhe der Wertgrenze und das Wertverhältnis zwischen Rentenbetrag und Kapitalwert entspricht zugleich § 3 Abs. 2 BetrAVG und greift damit insbesondere für die Fälle des Absatzes 2 eine Wertung des Betriebsrentenrechts auf: Dort ist ein einseitiges Abfindungsrecht des betrieblichen Versorgungsträgers für Anwartschaften bis zu dieser Wertgrenze bestimmt. Es widerspräche diesem Rechtsgedanken, wenn der Versorgungsausgleich betriebliche, aber auch private Versorgungsträger regelmäßig verpflichten würde, Anwartschaften unterhalb dieser Wertgrenze zu übertragen oder zu begründen. Dies ist nur für diejenigen Fälle akzeptabel, in denen die Teilung von Anrechten mit geringen Ausgleichswerten aus den vorgenannten Erwägungen nach Absatz 3 ausnahmsweise geboten ist.

Absatz 4 stellt zugleich klar, dass – wie auch bei § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG – beim jeweiligen Anrecht jeweils nur eine Wertgrenze zu prüfen ist: Ist ein (monatlicher) Rentenbetrag die maßgebliche Bezugsgröße für den Ausgleichswert, so ist als Wertgrenze höchstens 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV maßgeblich. In allen anderen Fällen ist auf den Kapitalwert bzw. den korrespondierenden Kapitalwert des Ausgleichswerts abzustellen. In diesen Fällen ist entscheidend, ob dieser Wert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt.

Zu § 19 (Fehlende Ausgleichsreife)

§ 19 VersAusglG nimmt Anrechte vom Ausgleich aus, bei denen die Teilung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Dies sind insbesondere diejenigen Anrechte, bei denen ein Rechtsanspruch der ausgleichspflichtigen Person selbst auf eine Leistung noch nicht hin-

reichend verfestigt ist. Sie sind gemäß § 2 Abs. 3 VersAusglG zwar grundsätzlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. § 19 VersAusglG stellt aber für diese Anrechte in Absatz 4 klar, dass insoweit nur ein schuldrechtlicher Ausgleich nach Maßgabe der §§ 20 ff. VersAusglG in Betracht kommt. Der Verweis auf die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung ist sachgerecht: Ein Ausgleich dieser Anrechte zu einem späteren Zeitpunkt ist erforderlich, insbesondere weil ihr Wert erheblich sein kann. Nach § 224 Abs. 4 FamFG-VAE ist das Familiengericht verpflichtet, noch nicht ausgleichsreife Anrechte in der Begründung zu benennen. Damit wird die ausgleichsberechtigte Partei daran erinnert, dass ihr insoweit noch Ansprüche zustehen können.

Neu ist der Begriff der fehlenden Ausgleichsreife. Er ist umfassender als der bereits bekannte Begriff der Verfallbarkeit und gilt auch für Anrechte, deren Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder auf Grund eines Auslandsbezugs in Ermangelung hoheitlicher Eingriffsbefugnis oder schon wegen fehlender Aufklärbarkeit nicht möglich wäre.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Rechtsfolge der fehlenden Ausgleichsreife. Danach findet der Wertausgleich bei der Scheidung für diese Anrechte nicht statt. Absatz 1 Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung des § 5 Abs. 2 VersAusglG an. Danach ist für die Frage der Ausgleichsreife grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit abzustellen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG). Jedoch sind nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG nachträgliche Veränderungen bis zur Entscheidung zu berücksichtigen. Hier ist vor allem an die Fälle zu denken, in denen ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung nach dem Ende der Ehezeit, aber noch vor der Entscheidung über den Wertausgleich unverfallbar geworden ist und somit Ausgleichsreife erlangt hat.

Absatz 2 bestimmt die Fälle der fehlenden Ausgleichsreife:

Nummer 1 regelt zunächst die noch verfallbaren Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Diese Anrechte sind noch nicht ausgleichsreif, weil sie auch aus der Sicht der ausgleichspflichtigen Person noch unsicher sind. Ein Ausgleich ist daher im Wertausgleich bei der Scheidung noch nicht gerechtfertigt. Dies entspricht dem bisherigen Recht (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB), das die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls auf schuldrechtliche Ansprüche verwies.

Nummer 2 regelt, dass eine abzuschmelzende Leistung nicht ausgleichsreif ist. Ein solches Anrecht bzw. solcher Bestandteil eines Anrechts, teilweise auch „degressives Anrecht“ genannt, bleibt nach § 19 Abs. 4 VersAusglG Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten. Hierbei geht es um eine Leistung, auf die meist aus Gründen des

Bestandsschutzes ein Anspruch besteht, die auf Anpassungen der Versorgung angerechnet und somit letztlich abgeschmolzen wird.

Betroffen sind zum einen Sachverhalte, die bislang in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 VAÜG geregelt waren. Nach diesen Bestimmungen waren bestimmte Zusatzleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur schuldrechtlich auszugleichen. Nummer 2 greift diese Systematik auf. Es handelt sich hierbei um den nichtdynamischen Teil der gesetzlichen Rente nach § 307b Abs. 6 oder den §§ 315a, 319a, 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder nach § 4 Abs. 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes.

Auch bei Anrechten anderer Versorgungsträger als der gesetzlichen Rentenversicherung kann es abzuschmelzende Bestandteile von Versorgungsleistungen geben. Als Beispiel seien hier die Abflachungsbeträge von Anrechten aus der Beamtenversorgung genannt. Auch diese können im Wertausgleich bei der Scheidung nicht hinreichend sicher bewertet werden, weshalb sie auch nach bislang geltendem Recht dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten blieben (siehe BGH vom 14. März 2007 – XII ZB 85/03 = FamRZ 2007, Seite 995).

Nummer 3 ist dem bislang geltenden § 1587b Abs. 4 BGB nachgebildet: Ein Wertausgleich bei der Scheidung unterbleibt demnach, wenn er für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre. Damit ist auch der bislang in § 1587b Abs. 4 BGB erwähnte weitere Fall erfasst, dass sich die Teilung voraussichtlich nicht zu ihren Gunsten auswirken würde. Anderer Regelungsbefugnisse des Familiengerichts bedarf es hier anders als im bisherigen Recht nicht, weil es sich in der Praxis ohnehin meist um Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert handeln dürfte, für die § 18 Abs. 2 VersAusglG bereits einen großen Ermessensspielraum des Gerichts eröffnet. Der andere häufige Anwendungsfall ist derjenige eines Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit, der bzw. die durch den Ausgleich nach § 16 Abs. 1 VersAusglG (bisher: Quasisplitting) Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten würde, die allgemeine Wartezeit für den Bezug einer gesetzlichen Rente aber voraussichtlich nicht mehr erfüllen könnte.

Nummer 4 stellt klar, dass im Ausland bestehende Anrechte generell nicht ausgleichsreif sind. Dies berücksichtigt den Umstand, dass ein ausländischer Versorgungsträger nicht durch deutsche Gerichte verpflichtet werden kann, die ausgleichsberechtigte Person in sein Versorgungssystem aufzunehmen oder das Anrecht extern auszugleichen. Die Norm entbindet das Gericht aber nicht von einer grundsätzlichen Pflicht zur Aufklärung dieser Anrechte. Die Aufklärung braucht aber bei besonderen Schwierigkeiten nicht zwingend durchgeführt zu werden und soll das Verfahren nicht unnötig verzögern, denn anders als im bislang geltenden Recht ist die Berücksichtigung im Rahmen eines Gesamtsaldos

nicht mehr erforderlich. Die neue Regelung trägt damit den Praxisproblemen Rechnung, zu denen das bisherige Recht bei auszugleichenden ausländischen Anrechten oftmals führte.

Absatz 3 regelt, dass in Fällen, in denen ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Absatz 2 Nr. 4 erworben hat, ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die anderen – eigentlich ausgleichsreifen – Anrechte beider Eheleute nicht stattfindet, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre. Die fehlende Ausgleichsreife eines oder mehrerer Anrechte wirkt also als Ausgleichssperre; damit können unbillige Ergebnisse für den anderen Ehegatten vermieden werden, die anderenfalls wegen des Grundsatzes der Teilung jedes Anrechts entstehen könnten.

Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, bei denen ein Ehegatte in der Ehezeit beispielsweise durch eine längere, gut dotierte Tätigkeit im Ausland erhebliche Anwartschaften bei einem ausländischen Versorgungsträger erworben hat, die nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind. Hat der andere Ehegatte in der Ehe nun beispielsweise nur Anwartschaften in der (inländischen) gesetzlichen Rentenversicherung erworben, so wäre dieses Anrecht grundsätzlich ausgleichsreif. Es wäre aber unbillig, wenn dieser Ehegatte durch die Teilung des von ihm erworbenen Anrechts die Hälfte seiner ehezeitlichen Versorgung verlöre und gleichzeitig wegen seiner Teilhabe an den ausländischen Anrechten des anderen Ehegatten nach § 19 Abs. 4 VersAusglG auf die schwächeren schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nach der Scheidung angewiesen wäre. Deshalb würde in diesen Fällen insgesamt von einem Wertausgleich bei der Scheidung abzusehen sein.

Die Ausgleichssperre des Absatzes 3 für sämtliche Anrechte greift aber nur, soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung für den anderen Ehegatten unbillig ist. Daran fehlt es beispielsweise, wenn die Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG nur einen geringen Ausgleichswert haben und im Übrigen größere Werte auszugleichen sind. Auch sind Fälle denkbar, in denen der Ehegatte, der nicht ausgleichsreife ausländische Anrechte erworben hat, zugleich über ausgleichsreife Anrechte aus inländischen Regelsicherungssystemen verfügt. In diesen Fällen entspricht es dem Interesse des anderen Ehegatten, dieses Anrecht zu teilen, damit jedenfalls insoweit ein Erwerb schon im Wertausgleich bei der Scheidung möglich ist. Das Familiengericht wird dann nur insoweit vom Wertausgleich absehen, als der andere Ehegatte ebenfalls über auszugleichende Anrechte verfügt. Ob und wieweit es also zur Anwendung des Absatzes 3 kommt, hat das Familiengericht im Einzelfall zu entscheiden.

Absatz 4 stellt klar, dass Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 unberührt bleiben. Nach den Maßgaben dieser Bestimmungen bleibt also ein Ausgleich

im Wege der schuldrechtlichen Ausgleichsrente, einer Abfindung oder der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung möglich.

Zu Abschnitt 3 (Ausgleichsansprüche nach der Scheidung)

Eines der wesentlichen Ziele der Strukturreform ist es, die nach bisherigem Recht erforderlichen Verfahren nach der Scheidung, die in §§ 1587f ff. als schuldrechtlicher Versorgungsausgleich bzw. in § 3a VAHRG als „Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ geregelt waren, so weit wie möglich entbehrlich zu machen. Allerdings ist eine Teilung der Anrechte zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht immer möglich. Nach bislang geltendem Recht ist das relativ häufig der Fall, zum einen im Hinblick auf die Verfallbarkeit eines betrieblichen Anrechts (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3, § 1587f Nr. 4 BGB), zum anderen wegen der Begrenzungen des Ausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 5 BGB und nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG oder wegen der fehlenden Zumutbarkeit einer Beitragszahlung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Da einige dieser Vorschriften künftig entfallen, kann der Ausgleich insoweit abschließend im Wertausgleich bei der Scheidung geregelt werden; in diesen Fällen entstehen anders als bisher keine Ausgleichsansprüche nach der Scheidung mehr. Ein gewisser Anwendungsbereich verbleibt aber insbesondere für diejenigen Anrechte, die nicht ausgleichsreif im Sinne des § 19 Abs. 2 VersAusglG sind.

Zu Unterabschnitt 1 (Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen)

Unterabschnitt 1 umfasst die Regeln für die schuldrechtliche Ausgleichsrente sowie deren Abtretung. Die Bestimmungen wurden neu geordnet, entsprechen im Wesentlichen aber dem bislang geltenden Recht. Neu ist die Bestimmung in § 22 VersAusglG zum schuldrechtlichen Ausgleich von Kapitalzahlungen.

Zu § 20 (Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente)

§ 20 VersAusglG benennt die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente zwischen den geschiedenen Ehegatten. Die Norm fasst die bisherigen §§ 1587f und 1587g BGB zusammen und passt sie dem neuen Ausgleichssystem an.

Absatz 1 Satz 1 setzt ebenso wie der bisherige § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB voraus, dass die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezieht. Das ist der Fall, wenn und soweit im Wertausgleich bei der Scheidung ein Ausgleich dieses Anrechts noch nicht erfolgt ist. Praktische Bedeutung hat dies vor allem für Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern, die weder intern noch extern geteilt werden können. Darüber hinaus sind die inzwischen unverfallbar geworde-

nen betrieblichen Anrechte zu nennen (siehe § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) und Anrechte, die auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet sind (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG) oder deren Ausgleich unwirtschaftlich im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG wäre. Denkbar ist aber auch, dass sich die Eheleute geeinigt haben, den Versorgungsausgleich nicht durch den Wertausgleich bei der Scheidung durchzuführen, sondern ihn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorzubehalten, weil dies ihrer Interessenlage besser entspricht.

Eine weitere Fallgruppe nicht ausgeglichener Anrechte im Sinne des § 20 Abs. 1 VersAusglG stellen diejenigen Versorgungsleistungen dar, bei denen sich ein Anrecht de facto in zwei Teile spaltet, nämlich einen unverfallbaren und einen verfallbaren Bestandteil. Vor der Strukturreform der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) war dies zum Beispiel bei der VBL-Rente der Fall. Ein „nicht ausgeglichenes Anrecht“ im Sinne des Gesetzes ist auch eine zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfallbare Einkommensdynamik. Dies kommt beispielsweise bei endgehaltsbezogenen betrieblichen Anrechten vor, weil nach § 45 Abs. 1 VersAusglG wie im geltenden Recht für die Zwecke der Wertberechnung entsprechend § 2 Abs. 5 BetrAVG das fiktive Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Unternehmen am Ende der Ehezeit angenommen wird. Die endgültige Bezugsgröße der Anwartschaft, nämlich das Endgehalt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein (siehe hierzu BGH vom 12. April 1989 – IVb ZB 146/86 = FamRZ 1989, 844 sowie Borth, Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 424 ff.). Die praktische Bedeutung dieser Fälle dürfte allerdings abnehmen, weil diese Zusageform wegen der Kalkulationsschwierigkeiten in modernen Betriebsrentensystemen kaum mehr verwendet wird: Bei der Bewertung des Finanzierungsaufwands für die Betriebsrente stellen sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der versorgungsausgleichsrechtlichen Bewertung, weil für die Bezugsgröße eine Prognose erforderlich ist. Der im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichene Bestandteil solcher Anrechte kann jedenfalls nach § 20 Abs. 1 VersAusglG ausgeglichen werden.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgleichswert. Anders als nach bislang geltendem Recht sind aber die hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. Von Bedeutung ist dies vor allem in den Fällen, in denen nach § 248 SGB V pflichtversicherte Betriebsrentner auf ihre Betriebsrente den vollen Beitragsatz in der Krankenversicherung zu entrichten haben, während der ausgleichsberechtigte Ehegatte regelmäßig keiner weiteren Versicherungspflicht unterliegt. Nach der bislang geltenden Regelung können diese Beiträge, die nur die ausgleichspflichtige Person treffen, nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden (siehe hierzu Wick, Der Versorgungsausgleich, 2. Auflage 2007, Rdnr. 342b). Die Regelung erlaubt es nunmehr, diese

Anteile vom Bruttobetrag abzuziehen, was einer angemessenen Teilhabe besser entspricht. Beträgt beispielsweise der Ehezeitanteil der Bruttorente 1.000 Euro und der hierauf beruhende Ausgleichswert 500 Euro, so errechnet sich bei einer Beitragslast von 17 Prozent für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eine Ausgleichsrente von 415 Euro (500 Euro abzüglich 17 % hiervon = 85 Euro).

Absatz 1 Satz 2 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit von § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG. Hiernach findet ein Ausgleich von geringen Ausgleichswerten auch bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nicht statt. Es wäre ein Wertungswiderspruch, diese geringen Ausgleichswerte vom Wertausgleich bei der Scheidung auszunehmen, einen nachträglichen Ausgleich aber zuzulassen. Allerdings besteht wie beim Wertausgleich bei der Scheidung die Möglichkeit, den Ausgleich entsprechend § 18 Abs. 3 VersAusglG dennoch durchzuführen, wenn dies im Einzelfall geboten ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG gilt auch für den Anspruch auf Abfindung einer künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente und auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, denn die §§ 23 bis 26 VersAusglG nehmen jeweils auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente und damit auf § 20 Abs. 1 VersAusglG Bezug.

Absatz 2 entspricht in der Sache dem bislang geltenden § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB, der aber sprachlich übersichtlicher gefasst ist. Geregelt ist der Zeitpunkt, von dem an die Ausgleichsrente verlangt werden kann. Die zusätzliche Voraussetzung des Eintritts des Versorgungsfalls bei der ausgleichspflichtigen Person ergibt sich bereits aus Absatz 1 Satz 1. Die Fälligkeit des Anspruchs kann sich also aus einer der folgenden Alternativen ergeben:

Nach Nummer 1 muss die ausgleichsberechtigte Person ihrerseits eine Versorgung im Sinne des § 2 VersAusglG beziehen, also entweder eine Altersrente oder eine Versorgung wegen Invalidität vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Nach Nummer 2 kann die ausgleichsberechtigte Person die schuldrechtliche Ausgleichsrente auch verlangen, wenn sie die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, aber keine eigene Versorgung wegen Alters erworben hat. In diesen Fällen besteht ein entsprechender Versorgungsbedarf. Die pauschalierende Anknüpfung an die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ist aus Gründen der Vereinfachung einer Anknüpfung an individuelle Umstände (z. B. Regelaltersgrenze des tatsächlich zuständigen Regelsicherungssystems) vorzuziehen.

Schließlich kann nach Nummer 3 die ausgleichsberechtigte Person die schuldrechtliche Ausgleichsrente beanspruchen, wenn sie invalide ist. Da sie in diesem Fall in aller Regel

eine entsprechende Rente aus ihrer eigenen Invaliditätsversorgung beziehen wird, sind hier meist bereits die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt. Ein Versorgungsbedarf besteht aber auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person ausnahmsweise noch keine eigene Rente bezieht – sei es, weil sie über eine entsprechende Versorgung gar nicht verfügt, sei es, weil sie beispielsweise die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Maßgeblich ist nach Nummer 3 deshalb nur, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Invalidität vorliegen.

Absatz 3 verweist wegen der Zahlungsmodalitäten wie der bislang geltende § 1587k Abs. 1 BGB auf das Unterhaltsrecht. An der Fälligkeit im Voraus nach § 1585 Abs. 1 Satz 2 BGB wird festgehalten, wenngleich einige Versorgungssysteme inzwischen Rentenzahlungen erst am Ende des Monats leisten (siehe z. B. § 118 Abs. 1 SGB VI). Ebenso wird der Verweis auf § 1585b Abs. 2 und 3 BGB beibehalten. Hierbei ist zu beachten, dass § 1585b Abs. 2 BGB in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung § 1613 Abs. 1 BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 21 (Abtretung von Versorgungsansprüchen)

Absatz 1 entspricht § 1587i Abs. 1 BGB und fasst die Vorschrift sprachlich neu, jedoch ohne inhaltliche Änderung.

Absatz 2 entspricht in der Sache § 1587i Abs. 1 letzter Halbsatz BGB. Mit der Abtretung soll nicht die Durchsetzung rückständiger Ansprüche auf Leistung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ermöglicht werden, was der Wortlaut der Vorschrift jetzt klarstellt. Unbenommen bleibt den Ehegatten aber, abweichende Vereinbarungen über eine Abtretung rückständiger Ansprüche zu treffen, denn die Bestimmung begrenzt insoweit nur den gesetzlichen Anspruch der ausgleichsberechtigten Person.

Absatz 3 stimmt inhaltlich mit § 1587i Abs. 2 BGB überein und wurde nur sprachlich angepasst. Wie im bisherigen Recht stellt die Vorschrift klar, dass eine Abtretung nach Absatz 1 auch dann wirksam ist, wenn andere Bestimmungen die Übertragbarkeit oder Pfändbarkeit des zugrunde liegenden Versorgungsanspruchs ausschließen, wie beispielsweise § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG in Verbindung mit § 851 ZPO. Der Versorgungsausgleich wird hiernach in seiner Bedeutung höher eingestuft als die Schutzvorschriften, die eine Übertragung und Pfändbarkeit von laufenden Versorgungsleistungen verbieten.

Absatz 4 entspricht § 1587k Abs. 2 Satz 2 BGB und wurde ebenfalls sprachlich klarer gefasst. Wenn die ausgleichsberechtigte Person verstirbt, erlischt nach § 31 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG der Ausgleichsanspruch nach § 20. In diesem Fall soll der abgetretene An-

spruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person übergehen.

Zu § 22 (Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass in den Fällen, in denen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht eine Kapitalzahlung geleistet wird, eine Zahlung in Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge fällig wird. Erforderlich ist die Regelung, weil betriebliche Anrechte und Anrechte im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG im Unterschied zu anderen Anrechten auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, wenn sie auf Kapitalleistungen gerichtet sind. Ist deren Ausgleich im Wertausgleich bei der Scheidung unterblieben, kann die ausgleichsberechtigte Person den Anspruch nach § 22 VersAusglG geltend machen.

Die §§ 20, 21 VersAusglG sind insoweit nicht unmittelbar anwendbar, weil sie eine Leistung in Rentenform voraussetzen. Bei der Bestimmung der Höhe des Anspruchs ist entsprechend § 41 Abs. 1 VersAusglG der tatsächlich ausgezahlte Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Wie in § 20 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG angeordnet, sind auch hier die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Sofern die Auszahlung des Kapitals in mehreren Raten erfolgt, richtet sich die Fälligkeit des Anspruchs nach diesen Teilzahlungen; es wird also nicht etwa mit der ersten Rate der gesamte Ausgleichswert fällig.

Die Vorschrift gibt einen Anspruch rückwirkend auch dann, wenn die Kapitalzahlung zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits erfolgt ist. Anders als laufende Rentenzahlungen dienen Kapitalleistungen meist nicht dazu, den unmittelbaren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die ausgleichspflichtige Person weiß zudem, dass ein Teil des an sie ausgezahlten Kapitalbetrags nicht ihr, sondern der ausgleichsberechtigten Person zusteht, diese den Zahlungszeitpunkt aber nicht zwangsläufig kennt. Das Schutzbedürfnis der ausgleichsberechtigten Person an der Teilhabe am Ausgleichswert hat vor diesem Hintergrund höheren Rang als der Vertrauensschutz der ausgleichspflichtigen Person, den gesamten Ausgleichswert behalten zu dürfen.

Zu Unterabschnitt 2 (Abfindung)

Die Abfindung eines noch nicht ausgeglichenen Anrechts ist nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt geregelt. Damit soll deutlicher als bisher auf dieses Instrument hingewiesen werden, um es auf diese Weise der Praxis zugänglicher zu machen. Bislang war die Abfindung in §§ 1587I bis 1587n BGB im Zusammenhang mit der schuldrechtlichen Ausgleichsrente normiert.

Die bisherige Vorschrift des § 1587n BGB entfällt. Sie hatte das Ziel, eine doppelte Inanspruchnahme der ausgleichspflichtigen Person zu vermeiden, wenn sie gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zugleich unterhaltspflichtig ist. Die Vorschrift ist entbehrlich: Verwendet die ausgleichsberechtigte Person die Abfindung bestimmungsgemäß nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersAusglG für die Altersversorgung, entfällt im Alter insoweit die Bedürftigkeit. Verwendet sie die Abfindung nicht bestimmungsgemäß, könnte die ausgleichspflichtige Person, die die Abfindung gezahlt hat, der ausgleichsberechtigten Person eine mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit im Sinne des § 1579 Nr. 4 BGB entgegenhalten.

Zu § 23 (Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die ausgleichsberechtigte Person für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine Abfindung verlangen kann. Dieser Grundtatbestand ist bislang in § 1587l Abs. 1 BGB geregelt. Das Gesetz schafft damit eine Möglichkeit, Versorgungen in der Anwartschaftsphase auch dann endgültig auszugleichen, wenn eine interne oder externe Teilung nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG nicht möglich war, etwa deshalb, weil das Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger besteht oder noch nicht unverfallbar war. Denkbar ist eine Abfindung aber auch noch in der Leistungsphase, wenn bereits eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach § 20 VersAusglG verlangt werden kann. Hat die ausgleichsberechtigte Person beispielsweise bereits zwei Jahre lang eine schuldrechtliche Ausgleichsrente bezogen, so kann sie auch dann noch eine Abfindung verlangen, sofern die Voraussetzungen des Anspruchs nach §§ 23 und 24 VersAusglG erfüllt sind.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Abfindung nicht zur freien Verfügung der ausgleichsberechtigten Person steht, sondern für den Ausbau eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Anrechts zu verwenden ist. Dies entspricht in der Sache § 1587l Abs. 3 Satz 1 BGB des bislang geltenden Rechts. Die weiteren Einzelheiten zur Zielversorgung ergeben sich aus § 24 Abs. 2 VersAusglG, der auf § 15 VersAusglG verweist.

Absatz 2 knüpft wie im bisher geltenden Recht den Anspruch an die Zumutbarkeit der Zahlung für die ausgleichspflichtige Person. Weil sie in der Regel über das noch auszugleichende Anrecht nicht verfügen kann und deshalb die Abfindung aus dem sonstigen Vermögen aufbringen muss, dürfen an die Zumutbarkeit keine geringen Anforderungen gestellt werden. Dies ist weiterhin vom Familiengericht unter Würdigung aller Umstände zu prüfen.

Absatz 3 entspricht dem bislang geltenden § 1587I Abs. 3 Satz 3 BGB. Mit der geänderten Formulierung ist klargestellt, dass es sich um einen Anspruch der ausgleichspflichtigen Person handelt, statt der Einmalzahlung eine Ratenzahlung zu verlangen.

Zu § 24 (Höhe der Abfindung, Zweckbindung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass für die Höhe der Abfindung der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich ist. Ausgangspunkt für die Feststellung der Abfindungshöhe ist also der Ausgleichswert des noch auszugleichenden Anrechts, der zum Stichtag Ehezeitende unmittelbar als Kapitalwert oder als korrespondierender Kapitalwert nach § 47 VersAusglG vorliegt.

In einem zweiten Schritt ist der Zeitwert des Ausgleichswerts zu ermitteln. Wird etwa fünf Jahre nach Ehezeitende eine Abfindung verlangt und handelt es sich um eine kapitalgedeckte Versorgung, so wird der Ausgleichswert entsprechend dem zwischenzeitlich eingetretenen Wertzuwachs des Anrechts aufzuzinsen sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn zwischenzeitlich Überschüsse gutgeschrieben worden sind. Wird die Abfindung erst geltend gemacht, nachdem bereits ein Wertverzehr des auszugleichenden Anrechts eingetreten ist, ist dies mit Abschlägen zu berücksichtigen.

Wird die Abfindung vor dem Familiengericht geltend gemacht, obliegt diesem wie nach geltendem Recht die Bestimmung des maßgeblichen Bewertungszeitpunkts (siehe hierzu Johannsen/Henrich/Hahne, Ehezeit, 4. Auflage 2003, § 1587I Rdnr. 10). Zweckmäßig ist die Bewertung zu einem entscheidungsnahen Termin. Schon wegen der erforderlichen Zumutbarkeitsprüfung kommt es hier in besonderer Weise auf die individuellen Umstände an.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt mit dem Verweis auf § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG, dass Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert in der Regel nicht abzufinden sind. Diese Regelung entspricht § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG für die schuldrechtliche Ausgleichsrente; auf die Begründung dort wird verwiesen.

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung des § 15 VersAusglG an. Die ausgleichsberechtigte Person kann also nach § 15 Abs. 1 VersAusglG wählen, ob ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht für sie begründet werden soll. Die Zweckbindung ist durch die Verweisung auf § 15 Abs. 2 VersAusglG gesichert. Der Verweis auf § 15 Abs. 3 VersAusglG regelt, dass ein Anrecht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen ist, wenn das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht oder nicht wirksam ausgeübt worden ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung)

Da die schuldrechtliche Ausgleichsrente keinen eigenständigen Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den Versorgungsträger schafft, kann eine Versorgungslücke entstehen, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Wie im bislang geltenden § 3a VAHRG soll in diesen Fällen über einen Anspruch gegen den Versorgungsträger oder aber gegen die Witwe bzw. den Witwer der ausgleichspflichtigen Person Abhilfe geschaffen werden. Da dieser Anspruch davon abhängt, dass der Versorgungsträger eine Hinterbliebenenversorgung gewährt, profitiert die ausgleichsberechtigte Person gerade von dieser Leistung. Dies wird durch die Bezeichnung „Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“ in Unterabschnitt 3 deutlich gemacht, die die wenig aussagekräftige Bezeichnung „Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ ablöst. Letztere bot zu Missverständnissen Anlass, weil der Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nicht „verlängert“ wird, sondern im Fall des Todes der ausgleichspflichtigen Person erlischt (BVerfG vom 8. April 1986 – 1 BvR 1186/83 = FamRZ 1986, 853; BGH vom 12. April 1989 – IVb ZB 84/85 = FamRZ 1989, 950; jetzt § 31 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG). Die §§ 25 und 26 VersAusglG normieren also wie bislang § 3a VAHRG einen eigenständigen Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den Versorgungsträger bzw. – im Fall des § 26 VersAusglG – gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person.

Zu § 25 (Anspruch gegen den Versorgungsträger)

Absatz 1 nimmt den Grundtatbestand des § 3a Abs. 1 Satz 1 VAHRG auf; anders als dort sind die Regelungen zur Höhe des Anspruchs nun aber aus Gründen der Übersichtlichkeit systematisch auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilt. Diese Aufgliederung dient dem besseren Verständnis der erforderlichen Berechnungsschritte. Wie bisher ist Voraussetzung des Anspruchs, dass das noch nicht ausgeglichene Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung beinhaltet. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Versorgungsträger zu verpflichten, der ausgleichsberechtigten Person einen Teilhabeanspruch zu gewähren. Sofern die entsprechende Versorgungsregelung in diesem Zusammenhang eine Wiederverheiratsklausel vorsieht, wonach eine Witwenrente bei Wiederheirat erlischt, ist diese Klausel auch für den Teilhabeanspruch der ausgleichsberechtigten Person zu beachten. Solche Klauseln sind zulässig (BGH vom 17. November 2004 – XII ZB 46/01 = FamRZ 2005, 189). Auf diese Weise wird die ausgleichsberechtigte Person nicht bessergestellt als sie stünde, wenn ihre Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst worden wäre.

Absatz 1 setzt wie nach bislang geltendem Recht voraus, dass ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht besteht. Das ist zum einen der Fall, wenn der verstorbene Ehegatte vor seinem Tod selbst eine noch auszugleichende laufende Versorgung bezog, aber auch

dann, wenn er vor Erreichen des Rentenalters starb. Denn auch in diesem Fall war der verstorbene Ehegatte im Hinblick auf dieses Anrecht über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung dem Grunde nach (schuldrechtlich) ausgleichspflichtig.

Absatz 2 regelt ähnlich wie § 3a Abs. 3 Satz 1 und 2 VAHRG, dass der Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung in bestimmten Fällen ausgeschlossen ist. Die Regelung dient dem Schutz der Versorgungsträger vor zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen, die mit den Ansprüchen aus den §§ 25, 26 VersAusglG verbunden sind. Ein Anspruch besteht zum einen dann nicht, wenn die Eheleute im Wege einer Vereinbarung auf eine Regelung durch den Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG verzichtet und den Ausgleich so schuldrechtlichen Ansprüchen vorbehalten haben. In diesem Fall kann die ausgleichsberechtigte Person nur Ansprüche nach den §§ 20 bis 24 VersAusglG geltend machen. Zum anderen kommt auch dann, wenn Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, eine Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht in Betracht. Auch dies entspricht im Wesentlichen der bislang geltenden Rechtslage. Die gleiche Rechtsfolge ist für diejenigen Fälle angeordnet, bei denen nach § 19 Abs. 3 VersAusglG wegen nicht ausgleichsreifen Anrechten der Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht stattfindet.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist für die Höhe des Teilhabeanspruchs wie bisher (siehe § 3a Abs. 1 Satz 1 VAHRG) die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente maßgeblich. Insoweit sind die entsprechenden Berechnungsvorschriften heranzuziehen (jetzt § 41 VersAusglG). Zusätzlich ist der Teilhabeanspruch nach § 25 Abs. 1 VersAusglG auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung begrenzt. Entsprechend dem geltenden Recht findet somit eine doppelte Wertberechnung statt (vgl. Schwab/Hahne, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Auflage, 2004, VI. Teil, Rdnr. 262). Sowohl die Hinterbliebenenversorgung als auch der entfallene Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente begrenzen den Teilhabeanspruch der Höhe nach.

Aus dem Verweis auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente nach § 20 VersAusglG folgt auch, dass auch bei dem Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung geringfügige Ausgleichswerte nicht auszugleichen sind, es sei denn, es besteht ein besonderer Anlass, diesen Ausgleich dennoch durchzuführen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG). Sozialversicherungsbeiträge sind hier jedoch anders als nach § 20 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG nicht in Abzug zu bringen, weil diese Beiträge erst bei der ausgleichsberechtigten Person selbst anfallen.

Entbehrlich ist die bislang geltende Bestimmung des § 3a Abs. 1 Satz 3 VAHRG. Die dort bislang vorgesehene Quotierung mehrerer Anrechte kann entfallen. Jedes Anrecht, auch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, wird gesondert ausgeglichen. Eine Saldierung findet nicht statt.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 ist eine Hinterbliebenenversorgung anzurechnen, die derselbe Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Insoweit werden die beiden Regelungen zusammengeführt, die das geltende Recht für Zahlungen des Trägers der Hinterbliebenenversorgung an die ausgleichsberechtigte Person vorsah: Zum einen war gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG ein Anspruch zu verneinen, wenn die für das auszugleichende Anrecht maßgebliche Regelung einen allgemein gleichwertigen Anspruch gewährte, also etwa eine Geschiedenenwitwenrente oder einen Unterhaltsbeitrag. Zum anderen sah § 3a Abs. 5 Satz 2 VAHRG die Anrechnung von Leistungen im Rahmen des Anspruchs gegen die Witwe bzw. den Witwer der ausgleichspflichtigen Person vor. Die jetzige Vorschrift erlaubt in beiden Fällen eine Berücksichtigung von Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person.

Absatz 4 verweist zum einen auf § 20 Abs. 2 VersAusglG. Diese Bezugnahme auf die Fälligkeitsvoraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleich entspricht dem bisherigen Recht in § 3a Abs. 1 Satz 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB. Entscheidend ist danach, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen bei der ausgleichsberechtigten Person eingetreten sind.

Zum anderen verweist Absatz 4 auf § 20 Abs. 3 VersAusglG. Dies entspricht einem Teil der Verweise in dem bislang geltenden § 3a Abs. 6 VAHRG auf § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 BGB. Sinn dieser Norm ist es unter anderem, den Versorgungsträger vor einer rückwirkenden Inanspruchnahme zu schützen.

Absatz 5 entspricht § 3a Abs. 4 Satz 1 VAHRG. Er vermeidet Doppelbelastungen des Versorgungsträgers.

Zu § 26 (Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer)

Absatz 1 entspricht weitgehend § 3a Abs. 5 Satz 1 VAHRG. Der Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer stellt eine Auffangnorm für den Fall dar, dass der Versorgungsträger im Rahmen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht verpflichtet werden kann. Der Antragsgrundsatz ist jetzt in § 223 FamFG-VAE geregelt. Sonstige Änderungen sind sprachlicher Natur.

Für die weiteren Modalitäten des Anspruchs gilt nach Absatz 2 der Norm § 25 Abs. 2 bis 4 VersAusglG entsprechend. Die Höhe des Anspruchs, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten richten sich also nach den dort geregelten Einzelheiten.

Zu Abschnitt 4 (Härtefälle)

Der folgende Abschnitt regelt Härtefälle, in denen der Versorgungsausgleich aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Die Vorschrift des § 27 VersAusglG gilt, wie sich aus der gesetzlichen Systematik ergibt, sowohl für den Wertausgleich bei der Scheidung als auch für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Anders als im bislang geltenden Recht (§§ 1587c und 1587h BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG) werden die Härtefälle nicht mehr in drei gesonderten Vorschriften geregelt. Die Harmonisierung dieser Vorschriften wurde in der Literatur bereits eingefordert (Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 23). Gleichzeitig wird der Text der Norm in Anlehnung an den bisherigen Wortlaut gestrafft, ohne dass sich hierdurch auf der Tatbestandsseite am Regelungsgehalt etwas ändert. Durch den Verzicht auf Regelbeispiele lässt die Regelung hinreichenden Spielraum für die Rechtsprechung. Im Übrigen kann die Praxis auf die bislang entwickelten Fallgruppen der Härtefälle zurückgreifen. Im Abänderungsverfahren ist die Bestimmung nach § 226 Abs. 3 FamFG-VAE entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 (Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs)

§ 27 VersAusglG greift die Regelungen der §§ 1587c und 1587h BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG auf. Wie im bislang geltenden Recht erlaubt die Vorschrift eine Korrektur, wenn die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem der Gerechtigkeit in nicht erträglicher Weise widersprechenden Ergebnis führen würde (vgl. BT-Drs. 7/650, Seite 162). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326, ausgeführt, dass die Härteklausel Grundrechtsverletzungen verhindern könne. Bei bestimmten Konstellationen sei der Versorgungsausgleich nicht mehr mit der bisherigen und fortwirkenden Gemeinschaft der Eheleute zu rechtfertigen. So könne der Versorgungsausgleich bei sehr langer Trennung der Ehegatten vor der Scheidung oder dann der Rechtfertigung aus Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 3 Abs. 2 GG entbehren, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte die aus der ehelichen Gemeinschaft resultierenden Pflichten grob verletzt habe (vgl. dazu grundlegend auch BGH vom 21. März 1979 – IV ZB 142/78 = FamRZ 1979, 477; zur Auslegung und Anwendung der Härteklausel bei persönlichem Fehlverhalten siehe außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2003 – 1 BvR 237/97 = FamRZ 2003, 1173).

In der Praxis von überragender Bedeutung war bislang die Vorschrift des § 1587c Nr. 1 BGB, die § 27 VersAusglG – materiell in der Sache unverändert, aber sprachlich und strukturell gestrafft – übernimmt. Sie fungierte bereits bislang als Generalklausel (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 717) bzw. als Auffangtatbestand (Palandt/Brudermüller, BGB-Kommentar, 66. Auflage 2007, § 1587c Rdnr. 13). Die Reform zieht hieraus die Konsequenz, in Anlehnung an den Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB eine knappe Generalklausel zu formulieren, die es erlaubt, auf die bisherige Rechtsprechung zu den ausdrücklich geregelten Härtefällen und zu den darüber hinaus entwickelten Fallgruppen zurückzugreifen. Eine Änderung des materiellen Rechts ist mit der sprachlichen Neufassung der Norm auf der Tatbestandsseite also nicht verbunden. Die Praxis zu § 242 BGB zeigt, dass auch mit knappen Tatbeständen ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden kann und die Rechtsprechung umsichtig mit diesen Bestimmungen umgeht.

Nach wie vor bedarf es der Gesamtschau der beiderseitigen Verhältnisse der Ehegatten. Aufgabe der Gerichte ist es also, im Einzelfall „ein dem Zweck des Versorgungsausgleichs und den Verfassungsnormen, insbesondere den Artikel 6 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 GG entsprechendes Ergebnis zu erzielen, das ungerechte Schematisierungen vermeidet“ (so bereits BGH vom 21. März 1979 – IV ZB 142/78 = FamRZ 1979, 477). Das Gericht hat dabei zum einen die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Situation der Eheleute in den Blick zu nehmen und alle bereits bekannten und vorhersehbaren Lebensumstände in Betracht zu ziehen, die ihre die Versorgungslage beeinflussen. Insoweit kann die Aufstellung einer Vorsorgevermögensbilanz (siehe Begründung zu § 5 VersAusglG) Grundlage sein für die weitere Betrachtung, in die dann z. B. etwaige Vermögensverschiebungen über den Zugewinnausgleich einzubeziehen sind. Darüber hinaus sind auch die sonstigen persönlichen Lebensumstände der Eheleute zu würdigen. Das entspricht der bisherigen Generalklausel des § 1587c Nr. 1 BGB. In § 1587h Nr. 1 BGB wurde im Wortlaut bislang nur auf die „beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse“ Bezug genommen. Diese Unterscheidung war aber auch in der Vergangenheit schon dadurch aufgehoben, dass die Beschränkung auf die Berücksichtigung nur der „wirtschaftlichen“ Verhältnisse einem Versehen des Gesetzgebers zugeschrieben und daher § 1587c BGB neben § 1587h BGB angewandt wurde (siehe Soergel/Lipp, BGB-Kommentar, 13. Auflage 2000, § 1587h BGB Rdnr. 9).

Das Erfordernis des bisherigen § 1587h Nr. 1 BGB, dass die ausgleichsberechtigte Person ihren angemessenen Unterhalt auch im Alter ohne Weiteres selbst bestreiten kann, bedarf keiner eigenen Normierung, denn es ist bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohnehin ein entscheidendes Kriterium: Der Ausschluss einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen die aus-

gleichberechtigte Person auf diese nicht zur Sicherung ihres Lebensbedarfs angewiesen ist.

Maßgeblich sind immer die gesamten Umstände des Einzelfalls, wobei das von der Verfassung geschützte Recht auf Teilhabe der Maßstab für einen ausnahmsweise anzuordnenden Teil- oder Gesamtausschluss des Versorgungsausgleichs bleibt.

Die Reform verzichtet aus folgenden Gründen darauf, neben der Generalklausel die einzelnen Fallgruppen der denkbaren Härtefälle zu kodifizieren: Der Gesetzestext würde erheblich umfangreicher, weil die teilweise komplexen Sachverhalte entsprechende differenzierte Vorschriften erforderten. Zu normieren wären etwa die Fälle eines erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen den Eheleuten, der Angewiesenen der insgesamt ausgleichspflichtigen Person auf die Versorgung, etwa wegen langfristiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Kinderbetreuung oder auch wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die Fälle einer nie begründeten oder nachhaltig aufgehobenen Versorgungsgemeinschaft und vieles andere mehr. Die denkbaren Konstellationen sind mannigfaltig. Regelbeispiele könnten deshalb weder abschließend sein noch gäben sie im konkreten Fall immer eine definitive Antwort auf die Frage, ob und inwieweit tatsächlich ein Ausschluss des Ausgleichs gerechtfertigt ist.

Wie im bislang geltenden Recht kann das Familiengericht entscheiden, dass der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Insgesamt erlaubt das neue System der anrechtsbezogenen Teilung auf der Rechtsfolgenseite aber flexiblere Lösungen: Soll der Versorgungsausgleich nur teilweise ausgeschlossen werden, kann das Gericht dies etwa durch die Beschränkung der Teilung auf einzelne Anrechte erreichen.

Anders als im bislang geltenden Recht kann nun auch treuwidriges Einwirken jedes Ehegatten – und nicht nur das der insgesamt ausgleichsberechtigten Person – auf seine Anrechte sanktioniert werden. Als Beispiel seien hier die Kündigung von privaten Versicherungsverträgen oder die mutwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes genannt. Dies war bisher in § 1587c Nr. 2 BGB nur für ein entsprechendes Handeln der ausgleichsberechtigten Person geregelt. Gleiches Tun der ausgleichspflichtigen Person blieb folgenlos: Wegen der Saldierung konnte nicht derart reagiert werden, dass die ausgleichsberechtigte Person von den verbleibenden Versicherungen entsprechend mehr erhielt. Vielmehr konnte der Versorgungsausgleich auch dann nur bis zur Hälfte des Wertunterschiedes im Hinblick auf die noch vorhandenen Versicherungen durchgeführt werden (h. M., vgl. Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 1587c BGB, Rdnr. 1). Da nun jedes Anrecht hälftig geteilt wird, sind beide Ehegatten in Bezug auf einzelne Anrechte sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Daher können wechselseitig Ausgleichsansprüche der jeweils ausgleichspflichtigen Person in entsprechender Höhe gekürzt oder ausgeschlos-

sen werden, sobald sie auf eigene Anrechte einwirkt. Bezogen auf ein einzelnes Anrecht wird aber auch in Zukunft höchstens der Ausgleichswert übertragen. Insofern bleibt die ausgleichspflichtige Person auch im Rahmen des § 27 VersAusglG geschützt.

Den erweiterten Spielraum bei der Anordnung eines Ausschlusses des Ausgleichs, der jetzt an jedem einzelnen Anrecht anknüpfen kann, darf das Gericht aber nur im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen ausnutzen. Insbesondere darf die Härtefall-Entscheidung keinen Strafcharakter annehmen. Das könnte der Fall sein, wenn es zu einer Wertverschiebung über den fiktiven Saldo der Ausgleichswerte hinaus käme, jedenfalls aber dann, wenn die Wertverschiebung höher als die Differenz der Ehezeitanteile wäre. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Auf der Seite von E 1 seien Ehezeitanteile von insgesamt 100.000 Euro auszugleichen; bei E 2 insgesamt 60.000 Euro. Liegt kein Härtefall im Sinne des § 27 VersAusglG vor, so führt die anrechtsbezogene Teilung wirtschaftlich dazu, dass beide Eheleute über Anrechte im Wert von jeweils 80.000 Euro verfügen. Im Wege einer anrechtsbezogenen Härtefallkorrektur kann das Gericht nun einen hiervon abweichenden Ausgleich gestalten, nach welchem im Ergebnis beiden Eheleuten im äußersten Fall zwischen mindestens 60.000 Euro und höchstens 100.000 Euro zugeteilt würden. Würde E 1 mit den insgesamt höheren Anrechten mehr als 100.000 Euro erhalten, so würde er besserstellen als ohne Versorgungsausgleich. Die materielle Korrektur durch die Anwendung des § 27 VersAusglG kann hier also nur zu einer Reduzierung der Anrechte führen. Ebenso wenig wäre es zu rechtfertigen, dass E 2 mit den insgesamt niedrigeren Anrechten weniger als 60.000 Euro erhält. Hier kann die materielle Korrektur nur eine Besserstellung rechtfertigen.

Diese absolute Ober- bzw. Untergrenze des korrigierenden Eingriffs in den schematisch-rechnerischen Ausgleich wirkt sich spiegelbildlich auf den jeweils anderen Ehegatten aus: Deshalb kann E 1 im Ergebnis äußerstenfalls nicht weniger als 60.000 Euro und E 2 nicht mehr als 100.000 Euro erhalten. Gerechtfertigt wird diese Umverteilung in den schon oben genannten Fällen sein, in denen ein Ehegatte (in diesem Beispiel: E 1) seine Versorgungslage absichtlich drastisch verschlechtert hat, um zum Nachteil von E2 nur noch einen Ehezeitanteil von 50.000 Euro ausgleichen zu müssen. Im Übrigen bleibt es bei der Grenze des fiktiven Saldos der Ausgleichswerte, wonach E1 im Ergebnis nicht mehr als 100.000 Euro und nicht weniger als 80.000 Euro sowie E2 nicht mehr als 80.000 Euro und nicht weniger als 60.000 Euro zugeordnet werden dürfen.

Zu Kapitel 3 (Ergänzende Vorschriften)

Kapitel 3 umfasst Vorschriften, die zwar für den Versorgungsausgleich allgemein gelten, jedoch nachrangige praktische Bedeutung haben. Deshalb ist es angemessen, sie an

dieser Stelle zu regeln. Es handelt sich um Sondervorschriften für privatrechtliche Versicherungen wegen Invalidität (§ 28 VersAusglG), spezielle Regelungen für die Versorgungsträger (§§ 29 und 30 VersAusglG) sowie Bestimmungen für den Todesfall eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG).

Zu § 28 (Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität)

Diese Vorschrift regelt den Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge auf eine Versorgung wegen Invalidität. Es geht hierbei um den Ausgleich von privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, die eine zunehmende Bedeutung erlangen. Die Praxis hat derzeit erhebliche Probleme, diese Versicherungen sachgerecht auszugleichen (siehe instruktiv Hauß, Versorgungsausgleich und Verfahren in der anwaltlichen Praxis, 1. Auflage 2004, Rdnr. 470 ff.). Die hiermit verbundenen Fragen werden nun in dieser Vorschrift zusammenfassend geregelt.

Absatz 1 bestimmt, dass Anrechte aus einer privaten Versicherung gegen das Risiko Invalidität nur dann dem Ausgleich unterliegen, wenn der Versicherungsfall bereits in der Ehezeit eingetreten ist. Dies entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (BGH vom 20. Juli 2005 – XII ZB 289/03 = FamRZ 2005, 1530). Damit scheidet der Ausgleich von entsprechenden Anrechten aus, wenn sie sich am Ende der Ehezeit noch in der Anwartschaftsphase befinden. Der Grund für diese Regelung liegt in der besonderen Struktur dieser Risikoversicherungen und ihrer versicherungsmathematischen Kalkulation: In der Anwartschaftsphase wird hier nämlich nur ein geringes Deckungskapital aufgebaut, das erst nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend erhöht wird. Damit fehlt es in der Anwartschaftsphase an einer für den Versorgungsausgleich geeigneten Ausgleichsmasse.

Gleichzeitig wird der Ausgleich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die ausgleichsberechtigte Person selbst eine Invaliditätsrente bezieht oder aber die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllen würde. Denn nur in diesen Fällen besteht – in Abwägung mit den für die ausgleichspflichtige Person verbundenen Folgen der Kürzung – ein Bedarf für die Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person an der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person. Auch der Versicherungsfall bei der ausgleichsberechtigten Person muss also zum Ende der Ehezeit vorliegen, damit das Anrecht in den Ausgleich einbezogen werden kann. Denn diese Voraussetzung, also der Eintritt des Versicherungsfalles in der Ehezeit, löst bei der ausgleichspflichtigen Person erst die Entstehung der Ausgleichspflicht aus, so dass es gerechtfertigt ist, dies spiegelbildlich auch bei der ausgleichsberechtigten Person als Voraussetzung für die Teilhabe zu verlangen.

Absatz 2 enthält strukturell eine besondere Bestimmung zur Wertermittlung des Ehezeitanteils. Die Vorschrift berücksichtigt den besonderen Charakter dieses Ausgleichs, da Anknüpfungstatbestand nicht die Zahl der in der Ehezeit gezahlten Beiträge oder das angesammelte Deckungskapital ist, sondern die Tatsache, dass der Versicherungsfall in der Ehezeit eintrat und folglich der letzte Beitrag in der Ehezeit geleistet wurde. Denn erst mit Eintritt des Versicherungsfalles wird das für die laufende Versorgung erforderliche Deckungskapital gebildet.

Mit dem Verweis auf die §§ 20 bis 22 VersAusglG in Absatz 3 wird bestimmt, wie die Teilung durchzuführen ist: Eine laufende Versorgung wegen Invalidität aus einem Anrecht der Privatvorsorge ist danach schuldrechtlich auszugleichen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die ausgleichsberechtigte Person auch im Fall eigener Invalidität von einer internen Teilung des Anrechts durch den Wertausgleich bei der Scheidung nicht zwingend profitieren würde. Eine Leistung aus diesem Anrecht würde sie nämlich nur dann erhalten, wenn auch bei ihr die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erfüllt wären. Ist die ausgleichsberechtigte Person aber beispielsweise nicht erwerbstätig, weil sie Erziehungsaufgaben übernommen hat, kann sie keine Leistung aus einem solchen Anrecht erhalten. Zum anderen wären aufwendige Gesundheitsprüfungen erforderlich, da oftmals bestimmte Risiken ausgeschlossen sind.

Der Verweis auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruch beim Wertausgleich bei der Scheidung nur auf Antrag erfolgt, wie in § 223 FamFG-VAE für die §§ 20 bis 26 VersAusglG vorgesehen. Vielmehr hat das Gericht den Ausgleich nach § 28 VersAusglG von Amts wegen zu prüfen, denn die Teilhabe im Wege der schuldrechtlichen Ausgleichsrente tritt an die Stelle der von Amts wegen durchzuführenden internen oder externen Teilung jedes Anrechts.

Die Reform sieht davon ab, Berufsunfähigkeitsversicherungen intern zu teilen. Denkbar wäre insoweit, diese durch Begründung eines eigenen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person mit einem Versicherungsschutz in Höhe des Ausgleichswerts auszugleichen. Der dafür erforderliche Einmalbetrag wäre dem Deckungskapital des auszugleichenden Anrechts zu entnehmen. Dies würde zwar ebenfalls zu einer Verminderung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person führen, doch wäre diese geringer als im Fall der schuldrechtlichen Ausgleichsrente, weil nur ein Risikoschutz und keine laufende Versorgung finanziert werden müsste. Zudem wäre bei dieser Lösung eine Versorgungslücke geschlossen, die beim schuldrechtlichen Ausgleich etwa dann entstehen kann, wenn die ausgleichspflichtige Person deutlich älter ist als die ausgleichsberechtigte Person.

Allerdings sprechen die oben dargestellten Gründe auch gegen diese Lösung: Soweit die Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung daran gebunden ist, dass überhaupt

ein Beruf ausgeübt wird, kann die ausgleichsberechtigte Person keine Leistung aus einem solchen Anrecht erhalten, wenn sie nicht erwerbstätig ist, weil sie Erziehungsaufgaben übernommen hat. Zum anderen sind Invaliditätsabsicherungen oftmals ausgeschlossen, wenn bei der zu versichernden Person gesundheitliche Risiken vorliegen. Daher ist die in § 28 VersAusglG angeordnete Lösung sachgerechter.

Zu § 29 (Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens)

Die Vorschrift entspricht § 10d VAHRG des bislang geltenden Rechts. Sie wurde lediglich sprachlich an das neue Recht angepasst; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 30 (Schutz des Versorgungsträgers)

Der Schutz des Versorgungsträgers wird in Anlehnung an das bislang geltende Recht geregelt. Bislang fanden sich entsprechende Vorschriften an drei verschiedenen Stellen: Für den öffentlich-rechtlichen bzw. schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 1587p BGB, für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 3a Abs. 7 VAHRG sowie für die Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 7 VAHRG. Diese Vorschriften werden nun in einer Norm zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt Tatbestand und Rechtsfolge in allgemeiner Form: Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich, so greift es gestaltend sowohl in die Rechtsbeziehungen der ausgleichsberechtigten als auch der ausgleichspflichtigen Person zu den jeweils beteiligten Versorgungsträgern ein. Diese Entscheidung muss bei den Versorgungsträgern technisch umgesetzt werden. Der Versorgungsträger muss außerdem zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen bereits einer bestehenden Leistungspflicht nachkommen. Diese Leistungspflicht ändert sich, eine neue Leistungspflicht tritt unter Umständen hinzu. Deshalb bestimmt Absatz 1, dass der Versorgungsträger nach einer rechtskräftigen Entscheidung für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit wird, um so Doppelleistungen zu vermeiden.

Zu einer befreienden Wirkung gemäß Absatz 1 kann einerseits ein bestehender Leistungsanspruch der bisher berechtigten Person gegen den Versorgungsträger führen (bislang in ähnlicher Weise in § 1587p BGB geregelt). Es kann sich aber auch um eine frühere Entscheidung eines Familiengerichts handeln, die nun abgeändert wird (bislang vergleichbar in § 10a Abs. 7 Satz 2 VAHRG angeordnet).

Absatz 1 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Satz 1 für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person. Auch diese haben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung befreiende Wirkung; dies entspricht § 3a Abs. 7 Nr. 1 VAHRG des bislang geltenden Rechts (zur Auslegung dieser Vorschrift siehe Soergel/Häußermann, BGB-Kommentar, 13. Auflage 2000, § 3a VAHRG Rdnr. 34). Die weiteren in § 3a Abs. 7 Nr. 2 und 3 VAHRG enthaltenen besonderen Bestimmungen sind entbehrlich, auch deshalb, weil die ohnehin geringe praktische Bedeutung der §§ 25 und 26 VersAusglG mit dem Grundsatz der Teilung aller Anrechte weiter abnehmen wird.

In Absatz 2 wird die Übergangszeit definiert, die wie im bisher geltenden Recht bis zum letzten Tag des Monats dauert, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 1 Kenntnis erlangt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Rechtsbeziehungen zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person (bzw. der Witwe oder dem Witwer in den Fällen der §§ 25 und 26 VersAusglG) bei den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 812 ff. BGB bleibt. § 30 VersAusglG ist also allein eine Schutzvorschrift zugunsten der Versorgungsträger.

Zu § 31 (Tod eines Ehegatten)

Die Regelungen für den Fall des Todes eines Ehegatten unterscheiden wie im bislang geltenden Recht zwei Fälle: Zum einen den des Todesfalls zwischen Rechtskraft der Scheidung und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Absatz 1 und 2), zum anderen den des Todesfalls nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung (Absatz 3). Stirbt ein Ehegatte vor Rechtskraft der Scheidung, so gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt (§ 131 FamFG). Insoweit besteht also kein Regelungsbedarf, weil es nicht zu einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich kommt.

Die Absätze 1 und 2 regeln also die Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Ehegatte zwischen Rechtskraft der Scheidung und rechtskräftiger Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung stirbt. Im bisherigen Recht war dies in § 1587e Abs. 2 BGB geregelt. Nach Absatz 1 Satz 1 erlischt das Recht auf Wertausgleich des überlebenden Ehegatten nicht mit dem Tod des anderen Ehegatten. Dieses Recht kann in den Grenzen von Absatz 2 gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden (bisher § 1587e Abs. 4 BGB).

Absatz 1 Satz 2 nimmt die Regelung des § 1587e Abs. 2 BGB auf. Die Erben des verstorbenen Ehegatten können kein Recht auf Wertausgleich geltend machen. Es geht vielmehr mit dem Tod unter.

Soweit der überlebende Ehegatte sein Recht auf Wertausgleich gegen die Erben gemäß Absatz 1 Satz 1 geltend macht, bedarf es eines Vergleichs der Höhe seiner ihm wegen Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Anrechte mit der Höhe der Anrechte, die er nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung gehabt hätte. Dies regelt Absatz 2. Ist die Summe seiner eigenen Anrechte geringer als diejenige, die der überlebende Ehegatte nach durchgeführtem Versorgungsausgleich gehabt hätte, so besteht ein Bedürfnis, diese Lücke zu schließen. In dieser Höhe ist der Wertausgleich zulasten eines der Anrechte oder gegebenenfalls mehrerer Anrechte des Verstorbenen durchzuführen. Falls die Teilung eines Anrechts der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person hierfür nicht ausreicht, sind mehrere Anrechte zum Wertausgleich heranzuziehen. Die Wahl der heranzuziehenden Anrechte hat das Gericht gemäß Absatz 2 Satz 2 nach seinem Ermessen vorzunehmen. Hat der Überlebende hingegen höhere eigene Anrechte als der verstorbene Ehegatte, läuft das Recht auf Wertausgleich nach Absatz 1 Satz 1 ins Leere. In diesen Fällen braucht der Überlebende aber auch keine eigenen Anrechte abzugeben, was sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt (kein Recht der Erben auf Wertausgleich).

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Damit greift die Vorschrift die Regelungen von § 1587k Abs. 2 Satz 1 und § 1587m BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG auf. Diese ordneten das Erlöschen der Ansprüche mit dem Tode der ausgleichsberechtigten Person an. Anders als im bislang geltenden Recht ist jetzt in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass dies auch dann gilt, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Diese Rechtsfolge ergab sich bislang lediglich durch Auslegung des bisherigen Rechts (siehe BGH vom 12. April 1989 – IVb ZB 84/85 = FamRZ 1989, 950). Die Ausgleichspflicht geht also nicht mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der Tod des einen Ehegatten den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht zum Erlöschen bringt. Dieser Anspruch tritt vielmehr an die Stelle des erloschenen Anspruchs auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente. Folglich kann der überlebende Ehegatte ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht nach §§ 25 und 26 VersAusglG vom Versorgungsträger bzw. von der Witwe oder dem Witwer der ausgleichspflichtigen verstorbenen Person beanspruchen.

Die Verweisung in Satz 3 auf § 1586 Abs. 2 Satz 1 BGB war im früheren Recht in § 1587k Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BGB enthalten. Danach galt die Erlöschensvorschrift nicht für Erfüllungs- oder Schadensersatzvorschriften der ausgleichsberechtigten Person. Auf

Grund der gesetzlichen Klarstellung in Absatz 3 Satz 1 bezieht sich diese Regelung nun auf Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche beider Ehegatten. Dies entspricht der bereits praktizierten Auslegung des geltenden Rechts (siehe Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1578k BGB Rdnr. 8 und § 1587m BGB Rdnr. 9).

Zu Kapitel 4 (Anpassung nach Rechtskraft)

Kapitel 4 umfasst Fallgestaltungen, bei denen die Rechtsfolgen der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung zeitweise oder endgültig beseitigt werden, und zwar ganz oder auch nur teilweise. Diese Sachverhalte waren bisher im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelt. Diese Bestimmungen erfüllten den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus der Grundsatzentscheidung vom 28. Februar 1980 (1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326), die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Diese könnten – so das Bundesverfassungsgericht – entstehen, wenn die ausgleichspflichtige Person eine spürbare Kürzung ihrer Rentenansprüche hinnehmen müsse, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbstständigen Versicherungsschutzes angemessen für die ausgleichsberechtigte Person auswirke. Namentlich sei dies im Zusammenhang mit dem Vorversterben der ausgleichsberechtigten vor der ausgleichspflichtigen Person und bei einer im Versicherungsfall (noch) bestehenden Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person gegenüber der ausgleichsberechtigten Person denkbar. Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich hatte diese Fälle in den §§ 4, 7 und 8 (Vorversterben der ausgleichsberechtigten Person) sowie in den §§ 5 und 6 (Unterhaltsfall) geregelt.

Der bislang in § 4 VAHRG enthaltene Härtefall ist nun in den §§ 37 und 38 VersAusglG normiert, der Härtefall des § 5 VAHRG in den §§ 33 und 34 VersAusglG. Mit den §§ 35 und 36 VersAusglG ist auf Anregung von Experten der Deutschen Rentenversicherung Bund ein weiterer Tatbestand eingefügt worden, um etwaige Härten abzumildern, die im Fall der Invalidität durch das neue Teilungssystem entstehen könnten, allerdings nur im Vergleich mit dem bislang geltenden Recht.

Wie schon bei den bislang geltenden §§ 4 ff. VAHRG stehen auch die §§ 32 ff. VersAusglG in einem Spannungsverhältnis zum Versicherungsprinzip: Die von beiden Eheleuten erworbenen Anrechte werden durch den Wertausgleich bei der Scheidung neu zugeordnet, die Versorgungsschicksale also grundsätzlich getrennt. Diesen Grundsatz durchbrechen wie im bislang geltenden Recht die §§ 32 ff. VersAusglG. Hierdurch entstehen zusätzliche Lasten für die Versichertengemeinschaft.

Neu ist, dass die Anpassung nach Rechtskraft erst ab Antragstellung wirkt. Dies entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Prinzipien und schützt die Versorgungsträger als Sachwalter der Versicherten vor einer aufwendigen Rückabwicklung. Mit dieser Rechtsfolge wird den vom Bundesverfassungsgericht benannten grundrechtswidrigen Auswirkungen ausreichend begegnet. Eine Wirkung ab Antragstellung ist auch deshalb angemessen, weil die ausgleichspflichtige Person den Zeitpunkt der Antragstellung zu verantworten hat. Sie hat also selbst darauf zu achten, ob Tatbestände eintreten, die eine Anpassung nach Rechtskraft rechtfertigen.

Zu § 32 (Anpassungsfähige Anrechte)

Die Vorschriften zur Vermeidung verfassungswidriger Härten sind nach § 32 VersAusglG obligatorisch nur für die Regelsicherungssysteme vorgesehen. Insoweit bleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Im Bereich der ergänzenden Altersvorsorge kommen die Anpassungsvorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Nummern 1 bis 5 nennen deshalb nur öffentlich-rechtliche Versorgungsträger. Im Übrigen waren private Versorgungsträger, die sich gemäß § 1 Abs. 2 VAHRG für eine (interne oder externe) Realteilung entschieden hatten, auch nach bislang geltendem Recht von der unmittelbaren Anwendung der §§ 4 bis 9 VAHRG ausgenommen.

Die Nummern 1 bis 5 zählen abschließend auf, für welche Regelsicherungssysteme die Vorschriften der §§ 33 bis 38 VersAusglG gelten:

Nummer 1 betrifft die gesetzliche Rentenversicherung, also die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 125 SGB VI) einschließlich der umlagefinanzierten hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Nummer 2 betrifft Versorgungen für Beamte, Richter, Soldaten, beamtenähnlich Beschäftigte sowie satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften.

Nummer 3 betrifft die berufsständischen Versorgungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und die Versorgungsträger des pädagogischen Personals von Privatschulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Schon nach dem bisherigen Recht galten die §§ 4 und 5 VAHRG auch für berufsständische Versorgungen, weil diese ebenfalls öffentlich-rechtliche Versorgungsträger sind und damit über § 10 VAHRG in den Geltungsbereich fielen. Sie konnten sich auch über die satzungsgemäße Einführung der Realteilung schon bisher nicht entziehen (BGH vom 7. Oktober 1992 – XII ZB 53/91 = FamRZ 1993, 298).

Nummer 4 benennt die Versorgung für die Versicherten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Nummer 5 bezieht sich auf die Versorgung für Abgeordnete und Regierungsmitglieder.

Zu § 33 (Anpassung wegen Unterhalt)

Die §§ 33 und 34 VersAusglG regeln das Anpassungsrecht in Unterhaltsfällen (bisher: §§ 5 und 6 VAHRG) in mehrfacher Hinsicht neu:

Über den Antrag entscheidet künftig nach § 34 Abs. 1 VersAusglG nicht mehr der Versorgungsträger, sondern das Familiengericht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 34 verwiesen.

Darüber hinaus wird anders als nach bislang geltendem Recht die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person nach § 33 Abs. 3 VersAusglG nicht mehr in voller Höhe ausgesetzt, sondern nur noch in Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre. Dies führt im Einzelfall zu angemessenen Ergebnissen. Die bisherige vollständige Aussetzung der Kürzung bei nur geringen Unterhaltsansprüchen führte gerade im Bereich höherer Versorgungsleistungen zu ungerechtfertigten Belastungen der Versorgungsträger. Die neue Regelung begegnet somit auch der Gefahr von Manipulationen durch kollusives Zusammenwirken der Eheleute. Diese am Einzelfall orientierte Aussetzung entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 (1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326) in ausreichendem Maß: Die in den Unterhaltsfällen auftretende doppelte Belastung der ausgleichspflichtigen Person durch Kürzung der Altersversorgung einerseits und bestehender Unterhaltspflicht andererseits wird durch die differenzierte Rechtsfolge im Einzelfall sachgerecht kompensiert. Die neue Regelung entspricht im Übrigen einem Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren bei Einführung der §§ 4 ff. VAHRG (vgl. BT-Drs. 9/2296, Seite 14 f.), der seinerzeit „aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität des Verfahrens“ abgelehnt wurde. Diese Rechtfertigung trägt nach Abschaffung des Verwaltungsverfahrens nicht mehr, da die Familiengerichte in der Lage sind, auch die jetzt vorgesehene differenzierte Regelung umzusetzen.

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen der Unterhaltsfälle wie im bislang geltenden § 5 Abs. 1 VAHRG: Die ausgleichspflichtige Person muss eine Versorgung erhalten, die um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Anteil gemindert ist. Die ausgleichsberechtigte Person darf gleichzeitig noch keine laufende Versorgung erhalten und müsste bei einer ungekürzten Versorgung des anderen Ehegatten nach den gesetzlichen Bestimmungen einen nachehelichen Unterhaltsanspruch gegen diesen haben.

Absatz 2 führt eine Wertgrenze ein, damit die Gerichte nicht bei Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Sie entspricht der Wertgrenze des § 14 Abs. 2 Nr. 2

VersAusglG. Maßgeblich ist der Wert der Kürzung am Ende der Ehezeit. Damit kann auf Grundlage des Scheidungsurteils auf einfache Weise festgestellt werden, ob der Antrag auf Anpassung zulässig ist.

Absatz 3 ordnet im ersten Halbsatz die gegenüber dem bisherigen Recht differenzierte Rechtsfolge an, wenn das Gericht die in den Absätzen 1 und 2 normierten Voraussetzungen für die Aussetzung der Kürzung grundsätzlich bejaht hat: Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ist, wie oben ausgeführt, (nur) in Höhe des gemäß Absatz 1 festgestellten – fiktiven – Unterhaltsanspruchs auszusetzen. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die ausgleichspflichtige Person müsste nach Rentenbezug ohne Kürzung bei einer eigenen Versorgung von 2.750 Euro und bereinigten Einkünften der ausgleichsberechtigten Person von 1.600 Euro einen Unterhalt in Höhe von 575 Euro $[(2.750 \text{ Euro} - 1.600 \text{ Euro}) \times 1/2]$ zahlen. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs reduziert sich die Versorgung auf nunmehr 2.000 Euro, beispielsweise durch Teilung eines eigenen Anrechts für die ausgleichspflichtige Person in Höhe von 900 Euro und Erwerb eines Anrechts von der ausgleichsberechtigten Person von 150 Euro. Nach der nun angeordneten Rechtsfolge ist der Betrag der Unterhaltsleistungen von der vollen Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person abzuziehen. Das Gericht würde hier also die Kürzung in Folge des Versorgungsausgleichs um 575 Euro (brutto) zeitweise aussetzen, so dass die ausgleichspflichtige Person dann eine laufende Versorgung von 2.575 Euro (brutto) hätte $(2.750 \text{ Euro} - 325 \text{ Euro} + 150 \text{ Euro})$. In der Folge könnte sie von diesem Betrag Unterhalt zahlen, also $(2.575 \text{ Euro} - 1.600 \text{ Euro}) \times 1/2 = 487,50 \text{ Euro}$. Allerdings wird der im Tenor ausgewiesene Anpassungsbetrag nicht mit demjenigen Betrag übereinstimmen, der sich nach Durchführung der Anpassung als Rentenzahlung ergibt. Ursache hierfür ist beispielsweise der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen vom Anpassungsbetrag.

Sofern die ausgleichspflichtige Person trotz teilweiser Aussetzung der Kürzung zu einer Unterhaltsleistung nicht in der Lage wäre, versagt das Gericht die Anpassung. Denn in diesem Fall käme diese der unterhalts- und ausgleichsberechtigten Person nicht zugute. Beispiel: Die ausgleichspflichtige Person schuldet bei Eintritt des Versorgungsfalles auf der Basis ihrer ungekürzten Versorgung von 1.400 Euro Unterhalt in Höhe von 100 Euro (bei Einkünften der unterhalts- und ausgleichsberechtigten Person in Höhe von 1.200 Euro). Nach Kürzung durch den Versorgungsausgleich beläuft sich die Versorgung der unterhalts- und ausgleichspflichtigen Person auf 1.000 Euro, so dass sie auch bei Aussetzung der Kürzung in Höhe des Unterhaltsanspruchs von 100 Euro und Erhöhung des Einkommens auf 1.100 Euro keine Unterhaltspflicht mehr hätte. Für diese Prüfung muss das Gericht gegebenenfalls die Nettoversorgung der ausgleichspflichtigen Person nach Kürzung

durch den Versorgungsausgleich ermitteln. Zu dieser Auskunft sind die Versorgungsträger nach § 220 FamFG-VAE verpflichtet.

Absatz 3 stellt im zweiten Halbsatz außerdem sicher, dass die ausgleichspflichtige Person keinen ungerechtfertigten Vorteil aus der Anpassung zieht. Sie darf nicht bessergestellt werden, als seien die Ausgleichswerte aus den Regelsicherungssystemen (§ 32 VersAusglG) saldiert worden. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Bei einer Versorgung von 2.000 Euro ohne Kürzung hätte die ausgleichspflichtige Person 600 Euro Unterhalt zu zahlen. Durch den Versorgungsausgleich würde ihre Versorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person um 800 Euro gekürzt, umgekehrt erhielte sie von der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person 400 Euro. Sie würde dann nach Durchführung des Versorgungsausgleichs über insgesamt 1.600 Euro verfügen. Theoretisch ließe sich nun – auf Grund des neuen Teilungssystems – die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um 600 Euro aussetzen. Dabei bliebe aber unbeachtet, dass sie per Saldo durch den Versorgungsausgleich nur 400 Euro verliert, so dass die Aussetzung der Versorgungskürzung auf diesen Betrag zu beschränken ist. Aus dem genannten Beispiel wird zugleich deutlich, dass bei dieser Wertgrenze nur diejenigen Anrechte nach § 32 VersAusglG zu berücksichtigen sind, aus denen die ausgleichsberechtigte Person tatsächlich eine laufende Versorgung bezieht.

Nach Absatz 4 kann das Gericht nach billigem Ermessen entscheiden, bei welcher Versorgung bzw. welchen Versorgungsen die Kürzung ausgesetzt wird, wenn die ausgleichspflichtige Person über mehrere Versorgungsen verfügt. Auf diese Weise kann die Aussetzung im Einzelfall entweder bei mehreren Versorgungsen anteilmäßig erfolgen oder nur bei einer oder mehreren bestimmten Versorgungsen.

Zu § 34 (Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt)

Absatz 1 bestimmt, dass über den Antrag künftig nicht mehr wie bislang der Versorgungsträger entscheidet, sondern das Familiengericht. Bisher hatten die Versorgungsträger das Bestehen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der ausgleichsberechtigten Person zu prüfen und in der Folge die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auszusetzen. Die Regelung bürdete also den Versorgungsträgern und gegebenenfalls den für diese zuständigen Fachgerichten schwierige familienrechtliche Prüfungen des materiellen Unterhaltsrechts auf. Bei den Familiengerichten ist dagegen die erforderliche Expertise in Unterhalts- und Versorgungsausgleichssachen vorhanden. Damit folgt die Reform auch einem Wunsch der Versorgungsträger, sie insoweit bei der Prüfung des ihnen unbekannt und komplizierten nahehelichen Unterhaltsrechts zu entlasten.

Die funktionelle Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG in Verbindung mit § 111 Nr. 7 FamFG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 218 FamFG. Ist insoweit ein anderes Familiengericht nach § 232 FamFG für ein etwa parallel anhängiges Unterhaltsverfahren zuständig, können die Parteien beispielsweise dort die Abgabe der Unterhaltssache an das für die Versorgungsausgleichssache zuständige Gericht nach § 4 FamFG anregen. Im Übrigen wird das Gericht das Verfahren in der Unterhaltssache aussetzen, bis die Versorgungsausgleichssache entschieden ist.

Absatz 2 regelt die Antragsberechtigung. Anders als im bislang geltenden § 9 Abs. 2 VAHRG verfügen die Hinterbliebenen künftig nicht mehr über ein Antragsrecht. Nach bislang geltendem Recht ging es um Fälle, in denen die Hinterbliebenen zugleich Erben der ausgleichspflichtigen Person waren und deren Unterhaltspflicht gegenüber der ausgleichsberechtigten Person auf sie gemäß § 1586b BGB als Nachlassverbindlichkeit überging. In der Literatur wurde hierzu teilweise die Auffassung vertreten, dass insoweit bei Kürzung einer Hinterbliebenenversorgung § 5 VAHRG entsprechend anzuwenden sei (Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 5 VAHRG Rdnr. 5). Allerdings entsteht in dieser Konstellation keine der Doppelbelastung der ausgleichspflichtigen Person vergleichbare Härte, weshalb künftig von diesem Antragsrecht abgesehen wird (siehe auch MünchKomm/Gräper, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 5 VAHRG Rdnr. 13).

Ist eine durchgeführte Anpassung abzuändern – und nicht die Aussetzung der Kürzung vollständig zu beenden –, sind auch die Versorgungsträger antragsberechtigt. Damit werden insbesondere die Fälle abgedeckt, bei denen geänderte Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute zu einer geringeren Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person führen. In diesem Fall kann der Versorgungsträger die Kürzung der Versorgung wieder in höherem Maß berücksichtigen. Die geschiedenen Eheleute selbst hätten in diesem Fall kein Interesse an der Abänderung: Die ausgleichspflichtige Person hat nämlich auf Grund der derzeit geringeren Kürzung ein höheres Einkommen, die ausgleichs- und unterhaltsberechtigten Person dadurch einen höheren Unterhaltsanspruch.

Nach Absatz 3 ist die Versorgungskürzung ab dem Monat auszusetzen, der der Antragstellung folgt. Diese Wirkung der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Antragstellung, aus rententechnischen Gründen hier auf den nächsten Monatsersten bezogen, entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Im bislang geltenden Recht findet sie ein Vorbild beim Abänderungsverfahren, das nach § 10a Abs. 7 Satz 1 VAHRG die Rechtswirkungen ebenfalls ab Antragstellung entfaltete. § 226 Abs. 4 FamFG-VAE übernimmt dieses Regelungskonzept auch für das reformierte Abänderungsverfahren. So wird insgesamt ein Gleichklang des maßgeblichen Zeitpunkts für die Anpassungen nach Rechtskraft

gemäß §§ 32 ff. VersAusglG und für die Abänderungsverfahren nach den §§ 225 und 226 FamFG-VAE hergestellt.

Damit stellt die Regelung klar, dass eine Anpassung mit Rückwirkung über die Antragstellung hinaus (also mit Wirkung ex tunc) nicht mehr stattfindet. Die Versorgungskürzung wird vielmehr anders als im geltenden Recht erst mit Wirkung ex nunc ausgesetzt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 33 VersAusglG verwiesen.

Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 3 VAHRG.

Absatz 5 greift die bisher in § 9 Abs. 5 VAHRG geregelte Mitteilungspflicht der ausgleichspflichtigen Person auf: Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger über die in der Vorschrift aufgeführten Tatsachen zu unterrichten, die zu einer Beendigung der Aussetzung bzw. zu einer Änderung der Anpassung führen können. Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst und inhaltlich insofern geändert, als jetzt zum einen nicht nur die vollständige Einstellung, sondern auch eine Änderung der Unterhaltszahlungen mitzuteilen ist. Dies ist wegen der in § 33 Abs. 3 Halbsatz 1 VersAusglG angeordneten modifizierten Rechtslage erforderlich: Leistet die ausgleichspflichtige Person nunmehr geringeren Unterhalt – etwa weil die ausgleichsberechtigte Person höhere eigene Einkünfte hat, die ihren Unterhaltsanspruch reduzieren –, kann der Versorgungsträger so prüfen, ob er einen Antrag auf Abänderung der Anpassung stellt, da die Aussetzung der Versorgungskürzung zu verringern sein könnte. Mitzuteilen ist auch der Bezug einer laufenden Versorgung nach § 32, weil sich dieser nach § 33 Abs. 3 Halbsatz 2 VersAusglG auf den Anpassungsbetrag auswirken kann.

Zusätzlich ist auch die Verpflichtung der ausgleichspflichtigen Person aufgenommen, ihren Versorgungsträger über einen Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person zu informieren. Denn damit entfele die Berechtigung der Aussetzung der Kürzung. Der Versorgungsträger kennt den Zeitpunkt aber nicht, zu welchem die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung aus einem anderen Regelsicherungssystem erhält. Daneben hat auch der für die ausgleichsberechtigte Person zuständige Versorgungsträger dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person auf Anfrage mitzuteilen, ob der ausgleichspflichtigen Person Rentenansprüche zustehen. Dies folgt aus § 4 Abs. 3 VersAusglG. Danach sind die Versorgungsträger untereinander verpflichtet, die zur Durchführung der Anpassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Absatz 6 regelt in Satz 1 die Zuständigkeit der Versorgungsträger für die Entscheidung über die Beendigung der Aussetzung. Wird der Versorgungsträger, der die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt hat, über eine der in Absatz 5 genannten Tatsachen, die zum Wegfall der Aussetzungsberechtigung führen, unterrichtet,

setzt er die volle Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wieder in Kraft. In diesen Fällen bedarf es keiner erneuten gerichtlichen Befassung. Ist nämlich offensichtlich eine Unterhaltslast der ausgleichspflichtigen Person nicht (mehr) gegeben, sind zwingend die Voraussetzungen für die Anpassung entfallen.

Anders ist es dann, wenn sich lediglich die Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute aus anderen Gründen ändern, z. B. weil die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus ihr übertragenen Anrechten geltend machen kann: Dann ist die Unterhaltspflicht neu zu ermitteln. Dazu ist aus den oben dargelegten Gründen wiederum das Familiengericht berufen, was in Absatz 6 Satz 2 bestimmt ist. Dies wird in der Regel zur Abänderung der Anpassung führen. In Einzelfällen kann die Änderung der Unterhaltszahlungen auch dazu führen, dass die Anpassung insgesamt durch das Familiengericht aufzuheben ist.

Zu § 35 (Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person)

Die neue Regelung beruht auf einem Vorschlag von Experten der DRV Bund und mildert etwaige leistungsrechtliche Auswirkungen der Strukturreform ab. Es geht darum, die Ehegatten nach der Reform nicht schlechter zu stellen als nach dem bisherigen Recht. Härten könnten insofern im Einzelfall dann auftreten, wenn die ausgleichspflichtige Person vor Erreichen der Altersgrenze invalide wird und beispielsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine um den Ausgleichsbetrag gekürzte Erwerbsminderungsrente erhält, nicht jedoch aus einem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger, beispielsweise einer berufsständischen Versorgung. Das könnte der Fall sein, wenn nach der Versorgungsordnung des erworbenen Anrechts eine Leistung für den Fall der Erwerbsminderung nicht vorgesehen ist oder an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, die bei der ausgleichspflichtigen Person (noch) nicht vorliegen. Dann stünde die ausgleichspflichtige Person schlechter als nach bislang geltendem Recht, denn hiernach würde sich ihre Erwerbsminderungsrente nur um den Saldo aus den Versorgungsmöglichkeiten beider Eheleute reduzieren.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Problem des Versorgungsausgleichs selbst, sondern um die leistungsrechtliche Konsequenz des neuen Konzepts der internen Teilung jedes Anrechts in den Primärsystemen: Aus dem Anrecht des geschiedenen Ehegatten erhält der andere das, was das jeweilige System leistet. So können auch nach bisherigem Recht Hausfrauen oder Beamte beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung oft keine Erwerbsminderungsrente beziehen, weil sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine Pflichtbeiträge für drei Jahre gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nachweisen können.

Dieses Problem soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden, wobei nur Anrechte im Sinne des § 32 VersAusglG zu berücksichtigen sind und die jeweiligen Ehezeitanteile betrachtet werden: Die ausgleichspflichtige Person hat 1.000 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Anrecht A) und 200 Euro aus einer weiteren Regelversorgung, z. B. einer berufsständischen Versorgung (Anrecht B); der andere Ehegatte hat 100 Euro in einer anderen Regelversorgung, z. B. der Beamtenversorgung (Anrecht C). Die ausgleichspflichtige Person erhält nun eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (in Höhe von gekürzt 500 Euro) und aus der berufsständischen Versorgung (in Höhe von gekürzt 100 Euro). Aus dem zugeteilten Anrecht der Beamtenversorgung (in Höhe von 50 Euro) erhält sie keine Leistungen. Nach bislang geltendem Recht wären zulasten der ausgleichspflichtigen Person nach Splitting bzw. analogem Quasisplitting per Saldo 550 Euro auszugleichen. Sie bezöge im Invaliditätsfall also 650 Euro, nämlich 550 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung und 100 Euro aus der berufsständischen Versorgung. Die Teilung jedes Anrechts mit der daraus folgenden getrennten Prüfung der Leistungsvoraussetzungen führt zu einem Nachteil von 50 Euro. Auf diesen Betrag ist daher die Rückgängigmachung der Kürzung zu beschränken.

Absatz 1 normiert die soeben umrissenen Voraussetzungen der Härtefallregelung: Bei der ausgleichspflichtigen Person ist der Leistungsfall wegen Invalidität eingetreten. Sie kann nur aus dem eigenen gekürzten Anrecht Leistungen erhalten, nicht aber aus dem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht, da sie die dort vorgesehene Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat oder aber dessen abweichende Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nicht erfüllt. In diesem Fall hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung der Versorgung auf ihren Antrag auszusetzen.

Absatz 2 verweist auf die Wertgrenze in § 33 Abs. 2 VersAusglG. Damit wird vermieden, dass die Versorgungsträger die verwaltungstechnisch aufwendige zeitweise Aussetzung der Kürzung auch bei geringen Kürzungen durchzuführen haben.

Absatz 3 regelt, dass die ausgleichspflichtige Person durch die neu eingeführte Anpassungsbestimmung nicht bessergestellt wird als nach bisherigem Versorgungsausgleichsrecht. Auch nach der bisher geltenden Rechtslage war eine Kürzung in Höhe des Saldos im Fall der Invalidität hinzunehmen. Auszugleichen ist also nur der Nachteil, der durch das neue Teilungssystem dann auftreten kann, wenn die Leistungsvoraussetzungen aus dem zugeteilten Anrecht – anders als bei dem eigenen Anrecht – nicht vorliegen. Dieser Nachteil entsteht also nur in Höhe des Werts der nicht fließenden laufenden Versorgungsleistungen im Sinne des § 32 VersAusglG. Die Aussetzung der Kürzung ist deshalb auf diesen Betrag zu beschränken.

Absatz 4 regelt die Aussetzung der Kürzung, falls die ausgleichspflichtige Person mehrere Versorgungungen im Sinne des § 32 VersAusglG bezieht. Insoweit ähnelt der Sachverhalt der Regelung in § 33 Abs. 4 VersAusglG, wonach das für Unterhaltsfälle zuständige Familiengericht bei mehreren Versorgungungen im Sinne des § 32 VersAusglG nach billigem Ermessen über die Aussetzung der Kürzung entscheidet. Diese Rechtsfolge ist aber auf die in den §§ 35 und 36 VersAusglG geregelten Sachverhalte nicht übertragbar, denn zuständig sind hier die jeweiligen Versorgungsträger. Deshalb regelt Absatz 4, dass hier jeweils nur ein anteiliger Anspruch auf Aussetzung entsprechend des Wertverhältnisses der Ausgleichswerte besteht.

Das bedeutet für obiges Beispiel, in welchem die Kürzung in Höhe von 50 Euro ausgesetzt werden kann: Das Wertverhältnis zwischen den eigenen ungekürzten Versorgungungen der ausgleichspflichtigen Person beläuft sich auf 5 : 1 (1000 : 200), weshalb bei dem Versorgungsträger des Anrechts A ein Anspruch auf eine Aussetzung in Höhe von 41,67 Euro und gegenüber dem Versorgungsträger des Anrechts B ein Aussetzungsanspruch in Höhe von 8,33 Euro besteht.

Damit der zuständige Versorgungsträger diese Berechnung anstellen kann, wird er – durch entsprechende Formularschreiben – ermitteln, ob die ausgleichspflichtige Person weitere Versorgungungen erhält, deren Kürzung ebenfalls ausgesetzt werden kann. Zu dieser Mitteilung ist die ausgleichspflichtige Person gemäß § 4 Abs. 3 VersAusglG verpflichtet. Zudem kann sich der zuständige Versorgungsträger auch unmittelbar an die anderen Versorgungsträger wenden.

Zu § 36 (Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person)

Nach Absatz 1 entscheidet der Versorgungsträger über den Antrag auf Aussetzung der Versorgungskürzung, bei dem das betroffene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht.

Absatz 2 regelt die Antragsbefugnis der ausgleichspflichtigen Person. Maßgeblich ist danach, ob sie hinsichtlich des Anrechts, dessen Kürzung ausgesetzt werden soll, ausgleichspflichtig ist.

Mit dem Verweis auf § 34 Abs. 3 VersAusglG in Absatz 3 wird der Wirkungseintritt geregelt. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Der weitere Verweis auf § 34 Abs. 4 VersAusglG bewirkt, dass der Anpassungsanspruch auf die Erben übergeht, wenn der Erblasser den Antrag gestellt hatte. Der Anpassungsanspruch fällt also in den Nachlass.

Absatz 4 stellt sicher, dass der Versorgungsträger die Kürzung der Versorgung wieder realisieren kann, wenn der Grund für die Aussetzung der Kürzung wegfällt: Das ist der Fall, wenn die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten kann, beispielsweise deshalb, weil sie wegen einer Veränderung ihres Gesundheitszustands jetzt auch die Voraussetzungen für den Leistungsbezug aus dem erworbenen Anrecht erfüllt. Darüber muss sie den Versorgungsträger daher informieren. Daneben sind die Versorgungsträger gemäß § 4 Abs. 3 VersAusglG untereinander verpflichtet, die zur Durchführung der Anpassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu § 37 (Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundtatbestand der Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person. Die bislang geltende Bestimmung des § 4 Abs. 1 VAHRG wird sprachlich klarer gefasst. Danach gilt nach wie vor, dass die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in diesen Fällen unter gewissen Voraussetzungen nicht gekürzt wird.

Anders als in § 4 Abs. 1 VAHRG ist aber ein Anpassungsanspruch nicht mehr vorgesehen, wenn nur die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person von der Anpassung profitieren würden. Diese haben kein schutzwürdiges Interesse an der Rückgängigmachung der Versorgungskürzung. Die Witwe oder der Witwer der ausgleichspflichtigen Person konnte und musste damit rechnen, dass die (Hinterbliebenen-)Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um den für den Versorgungsausgleich abgezogenen Betrag reduziert war. Stammen hinterbliebene Kinder aus der ersten Ehe der ausgleichspflichtigen Person, haben sie unter Umständen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch aus dem übertragenen Anrecht nach der ebenfalls verstorbenen ausgleichsberechtigten Person. Stammen Kinder aus der zweiten Ehe, so ist ihr noch lebender Elternteil versorgungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Absatz 1 Satz 2 regelt zum einen die Rückabwicklung der Zahlung von Beiträgen der ausgleichspflichtigen Person an ihren Versorgungsträger zur Abwendung der erfolgten Kürzung, beispielsweise nach § 187 SGB VI oder nach § 58 BeamtVG. Da die ausgleichspflichtige Person durch die Anwendung des § 37 VersAusglG Versorgungsleistungen wieder in der ursprünglichen Höhe bezieht, ist diese Zahlung unter Anrechnung der gewährten Leistungen rückabzuwickeln (siehe auch den bislang geltenden § 8 VAHRG).

Zum anderen ordnet Absatz 1 Satz 2 an, dass Beiträge, die zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen sind. Benötigt wird diese Bestimmung für Anpassungs-

fälle, bei denen der Ausgleich noch nach bislang geltendem Recht durch die Beitragszahlung erfolgt ist, beispielsweise auf Grundlage des § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG. Insoweit entspricht die Vorschrift dem bislang geltenden § 7 VAHRG. Der reformierte Versorgungsausgleich kennt einen Ausgleich durch Beitragszahlung der ausgleichspflichtigen Person nicht mehr.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Aufhebung der Versorgungskürzung. Eine nachträgliche Anpassung ist dann gerechtfertigt, wenn die ausgleichsberechtigte Person keine oder nur geringe Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Er bestimmt dafür eine Höchstgrenze und fasst damit die bislang in § 4 Abs. 1 und 2 VAHRG enthaltenen Bestimmungen zusammen. Gegenüber der bislang geltenden Regelung ergeben sich folgende Änderungen:

Eine Anpassung findet statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat. Die bislang geltende komplizierte Berechnungsvorschrift des § 4 Abs. 2 VAHRG wird so vereinfacht. Anders als im bislang geltenden Recht kommt es ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Eine Anpassung ist also auch dann möglich, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt. Gleichzeitig findet eine rückwirkende Anpassung nicht mehr statt. Vielmehr tritt die Wirkung nach § 38 Abs. 3 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG ab dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Damit werden praktische Abwicklungsprobleme vermieden und die Versorgungsträger entlastet. Auf die Ausführungen zu § 38 Abs. 3 VersAusglG wird verwiesen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die ausgleichspflichtige Person nach Anwendung der Härtefallregelung nicht bessergestellt ist, als wenn ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden wäre. Die Anpassung beseitigt nämlich die Kürzung ihrer eigenen Anrechte. Da sie aber regelmäßig auch Anrechte aus Regelsicherungssystemen des verstorbenen Ehegatten erworben hat, würde sie bessergestellt, wenn ihr diese weiter zufließen würden. Deshalb ordnet Absatz 3 an, dass diese Anrechte zu dem Zeitpunkt erlöschen, der nach § 38 Abs. 3 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG maßgeblich ist. Durch die Unterrichtungspflichten nach § 38 Abs. 4 VersAusglG ist sichergestellt, dass diese Versorgungsträger ihre Leistungen rechtzeitig einstellen können.

Zu § 38 (Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person)

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, dass derjenige Versorgungsträger über die Anpassung entscheidet, bei dem das gekürzte Anrecht besteht. Wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen im Sinne des § 32 VersAusglG bei verschiedenen Versorgungsträgern bezieht, sind gegebenenfalls mehrere Anträge bei den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zu stellen.

Absatz 2 entspricht teilweise § 9 Abs. 2 VAHRG und regelt die Antragsberechtigung des überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten. Die Hinterbliebenen sind im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 VAHRG nicht mehr antragsberechtigt. Auf die Begründung zu § 37 VersAusglG wird verwiesen.

Der Verweis in Absatz 3 auf § 34 Abs. 3 VersAusglG bestimmt, dass die Anpassung mit dem ersten Tag des Monats wirkt, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Damit wird ein Gleichlauf mit den anderen Anpassungsfällen und dem Abänderungsverfahren hergestellt. Zugleich erfolgt im Unterschied zum bisherigen Recht eine Beschränkung der Anpassung dahingehend, dass diese nunmehr ex nunc wirkt. Dies war aus dem Gesetzeswortlaut bisher nicht eindeutig erkennbar und war durch das Bundessozialgericht im Sinne einer Ex-tunc-Wirkung ausgelegt worden (grundlegend BSG vom 1. September 1988 – 4/11a RA 38/87 = SGB 1989, 209), zuletzt sogar im Sinne einer kompletten Rückabwicklung ohne Begrenzung auf die 4-Jahresfrist des § 48 Abs. 4 SGB X in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X (BSG vom 12. Dezember 2006 – B 13 R 33/06 R = FamRZ 2007, 815). Mit der jetzigen Regelung werden die Versorgungsträger vor einer weiteren Rückabwicklung geschützt. Dies berücksichtigt auch den Umstand, dass mit der nachträglichen Anpassung gemäß §§ 33 ff. VersAusglG zulasten der Versicherungsgemeinschaft das Versicherungsprinzip durchbrochen wird. Dies legt eine restriktive Anwendung dieser Ausnahmeregelungen nahe. Eine vollständige Rückabwicklung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

In Absatz 3 ist ferner mit dem Verweis auf § 34 Abs. 4 VersAusglG die Vererblichkeit des Anpassungsrechts geregelt. Dies entspricht § 9 Abs. 3 VAHRG.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die ausgleichspflichtige Person diejenigen Versorgungsträger der Regelsicherungssysteme unverzüglich über die Antragstellung unterrichten muss, bei denen sie Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund eines Versorgungsausgleichs erworben hat. Erforderlich ist dies, damit diese ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person rechtzeitig einstellen können, wenn das fragliche Anrecht gemäß § 37 Abs. 3 VersAusglG erlischt. Gleichzeitig ist in Absatz 4

Satz 2 die Informationspflicht des Versorgungsträgers, bei dem der Antrag auf Rückgängigmachung der Kürzung gestellt wurde, gegenüber den weiteren Versorgungsträgern geregelt. Diese sollen verlässlich erfahren, von welchem Zeitpunkt an sie die Leistung einstellen können. Damit der zuständige Versorgungsträger diese Informationspflichten erfüllen kann, wird er im Rahmen des Antragsverfahrens wiederum von der ausgleichspflichtigen Person den Nachweis verlangen, dass sie ihre Pflichten nach Absatz 4 Satz 1 erfüllt hat. Die antragstellende Person wird also insbesondere eine Sterbeurkunde der ausgleichsberechtigten Person vorzulegen haben, daneben eine Kopie des Scheidungsurteils, dem sämtliche beteiligte Versorgungsträger zu entnehmen sind, außerdem einen Nachweis über die erfolgte Information nach Absatz 4 Satz 1. Es bietet sich an, dass die Praxis für diese Zwecke entsprechende Formulare entwickelt.

Zu Teil 2 (Wertermittlung)

Die Wertermittlung des Ehezeitanteils ist im bislang geltenden Recht in erster Linie in § 1587a Abs. 2 und 3 BGB geregelt. Während sich in § 1587a Abs. 2 BGB zahlreiche Bestimmungen finden, wie Anrechte der unterschiedlichen Versorgungssysteme zu bewerten sind, wird in § 1587a Abs. 3 BGB geregelt, wie die verschiedenen Versorgungsanrechte vergleichbar gemacht werden.

Die insgesamt zehn Bewertungsvorschriften im bisherigen § 1587a Abs. 2 BGB lassen sich im Wesentlichen auf zwei grundsätzliche Methoden zurückführen: Zum einen auf die unmittelbare Bewertung (teilweise auch als „beitragsorientierte Bewertung“ bezeichnet, siehe MünchKomm/Glockner, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1587a Rdnr. 381) und zum anderen auf die zeiträtlerische Bewertung.

Bisher findet sich die unmittelbare Bewertung zum einen in § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB (Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung). Für die Berechnung des in den Wertausgleich einzustellenden Rentenbetrags sind danach die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors maßgeblich. Darüber hinaus benennt § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB in den Buchstaben a, c und d „sonstige Renten“ – das sind im Wesentlichen berufsständische Versorgungs-, die ebenfalls unmittelbar bewertet werden können. Es sind dies Versorgungsleistungen, die nach der Dauer einer Anrechnungszeit (Buchstabe a), nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge (Buchstabe c) oder nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Grundsätzen (Buchstabe d) zu bemessen sind. Schließlich wird für die Versorgungsanrechte auf Grund eines Versicherungsvertrages, also Versorgungsanrechte aus der privaten Altersversorgung (§ 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB), die prämienfreie Leistung als Maßstab herangezogen; auch diese Methode ist der unmittelbaren Bewertung zuzurechnen.

Die zeiträtierliche Bewertung ist in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB für die dort genannten Versorgungsleistungen (Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) vorgesehen. Hier ist die in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der bis zur Altersgrenze insgesamt möglichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit ins Verhältnis zu setzen. Ferner sind die in § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB aufgeführten Anrechte der betrieblichen Altersversorgung zeiträtierlich zu berechnen. Dasselbe gilt für die in § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b BGB behandelten sonstigen Anrechte.

Dieses komplizierte Regelungssystem hat in der Vergangenheit das Verständnis für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Bewertungen erheblich erschwert. Deshalb ordnet die Reform das Bewertungsrecht neu: § 5 VersAusglG regelt allgemeine Grundsätze. Die §§ 39 und 40 VersAusglG normieren die beiden grundlegenden Bewertungsmethoden für Anwartschaften, jedoch systemneutral und damit zukunftssicher. § 41 VersAusglG bestimmt, wie laufende Versorgungsleistungen zu bewerten sind. An entsprechenden Vorschriften fehlt es im geltenden Recht bislang. § 42 VersAusglG gibt eine Auffangbestimmung für die wenigen Fälle, in denen weder eine unmittelbare noch eine zeiträtierliche Bewertung zu einem angemessenen Ergebnis führt. Die §§ 43 bis 46 VersAusglG enthalten Spezialvorschriften für besondere Versorgungssysteme nur noch insoweit, als dies erforderlich ist. § 47 VersAusglG schließlich bestimmt, wie die neu eingeführte Hilfsgröße des korrespondierenden Kapitalwerts zu ermitteln ist.

Der in § 1587a Abs. 3 BGB enthaltene Regelung bedarf es nicht mehr, da ein Mechanismus für die Vergleichbarmachung der unterschiedlichen Anrechte bei der anrechtsbezogenen Teilung nicht mehr erforderlich ist. Eine Vergleichbarkeit der Anrechte beider Ehegatten ist nur noch in Einzelfällen erforderlich, wie etwa für die Härtefallprüfung nach § 27 VersAusglG oder die Prüfung eines etwaigen geringfügigen Wertunterschieds nach § 18 Abs. 1 VersAusglG. Dies geschieht künftig mithilfe von korrespondierenden Kapitalwerten (§ 47 VersAusglG).

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Wertermittlungsvorschriften)

In Kapitel 1 sind die beiden grundlegenden Berechnungsmethoden für Anwartschaften normiert, nämlich die unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG) und die zeiträtierliche Bewertung (§ 40 VersAusglG). Laufende Versorgungsleistungen sind nach § 41 VersAusglG zu bewerten. Subsidiär greift für Ausnahmefälle die Billigkeitsbewertung nach § 42 VersAusglG.

Bergner schlägt vor, neben diesen beiden Methoden eine weitere „Formel 3“ für die Berechnung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu etablieren (siehe Bergner, Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, DRV 2003, 517, 537). Zwar trifft

es zu, dass der Wert des Ehezeitanteils bei Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung durch Zeiten außerhalb der Ehezeit beeinflusst werden kann. Dies wirkt sich letztlich aber wiederum auf die Bewertung der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte aus, so dass nach Durchführung der Gesamtleistungsbewertung Entgeltpunkte vorliegen, die unmittelbar der Ehezeit zugeordnet werden können. Deshalb erscheint es nicht erforderlich, für diese Fälle eine weitere grundlegende Bewertungsvorschrift zu normieren.

Für den Zeitpunkt der Bewertung der Anrechte gilt § 5 Abs. 2 VersAusglG. Dieses allgemein geregelte Stichtagsprinzip ist daher in den §§ 39 bis 42 VersAusglG nicht erneut geregelt. Grundsätzlich ist somit das Ehezeitende nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG zugrunde zu legen. Für Veränderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG.

Für eine auf eine Kapitalzahlung gerichtete Leistung, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG ebenfalls Gegenstand des Versorgungsausgleichs sein kann, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Zu § 39 (Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft)

§ 39 VersAusglG regelt die Bewertung von Anrechten, die sich in der Anwartschaftsphase befinden und deren Wert sich unmittelbar bestimmen lässt. Nach Absatz 1 ist eine unmittelbare Bewertung dann möglich, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße, die aus der Ehezeit resultiert, und der Höhe der Versorgung besteht. Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 VersAusglG ist die unmittelbare Bewertung vorrangig anzuwenden, weil hierdurch die konkret in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgungswerte am besten ermittelt werden können.

Anrechte, die sowohl unmittelbar als auch zeitratierlich zu bewertende Elemente haben, sind differenziert zu berechnen. Dies trifft für einige Anrechte im Bereich der berufsständischen und betrieblichen Altersversorgung zu. Dort ist wegen des Vorrangs der Bewertung nach § 39 VersAusglG nur der Teil zeitratierlich zu bewerten, der nicht unmittelbar bewertet werden kann. Bei einem berufsständischen Versorgungsträger kann sich beispielsweise die zu erwartende Versorgung bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze in erster Linie aus den erworbenen Steigerungszahlen ergeben. Zusätzlich kann die Versorgungsordnung aber noch einen Zuschlag in Höhe des x-fachen der durchschnittlichen Steigerungszahl vorsehen. Ist der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts zu bestimmen, so können die erworbenen Steigerungszahlen eindeutig der Ehezeit zugeordnet werden, so dass diese unmittelbar zu bewerten sind. Der angegebene Zuschlag ist dagegen nicht direkt

zuzuordnen und muss daher zeiträtierlich berechnet werden (vgl. BGH vom 20. September 1995 – XII ZB 15/94 = FamRZ 1996, 95).

Bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ist der Stichtag 31. Dezember 2001 zu beachten (Umstellung vom Gesamtversorgungsmodell auf das Punktemodell, siehe hierzu Rotax in: Rotax, Praxis des Familienrechts, 3. Auflage 2007, Teil 10 Rdnr. 340 ff.): Die bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften sind in der Startgutschrift enthalten, während die Anwartschaften ab dem 1. Januar 2002 auf Basis von Versorgungspunkten kalkuliert werden. Ist der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts zu bestimmen, kann man die erworbenen Versorgungspunkte eindeutig der Ehezeit zuordnen, so dass diese unmittelbar zu bewerten sind. Die Startgutschrift ist dagegen nicht direkt zuzuordnen und muss daher zeiträtierlich bewertet werden (vgl. BGH vom 25. April 2007 – XII ZB 206/06 = FamRZ 2007, 1084).

Darüber hinaus gibt es auch Anrechte, insbesondere solche auf Basis von Rentenbausteinen, die grundsätzlich zwar unmittelbar zu bewerten sind, aber eben nicht zu jedem Zeitpunkt. Diese Schwierigkeit entsteht dadurch, dass diese Rentenbausteine dem (potenziellen) Versorgungsempfänger nur in jährlichen Abständen gutgeschrieben werden. Für die Jahre, die komplett in die Ehezeit fallen, ist dieser Fall völlig unproblematisch, da die entsprechenden Rentenbausteine auch ganz der Ehezeit zuzuordnen sind. Lediglich im ersten und im letzten Jahr der Ehezeit müssen die Anteile an den entsprechenden Rentenbausteinen bestimmt werden, die der Ehezeit zuzuordnen sind. Hier bietet es sich an, die Anzahl der Monate im jeweiligen Jahr, die in die Ehezeit fallen, durch 12 zu teilen, und dieses Ergebnis mit dem Wert des Rentenbausteins zu multiplizieren. Falls der Wert des Rentenbausteins für das letzte Jahr der Ehezeit noch nicht feststeht, so kann dieser mithilfe einer Extrapolation ermittelt werden. Bei einer solchen Extrapolation (oder Hochrechnung) schreibt man die Wertentwicklung, wie sie in den vorangegangenen Jahren beobachtet werden konnte, für das Folgejahr fort.

Absatz 2 benennt durch eine nicht abschließende Aufzählung beispielhaft diejenigen Versorgungssysteme, die unmittelbar bewertet werden können. Damit wird die Regelung anschaulich und anwenderfreundlich.

Nummer 1 bezieht sich auf die praktisch bedeutsamste Fallgruppe von Versorgungen, nämlich Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier richtet sich die Höhe der Versorgung nach der Summe der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte. Der Rentenbetrag ergibt sich dann aus der Multiplikation der Summe der Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Gegenwert, also dem aktuellen Rentenwert. Für die gesetzliche Rentenversicherung ändert sich durch das neue Recht also nichts, da auch im bislang geltenden

§ 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB die „auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte“ zur Bewertung herangezogen wurden.

Nummer 2 benennt Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung nach der Höhe des in der Ehezeit erworbenen Deckungskapitals richtet. Dies sind insbesondere solche aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Das Deckungskapital setzt sich im Wesentlichen aus den eingezahlten Beiträgen, den erzielten Zinsgewinnen und den zugeteilten Überschussanteilen zusammen, vermindert um Risiko-, Verwaltungs- und sonstige Kosten. Die spätere Versorgung errechnet sich hier durch Verrentung des Deckungskapitals unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze und Rechnungsgrundlagen. Des nach § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB für solche Versorgungssysteme vorgegebenen Umwegs über die fiktive Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung bedarf es somit nicht mehr. Die Versorgungsträger können direkt auf das Deckungskapital aus der Ehezeit zurückgreifen. Weitere Einzelheiten sind für betriebliche kapitalgedeckte Anrechte in § 45 VersAusglG und für Privatversicherungen in § 46 VersAusglG geregelt.

Nach Nummer 3 sind Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung aus der Summe der Rentenbausteine ergibt, ebenfalls unmittelbar zu bewerten. In solchen Versorgungssystemen wird dem Versorgungsbeitrag für jedes Jahr der Anwartschaft direkt eine resultierende Leistung zugeordnet. Die resultierende Versorgung muss dabei nicht zwangsläufig in einem Geldwert ausgedrückt werden. Es sind beispielsweise auch Versorgungssysteme denkbar, die dem Versorgungsbeitrag eine entsprechende Anzahl von Fondsanteilen zuordnen. Die Höhe der Versorgung ergibt sich hier aus der Summe der Rentenbausteine für jedes Jahr der Anwartschaft. Für solche Versorgungssysteme gab es bisher keine ausdrückliche Regelung, so dass sie in der Regel gemäß § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b BGB bewertet wurden. § 39 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG behebt diese Regelungslücke.

Unmittelbar zu bewerten sind nach Nummer 4 auch Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung unmittelbar aus der Summe der entrichteten Beiträge ergibt. Eine entsprechende Regelung ist im bislang geltenden Recht in § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c BGB enthalten und vor allem für berufsständische Versorgungen relevant.

Nummer 5 schließlich benennt beispielhaft Anrechte, bei denen sich die Höhe der laufenden Versorgung nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem richtet. Sie ergibt sich hier in der Regel aus der Multiplikation der Dauer der Zugehörigkeit zum entsprechenden Versorgungssystem (in Jahren) mit dem entsprechenden Rentenwert, der dem Versorgungsanwärter für jedes Jahr der Zugehörigkeit zugesichert wurde. Der bislang geltende § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a BGB enthält eine vergleichbare Bestimmung.

Zu § 40 (Zeitratierliche Bewertung einer Anwartschaft)

Absatz 1 regelt die zeitratierliche Bewertung einer Anwartschaft. Sie ist nur anzuwenden, wenn die unmittelbare Bewertung nicht möglich ist. Das ist der Fall, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe der Versorgung besteht. Die zeitratierliche Bewertung geht davon aus, dass ein Versorgungsanrecht im Laufe der Zeit gleichmäßig aufgebaut wird, ohne dass eine unmittelbare Zuordnung von Wertbestandteilen zur Ehezeit möglich wäre. Die zeitratierliche Methode ist wegen dieser Annahme ungenauer als die unmittelbare Bewertung und deshalb nur nachrangig anzuwenden.

Bei der zeitratierlichen Bewertung sind somit zwei Zeiträume (in Tagen, Monaten oder Jahren) zu bestimmen: Dies ist nach Absatz 2 Satz 1 zunächst die bis zur für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze höchstens erreichbare Zeitdauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem (n), nach Satz 2 zum anderen deren Teil, der in die Ehezeit fällt (m). Anstelle der maßgeblichen Altersgrenze können auch andere Stichtage die Zeiträume bestimmen, etwa der Stichtag der Systemumstellung der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen (31. Dezember 2001) für die Bewertung der Startgutschrift (siehe auch die Begründung zu § 39 VersAusglG).

Neben den Zeitperioden m und n ist die zu erwartende Versorgung (R) zu ermitteln. Sowohl die heranzuziehende Altersgrenze als auch die voraussichtliche Versorgung sind den für die Versorgung maßgeblichen Bestimmungen zu entnehmen, also beispielsweise den beamtenrechtlichen Vorschriften oder der Satzung des betrieblichen Versorgungsträgers.

Auf Grundlage dieser Werte ist nach Absatz 2 Satz 3 der Ehezeitanteil mit der Formel „ $m/n \times R$ “ zu berechnen. Damit erfolgt die Bewertung nach § 40 VersAusglG notwendigerweise prospektiv, also mit Annahmen für die weitere Entwicklung der Anwartschaftsphase. Anders verhält es sich bei der Bewertung nach § 39 VersAusglG, die nach dem Ende der Ehezeit retrospektiv erfolgen kann und deshalb keine Annahmen und die damit notwendigerweise verbundenen Unsicherheiten mehr benötigt. Auch aus diesem Grund geht § 39 VersAusglG dem § 40 VersAusglG vor.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 sind dem Stichtagsprinzip folgend die zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG. Die Vorschrift in § 40 VersAusglG stellt dies noch einmal klar, da die zeitratierliche Bewertung mit prognostischen Werten arbeitet, etwa der zu erwartenden Versorgung. Dennoch ist auch bei dieser Bewertungsmethode von den zum Stichtag geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Tatsächliche oder

rechtliche Änderungen zwischen Ende der Ehezeit und Zeitpunkt der Entscheidung sind dabei wie nach geltendem Recht insofern zu berücksichtigen, als sie Anlass zu einer Abänderung nach den §§ 225, 226 FamFG-VAE geben könnten. Dies ist durch den Verweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 in Absatz 3 Satz 2 klargestellt.

Absatz 4 verdeutlicht die Hauptanwendungsfälle der zeiträtierlichen Bewertung: Dies sind die Versorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanspruch vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalls abhängt. Dies ist insbesondere bei der Beamtenversorgung der Fall, aber teilweise auch bei betrieblichen Versorgungszusagen, insbesondere der Direktzusage (vgl. auch BGH vom 14. März 2007 – XII ZB 142/06 = FamRZ 2007, 891 zu einer nach zeiträtierlichen Grundsätzen zu bemessenden Versorgung eines GmbH-Gesellschafters).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1587a Abs. 8 BGB. Die Vorschrift wurde sprachlich klarer gefasst. Wie nach bislang geltendem Recht soll die Regelung vermeiden, dass familienbezogene Bestandteile, die dem Ehegatten nur vorübergehend für die Dauer einer bestehenden Ehe zustehen, in die Bewertung und somit in den Ausgleich einbezogen werden. Sind solche Bestandteile unveränderlich, werden sie wie nach der bisherigen Rechtsprechung ausgeglichen (siehe Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 131). Dies ist bei Anrechten, die nach § 39 VersAusglG unmittelbar bewertet werden können, immer der Fall: Dort sind diese Bestandteile bereits verfestigt. Die Versorgungshöhe richtet sich nämlich nach der jeweils aktuellen Bemessungsgrundlage wie dem jeweils aktuellen Gehalt, das etwaige Familienbestandteile umfasst. Deshalb bezieht sich die Regelung des Absatzes 5 wegen ihres Standorts in § 40 VersAusglG nur auf zeiträtierlich zu bewertende Anrechte.

Zu § 41 (Bewertung einer laufenden Versorgung)

Die Vorschrift regelt die Bewertung laufender Versicherungen. Auch in der Leistungsphase ist hiernach zu prüfen, ob das Anrecht unmittelbar bewertet werden kann oder ob es hilfsweise zeiträtierlich zu bewerten ist. Deshalb verweist § 41 VersAusglG auf die §§ 39 und 40 VersAusglG, je nachdem, ob für die Bewertung einer entsprechenden Anwartschaft die unmittelbare oder zeiträtierliche Berechnungsmethode einschlägig wäre. Auch bei dieser Verweisung gilt also der Vorrang der unmittelbaren Bewertung.

Bei der unmittelbaren Bewertung in der Leistungsphase gemäß Absatz 1 ist es im Regelfall so, dass sich die Bezugsgröße nach Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr ändert. So werden in der Anwartschaftsphase Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Steigerungszahlen erworben, und auch Beiträge zu einer Altersvorsorge werden nur in dieser Zeit gezahlt. Es ist also in der Regel ausreichend, sich bei der

Bewertung des Ehezeitanteils auf den Zeitraum vom Beginn der Ehezeit bis zum Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze zu beschränken.

Anders kann es sein, wenn sich die zugrunde liegende Bezugsgröße nach dem Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze ändert. Hier sind Veränderungen zu berücksichtigen, soweit sich der Wert des Anrechts auf Grund geleisteter Versicherungen reduziert. Dies kann bei kapitalgedeckten Versorgungssystemen der Fall sein, die ein individuelles Deckungskapital als maßgebliche Bezugsgröße haben. Dieses Kapital wird durch Leistungen zwischen dem Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze und dem Ende der Ehezeit bereits aufgebraucht. Bei der Bewertung des Ehezeitanteils ist dieser Kapitalverzehr, von dem beide Eheleute profitiert haben, also zu berücksichtigen. Eine gesonderte Regelung für diese Fälle erscheint aber entbehrlich.

Unberührt bleibt auch die bisherige Rechtsprechung zu den Auswirkungen des Bestandschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 88 SGB VI auf den Versorgungsausgleich. Nach ständiger Rechtsprechung sind in den Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person eine Erwerbsminderungsrente bezieht und mit der Entziehung dieser Rente nicht mehr zu rechnen ist, die bestandsgeschützten Entgeltpunkte dieser Rente maßgeblich, wenn die Altersrente niedriger wäre (BGH vom 15. Oktober 1996 – XII ZB 225/94 = FamRZ 1997, 160).

Absatz 2 betrifft laufende Versicherungen, die in der Anwartschaftsphase zeiträtterlich bewertet werden würden. § 40 VersAusglG ist dann entsprechend anzuwenden. Da bei der laufenden Versorgung die tatsächlichen Versorgungsleistungen bereits bekannt sind, sind diese bei der Berechnung des Ehezeitanteils zugrunde zu legen. Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar. Allerdings ändert dies nichts daran, dass das Stichtagsprinzip zu wahren ist: Maßgeblich sind also die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen bei Ehezeitende und nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 40 Abs. 3 VersAusglG). Nachehezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben, bleiben unberücksichtigt.

Maßgeblich für die Bewertung nach Absatz 1 und 2 ist der tatsächliche Leistungsbezug. Eine besondere Vorschrift über Zu- und Abschläge wegen einer von der Regelaltersgrenze abweichenden Inanspruchnahme einer Versorgung ist nicht erforderlich:

Für die Bewertung der gesetzlichen Rentenversicherung ist im bislang geltenden Recht bestimmt, dass nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB der Betrag zugrunde zu legen ist, der sich am Ende der Ehezeit aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors als Vollrente wegen Alters ergäbe. Hintergrund der Bestimmung war der Umstand, dass im bislang geltenden Versorgungsausgleich der Saldo auf der Basis von Rentenbeträgen ermittelt wird, während die gesetzliche Rentenversi-

cherung den Wert eines Anrechts auf der Basis von Entgeltpunkten bewertet und Ab- oder Zuschläge erst bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt (§ 66 SGB VI). Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshof hielt insoweit eine korrigierende verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung für geboten (BGH vom 9. Mai 2007 – XII ZB 77/06 = FamRZ 2007, 1542). Diese Rechtsprechung ist allerdings auf Kritik gestoßen (siehe Wick, Der Versorgungsausgleich, 2. Auflage 2007, Rdnr. 95 ff.; Gutdeutsch, Anmerkung zu BGH vom 9. Mai 2007 in FamRB 2007, 358).

Dass auch künftig – wie nach bislang geltendem Recht, allerdings anders als nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI unberücksichtigt bleiben kann, folgt aus dem neuen Teilungsmodus des reformierten Rechts: Maßgeblich für die Teilung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nunmehr die für das Versorgungssystem maßgebliche Bezugsgröße, also der Entgeltpunkt. Bei einer internen Teilung von laufenden Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden also künftig nicht mehr (fiktive oder tatsächliche) Rentenbeträge geteilt, sondern Entgeltpunkte. Die Umrechnung der Versorgung in Rentenbeträge ist nicht mehr erforderlich. Einer Regelung wie in § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB bedarf es somit nicht mehr – die mit dieser Bestimmung verbundenen Effekte treten nun wegen der Teilung der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte im Zusammenspiel mit den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar ein.

Auch bei der Beamtenversorgung ist die tatsächlich bezogene, um den Versorgungsabschlag gekürzte Pension zu berücksichtigen. Dabei ändert sich allerdings zugleich das Zeit-Zeit-Verhältnis, denn mit der vorzeitigen Inanspruchnahme steht fest, dass die Regelaltersgrenze nicht mehr erreicht werden kann.

Von weiteren Differenzierungen bei einer von der Regelaltersgrenze abweichenden Inanspruchnahme einer Versorgung wird abgesehen. Insbesondere erscheint es unpraktikabel, in jedem Fall etwa darauf abzustellen, ob der vorzeitige Renteneintritt, sofern er bis zum Ende der Ehezeit erfolgt ist, vom gemeinsamen Willen der Eheleute getragen war. Bei einer nach Ehezeitende getroffenen Entscheidung für den vorzeitigen Ruhestand bleiben die Abschläge schon deshalb außer Betracht, weil insoweit der Bezug zur Ehezeit fehlt (OLG Koblenz vom 5. Februar 2007 – 13 UF 726/06 = FamRZ 2007, 1248). Im Übrigen kann besonderen Einzelfällen durch eine wertende Korrektur im Rahmen des § 27 VersAusglG Rechnung getragen werden.

Zu § 42 (Bewertung nach Billigkeit)

Die Vorschrift ermöglicht eine Bewertung nach billigem Ermessen und entspricht in der Sache dem bisherigen § 1587a Abs. 5 BGB. Die offene Formulierung bietet die Möglich-

keit, Anrechte entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Versorgungssystems zu bewerten, falls eine Bewertung nach den §§ 39 bis 41 VersAusglG nicht zu angemessenen Ergebnissen führt. Die Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze ist auch in diesen Fällen sachlich geboten und muss nicht ausdrücklich angeordnet werden. Sofern die nach § 42 VersAusglG zu bewertenden Anrechte jedenfalls teilweise unmittelbar oder zeitratierlich bewertet werden können, sind die §§ 39 bis 41 VersAusglG insoweit vorrangig vor einer Ermessensentscheidung anzuwenden.

Zu Kapitel 2 (Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger)

Kapitel 2 enthält Sondervorschriften für einzelne Versorgungssysteme, die die allgemeinen Bewertungsmethoden ergänzen. Diese Sondervorschriften gehen den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Kapitels 1 vor.

Zu § 43 (Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung)

Absatz 1 stellt klar, dass für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung die unmittelbare Berechnungsmethode des § 39 VersAusglG anzuwenden ist. Dies ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung in § 39 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG, wird aber wegen der Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigstem Versorgungssystem hier nochmals ausdrücklich geregelt. In der Sache ergibt sich keine Änderung zum bislang geltenden Recht, weil auch nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB „die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte“ die Bewertungsgrundlage darstellen. Nicht mehr erforderlich ist es, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den auf Grundlage der Entgeltpunkte ermittelten Wert als Rentenbetrag mitteilt, denn Teilungsgegenstand ist bei Anrechten, die nach der unmittelbaren Berechnung bewertet werden können, die Summe der jeweiligen Bezugsgröße und nicht der in der Anwartschaftsphase letztlich nur fiktiv zu ermittelnde Rentenbetrag im Leistungsfall. Nach bislang geltendem Recht muss der Rentenbetrag nach § 1587b Abs. 6 BGB im Übrigen wieder in Entgeltpunkte zurückgerechnet werden. Damit entfallen künftig zwei Rechenschritte, die sich im Ergebnis letztlich aufheben.

Absatz 2 regelt, dass der Ehezeitanteil bei abzuschmelzenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG nicht mittels der unmittelbaren Bewertung nach § 39 VersAusglG zu bestimmen ist, sondern nach einer zeitratierlichen Methode zu erfolgen hat. Bei den abzuschmelzenden Besitzschutzbeträgen, die zu den nach dem SGB VI berechneten Renten im Beitrittsgebiet übergangsweise noch zu zahlen sind, ist eine streng ehezeitbezogene Zuordnung nicht möglich. Die Bestimmung entspricht dem bislang geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 VAÜG; siehe auch Soergel-Schmeiduch, BGB-Kommentar, 13. Auflage 2000, § 3 VAÜG Rdnr. 30).

Absatz 3 stellt klar, dass besondere Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann werterhöhend zu berücksichtigen sind, wenn sie im nach § 5 Abs. 2 VersAusglG maßgeblichen Zeitpunkt bereits erfüllt sind. Damit erweitert die Vorschrift in der Sache den bisherigen § 1587a Abs. 7 Satz 2 BGB, der auf die Rente nach Mindesteinkommen gemäß § 262 SGB VI abstellt, und bezieht jetzt auch die Rente nach § 70 Abs. 3a SGB VI ein (Höherbewertung bei 25 Jahren Pflichtversicherung und Kindererziehungszeiten). Es handelt sich um eine Klarstellung, die auf Wunsch der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten werden soll (anders Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 20, der für eine vollständige Streichung der Vorschrift plädiert).

Zu § 44 (Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)

Absatz 1 weist die Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und aus Arbeitsverhältnissen mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften der zeiträtlerischen Bewertung zu. Damit entspricht der Anwendungsbereich dem bislang geltenden § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist weitgehend unverändert, doch wurde sie im Hinblick auf die nun eingeführte allgemeine Wertermittlungsvorschrift des § 40 VersAusglG umformuliert.

Absatz 2 entspricht § 1587a Abs. 6 Halbsatz 1 BGB. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist unverändert, doch wurde sie ebenfalls sprachlich verständlicher gefasst.

Absatz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn es zu einer Anrechnung einer anderen Versorgung, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine Versorgung im Sinne des Absatzes 1 kommt. Insoweit ordnet § 1587a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB bislang die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über das Zusammentreffen zweier Beamtenversorgungen an. Diese Regelung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahingehend ausgelegt, dass sich die ausgleichsberechtigte Person den ermittelten Kürzungsbetrag nur dann entgegenhalten lassen muss, wenn die angerechnete Versorgung in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person hieran im Versorgungsausgleich teilhat (BGH vom 19. Januar 2000 – XII ZB 16/96 = FamRZ 2000, 746; bestätigt in BGH vom 15. Dezember 2004 – XII ZB 179/03 = FamRZ 2005, 511). Die Vorschrift greift diese Auslegung des Bundesgerichtshofs auf.

Absatz 4 enthält in Ergänzung zur Regelung des § 16 Abs. 2 VersAusglG eine Bewertungsvorschrift für diejenigen Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, bei denen sich der Status der ausgleichspflichtigen Person noch nicht hinreichend verfestigt hat. Auf die Begründung zu § 16 Abs. 2 VersAusglG wird insoweit verwiesen. Absatz 4

stellt in Übereinstimmung mit dem bislang geltenden Recht klar, dass in diesen Fällen der Wert maßgeblich ist, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe (BGH vom 2. Oktober 2002 – XII ZB 76/98 = FamRZ 2003, 29). In diesen Fällen hat das Familiengericht die Auskunft also beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen, der für die Nachversicherung zuständig wäre.

Im bislang geltenden Recht regelt § 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB, dass die Dienstbezüge entpflichteter Professorinnen und Professoren Versorgungsbezügen gleichstehen und die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend gelten. Hintergrund dieser Bestimmung war, dass ordentliche und außerordentliche Professoren bis zur Neuordnung des Dienstrechts des Hochschulpersonals im Jahr 1976 nach ihrer Emeritierung ihre vollen Dienstbezüge erhielten (siehe MünchKomm/Gräper, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1587a Rdnr. 40). Da heute kaum noch praktische Anwendungsfälle denkbar sind, entfällt die Norm. In der Sache ändert die Reform an der Berücksichtigung solcher Bezüge im Versorgungsausgleich nichts: Über sie ist entsprechend der bisherigen ausdrücklichen Bestimmung in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB zu entscheiden.

Zu § 45 (Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz)

§ 45 VersAusglG ordnet in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 39 bis 42 die Wertermittlung für betriebliche Anrechte grundlegend neu. Diese war bislang in § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB geregelt und sah die Bestimmung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft oder einer Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung in jedem Fall nach der zeitrauerlichen Methode vor. Dies war bei Einführung des Versorgungsausgleichs vor drei Jahrzehnten auch sinnvoll, denn endgehaltsabhängige Direktzusagen, die vom Arbeitgeber selbst gewährt wurden, waren der Regelfall der betrieblichen Altersversorgung. Auch das Betriebsrentengesetz in der damaligen Fassung kannte nur die zeitrauerliche Methode als Verfahren der Wertermittlung.

Inzwischen haben sich die betriebliche Altersversorgung und auch das Betriebsrentenrecht aber erheblich fortentwickelt. Das hängt zum einen mit der gewachsenen sozialpolitischen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung zusammen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung Allgemeiner Teil zu II.3 verwiesen. Zugleich sind weitere Zusageformen und zusätzliche Durchführungswege entstanden. Dieser Entwicklung folgend enthält jetzt auch das Betriebsrentenrecht differenzierte Regeln und Bewertungsvorschriften für die höchst unterschiedlichen Ausgestaltungen der betrieblichen Versorgungssysteme (zum Anpassungsbedarf für den Versorgungsausgleich insoweit Riedel, Hintergründe zur Überarbeitung der Barwert-Verordnung, BetrAV 2004, Seite 122, 123). Nach geltendem Recht sind mehr als zwanzig Gestaltungen denkbar, die sich aus der

Kombination von fünf Durchführungswegen, drei Zusageformen und zwei Finanzierungsformen ergeben (siehe auch Scheld, Die wachsende Komplexität der Alterssicherungssysteme, 2006, Seite 25 ff.).

Deshalb lehnt sich § 45 VersAusglG so weit wie möglich an das Bewertungsrecht des Betriebsrentengesetzes an. Dies hat folgende Vorteile: Die betrieblichen Versorgungsträger können mit Bewertungsvorschriften arbeiten, die ihnen aus dem jeweiligen betrieblichen Versorgungssystem ohnehin geläufig sind. Diese Vorschriften berücksichtigen die Form der Zusage, der Durchführung und der Finanzierung. Damit ist die Vorschrift zugleich zukunftssicher, weil Änderungen des ohnehin in ständiger Entwicklung befindlichen Betriebsrentensystems auch bei der Wertermittlung im Versorgungsausgleich nachvollzogen werden und damit zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Die Vorschrift gilt für alle Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft, unabhängig vom Durchführungsweg. Für Anrechte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes gelten dagegen die allgemeinen Bewertungsvorschriften, also die §§ 39 ff. VersAusglG (siehe Absatz 3).

Sie erstreckt sich nicht auf laufende Versorgungsleistungen, sondern nur auf Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung. Laufende Versorgungsleistungen sind auch hier nach der allgemeinen Vorschrift des § 41 VersAusglG zu bewerten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass bei einem auszugleichenden Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes vom Wert des Anrechts entweder als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG (Höhe der unverfallbaren Anwartschaft) oder als Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragungswert) auszugehen ist. Damit bleibt es dem betrieblichen Versorgungsträger überlassen, die Bezugsgröße für die interne oder externe Teilung zu bestimmen. In der Praxis werden die Versorgungsträger überwiegend Kapitalwerte nach § 4 Abs. 5 BetrAVG mitteilen, schon deshalb, weil sich damit die Berechnung eines korrespondierenden Kapitalwerts nach § 47 VersAusglG erübrigt. Es bleibt betrieblichen Versorgungsträgern zugleich aber möglich, auch einen Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG mitzuteilen. Diese Vorschrift enthält eine höchst differenzierte Bewertungsvorschrift, die sich der reformierte Versorgungsausgleich zunutze macht (so auch Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 20). In diesem Fall muss neben dem Rentenbetrag zugleich ein korrespondierender Kapitalwert nach § 5 Abs. 3 und § 47 VersAusglG ermittelt werden.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass für die Wertermittlung das Ausscheiden aus dem Betrieb zum Ehezeitende anzunehmen ist, falls die Mitgliedschaft der ausgleichspflichtigen Person im Betriebsrentensystem zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht. Dieses Verfahren ist den

betrieblichen Versorgungsträgern geläufig, denn auch bei der Auskunftserteilung nach § 4a BetrAVG gegenüber Betriebsangehörigen muss das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung fingiert werden. Auf diese Weise kann der Wert der Anwartschaft nach den Maßgaben der jeweiligen Versorgungsordnung zum Ende der Ehezeit als maßgeblichem Stichtag für den Versorgungsausgleich ermittelt werden. Im Übrigen entspricht das fiktive Ausscheiden der ausgleichspflichtigen Person auch der bislang geltenden Rechtslage nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BGB.

Absatz 2 bestimmt, wie der Ehezeitanteil des betrieblichen Anrechts zu ermitteln ist. Die Sätze 1 und 2 ordnen den Vorrang der unmittelbaren vor der zeiträtierlichen Bewertung an. Letztere ist im Weiteren in Satz 3 geregelt, der insoweit eine Sondervorschrift zu dem in § 40 VersAusglG geregelten allgemeinen Verfahren der zeiträtierlichen Bewertung enthält. Ein pauschaler Verweis auf die allgemeine Bewertungsvorschrift nach § 40 VersAusglG würde dem differenzierten Betriebsrentensystem nicht gerecht. Das Regel-Ausnahmeverhältnis von unmittelbarer und zeiträtierlicher Bewertung entspricht jedoch der Systematik der allgemeinen Wertermittlungsvorschriften nach den §§ 39 bis 41 VersAusglG.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Wert des Ehezeitanteils nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Auf die Begründung zu Teil 2 sowie zu § 39 und § 41 Abs. 1 VersAusglG wird verwiesen. Insbesondere bei kapitalgedeckten Anrechten lässt sich der ehezeitliche Erwerb auf diese Weise einfach und präzise feststellen; Ähnliches gilt für Rentenbaustein-Systeme.

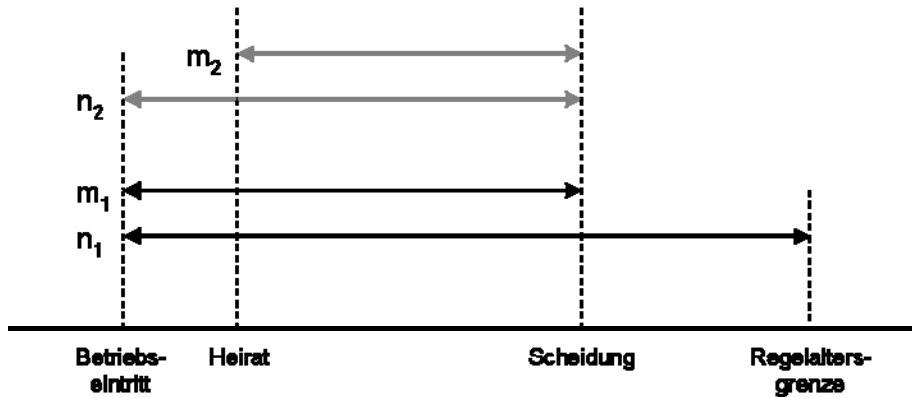
Absatz 2 Satz 2 regelt die Anwendung der zeiträtierlichen Bewertung in denjenigen Fällen, in denen eine unmittelbare Bewertung nicht möglich ist. Der wichtigste Fall ist hierbei die endgehaltsbezogene Direktzusage, bei der wie nach bislang geltendem Recht die Grundsätze der zeiträtierlichen Bewertung anzuwenden sind. Allerdings muss auch bei kapitalgedeckten Systemen möglicherweise auf die zeiträtierliche Bewertung zurückgegriffen werden, beispielsweise bei Pensionskassen, bei denen es arbeitsrechtlich auf den Zeitpunkt des Kapitalzuflusses nicht ankommt und eine unmittelbare Bewertung daher nicht möglich ist. Schließlich sind Fälle denkbar, in denen die unmittelbare Bewertung mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre, etwa dann, wenn zwar die Größe des gesamten Anrechts, nicht aber mehr die konkreten Zahlungsströme in der Ehezeit aus den bei dem Versorgungsträger vorhandenen Dokumentationen ersichtlich sind.

Bei der zeiträtierlichen Bewertung ist nach Ermittlung der gesamten betrieblichen Anwartschaft nach Absatz 1 ein Quotient aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu bilden. Entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 1 BetrAVG und der Rechtsprechung zu § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a BGB

ist dabei nicht auf die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung eines Betriebes, sondern auf die Betriebszugehörigkeit abzustellen (BGH vom 9. Oktober 1996 – XII ZB 188/94 = FamRZ 1997, 166). Nach dem „betriebsrentenrechtlichen m/n-Verfahren“ ist also in einem zweiten Schritt ein „versorgungsausgleichsrechtliches m/n“ zu errechnen, um so den Ehezeitanteil zu ermitteln.

Beläuft sich beispielsweise der Wert der gesamten betrieblichen Anwartschaft nach § 2 BetrAVG bis zum Stichtag nach Absatz 1 auf 500 Euro und dauerte die Betriebszugehörigkeit bis zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre, die ehezeitliche Betriebszugehörigkeit aber nur 15 Jahre, so beträgt nach Absatz 2 Satz 2 der Quotient $15/25 = 3/5$. Der Ehezeitanteil beträgt dann 300 Euro; der hierauf beruhende Ausgleichswert 150 Euro (ohne Berücksichtigung von Kosten).

Rechnerisch führt die Neuregelung in den Fällen einer endgehaltabhängigen Direktzusage zu demselben Ergebnis (gleicher Ehezeitanteil) wie die bislang geltende Berechnungsvorschrift des § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB: Ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach dem „m/n-Verfahren“ zu berechnen, so ist in einem ersten Schritt („betriebsrentenrechtliches m/n“) sowohl die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Ehezeitende (m_1) als auch die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (n_1) zu bestimmen. Wird etwa einem Arbeitnehmer bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze eine Versorgung in Höhe von R zugesagt, so ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft in diesem Fall $(m_1/n_1) \times R$. Im zweiten Schritt („versorgungsausgleichsrechtliches m/n“) ist sowohl die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die in die Ehezeit fällt (m_2), als auch die gesamte Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (n_2) zu bestimmen. Der Ehezeitanteil ergibt sich dann, indem die unverfallbare Anwartschaft mit dem „versorgungsausgleichsrechtlichen m/n“ multipliziert wird: $[(m_2/n_2) \times (m_1/n_1)] \times R$. Fasst man die beiden Quotienten zusammen, so ergibt sich für den Ehezeitanteil $[(m_1 \times m_2)/(n_1 \times n_2)] \times R$. Da sowohl m_1 als auch n_2 für die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Ehezeitende stehen, lässt sich die Formel kürzen und es ergibt sich für den Ehezeitanteil: $(m_2/n_1) \times R$. Der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts ergibt sich folglich, indem die zu erwartende Versorgung bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (R) mit dem Verhältnis von ehezeitlicher Betriebszugehörigkeit (m_2) zu maximal möglicher Betriebszugehörigkeit (n_1) multipliziert wird. Dies entspricht der allgemeinen Vorschrift zur zeitraumlichen Bewertung (§ 40 VersAusglG) und auch dem bislang geltenden Recht (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB).



Absatz 3 bestimmt, dass die in Absatz 1 und 2 geregelten Bewertungsvorschriften nicht für Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes gelten. Eine Bezugnahme auf § 2 BetrAVG ist hier nicht möglich, weil diese Bestimmungen auf die Wertermittlung von Anwartschaften in der Privatwirtschaft zugeschnitten sind. Auch § 4 Abs. 5 BetrAVG ist nicht ohne Weiteres anwendbar, weil danach auf das gebildete Kapital abzustellen ist. Die Zusatzversicherungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes sind aber überwiegend umlagefinanziert, so dass die Kapitaldeckung des Anrechts kein geeigneter Maßstab für die Ermittlung des Ehezeitanteils ist. Deshalb sind Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach den allgemeinen Bewertungsmethoden der §§ 39 bis 41 VersAusglG zu bewerten. Die Versorgungsträger haben also, je nachdem, ob das Anrecht in der Gesamtversorgung oder im Punktemodell erworben wurde, entweder eine Aufteilung im Zeit-Zeit-Verhältnis innerhalb der Gesamtversorgungszeit vorzunehmen oder die in der Ehezeit unmittelbar erworbenen Versorgungspunkte zu ermitteln. In der gegenwärtigen Praxis wird dies bereits so gehandhabt; auf die Begründung zu § 39 VersAusglG wird verwiesen.

Zu § 46 (Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen)

Der bislang geltende § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB sah vor, dass bei Anwartschaften und laufenden Versicherungen auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags die prämiensfreie Leistung zum Ende der Ehezeit bestimmt wurde. Dabei regelte § 1587a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BGB, die Versicherung zunächst fiktiv prämiensfrei zu stellen, wenn für diese über das Ende der Ehezeit hinaus eine Prämienzahlungspflicht bestand. Bestand zum Ende der Ehezeit keine Prämienzahlungspflicht mehr, so war die prämiensfreie Leistung bereits bekannt und es musste der Eintritt des Versicherungsfalles zu diesem Zeitpunkt angenommen werden (bisher § 1587a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b BGB). Dies war erforderlich, da für den Ausgleich nach bislang geltendem Recht Rentenbeträge zu ermitteln waren, was jedoch nach § 5 VersAusglG nicht mehr der Fall ist.

Maßgebliche Bezugsgröße ist nach Satz 1 in Verbindung mit § 39 VersAusglG nunmehr der auf die Ehezeit entfallende Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist vom Versicherer im Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin oder im Fall der Aufhebung des Vertrags durch Kündigung oder Rücktritt seitens des Versicherers zu zahlen. Er bildet also den Stichtagswert am Ende der Ehezeit als Kapitalwert des Anrechts ab. So steht im System der privaten Rentenversicherung ein Wert zur Verfügung, auf dessen Grundlage der Ehezeitanteil unmittelbar bestimmt werden kann. Damit orientiert sich auch die Sondervorschrift für die Bewertung von Anrechten auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags an dessen Primärsystem, das im Versicherungsvertragsgesetz geregelt ist. Für Verträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (sogenannte Basisrente bzw. „Rürup-Rente“) ist der Wert unmittelbar nach § 39 VersAusglG zu ermitteln, weil es dort einen Rückkaufswert nicht gibt, denn das Anrecht darf nicht kapitalisierbar sein.

Nach § 169 Abs. 3 Satz 1 VVG in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) wird zur Bestimmung des Rückkaufswerts auf das Deckungskapital zum Ende einer Versicherungsperiode zurückgegriffen, das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet wird. Da bei fondsgebundenen Versicherungen kein Deckungskapital im eigentlichen Sinne gebildet wird, hält das Versicherungsvertragsrecht in § 169 Abs. 4 Satz 1 VVG eine eigene Bewertungsvorschrift bereit und verweist insoweit auf den Zeitwert. Der ausgleichsberechtigten Person steht jedoch nicht nur die Hälfte der ehezeitlichen Garantieleistung zu, sondern auch der entsprechende Anteil an den in der Ehezeit zugeteilten Überschüssen (§ 169 Abs. 7 VVG).

Beruhet das auszugleichende Anrecht auf einem privaten Versicherungsvertrag, der bis zum 31. Dezember 2007 geschlossen worden ist, so handelt es sich um einen Altvertrag nach Artikel 1 Abs. 1 EGVVG in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung. Für diese Verträge ist nach Artikel 4 Abs. 2 EGVVG der Rückkaufswert nach § 176 VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zu ermitteln.

Satz 2 stellt klar, dass Stornokosten bei der Bewertung zu Zwecken des Versorgungsausgleichs nicht zu berücksichtigen sind. Ein solcher Abschlag ist dann gerechtfertigt, wenn dem Versicherungsunternehmen auf Grund der Zahlung des Rückkaufswerts Kosten entstehen, die kompensiert werden sollen (siehe § 169 Abs. 5 VVG). Im Versorgungsausgleich wird dieser Rückkaufswert bei der internen Teilung aber nicht ausgezahlt, so dass keine Stornokosten entstehen und ein Stornoabschlag deshalb nicht erforderlich ist. Zu einer externen Teilung mit Kapitalabfluss kommt es nur mit Zustimmung des Versor-

gungsträgers, der in diesem Fall dann auch die mit dem Kapitalabfluss verbundenen Kosten zu tragen hat.

Zu Kapitel 3 (Korrespondierender Kapitalwert)

Kapitel 3 enthält Regelungen zur Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts nach § 5 Abs. 3 VersAusglG. Dieser dient der Vergleichbarmachung von Anrechten, soweit dies nach dem neuen Ausgleichssystem noch erforderlich ist (vgl. insoweit die Ausführungen in der Begründung zu § 5 VersAusglG).

Soweit also die Vergleichbarmachung noch nötig ist, soll sie, jedenfalls beim Wertausgleich bei der Scheidung, anders als im geltenden Recht nicht auf der Basis von monatlichen Rentenbeträgen erfolgen, sondern auf der Grundlage von Kapitalwerten. Denn diese Werte sind anschaulicher und vermitteln den Beteiligten eine bessere Vorstellung von der wirtschaftlichen Bedeutung der auszugleichenden Anrechte. Kapitalwerte erlauben auch einen besseren Vergleich mit anderen Vermögenswerten; Rentenbeträge sind hier wenig hilfreich. Aus diesem Grund ordnet § 5 Abs. 3 VersAusglG an, dass die Versorgungsträger den korrespondierenden Kapitalwert dann berechnen müssen, wenn der auf dem Ehezeitanteil beruhende Ausgleichswert nicht ohnehin in Form eines Kapitalwerts mitgeteilt wird. Sofern der Ausgleichswert als Kapitalwert bestimmt wird, bedarf es naturgemäß keiner Ermittlung eines korrespondierenden Kapitalwerts.

Der Begriff „korrespondierend“ verdeutlicht, dass es sich um einen Hilfwert handelt. Er ist insofern fiktiv, als er tatsächlich von den Eheleuten nicht aufzubringen ist. Nur im Fall einer externen Teilung gemäß den §§ 14 bis 17 VersAusglG kann es zu einem Vermögenstransfer in Höhe des korrespondierenden Kapitalwerts kommen, nämlich zwischen den beteiligten Versorgungsträgern. Zugleich stellt der Begriff klar, dass eine tatsächliche Kapitaldeckung in Höhe dieses Werts bei den Versorgungsträgern nicht vorhanden sein muss. Ein korrespondierender Kapitalwert kann deshalb auch bei umlagefinanzierten Systemen wie der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei teilweise kapitalgedeckten Systemen wie etwa berufsständischen Versicherungen ermittelt werden.

Zu § 47 (Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts)

Absatz 1 bestimmt den korrespondierenden Kapitalwert als denjenigen Betrag, mit dem die ausgleichspflichtige Person bei ihrem Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für sich begründen könnte.

Als korrespondierender Kapitalwert wird also der Einkaufspreis des auszugleichenden Anrechts herangezogen. Ein solcher Wert ist in vielen Versorgungssystemen verfügbar,

die Versorgungsträger müssen in diesen Fällen also keinen besonderen Wert ermitteln. Die zu ermittelnden Kosten des Anrechtserwerbs am Ende der Ehezeit liefern einen Kapitalbetrag, der ein akzeptables Wertäquivalent für Anrechte darstellt, die in Rentenbeträgen oder anderen Bezugsgrößen ausgedrückt werden.

Bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts unproblematisch: Anhand der allgemeinen Rechengrößen (Wert der Entgeltpunkte zum Stichtag) kann der entsprechende Beitragsaufwand auf einfache Weise ermittelt werden. Die entsprechenden Rechengrößen liegen auch § 187 SGB VI (bzw. § 281a SGB VI) zugrunde.

Soweit andere Versorgungsträger wie etwa berufsständische Versorgungswerke über entsprechende Rechengrößen verfügen, beispielsweise zur Berechnung von freiwilligen Beitragsleistungen, können diese herangezogen werden. Anderenfalls ist nach Absatz 4 ein Barwert nach den spezifischen Rechnungsgrundlagen des jeweiligen Versorgungssystems zu ermitteln.

Absatz 2 regelt, dass für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 VersAusglG, also insbesondere für Beamtenversorgungen, der korrespondierende Kapitalwert nach den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln ist. Der Grund hierfür ist, dass bei diesen Versorgungssystemen der Erwerb von Anrechten durch freiwillige Beitragszahlung häufig nicht möglich ist, entsprechende Werte also nicht zur Verfügung stehen. Die entsprechende Anwendung der Rechengrößen für die gesetzliche Rentenversicherung ist geboten, um hier zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Ergebnisse, die sich bei der entsprechenden Anwendung ergeben, sind auch deshalb akzeptabel, weil die Versorgungen durchaus vergleichbar sind und Wert- sowie Strukturänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel in der Beamtenversorgung nachvollzogen werden. Dies rechtfertigt es, von einer vergleichbaren Werthaltigkeit am Stichtag auszugehen.

Für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz verweist Absatz 3 Satz 1 auf den in § 4 Abs. 5 BetrAVG definierten Übertragungswert. Damit ist eine Wertberechnung möglich, die den geänderten Strukturen des Betriebsrentenrechts entspricht, insbesondere der stark angewachsenen Vielfalt der Versorgungssysteme (siehe auch die Begründung zu § 45 VersAusglG).

Für ein Anrecht aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes schließt Absatz 3 Satz 2 die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 5 BetrAVG aus. Auf die Begründung zu § 45 Abs. 3 VersAusglG wird insoweit verwiesen. Der korrespondierende Kapi-

talwert für ein Anrecht aus der Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ist vielmehr ausschließlich nach der Auffangregelung des Absatzes 4 zu ermitteln. Eine Wertermittlung nach Absatz 1 wäre problematisch, da die arbeitgeberfinanzierten Zusatzversorgungskassen sich bei gleicher Leistung durch erheblich voneinander abweichende Umlagesätze auszeichnen. Es käme damit zu Wertverzerrungen, wenn auf die fiktive Einzahlung dieser Beiträge abgestellt werden würde.

Absatz 4 bestimmt, dass bei allen anderen Versorgungssystemen die versicherungsmathematischen Grundsätze maßgeblich sind, um einen entsprechenden Barwert als korrespondierenden Kapitalwert zu bestimmen. Grundsätzlich gibt ein Barwert an, welchen Wert die Summe der zukünftigen Leistungen am Stichtag hat. Es sind also die in der Zukunft anfallenden Rentenbeträge zu bestimmen und auf den heutigen Zeitpunkt abzuzinsen. Dabei sind folgende Überlegungen zu beachten:

Eine zukünftige Rentenleistung ist grundsätzlich durch zwei Größen bestimmt, nämlich zum einen durch die Höhe der Rente und zum anderen durch die Wahrscheinlichkeit, dass diese Rente überhaupt gezahlt wird. Der Rentenbetrag ist in Form des Ausgleichswerts bekannt, der unmittelbar als Zahlbetrag oder in Form der entsprechenden Bezugsgröße ohnehin vom Versorgungsträger zu ermitteln ist. Daneben sind die für das jeweilige Versorgungssystem einschlägigen biometrischen Faktoren zu berücksichtigen, also die Sterbe- bzw. Überlebenswahrscheinlichkeiten.

Die Wahl des Rechnungszinses für die Diskontierung wird den Versorgungsträgern überlassen, denn es soll hierbei ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zins verwendet werden. Als Maßstab könnte die bilanzielle Bewertung der entsprechenden Pensionsverpflichtung dienen. So sieht beispielsweise der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) in § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB-E vor, dass Rückstellungen für Rentenverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz zu bewerten sind. Die anzuwendenden Abzinsungzinssätze sollen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB-E von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben werden.

Zu Teil 3 (Übergangsvorschriften)

Die §§ 48 bis 54 VersAusglG enthalten die Übergangsvorschriften. Diese regeln zum einen die Fälle, in denen nach Inkrafttreten des Gesetzes ausnahmsweise das bisherige Recht anzuwenden ist. Ferner regeln sie die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz ausgesetzt wurden und bestimmen, wie ein nach bisherigem Recht durchgeführter öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich abzuändern bzw. ein bereits erfolgter Teilausgleich im Rahmen von Ausgleichsansprü-

chen nach der Scheidung zu bewerten ist. Schließlich werden einzelne Übergangsvorschriften des bisherigen Rechts weiter für anwendbar erklärt.

Die Übergangsvorschriften sind von folgenden grundsätzlichen Erwägungen getragen: Das neue Recht soll möglichst weitgehend und möglichst schnell zur Anwendung kommen. Es ist nämlich zu vermeiden, dass die Praxis über einen langen Zeitraum zwei Rechtsordnungen nebeneinander anwenden muss. Damit wäre sie insbesondere dann konfrontiert, wenn das bisherige Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG unverändert auf bereits getroffene Ausgleichsentscheidungen anwendbar bliebe: Die Versorgungsträger, die Gerichte und die rechtsberatenden Berufe wären dann gezwungen, noch über Jahrzehnte im Rahmen von Abänderungsverfahren wie nach bisherigem Recht einen Saldo auszugleichen, während im Übrigen die Versorgungsleistungen nach neuem Recht anrechtsbezogen zu teilen wären. Wurde beispielsweise eine Ehe im Jahr 2007 geschieden, also nach bisherigem Recht, und waren die Eheleute zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alt, so erreichen sie erst 27 Jahre später die Regelaltersgrenze, also im Jahr 2034. Ohne eine Umstellung auf das neue Ausgleichssystem müsste bei einem Abänderungsantrag eines der Ehegatten weiterhin nach dem bislang geltenden Recht entschieden werden, beispielsweise bei Leistungsbeginn im Jahr 2034 oder sogar noch später. Das Gleiche würde für Fälle gelten, die Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts wieder aufgenommen oder weiterbetrieben werden, nachdem der Versorgungsausgleich – aus welchem Grund auch immer – abgetrennt und ausgesetzt oder nicht betrieben wurde.

Erwägungen des Vertrauensschutzes stehen dieser möglichst weitgehenden Anwendung des neuen Rechts nicht entgegen. Denn auch nach dem reformierten Recht ist es wie bisher das Ziel des Versorgungsausgleichs, beiden Eheleuten die von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechte wirtschaftlich jeweils zur Hälfte zuzuordnen. Die Halbteilung wird nach dem neuen Recht in vielen Fällen sogar besser verwirklicht. Auch wiegt der Vertrauensschutz deswegen nicht schwer, weil die ausgeglichenen Anrechte noch nicht zum Leistungsrecht erstarkt sind und ihre Zuteilung im Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht über § 10a VAHRG korrigiert werden konnte. Eine Abänderungsmöglichkeit bleibt für die Entscheidungen, die unter der Geltung des bisherigen Rechts ergangen sind, vorgesehen. Auf die Ausführungen zu § 51 VersAusglG wird hierzu verwiesen.

Für Scheidungen, die bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet erfolgt sind, bleibt es wie nach der bisherigen Rechtslage dabei, dass kein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Dies ist nach den Vorgaben des Einigungsvertrags in Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt. Insoweit gilt nach wie vor, dass ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Rechts des Versorgungsausgleichs verfassungsrechtlich bedenklich wäre, insbesondere im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot rück-

wirkend belastender Gesetze. In diesen Fällen wäre dann nämlich eine rückwirkende Kürzung der Anwartschaft oder laufenden Versorgung bei der ausgleichspflichtigen Person erforderlich.

Zu beachten war bei der Ausgestaltung des Übergangsrechts schließlich die enge Verzahnung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht: Die Änderungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, das die Umsetzung des materiellen Rechts ermöglicht, müssen miteinander im Einklang stehen. Die erforderlichen Änderungen des Verfahrensrechts sind im Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit normiert. Aus diesem Grund orientieren sich die Übergangsvorschriften des VersAusglG an der allgemeinen Übergangsvorschrift in Artikel 111 dieses Gesetzes; siehe hierzu auch die Begründung zu den §§ 48 und 49 VersAusglG. In der Übergangszeit nach Inkrafttreten des reformierten Rechts werden die Familiengerichte insbesondere die Versorgungsträger bei Auskunftsersuchen darauf hinzuweisen haben, ob die Auskunft nach dem bislang geltenden Recht oder nach den neu in Kraft getretenen Vorschriften zu erteilen ist.

Zu § 48 (Allgemeine Übergangsvorschrift)

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gilt für alle Versorgungsausgleichsverfahren grundsätzlich das neue Recht. Dies bedarf keiner besonderen Regelung. Die §§ 48 und 49 VersAusglG bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise das bisher geltende Recht anzuwenden ist. Nach Satz 1 ist das aus Gründen des Vertrauensschutzes und insbesondere der Praktikabilität bei denjenigen Versorgungsausgleichsverfahren der Fall, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind. Für Versorgungsausgleichsverfahren, die zwar noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Folgesache eingeleitet, dann aber abgetrennt und sodann entweder ausgesetzt wurden oder aber auch unter Beachtung der Amtsermittlung nicht weiter gefördert werden konnten, und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgenommen oder auf andere Art weiterbetrieben werden, gilt nach Satz 2 abweichend hiervon das neue Recht. Das gilt auch, wenn die Abtrennung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Der Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als entscheidendes Kriterium für die Anwendung des bisherigen Rechts entspricht der Regelung in der verfahrensrechtlichen Übergangsvorschrift des Artikels 111 des FGG-Reformgesetzes (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007, Seite 159). Diese Norm sieht vor, dass auf Verfahren, die bis zum Inkrafttreten eingeleitet worden sind oder deren Einleitung beantragt worden ist, die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Mit der Übernahme dieser Anknüpfung wird der Gleichlauf der neuen materiell-rechtlichen und der neuen verfahrensrechtlichen Regelungen sichergestellt. Das ist erforderlich, weil

es für die neuen materiell-rechtlichen Vorschriften über den Ausgleich der entsprechenden verfahrensrechtlichen Umsetzung bedarf (vgl. zum Beispiel § 222 FamFG-VAE). Zudem wird so verhindert, dass sich das verfahrensrechtliche Regime für die Ehesache und andere Folgesachen von dem für die Folgesache Versorgungsausgleich unterscheidet. Schließlich ist so gewährleistet, dass Parteien, die bei Einleitung des Verfahrens davon ausgegangen sind, der Versorgungsausgleich werde nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften durchgeführt, nicht im laufenden Verfahren mit dem neuen Ausgleichsrecht konfrontiert werden.

Außerdem trägt diese Systematik den Bedürfnissen der Praxis Rechnung: Die Gerichte können ein Verfahren von Beginn an nach den neuen Regelungen gestalten, also die erforderlichen Auskünfte neuer Art einholen, die entsprechenden Erörterungen mit den Parteien führen und so die Entscheidung nach dem neuen Grundsatz der Teilung aller Anrechte vorbereiten. Auch die Versorgungsträger können sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens als Stichtag für die Umstellung der zu erteilenden Auskünfte und die geänderte Durchführung des Versorgungsausgleichs einstellen. Wären die neuen Vorschriften auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden, müssten im laufenden Verfahren neue Auskünfte und Mitteilungen von Parteien und Versorgungsträgern eingeholt und gegebenenfalls bereits terminierte Sachen wieder abgesetzt werden, bevor in einem neuen Termin eine Entscheidung getroffen werden könnte.

Das neue Recht gilt also für alle Versorgungsausgleichssachen im Sinne des § 217 FamFG, die nach dem Inkrafttreten des VersAusglG bei Gericht eingeleitet werden, sei es gemäß § 137 Abs. 2 FamFG als Folgesache zu einem Scheidungsverfahren, sei es als isoliertes Versorgungsausgleichsverfahren. Zu den letzteren zählen die Verfahren, in denen nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG geltend gemacht werden (nach bisherigem Recht: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich gemäß §§ 1587f ff. BGB bzw. nach § 3a VAHRG). Dabei wird es sich im Wesentlichen um diejenigen Fälle handeln, in denen bei der gerichtlichen Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ganz oder (nach einem Supersplitting gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) teilweise vorbehalten worden ist, siehe hierzu auch § 53 VersAusglG. Betroffen sind ferner Verfahren, bei denen eine schuldrechtliche Ausgleichsrente abgeändert werden soll (bisher § 1587g Abs. 3 in Verbindung mit § 1587d Abs. 2 BGB) sowie Verfahren, bei denen der Versorgungsausgleich erst nachträglich durchzuführen ist (Art. 17 Abs. 3 EGBGB). Für Abänderungsverfahren (bisher § 10a VAHRG) enthalten die §§ 51 und 52 VersAusglG besondere Bestimmungen.

Ein Versorgungsausgleichsverfahren ist im Sinne von § 48 VersAusglG eingeleitet, wenn der Scheidungsantrag bei Gericht anhängig gemacht worden ist und der Versorgungsausgleich von Amts wegen im Verbund mit der Scheidungssache durchzuführen ist (§ 623 Abs. 1 Satz 3 ZPO bzw. § 137 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). In den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich auf Antrag durchzuführen ist, ist ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet, wenn der entsprechende Antrag bei Gericht eingereicht worden ist.

Durch die Wahl des Zeitpunktes der Antragstellung – nämlich vor oder nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes – können die Eheleute so letztlich entscheiden, ob der Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht oder nach neuem Recht durchgeführt werden soll. Sind die Eheleute sich einig, dass sie den Versorgungsausgleich nach dem bisherigen Recht durchführen lassen wollen, steht es ihnen frei, den Scheidungsantrag dementsprechend – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – noch vor dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes bei Gericht einzureichen. Möchten die Eheleute hingegen, dass ein Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird, so müssten sie den Scheidungsantrag erst nach Inkrafttreten des reformierten Rechts einreichen.

Das neue Recht ist nach der Regelung in Satz 2 auch auf diejenigen anhängigen Verfahren anzuwenden, bei denen der Versorgungsausgleich als Folgesache anhängig war und dann abgetrennt und ausgesetzt oder verfristet wurde und nach Inkrafttreten des VersAusglG wieder aufgenommen oder nach Wiedervorlage weiterbetrieben wird. Unerheblich ist, ob die Versorgungsausgleichsfolgesache bereits vor dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes abgetrennt wurde oder erst danach. Erfasst werden damit insbesondere die Fälle, in denen der Versorgungsausgleich nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VAÜG durchgeführt werden konnte, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzt und über §§ 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 VAÜG in Verbindung mit § 628 Abs. 1 ZPO (bzw. § 140 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) aus dem Verbund abgetrennt wurde. Ferner fallen alle Verfahren darunter, in denen der Versorgungsausgleich aus anderen Gründen nicht gleichzeitig mit der Scheidung durchgeführt und nach § 628 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 ZPO vom Verbund abgetrennt wurde. In diesen Fällen war entweder eine Entscheidung vor Auflösung der Ehe nicht möglich, ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines Anrechts anhängig oder hätte die gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu einer unzumutbaren Verzögerung geführt, etwa wegen Problemen bei der Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger. Diese Folgesachen waren (im Fall des § 628 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) gemäß § 53 c FGG ausgesetzt oder wurden von Amts wegen weiter betrieben.

Maßgeblich für die Geltung des neuen Rechts in diesen Konstellationen ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens in den ausgesetzten Versorgungsausgleichsfolgesachen oder einer vergleichbaren Verfahrenshandlung. Hier ist insbesondere an die Wiedervorlagen zuvor verfristeter Verfahren zu denken, in denen das Gericht auf Auskünfte oder andere Ergebnisse verfahrensfördernder Maßnahmen wartet.

Zu § 49 (Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen)

Bei Verfahren, die auf die nachträgliche Anpassung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich gerichtet sind (§§ 4 ff. VAHRG, jetzt §§ 32 bis 38 VersAusglG), sieht die Vorschrift wie § 48 Satz 1 VersAusglG eine Anwendung des bisher geltenden Rechts vor, wenn der Antrag beim zuständigen Versorgungsträger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist. Der Eingang des verfahrenseinleitenden Antrags beim Versorgungsträger ist auch dann maßgebend, wenn sich an das behördliche Verfahren ein gerichtliches Verfahren angeschlossen hat und dieses Verfahren noch beim Gericht anhängig ist.

Anders als in § 48 Satz 2 VersAusglG wird für anhängige Verfahren nach den §§ 4 bis 10 VAHRG, die nach einer Aussetzung wieder aufgenommen werden, nicht die Geltung des neuen Rechts angeordnet. Dies beruht auf folgender Erwägung: Nach neuem Recht sind die Versorgungsträger nur noch für Anträge auf Anpassung wegen Invalidität oder Tod zuständig (§§ 35 bis 38 VersAusglG), während für Anträge auf Anpassung wegen Unterhalt die Familiengerichte zuständig sind (§§ 33 und 34 VersAusglG). Waren solche Verfahren ausgesetzt, würde die Anwendung des neuen Rechts bei der Wiederaufnahme zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom Versorgungsträger zum Familiengericht während eines anhängigen Verfahrens führen. Um dies zu vermeiden, bleibt es bei der Anwendung des bisherigen Rechts. Im Übrigen dürften hiervon nur wenige Fälle betroffen sein.

Zu § 50 (Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz)

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren wieder aufzunehmen sind. Die Vorschrift greift dabei die Grundgedanken des bislang geltenden Rechts auf: Nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAÜG war der Versorgungsausgleich vor der Einkommensangleichung auf Antrag eines Ehegatten, eines Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht auf Grund des Versorgungsausgleichs Leistungen zu erbringen oder zu kürzen gewesen wären. Der Fall der Wiederaufnahme auf Antrag ist nunmehr in § 50

Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG geregelt. In § 2 Abs. 3 Satz 2 VAÜG war eine Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach der Einkommensangleichung vorgesehen. Da nach dem neuen Recht auf Grund der Teilung jedes Anrechts ein Wertausgleich bereits vor der Einkommensangleichung durchgeführt werden kann, sieht die neue Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG nunmehr eine Wiederaufnahme von Amts wegen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform vor. Diese Frist lässt den Gerichten ausreichend Zeit, die nach § 2 Abs. 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren zu erledigen. Nach § 48 Satz 2 VersAusglG ist bei Wiederaufnahme des Verfahrens nach neuem Recht zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem Ehegatten der Leistungsfall eintritt, z. B. bei Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht. Da der Versorgungsausgleich in diesen Fällen bereits direkte Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Versicherungen hat, sollen die Ehegatten wie auch nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VAÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG) nicht darauf warten müssen, dass das Gericht tätig wird.

Antragsberechtigt sind wie nach bisherigem Recht (dort § 2 Abs. 2 Satz 2 VAÜG) die Ehegatten und die Versorgungsträger.

Nicht übernommen wurde das Antragsrecht der Hinterbliebenen. Diesem Antragsrecht entspricht nämlich keine materielle Berechtigung, da gemäß § 31 VersAusglG mit dem Tod eines Ehegatten sein Recht auf Wertausgleich erlischt. Dies ist im bislang geltenden Recht in § 1587e BGB geregelt, der auch dann anzuwenden war, wenn der Versorgungsausgleich nach § 628 ZPO abgetrennt bzw. nach § 53c FG oder § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzt war (siehe BGH vom 15. August 2007 – XII ZB 64/06 = FamRZ 2007, 1804). Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, Hinterbliebenen weiterhin ein Recht auf Wiederaufnahme eines ausgesetzten Verfahrens einzuräumen.

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Verpflichtung der Gerichte, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des VersAusglG von Amts wegen wieder aufzunehmen. Nach dem neuen materiellen Recht ist nun eine Durchführung des Ausgleichs möglich, da „Westanrechte“ und „Ostanrechte“ nicht mehr vergleichbar gemacht und saldiert werden müssen, sondern jedes Anrecht einzeln ausgeglichen wird. Die Frist von fünf Jahren, in der die Verfahren wieder aufzunehmen sind, ist der bisher in § 2 Abs. 3 Satz 2 VAÜG getroffenen Regelung (Wiederaufnahme ausgesetzter Verfahren nach der Einkommensangleichung) nachgebildet.

In der Praxis kann nach dem Inkrafttreten des VersAusglG – insbesondere in den Monaten kurz danach – folgende Situation eintreten: Der Versorgungsausgleich ist noch nach dem bisherigen Recht durchzuführen, weil das Verfahren vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden ist (§ 48 Satz 1). Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ist das Verfahren auszusetzen. Nach Aussetzung tritt sogleich die Pflicht des Familiengerichtes nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG ein, den Versorgungsausgleich spätestens binnen fünf Jahren wieder aufzunehmen. In diesen Fällen hat das Familiengericht die Möglichkeit, im Scheidungstermin eine Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens zu beschließen und im Anschluss sogleich eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Kann auf Grundlage der eingeholten Auskünfte der Versorgungsträger bereits zum Scheidungstermin nach neuem Recht über den Versorgungsausgleich entschieden werden, können sowohl die Scheidung als auch die Folgesache bereits in diesem Termin abgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eheleute nur Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, da die Auskünfte der Versorgungsträger nach bisherigem Recht in diesen Fällen in der Regel auch eine Entscheidung nach neuem Recht ermöglichen. Müssen hingegen, etwa bei Vorliegen einer zusätzlichen betrieblichen Anwartschaft, noch neue Auskünfte der Versorgungsträger eingeholt werden, so kann das Familiengericht das Versorgungsausgleichsverfahren im Scheidungstermin nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG aussetzen und abtrennen und dem Scheidungsantrag stattgeben (§ 628 ZPO). Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann das Familiengericht mit Zustimmung beider Parteien dann anschließend im schriftlichen Verfahren treffen. So ist für die Eheleute, ihre Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie für das Gericht kein weiterer Verhandlungstermin erforderlich.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung zu Absatz 1 Nr. 1: Anders als nach bisherigem Recht kann der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 nun bereits bis zu sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. So kann das Wiederaufnahmeverfahren bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eingeleitet und die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen schon bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt werden. Andernfalls könnte ein längerer Zeitraum vergehen, in dem die ausgleichsberechtigte Person bereits Rente bezieht, ohne dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu ihren Gunsten wirksam wird. Im Fall einer Invaliditätsrente ist der früheste zulässige Zeitpunkt für den Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 der Zeitpunkt des Antrags auf Invaliditätsrente, denn hier ist, anders als bei der Altersrente, der Leistungsfall nicht längere Zeit im Voraus absehbar.

Der Zeitraum von sechs Monaten ist in Anlehnung an § 120d Abs. 1 SGB VI in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung gewählt. Diese Vorschrift sieht vor, dass eine

Erklärung der Eheleute zum Rentensplitting (§ 120a SGB VI) frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden kann. Bei der Wiederaufnahme eines nach dem VAÜG ausgesetzten Verfahrens liegt eine vergleichbare Situation vor: Wäre ein Antrag erst ab Leistungsbeginn zulässig, würde sich die Änderung der tatsächlichen Bezüge in jedem Fall erst nach dem Rentenbeginn auswirken.

Zu § 51 (Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs)

Die Norm regelt die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach bisherigem Recht. Diese konnten bislang unter den Voraussetzungen des § 10a VAHRG abgeändert werden. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen muss insoweit auch nach neuem Recht eine Abänderungsmöglichkeit bestehen. Denn die Ausgleichsmechanismen des bisherigen Rechts erzielten häufig Ergebnisse, die eine angemessene Teilhabe verfehlen und daher der Korrektur bedürfen (siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II.2). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit von nachträglichen Abänderungen im Rahmen des bislang geltenden Rechts (BVerfG vom 16. November 1992, 1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161).

Allerdings kann der bislang geltende § 10a VAHRG nicht unverändert fortbestehen. Dies hätte nämlich zur Folge, dass indirekt über die Abänderungsvorschrift die im Übrigen außer Kraft gesetzten bisherigen Teilungsregelungen und Ausgleichsformen (Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung) über mehrere Jahrzehnte weiter anzuwenden wären. Um dies zu vermeiden, sieht die Übergangsbestimmung vor, dass bei einer wesentlichen Wertänderung ein neuer Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird (Absatz 1). Die Durchführung eines vollständig neuen Versorgungsausgleichs entspricht dem Konzept des bislang geltenden § 10a VAHRG, denn auch nach dieser Vorschrift war eine sogenannte „Totalrevision“ durchzuführen.

Die §§ 51, 52 VersAusglG ordnen also eine „Totalrevision“ nach neuem Recht an. In diese sind aber nur diejenigen Anrechte einzubeziehen, die auch Gegenstand der abzuändernden Entscheidung waren. Anrechte, deren Einbeziehung erst das neue Recht ermöglicht, wie etwa Kapitaleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG), bleiben außer Betracht. Sie waren nämlich im Scheidungsverfahren über den Zugewinnausgleich zu berücksichtigen; gegebenenfalls liegt insoweit eine rechtskräftige Entscheidung vor. Diese kann nicht über ein Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich unter Anwendung des neuen Rechts ausgehöhlt werden. Ebenso wenig kann eine Versorgung, die bei der Erstentscheidung übersehen wurde, nun in die

Abänderung einbezogen werden, weil diese auch damals nicht Verfahrensgegenstand war.

Nach Absatz 1 ist eine Abänderung nur im Fall einer wesentlichen Wertänderung zulässig. In welchen Fällen eine wesentliche Wertänderung vorliegt, bestimmen die Absätze 2 und 3. Daneben ist eine Abänderung nach Absatz 5 in Verbindung mit § 225 Abs. 4 FamFG-VAE auch dann möglich, wenn durch sie eine Wartezeit erfüllt wird, die für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebend ist.

In Absatz 2 ist die erste Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung geregelt. Hierbei handelt es sich um Wertänderungen des auszugleichenden Anrechts auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, was aus der Verweisung auf § 225 Abs. 2 FamFG-VAE folgt. Anders als nach dem bislang geltenden § 10a Abs. 1 und 2 VAHRG ist nicht mehr maßgeblich, ob sich der gesamte Wertunterschied nach Saldierung der Ehezeitanteile geändert hat. Entscheidend ist allein, ob sich der Ausgleichswert eines Anrechtes wesentlich geändert hat. Diese Regelung zur Zulässigkeit der Abänderung ist eine Konsequenz des neuen Ausgleichsprinzips, wonach alle Anrechte gesondert ausgeglichen werden und somit eine anrechtsbezogene Abänderung möglich ist. Anderenfalls wäre erneut eine Saldenbildung erforderlich, um die Zulässigkeit der Abänderung zu prüfen.

Für die Höhe der Wertänderung nimmt Absatz 2 auf die Wesentlichkeitsgrenze in § 225 Abs. 3 FamFG-VAE Bezug (siehe die Begründung zu § 225 Abs. 3 FamFG-VAE).

Absatz 3 regelt die zweite Fallgruppe einer wesentlichen Wertänderung. Hierbei handelt es sich um Wertverzerrungen, die durch die sogenannte „Dynamisierung“ entstanden sind, also durch die Umwertung von sogenannten nicht voll dynamischen Anrechten mit der Barwert-Verordnung, also die Ermittlung einer dynamischen Rente durch fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. Die tatsächlichen Wertsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung haben nämlich der realen Wertentwicklung nicht entsprochen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II.2.c verwiesen. Dies betrifft Anrechte der betrieblichen und privaten Altersversorgung (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 und 5 BGB) und sonstige Anrechte im Sinne von § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB, für die gemäß § 1587a Abs. 3 oder Abs. 4 BGB gegebenenfalls eine Umwertung und jedenfalls eine fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vorzunehmen waren, insbesondere also berufsständische Versicherungen.

Die hierdurch entstandenen Wertverzerrungen stellen nach Absatz 3 eine wesentliche Wertänderung dar, wenn der ursprünglich ermittelte Wert des Ehezeitanteils der Versorgung von dem in den Saldo eingestellten und aktualisierten Wert abweicht. Zu vergleichen

sind also zwei Werte: Einerseits der zum Zeitpunkt der abzuändernden Entscheidung vom Versorgungsträger mitgeteilte bzw. vom Gericht ermittelte Wert des Ehezeitanteils der auszugleichenden Versorgung; andererseits der Wert, der sich ergibt, wenn der damals mit der Barwert-Verordnung dynamisierte Wert des Ehezeitanteils durch den damaligen aktuellen Rentenwert dividiert und mit dem heutigen aktuellen Rentenwert multipliziert wird. Hierbei wird fingiert, dass sich der erstgenannte Wert nicht geändert hat. Dies ist gerechtfertigt, denn hier geht es allein um die Prüfung der Zulässigkeit für eine Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG. Das Familiengericht muss also keine neuen Auskünfte einholen, um die Zulässigkeit eines Antrags nach Absatz 3 zu prüfen. Diese Auskünfte werden erst dann benötigt, wenn die Zulässigkeit des Antrags festgestellt ist.

Der so ermittelte Wertunterschied ist wesentlich im Sinne des Absatzes 1, wenn die beiden Werte um mindestens 2 Prozent der bei Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abweichen, also um derzeit 49,70 Euro. In der Sache entspricht diese Wertänderung der in § 225 Abs. 3 FamFG-VAE festgelegten Wertänderung von 1 Prozent der maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV: Denn während § 225 Abs. 3 FamFG-VAE eine Wertänderung des Ausgleichswerts als Grundlage hat, kommt es in § 51 Abs. 3 VersAusglG auf die Wertänderung des Ehezeitanteils an, der doppelt so hoch ist wie der Ausgleichswert. Wirtschaftlich entspricht also eine Wertänderung des Ausgleichswerts um 1 Prozent einer Wertänderung des Ehezeitanteils um 2 Prozent.

Die nach Absatz 3 erforderliche Berechnung soll an folgendem Beispiel erläutert werden: Am 1. September 2000 wurde rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden; die ausgleichspflichtige Person war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt. Dabei war unter anderem auch ein in der Anwartschaftsphase statisches, in der Leistungsphase dynamisches betriebliches Anrecht auszugleichen. Das Gericht ermittelte auf Grund der Auskunft des Versorgungsträgers einen monatlichen Rentenbetrag von 234,70 DM (= 120,00 Euro) als Ehezeitanteil und errechnete daraus nach § 1587a Abs. 4, 3 Nr. 2 BGB mit der damals geltenden Barwert-Verordnung einen Barwert von 22.981,82 DM (= $12 \times 120,00 \text{ Euro} \times 8,2$ [= $5,1 \times 1,6$]). Daraus berechnete das Gericht eine dynamische Rente durch fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung: Der Betrag wurde mit dem für das Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktor in Entgeltpunkte umgerechnet. Diese wurden dann mithilfe des aktuellen Rentenwerts in eine Rente umgerechnet: $22.981,82 \text{ DM} \times 0,0000950479 = 2,1844 \text{ EP}$; $2,1844 \text{ EP} \times 48,58 \text{ DM} = 106,12 \text{ DM}$ (= 54,26 Euro). Diesen Wert stellte das Gericht zur Ermittlung des Saldos für den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung in die Versorgungsbilanz ein.

Nach Inkrafttreten des neuen Rechts, beispielsweise im Jahr 2010, kann mithilfe des dann geltenden – und jetzt für dieses Beispiel geschätzten – aktuellen Rentenwerts ein neuer monatlicher Rentenbetrag berechnet werden: $2,1844 \text{ EP} \times 27,07 \text{ Euro} = 59,13 \text{ Euro}$. (Bei der Schätzung des aktuellen Rentenwerts im Jahr 2010 wurde eine jährliche Steigerung um 1 Prozent angenommen.) In der gesetzlichen Rentenversicherung ist somit in der Zeit zwischen dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (2000) und dem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (2010) nicht der angenommene Wertzuwachs erfolgt. Vielmehr beträgt die Differenz zu dem tatsächlichen Wert des Anrechts (120,00 Euro \cdot 59,13 Euro = 60,87 Euro). Dieser Wertunterschied liegt voraussichtlich oberhalb der im Jahr 2010 maßgeblichen Wesentlichkeitsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV, so dass eine Abänderung in diesem Fall möglich ist.

Das Beispiel zeigt, dass die Zulässigkeitsprüfung ohne eine gesonderte Auskunft der Versorgungsträger durchzuführen ist: Der ursprünglich mitgeteilte Wert des Anrechts vor der Dynamisierung ergibt sich aus der abzuändernden Entscheidung. Sowohl der damalige als auch der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende aktuelle Rentenwert ist allgemein verfügbar. So können auch die beratenden Anwältinnen und Anwälte die Zulässigkeitsprüfung ohne Weiteres durchführen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass eine Abänderung nach Absatz 3 ausgeschlossen ist, wenn für das betroffene Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG geltend gemacht werden können. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: In vielen nach bislang geltendem Recht getroffenen Entscheidungen wurden Anrechte nach § 1587a Abs. 3 und 4 BGB nicht vollständig ausgeglichen. Betriebliche Versorgungskonnten häufig nur anteilig über das „Supersplitting“ nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ausgeglichen werden. In diesen Fällen ist es auch nach neuem Recht möglich, Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG geltend zu machen. Dabei wird der zum Teil ausgeglichene Betrag nach § 53 VersAusglG entsprechend seiner tatsächlichen Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Durch den Vorrang der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung erübrigt sich in diesen Fällen der Aufwand einer vollständig neuen Ausgleichsentscheidung im Wege der Abänderung. Diese würde es erforderlich machen, wegen der fehlerhaften Bewertung eines einzelnen Anrechts den gesamten bereits entschiedenen öffentlich-rechtlichen Wertausgleich neu aufzurollen, während die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nur das einzelne Anrecht betreffen. Zudem wären alle beteiligten Versorgungsträger gezwungen, die Ehezeitanteile neu zu bewerten und die Teilung – nach neuem Recht – vorzunehmen, obwohl diese sich unter Umständen nicht verändert haben.

Eine „Totalrevision“ nach den §§ 51, 52 VersAusglG würde daher gegenüber einem Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung zu einem Mehraufwand führen.

Absatz 4 Satz 2 enthält eine Ausnahme für Anrechte aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes. Für diese Anrechte gilt der Vorrang der schuldrechtlichen Korrektur nach Absatz 4 Satz 1 nicht. Ist für diese Anrechte eine Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG zulässig, ist also ein vollständiger neuer Wertausgleich auch dann durchzuführen, wenn das Anrecht in der ursprünglichen Entscheidung nur anteilig ausgeglichen wurde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Anrechte im Wege des analogen Quasisplittings nach § 1 Abs. 3 VAHRG ausgeglichen wurden und daher die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in entsprechender Anwendung des § 57 BeamtVG auf Grundlage des vor der Umrechnung ermittelten Wertes gekürzt worden ist. Wird dieser Wert bei der ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Dynamisierungsverlusts nicht erreicht, so müsste die ausgleichspflichtige Person nach der Regelung des Absatzes 4 Satz 1 diesen Wertunterschied zusätzlich zu der bereits erfolgten Kürzung ausgleichen. Damit müsste sie mehr als die Hälfte des Ehezeitanteils ausgleichen. Deshalb bedarf es in diesen Fällen eines neuen Wertausgleichs nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG.

Absatz 5 verweist einerseits auf § 225 Abs. 4 FamFG-VAE und regelt so, dass die Abänderung unabhängig von einer wesentlichen Wertänderung auch dann zulässig ist, wenn sie dazu führt, dass eine Wartezeit erfüllt wird.

Die Abänderung ist andererseits jeweils nur dann vorzunehmen, wenn sie sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt. Dies ist durch den Verweis in Absatz 5 auf § 225 Abs. 5 FamFG-VAE bestimmt.

Zu § 52 (Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG die Vorschrift des § 226 FamFG-VAE anzuwenden ist. Dies betrifft also die Antragsberechtigung (§ 226 Abs. 1 FamFG-VAE), den frühesten zulässigen Zeitpunkt der Antragstellung (§ 226 Abs. 2 FamFG-VAE), die Anwendung der Härtefallbestimmung in § 27 VersAusglG (§ 226 Abs. 3 FamFG-VAE), den Zeitpunkt der Wirkung der Abänderung (§ 226 Abs. 4 FamFG-VAE) sowie die Regelungen für den Fall, dass einer der Ehegatten während des Abänderungsverfahrens stirbt (§ 226 Abs. 5 FamFG-VAE).

Nach Absatz 2 hat der Versorgungsträger in den Fällen des § 51 Abs. 2 VersAusglG – neben den in § 5 VersAusglG geregelten allgemeinen Pflichten – den Ehezeitanteil des

abzuändernden Anrechts auch als Rentenbetrag mitzuteilen. Dieser ist nach den veränderten rechtlichen bzw. tatsächlichen Bedingungen, aber zum Stichtag Ehezeitende zu ermitteln. Nachehezeitliche Bestandteile, Karrieresprünge etc. sind also nicht zu berücksichtigen. Damit wird den Beteiligten die Prüfung ermöglicht, ob und in welchem Umfang sich der Wert des Anrechts (bezogen auf die Ehezeit) verändert hat. Dies kann nur mittels eines Rentenbetrags erfolgen, denn die abzuändernde Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beruht ausschließlich auf Rentenbeträgen. Andererseits benötigt das Gericht aber auch die auf dem Ehezeitanteil beruhenden Ausgleichswerte, um gegebenenfalls die Teilung nach neuem Recht durchzuführen. In den Fällen des § 51 Abs. 3 VersAusglG ist keine ergänzende Berechnung durch den Versorgungsträger erforderlich, da es in diesen Fällen auf den Vergleich des ursprünglichen mit dem aktualisierten Ehezeitanteil ankommt.

Absatz 3 bestimmt, dass Beiträge, die zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt worden sind, an die ausgleichspflichtige Person zurückzuerstatten sind. Dieser Sachverhalt, ausgelöst beispielsweise durch die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG im Rahmen der abzuändernden Entscheidung, war bislang in § 10a Abs. 8 VAHRG geregelt (siehe hierzu Dörr, Zur Abänderung von Versorgungsausgleichsentscheidungen nach § 10a VAHRG, NJW 1988, Seite 97, 103). Anders als nach dieser Vorschrift ist künftig eine gerichtliche Anordnung hierzu aber nicht mehr erforderlich. Die Pflicht zur Rückerstattung ergibt sich vielmehr als unmittelbare gesetzliche Rechtsfolge der Abänderung. Dies entlastet die Familiengerichte und entspricht auch insoweit praktischen Bedürfnissen, weil es regelmäßig ohnehin der Mitwirkung des betroffenen Versorgungsträgers bedarf, um den Anrechnungsbetrag zu ermitteln, falls bereits Leistungen aus dem begründeten (und nun wieder abgeänderten) Anrecht gewährt worden sind.

Zu § 53 (Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung)

Für Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig werden, gilt nach § 48 Satz 1 VersAusglG das neue Recht. Wenn zuvor bereits ein Teilausgleich nach bislang geltendem Recht durchgeführt worden ist, muss dieser Teilausgleich in dem neuen Verfahren berücksichtigt werden. § 53 VersAusglG regelt, wie dieser Wert zu bestimmen ist.

Zu einem Teilausgleich kam es nach dem bislang geltenden Recht vor allem in den Fällen des sogenannten „Supersplittings“ gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG. Dies betraf insbesondere den Ausgleich von höheren Betriebsrenten. Bei hohen berufsständischen Versicherungen war ein Ausgleich im Rahmen des sogenannten Quasisplittings nach § 1

Abs. 3 VAHRG nur bis zur Wertgrenze des § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI möglich (vgl. § 1587b Abs. 5 BGB des bislang geltenden Rechts).

Bei der Berechnung der Ausgleichsrente in einem Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 bis 26 VersAusglG) ist der im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits erfolgte Teilausgleich zu berücksichtigen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Für die Bestimmung des Wertes, mit dem der erfolgte Teilausgleich anzurechnen ist, ordnet § 53 VersAusglG die sogenannte Rentenwertmethode an. Diese ist von der Rechtsprechung im Anschluss an eine Entscheidung des OLG Karlsruhe (FamRZ 2000, 238) entwickelt worden. Bei dieser Methode wird der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung mit der Barwert-Verordnung umgerechnete und öffentlich-rechtlich ausgeglichene Teil der Versorgung durch den aktuellen Rentenwert zum Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung multipliziert. Dies entspricht auch der in § 51 Abs. 3 VersAusglG angeordneten Methode der Aktualisierung.

Das Gesetz folgt damit nicht der sogenannten Rückrechnungsmethode, denn diese ist erheblich komplizierter (vgl. zum Beispiel Hauß, Anmerkung zu BGH vom 20. Dezember 2006 – XII ZB 166/04, NJW 2007, 1205). Zudem muss diese Methode auf die Barwert-Verordnung zurückgreifen. Fraglich ist in dann weiter, ob nicht mehr geltende Fassungen der Barwert-Verordnung für die Berechnung angewendet werden können. Vor allem aber vermag eine Anrechnung des bereits erfolgten Teilausgleichs auf diesem Weg eine gerechte Teilung nicht zu gewährleisten (siehe Bergner, Nochmals: Die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach einem Teilausgleich im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, NJW 2007, 2668).

Zu § 54 (Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977)

Die Vorschrift ordnet an, dass für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977 einige Bestimmungen des 1. EheRG sowie des VersAusglMaßnG weiterhin anzuwenden sind. Es wird sich nur um sehr wenige Fälle handeln, in denen diese Bestimmungen noch zum Tragen kommen. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die entsprechenden Bestimmungen daher mit Artikel 19 und 20 Nr. 3 dieses Gesetzes aufgehoben und in § 54 die noch maßgeblichen Vorschriften für weiterhin anwendbar erklärt. Im Einzelnen geht es hierbei um folgende Sachverhalte:

Mit Artikel 12 Nr. 3 Satz 1 des 1. EheRG wird klargestellt, dass ein Versorgungsausgleich grundsätzlich auch dann durchzuführen ist, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 (Einführung des Rechtsinstituts des Versorgungsausgleichs) geschlossen worden ist.

Abweichend hiervon wird ein Versorgungsausgleich nach Artikel 12 Nr. 3 Satz 4 des 1. EheRG nicht durchgeführt, wenn eine Ehe zwar vor dem 1. Juli 1977 geschlossen worden ist, aber noch nach dem Recht geschieden worden ist, das bis zum 30. Juni 1977 gegolten hat.

Der Versorgungsausgleich ist nach der Regelung des Artikels 12 Nr. 3 Satz 5 des 1. EheRG auch dann nicht durchzuführen, wenn vor dem 1. Juli 1977 eine endgültige Abfindung an die ansonsten ausgleichsberechtigte Person für zukünftige Unterhaltsansprüche geleistet wurde, indem von der ansonsten ausgleichspflichtigen Person Vermögensgegenstände übertragen worden sind.

Gleiches gilt, wenn die Eheleute vor dem 1. Juli 1977 einen Vertrag geschlossen haben, der ihre ansonsten vom Versorgungsausgleich umfassten Versorgungsansprüche betrifft. Solche Vereinbarungen unterliegen allerdings der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

Die bisher in Artikel 12 Nr. 3 Satz 6 und 7 des 1. EheRG enthaltene Übergangsregelung ist gegenstandslos geworden. In der Praxis gibt es keine Fälle mehr, in denen die Eheleute bereits vor dem 1. Juli 1977 getrennt gelebt haben und eine Ehescheidung nach der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Vorschrift des § 48 EheG – dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und unheilbare Ehezerüttung – allein am Widerspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten gescheitert ist.

Darüber hinaus ist Artikel 4 § 4 VersAusglMaßnG weiter anzuwenden. Diese Vorschrift beinhaltet einen Wert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, der für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977 in wenigen Einzelfällen noch von Bedeutung sein kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist. Bestimmungen des FamFG, die mit diesem Artikel neu gefasst werden, sind in den folgenden Erläuterungen zur besseren Unterscheidung als „FamFG-VAE“ benannt.]

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Verfahrensrecht in Familiensachen und damit auch in Versorgungsausgleichssachen grundlegend neu geordnet. Die Strukturreform des materiellen Versorgungsausgleichsrechts konnte hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Deshalb muss insbesondere Buch 2 Abschnitt 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst werden.

Unverändert können folgende Bestimmungen beibehalten werden:

„§ 217

Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen.

§ 218

Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge: 1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, 2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, 3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, 4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, 5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.“

Folgende Vorschriften sind auf Grund des reformierten materiellen Rechts künftig entbehrlich:

– § 224 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53e FGG): Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

Der Regelungsgehalt von § 224 Abs. 1 FamFG (Bezeichnung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung) ergibt sich bereits aus der allgemeinen verfahrensrechtlichen Pflicht des Gerichts, einen hinreichend bestimmten Titel zu schaffen. Die Bestimmung des Absatzes 2 (gesonderte Festsetzung eines Betrags, wenn die Eheleute eine Beitragszahlung vereinbart haben) ist entbehrlich, weil die Parteien ohnehin in aller Regel konkrete Zahlbeträge (und nicht nur die zu erzielende nominale Rente) in einer Verein-

barung nach den §§ 6 bis 8 VersAusglG bestimmen. Auch das Abänderungsverfahren nach Absatz 3 ist nicht notwendig, denn die Ehegatten können die Verzinsung der zu leistenden Summe vereinbaren und damit einen Wertausgleich für den Fall schaffen, dass die Zahlungen nicht in der vereinbarten Frist erfolgen. Damit entfällt auch die bisher nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a RpfVG begründete Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 FGG.

- § 225 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53f FGG): Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich

Die Vorschrift hatte ohnehin nur klarstellenden Charakter (siehe z. B. OLG Koblenz – 13 UF 945/80 = FamRZ 1981, 898). Aus § 14 Abs. 4 VersAusglG (nach früherem Recht: § 1587e Abs. 3 BGB) ergibt sich bereits, dass eine externe Teilung durch Beitragszahlung unzulässig ist, wenn hierdurch keine Anrechte mehr begründet werden können, insbesondere weil der Leistungsfall bereits eingetreten ist. Ist die Beitragszahlung tituliert und soll trotz Unzulässigkeit dieses Ausgleichs vollstreckt werden, so kann die ausgleichspflichtige Person sich hiergegen mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO in Verbindung mit § 95 Abs. 1 FamFG zur Wehr setzen.

- § 226 FamFG (nach bisherigem Recht: § 3a Abs. 9 Satz 3 VAHRG): Einstweilige Anordnung

§ 226 FamFG sah eine einstweilige Anordnung bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (früher: verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) vor. Er ist wegen § 49 FamFG entbehrlich, wonach das Gericht mittels einer einstweiligen Anordnung immer eine vorläufige Maßnahme treffen kann, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Diese Norm soll jetzt für alle Versorgungsausgleichssachen gelten. Damit kann künftig insbesondere auch im Verfahren über den Anspruch auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 20 bis 22 VersAusglG eine einstweilige Anordnung ergehen. Ein praktisches Bedürfnis besteht etwa dann, wenn bei klarer materieller Rechtslage die ausgleichspflichtige Person das Verfahren durch die Einlegung von Rechtsmitteln verzögert hat und die ausgleichsberechtigte Person dringend auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente angewiesen ist. Dabei hat das Gericht zu beachten, dass im Rahmen von § 49 FamFG der beanspruchte Rentenbetrag nicht in voller Höhe zugesprochen werden darf (keine Vorwegnahme der Hauptsache). Das Gericht kann hier also auf eine Notrente erkennen. Das ergibt sich bereits aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, aber auch aus einem Umkehrschluss zu § 246 FamFG, der abweichend von § 49 FamFG als Rechtsfolge die Zuerkennung des vollen laufenden Unterhalts ermöglicht.

– § 229 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53g Abs. 2 FGG): Ausschluss der Rechtsbeschwerde

Die Vorschrift schloss für die dort aufgeführten Verfahren die Rechtsbeschwerde generell aus. Sie konnte auch nicht nach § 621e Abs. 2 ZPO zugelassen werden. Damit sollte der Bundesgerichtshof von weniger bedeutsamen Fragen im Rahmen von Versorgungsausgleichssachen entlastet werden. Dieser Zweck wird jetzt durch die Annahmekompetenz des Bundesgerichtshofs erreicht, der nach § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG selbst über die Zulassung einer Rechtsbeschwerde entscheidet.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Wegen der Neufassung der §§ 219 ff. FamFG muss auch die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 114 Abs. 4):

Die neu angefügte Nummer 7 in § 114 Abs. 4 FamFG regelt, dass für das gegenüber dem Gericht auszuübende Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit § 222 Abs. 1 FamFG-VAE keine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Damit wird auch der anwaltlich nicht vertretenen Partei bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Möglichkeit eingeräumt, die Zielversorgung bei einer externen Teilung zu bestimmen, um so die eigene Altersversorgung zu optimieren und zu bündeln. Typischerweise geht es in diesen Fällen darum, dass der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person bei kleineren Ausgleichswerten von dem Recht zur externen Teilung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG Gebrauch macht und die ausgleichsberechtigte Person den entsprechenden Betrag in eine bereits bestehende oder neu abzuschließende private Versorgung investieren möchte. Die Erklärung hat sowohl materiell-rechtlichen als auch verfahrensrechtlichen Charakter. Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass der Anwaltszwang nach § 114 Abs. 1 FamFG insoweit nicht gilt.

Einer entsprechenden Regelung für die Fälle des § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG bedarf es nicht, weil hier der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und die ausgleichsberechtigte Person eine ausschließlich materiell-rechtliche Vereinbarung darüber treffen, dass eine externe Teilung stattfinden soll. Die hierfür erforderlichen Erklärungen können zwar im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abgegeben werden. Adressat der Erklärungen ist aber nicht das Gericht; dieses hat nur zu prüfen, ob eine wirksame Abrede vorliegt. Das einseitige Wahlrecht des Versorgungsträgers nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG unterliegt nicht dem Anwaltszwang nach § 114 Abs. 1 FamFG; auch insoweit bedarf es also keiner Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 137 Abs. 2):

Wie im bislang geltenden Recht wird das zentrale Verfahren des Versorgungsausgleichs – der Wertausgleich bei der Scheidung – auch künftig von Amts wegen durchgeführt. Dies ist wegen der sozialpolitischen Bedeutung des Versorgungsausgleichs geboten. Andererseits können die Eheleute nach den §§ 6 bis 8 VersAusglG einfacher als bisher den Ausgleich ihrer Versorgungen selbst regeln. Im amtswegigen Verfahren prüft das Familiengericht dann nur noch die Wirksamkeit der Vereinbarung.

An die Stelle der Amtsverfahren nach § 1587b BGB und § 1 VAHRG tritt nun das Verfahren über den Wertausgleich bei der Scheidung nach den §§ 6 bis 19 und 28 VersAusglG.

Zu Nummer 4 (§ 142 Abs. 3 -neu-):

Die neue Regelung in Absatz 3 ermöglicht es dem Gericht, bei der Verkündung des Beschlusses nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 329 Abs. 1 ZPO für die Entscheidung zum Versorgungsausgleich auf die Beschlussformel Bezug zu nehmen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen: Sind die Parteien bei der Verkündung anwesend, was in Scheidungssachen die Regel ist, steht für sie der Ausspruch zur Scheidung im Mittelpunkt des Interesses und ihrer Wahrnehmung. Die eher technische Entscheidungsformel betreffend die Regelung des Versorgungsausgleichs, bestehend aus Wertbeträgen, Kontonummern, Bezeichnungen der Versorgungsträger usw., können und wollen die Parteien und ihre Vertreter in diesem Moment regelmäßig nicht nachvollziehen. Die Einzelheiten erschließen sich ohnehin nur bei der Erörterung der beabsichtigten Regelung in der mündlichen Verhandlung bzw. bei der Lektüre der getroffenen Entscheidung. Deshalb ist die Bezugnahme auf die Beschlussformel bei der Verkündung ausreichend.

Zu Nummer 5 (§§ 219 bis 230):**Zu § 219 (Beteiligte)**

Die Beteiligungsvorschrift wird gestrafft. Erfasst sind wie in der bisherigen Vorschrift des § 219 FamFG neben den Eheleuten alle Versorgungsträger, bei denen Anrechte der ausgleichspflichtigen Person bestehen und dort intern geteilt werden oder bei denen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person im Wege der externen Teilung zu begründen sind. In wenigen Fällen wird auch die Beteiligung von Hinterbliebenen oder Erben erforderlich sein, so etwa die Beteiligung der Witwe oder des Witwers bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 VersAusglG oder die Beteiligung von Hinterbliebenen im Fall der §§ 225 und 226 FamFG-VAE.

Zu § 220 (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht)

Absatz 1 entspricht in der Sache dem § 220 Abs. 1 Satz 1 FamFG, ist aber durch die Bezugnahme auf § 219 FamFG-VAE gestraft worden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Zur Auskunft verpflichtet sind also die Eheleute oder deren Hinterbliebene oder Erben sowie die Versorgungsträger. „Sonstige Stellen“, die ebenfalls Auskunft über Bestand und Höhe der Anrechte zu erteilen haben, sind beispielsweise frühere Arbeitgeber oder die Arbeitsverwaltung, wenn es um die Klärung von Rentenanwartschaften geht, oder die Verbindungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ausländische Anrechte aufzuklären sind. Hierdurch erlangen sie aber nicht die Stellung eines Beteiligten, siehe § 7 Abs. 5 FamFG. Auch nach bisherigem Recht ist anerkannt, dass die Auskunftspflicht dieser Stellen unabhängig davon besteht, ob sie Verfahrensbeteiligte im formellen Sinne sind (vgl. auch BGB-RGRK/Wick, 12. Aufl. 1995, § 11 VAHRG Rdnr. 5).

Absatz 2 Satz 1 stimmt in der Sache mit § 220 Abs. 1 Satz 2 FamFG überein. Sobald das Gericht ein Formular übersendet, ist dieses von den Beteiligten bei der Auskunft zu verwenden. Nur aus sprachlichen Gründen ist der Hinweis auf das „amtliche“ Formular entfallen.

Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme von Satz 1 für den Fall, dass insbesondere große Versorgungsträger wie etwa die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch größere betriebliche Versorgungswerke, für die Erteilung der Auskunft elektronische Datenverarbeitungssysteme einsetzen. In diesen Fällen entstünde ein vermeidbarer zusätzlicher Aufwand, wenn die Versorgungsträger gezwungen wären, die vom Gericht übersandten Vordrucke zu benutzen. Bei automatisierter Auskunftserteilung entfällt deshalb die Pflicht zur Verwendung von amtlichen Vordrucken. Selbstverständlich müssen aber auch diese automatisierten Auskünfte den gesetzlich geregelten Auskunftspflichten entsprechen. Mittelfristig ist ohnehin davon auszugehen, dass die Kommunikation zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern über einen elektronischen Datenaustausch erfolgen wird.

Absatz 3 entspricht § 220 Abs. 2 FamFG, ist aber sprachlich gestraft. Regelbeispiele für die Anordnungsbefugnis des Gerichts wurden nicht mehr aufgenommen. In der Praxis teilen die Versorgungsträger im Einzelfall mit, welche Mitwirkungshandlungen die Parteien nicht erbringen, so dass das Gericht entsprechende Anordnungen treffen kann.

Absatz 4 Satz 1 normiert die Auskunftspflichten der Versorgungsträger. Die von ihnen nach § 5 Abs. 1 VersAusglG zu berechnenden Ehezeitanteile und die Vorschläge nach § 5 Abs. 3 und § 47 VersAusglG für Ausgleichswerte und korrespondierende Kapitalwerte der Anrechte sind dem Gericht mitzuteilen.

Die Auskunftspflicht des Versorgungsträgers ändert nichts daran, dass die Prüfung der mitgeteilten Werte und die Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichswerts dem Familiengericht obliegt (siehe die Begründung zu § 5 VersAusglG). Damit das Gericht diesen Pflichten nachkommen kann, ordnet Absatz 4 Satz 1 an, dass der Versorgungsträger im Rahmen der Auskunft die erforderlichen Berechnungen übersichtlich und nachvollziehbar, also kurz und verständlich darzustellen hat. Dazu gehört unter anderem die Benennung des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens sowie der grundlegenden Annahmen der Berechnung, insbesondere Zinssatz und angewandte Sterbetafeln. Zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen (etwa spezifische geschäftsinterne Kalkulationen) ist der Versorgungsträger nicht verpflichtet. Eine vergleichbare bilanzrechtliche Informationspflicht fordert im Übrigen künftig § 285 Nr. 24 HGB-E (in der Fassung des Referentenentwurfs für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). Insbesondere für die betrieblichen Versorgungsträger entsteht insoweit also kein gesonderter Aufwand.

Ferner sind – wie auch nach bisherigem Recht – vertragliche Bestimmungen oder einschlägiges Satzungsrecht mitzuteilen, damit das Gericht so die mitgeteilte Berechnung nachvollziehen kann. Wie nach bisheriger Praxis genügt es aber, auf bereits in einem anderen Verfahren bei demselben Gericht eingereichte Unterlagen zu verweisen. Das Gericht kann dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Akten beiziehen und die Regelungen dort einsehen. Schließlich werden die Daten über die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem benötigt. Die vorstehend genannten Informationen ermöglichen es sowohl dem Familiengericht als auch den Ehegatten bzw. ihren Vertretern, die Auskünfte nachzuvollziehen. Die Praxis wird dafür wieder entsprechende Fragebögen entwickeln.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass das Gericht bei unvollständigen Auskünften oder in Zweifelsfällen befugt ist, den Versorgungsträger zu ergänzenden Auskünften aufzufordern. Es kann auch einen Vertreter des Versorgungsträgers zum Termin laden, um sich die Wertermittlung erläutern zu lassen. Diese Verpflichtung des Versorgungsträgers besteht auch, wenn Beteiligte einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen. Auch dann bleibt es jedoch dabei, dass die hier geregelte Auskunftspflicht nur gegenüber dem Gericht besteht.

Es kann zweckmäßig sein, dass sich der Versorgungsträger bereits bei seiner Auskunft über den Ehezeitanteil bzw. den Ausgleichswert auch dazu äußert, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, die externe Teilung eines Anrechts nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG zu verlangen. Das Gesetz verzichtet aber darauf, dies zwingend vorzugeben. Vielmehr ist dieses Recht innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist diesem gegenüber auszuüben (s. § 222 Abs. 1 FamFG-VAE).

Absatz 5 entspricht § 220 Abs. 3 FamFG.

Zu § 221 (Erörterung, Aussetzung)

Absatz 1 nimmt die bisher in § 222 FamFG und vorher in § 53b Abs. 1 FGG enthaltene Regelung auf. Mit dem reformierten materiellen Versorgungsausgleichsrecht wird das Erörterungsgebot noch bedeutsamer werden, denn die Spielräume für Ermessensentscheidungen des Gerichts und für Vereinbarungen der Eheleute werden erweitert. So kann das Gericht im Rahmen der Erörterung bei entsprechenden Anhaltspunkten auf die Möglichkeiten hinweisen, zweckmäßige Vereinbarungen zu schließen. Auch bei Ermessens- oder Billigkeitsentscheidungen, etwa der Durchführung des Ausgleichs trotz geringer Werte nach § 18 Abs. 3 VersAusglG oder einer Härtefallprüfung nach § 27 VersAusglG, ist die Erörterung aller maßgeblichen Gesichtspunkte mit den Beteiligten angezeigt.

Die nun in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen über die Aussetzung waren bisher in § 221 FamFG bzw. vorher in § 53c FGG enthalten. Sie ordnen das Recht der Aussetzung in Versorgungsausgleichssachen neu und vereinfachen es.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gericht das Verfahren auszusetzen hat, wenn ein Ehegatte bereits einen Rechtsstreit über den Bestand oder den Wert eines Anrechts mit einem Versorgungsträger führt. So wird sichergestellt, dass es nicht zu voneinander abweichenden Ergebnissen kommt und das Familiengericht auf die Entscheidung des für das jeweilige Anrecht zuständigen Fachgerichts zurückgreifen kann.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, die Parteien bei Streit über ein Anrecht unter Fristsetzung zur Klärung durch das zuständige Fachgericht aufzufordern, falls noch kein Rechtsstreit diesbezüglich anhängig ist. Kommen die Parteien dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Gericht selbst in der Sache entscheiden. Dabei kann es nach Absatz 3 Satz 2 den streitigen Vortrag, der mit der unterlassenen Klage hätte geltend gemacht werden können, unberücksichtigt lassen. Wenn die Klage verspätet erhoben worden ist, kann das Gericht aber auch vorerst von einer eigenen Entscheidung absehen und es bei der Aussetzung bis zur fachgerichtlichen Entscheidung belassen.

Streiten die Eheleute im Versorgungsausgleichsverfahren über die Höhe des Ehezeitanteils bzw. des Ausgleichswerts, so kann es sich hierbei auch um einen Streit im Sinne des Absatzes 2 oder 3 handeln. Ein Streit über Bestand oder Höhe eines Anrechts wird sich nämlich regelmäßig auch auf den Ausgleichswert auswirken. Soweit es aber nur um die vom Versorgungsträger vorgenommene Bewertung des Ausgleichswerts geht, ist nach wie vor das Familiengericht zuständig. Zwar ist erwägenswert, mit diesen Streitfragen die

für die jeweiligen Versorgungssysteme zuständigen Fachgerichte zu betrauen, weil dort im Zweifel eine größere Expertise für die jeweiligen Versorgungssysteme vorhanden ist. Andererseits wären diese mit für sie fachfremden familienrechtlichen Fragen konfrontiert. Wären in diesen Fällen die Fachgerichte zuständig, so könnten zudem Verfahrensverzögerungen eintreten und es würde so eine insgesamt höhere Belastung der Justiz entstehen.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen verfahrensrechtlichen Aussetzungsmöglichkeiten unberührt, beispielsweise nach den §§ 21 und 136 FamFG.

Zu § 222 (Durchführung der externen Teilung)

Absatz 1 stellt klar, dass das Gericht für die Erklärungen, die die externe Teilung eines Anrechts nach § 14 VersAusglG herbeiführen sollen, Fristen setzen kann. Einigen sich also der Versorgungsträger und die ausgleichsberechtigte Person nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG über eine externe Teilung oder verlangt der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die externe Teilung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG, sind diese Erklärungen innerhalb der gesetzten Fristen abzugeben. Dies gilt auch für die Wahl einer Zielversorgung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersAusglG durch die ausgleichsberechtigte Person. Damit kann das Gericht sicherstellen, dass das Verfahren weiter vorangebracht wird. Die Wahrnehmung der Rechte nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 VersAusglG zu einem späteren Zeitpunkt wird damit ausgeschlossen. Unterbleibt die Benennung einer Zielversorgung nach § 15 Abs. 1 VersAusglG, erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 VersAusglG über die gesetzliche Rentenversicherung.

In der Praxis werden die Versorgungsträger regelmäßig bereits in der von ihnen übermittelten Auskunft mitteilen, ob sie eine externe Teilung wünschen, sei es im Rahmen einer Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG, sei es auf Grund des einseitigen Optionsrechts nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG. Insofern kann in den Auskunftersuchen des Gerichts an die Versorgungsträger bereits eine entsprechende Rubrik in den Formularen vorgesehen werden (siehe auch die Begründung zu § 220 Abs. 4 FamFG-VAE). Auch die Eheleute können sich über eine gewünschte Zielversorgung bereits in der Auskunft über die vorhandenen Anrechte (derzeit: Fragebogen „V 1“) erklären. Auf eine gesetzlich normierte Frist wird verzichtet, um für das Verfahren eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten.

Absatz 2 stellt klar, dass es der ausgleichsberechtigten Person obliegt, dem Gericht rechtzeitig die Bereitschaft des Versorgungsträgers der gewählten Zielversorgung zur Begründung oder zum Ausbau eines Anrechts nachzuweisen, nämlich gegebenenfalls innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten gerichtlichen Frist, ohne Fristsetzung spätestens bis zur Entscheidung. Zu diesem Nachweis gehört die Mitteilung der einschlägigen Daten,

so dass das Gericht den Entscheidungstenor hinreichend bestimmt fassen kann, beispielsweise im Hinblick auf die genaue Firmenbezeichnung des Versicherungsunternehmens oder die Tarifbezeichnung und Policennummer eines bereits bestehenden Vorsorgevertrags, der ausgebaut werden soll. Es bietet sich an, dass die Versorgungsträger für diese Zwecke entsprechende Bestätigungsschreiben entwickeln, die an die ausgleichsberechtigte Person übersandt und von dieser dem Gericht vorgelegt werden können.

Absatz 3 ordnet an, dass das Gericht in seiner Entscheidung den Betrag festsetzen muss, den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den von der ausgleichsberechtigten Person benannten Versorgungsträger zu zahlen hat. Denn mit der externen Teilung ist ein Transfer des entsprechenden Vorsorgevermögens verbunden, der allerdings nach § 14 Abs. 2 VersAusglG immer nur dann stattfindet, wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mit dem Abfluss der Finanzierungsmittel einverstanden ist. Der insoweit vom Gericht festzusetzende Betrag entspricht bei Kapitalwerten dem Ausgleichswert, bei anderen Bezugsgrößen – wie beispielsweise Rentenbeträgen – dem korrespondierenden Kapitalwert des Ausgleichswerts. Wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person nach Rechtskraft der Entscheidung nicht zahlt, kann der Versorgungsträger der Zielversorgung aus der gerichtlichen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betreiben.

Die Vorschrift bezieht sich explizit nur auf die Fälle, in denen es zu einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG kommt, also auf Grund einer Vereinbarung zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person bzw. auf Grund des Abfindungsverlangens des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person. § 222 FamFG-VAE gilt daher nicht für den Fall, dass eine Beamtenversorgung über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen wird (§ 16 VersAusglG). Hierbei handelt es sich zwar strukturell um eine externe Teilung, doch hat das Gericht hier wie nach bisher geltendem Recht nur anzuordnen, dass zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person bei der Beamtenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird (siehe auch § 16 Abs. 3 VersAusglG).

Zu § 223 (Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gericht bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung im Sinne der §§ 20 bis 26 VersAusglG nicht von Amts wegen tätig wird, sondern nur auf Antrag. Dies war früher in den §§ 1587f, 1587i, 1587l BGB und § 3a Abs. 1 VAHRG geregelt. Aus § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG-VAE ergibt sich, dass hingegen kein Antrag erforderlich ist, um den Wertausgleich bei der Scheidung durchzuführen.

Zu § 224 (Entscheidung über den Versorgungsausgleich)

Absatz 1 ist identisch mit § 227 Satz 1 FamFG, der in der Sache dem vorher geltenden § 53g Abs. 1 FGG entspricht.

Absatz 2 stimmt mit § 227 Satz 2 FamFG bzw. dem vorher geltenden § 53b Abs. 3 FGG überein.

Absatz 3 verpflichtet das Gericht, in der Entscheidung festzustellen, ob und inwieweit der Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Ein Ausschluss oder Teilausschluss des Wertausgleichs bei der Scheidung kommt in den in der Norm abschließend aufgeführten Fällen in Betracht. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig klar, dass in diesen Fällen immer eine materielle Prüfung des Gerichts vorausgeht. Die Entscheidung nach Absatz 3 erwächst also in jedem Fall in Rechtskraft, und zwar mit den tragenden Gründen der Entscheidung. Dort hat das Gericht auszuführen, ob der Versorgungsausgleich wegen einer kurzen Ehezeit (§ 3 Abs. 3 VersAusglG), wegen einer wirksamen Vereinbarung der Eheleute über den Versorgungsausgleich (§§ 6 bis 8 VersAusglG), wegen geringfügigen Wertunterschieden oder Ausgleichswerten (§ 18 Abs. 1 oder Abs. 2 VersAusglG) oder wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) ganz oder teilweise nicht stattfindet. Der Tenor der Entscheidung würde dann etwa lauten: „Der Versorgungsausgleich findet nicht statt“, bei einem Teilausschluss unter Vorbehalt von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung: „Im Übrigen findet ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt“.

Absatz 3 passt also § 223 Abs. 1 FamFG bzw. den vorher geltenden § 53d Satz 1 FGG an das neue materielle Versorgungsausgleichsrecht an. In § 223 FamFG war bislang nur geregelt, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet, soweit die Eheleute diesen nach § 1408 Abs. 2 BGB oder nach § 1587o BGB mit Genehmigung des Gerichts abgeschlossen hatten. Im neuen Recht entfällt das Genehmigungserfordernis nach § 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB für Vereinbarungen zwischen den Eheleuten (siehe die Begründung zu §§ 6 bis 8 VersAusglG). Die formelle und materielle Wirksamkeit jeder Vereinbarung ist jedoch immer zu prüfen, auch im Fall eines Ehevertrags nach § 1408 Abs. 2 BGB. Im Fall einer wirksamen Vereinbarung der Eheleute über den Ausschluss des Ausgleichs tenorierte die Praxis zwar bereits jetzt in der Regel wie in Absatz 3 bestimmt, jedoch kam diesem Ausspruch nach bislang geltendem Recht insoweit nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. zum Beispiel BGH vom 17. Januar 2007 – XII ZB 134/03 = FamRZ 2007, 536).

Absatz 4 regelt die Pflicht des Gerichts, diejenigen Anrechte in der Begründung der Endentscheidung ausdrücklich zu benennen, deren Ausgleich beim Wertausgleich bei der Scheidung nicht möglich ist. Die Eheleute sollen damit daran erinnert werden, dass noch nicht ausgeglichene Anrechte vorhanden sind und gleichzeitig darauf hingewiesen wer-

den, welche Anrechte dies sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern handeln, da das Gericht insoweit keine Teilung anordnen kann. Denkbar sind aber auch verfallbare betriebliche Anrechte, die nach der Entscheidung des Gerichts über den Wertausgleich bei der Scheidung unverfallbar werden können und dann im Rahmen von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung einem Ausgleich zugänglich sind. Dieser Hinweis für die Ehegatten in der Begründung der Entscheidung hat selbstverständlich keine konstitutive Wirkung.

Zu § 225 (Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung)

Die Vorschrift zur Abänderung von Entscheidungen wird gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 10a VAHRG) neu gefasst und auf zwei Vorschriften aufgeteilt; das erhöht die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Damit verbunden sind auch inhaltliche Anpassungen, die vor allem aus den Änderungen des materiellen Versorgungsausgleichsrechts folgen. Sie führen zugleich zu einer verfahrensrechtlichen Vereinfachung und insgesamt zu einer praxisgerechteren Ausgestaltung.

Bisher war die Abänderung einer Entscheidung über den Wertausgleich möglich, wenn ein zum Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abwich; dies war in der wichtigsten Fallgruppe der Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG geregelt. Von dieser Korrekturmöglichkeit wurden „sämtliche denkbaren Gründe“ erfasst (so MünchKomm/Dörr, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 10a VAHRG Rdnr. 16). Im Verfahren wurden daher sämtliche Ehezeitanteile neu berechnet und danach erneut saldiert. Es kam zur sogenannten Totalrevision. Nicht ausreichend für eine Korrektur war allerdings die Geltendmachung von Härtegründen im Sinne des § 1587c BGB, die auf bereits im Erstverfahren abgeschlossenen Tatbeständen beruhten (BGH vom 11. Oktober 2006 – XII ZB 39/03 = FamRZ 2007, 360).

Des Weiteren war die Abänderung möglich, wenn ein als verfallbar behandeltes Anrecht unverfallbar geworden war (§ 10a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) oder nachträglich ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich möglich wurde (§ 10a Abs. 1 Nr. 3 VAHRG).

Nach der neuen Regelung in den §§ 225 und 226 FamFG-VAE ist eine Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung dann abänderbar, wenn sich nachträglich rechtliche oder tatsächliche Umstände geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichswerts eines Anrechts maßgeblich sind. Außerdem muss die Wertänderung wesentlich sein. Beispiele hierfür sind etwa Änderungen des Leistungsrechts (wie beispielsweise in der Vergangenheit die rückwirkende Zuerkennung von Kindererziehungszeiten) oder aber eine Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der zeitratierlich

zu bewertenden Beamtenversorgung (§§ 40, 44 VersAusglG) zur Veränderung des Ehezeitanteils führen kann. Diese Änderungen berechtigen dann wie im geltenden Recht dazu, die ursprüngliche Entscheidung des Gerichts abändern zu lassen. Der Tatbestand orientiert sich also an § 323 ZPO sowie an § 238 FamFG. Zugleich greift die Reform damit eine Anregung der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ auf, die Abänderbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen den allgemeinen Regeln der Rechtskraftdurchbrechung anzupassen (siehe Abschlussbericht, Seite 98 f.).

Eine „Totalrevision“ findet somit nicht mehr statt. Sie widerspräche auch dem Ansatz des neuen Ausgleichssystems, das jedes Anrecht grundsätzlich systemintern teilt. Damit kann sich die Korrektur im Abänderungsverfahren auf das jeweils betroffene Anrecht beschränken. Ein Wiederaurollen des gesamten Ausgleichs ist entbehrlich, was alle Beteiligten entlastet. Zugleich kommt es nicht mehr zur Korrektur von Wertunterschieden, die sich im Versorgungsfall auf Grund unterschiedlicher Wertentwicklung der jeweiligen Versorgungssysteme ergeben. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis mehr: Jeder Ehegatte nimmt bei der internen Teilung der Anrechte grundsätzlich an der Wertentwicklung (Dynamik) der nunmehr auch ihm zugeordneten Anrechte im Versorgungssystem des anderen Ehegatten teil. Im Fall einer externen Teilung kommt es zu Unterschieden in der Dynamik. Diese Abweichungen sind auf Grund der engen Voraussetzungen der externen Teilung aber entweder von den Eheleuten durch eine entsprechende Vereinbarung akzeptiert worden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) oder aber – bei geringfügigen Ausgleichswerten – von ihnen hinzunehmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG).

Die Abkehr von der „Totalrevision“ bedeutet allerdings nicht, dass die Versorgungsträger gehalten sind, beispielsweise Berechnungs- oder Buchungsfehler auch im Abänderungsverfahren beizubehalten. Dies würde sie nämlich dazu zwingen, objektiv falsche Konten fortzuführen und die fehlerhaften Daten für ein etwaiges Abänderungsverfahren vorzuhalten. Insoweit kann also wie nach bislang geltendem Recht im Rahmen der begrenzten Abänderung in Bezug auf das entsprechende Anrecht eine Fehlerkorrektur erfolgen.

Die bisherigen weiteren Abänderungsgründe (§ 10a Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAHRG) entfallen. In § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG ist nun geregelt, dass noch verfallbare betriebliche Anrechte schuldrechtlich auszugleichen sind. Die Fallgestaltungen des früheren § 10a Abs. 1 Nr. 3 VAHRG kommen im neuen Ausgleichssystem nicht mehr vor, da alle Anrechte, die teilungsreif sind, im Wertausgleich bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

Die neue Regelung verhindert etwaige nachträglich eintretende grundrechtswidrige Auswirkungen des Versorgungsausgleichs. Solchen Auswirkungen muss der Gesetzgeber nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in geeigneter Weise begegnen (BVerfG

vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). Er ist danach „von Verfassungs wegen verpflichtet, die Möglichkeit einer Korrektur für die Fälle zu eröffnen, in denen sich herausstellt, dass die mit dem Versorgungsausgleich verteilten Anrechte nicht oder nicht in voller Höhe entstanden oder dass tatsächlich entstandene Anrechte des Ausgleichsberechtigten unberücksichtigt geblieben sind“ (BVerfG vom 16. November 1992 – 1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161). Solche Fallgestaltungen sind auch nach dem neuen Recht denkbar: Sind Anrechte, bezogen auf die Ehezeit, erst nachträglich überhaupt entstanden (Beispiel: Fall der nachträglichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten als rentenrelevant) oder aber nicht bzw. nicht in der angenommenen Höhe entstanden (Beispiel: vorzeitige Dienstunfähigkeit), so ist der Wertausgleich bei der Scheidung auf Grund der unzutreffend gewordenen Annahmen falsch und soll deshalb auf Antrag abgeändert werden können. Es ist in solchen Fällen allerdings ausreichend, die Korrektur bei dem einzelnen Anrecht anzusetzen.

Absatz 1 stellt klar, dass Abänderungen nur bei Anrechten aus denjenigen Regelsicherungssystemen zulässig sind, die in § 32 VersAusglG abschließend aufgezählt sind. Diese Differenzierung folgt der Empfehlung der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“, für Versorgungen aus Gruppe 2 (ergänzende Vorsorge der 2. und 3. Säule) keine Abänderungsmöglichkeit vorzusehen (siehe Abschlussbericht, Seite 98 ff.): Die Anrechte aus Gruppe 2 könnten auf der Grundlage ihres Kapitalwerts zum Ehezeitende ausgeglichen werden. Die Halbteilung sei zu diesem Stichtag zu wahren, ungeachtet der weiteren Entwicklung des in den Anrechten verkörperten Vorsorgevermögens. Zudem stoße die Abänderung bei Anrechten der Gruppe 2 im Fall einer externen Teilung auf kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten, da mit der Auszahlung des Ausgleichswerts (als Kapitalwert oder korrespondierender Kapitalwert) die Entwicklung des neu begründeten Anrechts vom Schicksal der ausgeglichenen Versorgung gänzlich losgelöst werde.

Entscheidend ist aber, dass bei der ergänzenden Vorsorge auch rechtstatsächlich kein Bedarf für nachträgliche Abänderungen besteht: Soweit die Anrechte kapitalgedeckt sind, beruht die Ermittlung des Ausgleichswerts auf der unmittelbaren Bewertung nach § 39 VersAusglG. Nachträgliche Änderungen des Ehezeitanteils, die auf den Ausgleichswert zurückwirken, sind hier nicht vorstellbar. Handelt es sich um Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, die der zeiträtierlichen Bewertungsmethode folgen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 VersAusglG), so können sich auch hier keine rückwirkenden Änderungen zum Vorteil der ausgleichspflichtigen Person ergeben, weil bei der Wertermittlung der Übertragungswert bzw. die unverfallbare Anwartschaft am Ehezeitende maßgeblich ist. Ändert sich das Zeit-Zeit-Verhältnis, so allenfalls zum Vorteil der ausgleichsberechtigten Person. (Der Zähler kann sich nachträglich nicht ändern, und der Nenner kann lediglich kleiner werden, so dass der Quotient nur größer werden kann.) Der Ausgleich dieses

Mehrbetrags sowie der „verfallbaren Einkommensdynamik“ erfolgt dann über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (siehe die Begründung zu § 20 VersAusglG), sofern dem nicht § 27 VersAusglG entgegensteht.

Nach Absatz 2 ist eine nachträgliche wesentliche Änderung des Ausgleichswerts, die tatsächlich oder rechtlich bedingt ist, Voraussetzung für eine Abänderung. Dazu zählen also zum einen Rechtsänderungen wie neue rentenrechtliche Bestimmungen oder Neuregelungen im Beamtenversorgungsrecht, zum anderen tatsächliche Änderungen wie das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder der Eintritt einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Auch muss wie im bislang geltenden Recht ein Bezug zur Ehezeit gegeben sein. Wie zuvor erläutert, stellt der Wertunterschied einer extern geteilten Versorgung auf Grund einer von der Dynamik des auszugleichenden Anrechts abweichenden Wertentwicklung keinen Abänderungsgrund dar.

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 10a Abs. 2 Satz 2 VAHRG und enthält wie im geltenden Recht eine relative und eine absolute Wesentlichkeitsgrenze. Die relative Wesentlichkeitsgrenze wird allerdings nicht mehr – wie im bisherigen System des Einmalausgleichs – auf den Ausgleichsbetrag nach Saldierung bezogen, sondern auf den Ausgleichswert des jeweiligen Anrechts. Dies folgt aus der Systematik der Teilung aller Anrechte. Die Wertgrenze wird von bislang 10 Prozent (bezogen auf den Ausgleichsbetrag nach Saldierung) auf jetzt 5 Prozent (bezogen auf den jeweiligen Ausgleichswert) gesenkt, um den Zugang zur Abänderung nicht über Gebühr zu beschränken. Zugleich muss die Änderung jedoch wie im geltenden Recht eine absolute Wesentlichkeitsgrenze übersteigen, um Bagatellverfahren zu vermeiden. Diese absolute Wertgrenze wird von 0,5 Prozent auf 1 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben und entspricht damit der Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 4 VersAusglG.

Absatz 4 entspricht § 10a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG. Die Regelung sichert wie bisher die Möglichkeit der Abänderung unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze, wenn sie zur Erfüllung einer Wartezeit beispielsweise nach den §§ 50 bis 52 und 243b SGB VI führt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 10a Abs. 2 Nr. 3 VAHRG. Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 226 (Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung)

Absatz 1 regelt die Antragsberechtigung und entspricht § 10a Abs. 4 VAHRG.

Absatz 2 regelt, ab welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Abänderung nach § 225 FamFG-VAE zulässig ist. Die im Vergleich zu § 10a Abs. 5 VAHRG geänderte Vorschrift greift den Vorschlag der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ auf, den frühest-

möglichen Zeitpunkt für die Abänderung auf den Leistungsfall zu verschieben (siehe Abschlussbericht, Seite 99). Das erlaubt es, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt eintretenden Änderungen in einem Verfahren zu berücksichtigen. Damit ist zugleich gewährleistet, dass ein weiteres Abänderungsverfahren in der Zwischenzeit unterbleibt. Dies entspricht auch einer Empfehlung des 15. Deutschen Familiengerichtstags. Die Vorschrift stellt daher nicht mehr alternativ auf das Lebensalter ab, sondern nur noch auf den bevorstehenden Leistungsbeginn.

Leistungsbeginn ist entweder der erstmalige Leistungsbezug eines Ehegatten aus dem Anrecht, dessen Ausgleichswert abgeändert werden soll, oder der Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person durch die Abänderung die Erfüllung der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen erwarten kann, beispielsweise die Erfüllung der Wartezeit infolge der Erhöhung des Ausgleichsanspruchs und der daraus folgenden Wartezeitgutschrift gemäß § 52 SGB VI. Ebenso wie in § 50 Abs. 2 VersAusglG ist der Antrag in Anlehnung an § 120d Abs. 1 SGB VI in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung sechs Monate vor dem zu erwartenden Leistungsbeginn zulässig (siehe auch die Begründung dort).

Absatz 3 verweist zur Entscheidung über Härtefälle im Abänderungsverfahren auf § 27 VersAusglG. Die früher in § 10a Abs. 3 VAHRG enthaltene entsprechende Regelung ermöglicht es dem Gericht, die Billigkeit der zu treffenden Abänderungsentscheidung zu prüfen und so im Einzelfall von einer schematischen Abänderung abzusehen. Zu berücksichtigen sind dabei wie bisher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, insbesondere der naheheliche Erwerb von Anrechten, die jeweilige Bedürftigkeit und die Gründe für die Veränderung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts.

Bei der Härtefallprüfung sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die nachträglich entstanden sind. Deshalb bleiben wie im geltenden Recht die bereits bei der Erstentscheidung vorliegenden, aber nicht geltend gemachten bzw. nicht berücksichtigten Umstände im Abänderungsverfahren außer Betracht.

Absatz 4 entspricht § 10a Abs. 7 Satz 1 VAHRG. Er wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert. Wie nach geltendem Recht wirkt also die Abänderungsentscheidung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Der Wirkungszeitpunkt entspricht damit zugleich den in § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 VersAusglG geregelten Wirkungszeitpunkten für die Anpassungsverfahren nach Rechtskraft.

Die bislang in § 10a Abs. 7 Satz 2 VAHRG enthaltene Bestimmung zum Schutz des Versorgungsträgers in der Übergangszeit ist jetzt in § 30 VersAusglG enthalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht inhaltlich § 10a Abs. 10 VAHRG. Sie wurde jedoch an die Systematik des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angepasst, das in verschiedenen Verfahren im Fall des Todes eines Beteiligten bestimmt, dass das Verfahren als erledigt gilt (§§ 131, 181, 208 FamFG). Im Gegensatz zum bisherigen § 10a Abs. 10 VAHRG soll die Frist für das Fortsetzungsverlangen eines antragsberechtigten Beteiligten zukünftig nicht mehr drei Monate betragen, sondern nur noch einen Monat. Die Verkürzung der Frist rechtfertigt sich durch die Benachrichtigungspflicht des Gerichts. Die Frist beginnt für einen Beteiligten daher erst zu laufen, wenn ihm der gerichtliche Hinweis zugeht. Ein Verweis auf die Regelung in § 31 VersAusglG ist nicht möglich, weil es im Abänderungsverfahren nicht darauf ankommt, ob die ausgleichspflichtige oder die ausgleichsberechtigte Person stirbt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die antragstellende Person oder der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin stirbt. Im ersteren Fall können Hinterbliebene das Verfahren weiterführen. Stirbt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, so ist das Verfahren gegen die Erben als Prozessstandschafter fortzusetzen, denn die begehrte Änderung kann sich für die antragstellende Person künftig noch auswirken.

Zu § 227 (Sonstige Abänderungen)

Absatz 1 verweist für die Abänderung von Entscheidungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 VersAusglG auf § 48 Abs. 1 FamFG. Bisher waren diese Verfahren im materiellen Versorgungsausgleichsrecht (§ 1587d Abs. 2, § 1587g Abs. 3, § 1587i Abs. 3 BGB, § 3a Abs. 6 und § 3b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VAHRG) bzw. in § 230 Abs. 2 und 3 FamFG geregelt. Von diesen Fallkonstellationen verbleiben im VersAusglG nur noch die schuldrechtliche Ausgleichsrente (bisher § 1587g BGB, jetzt § 20 VersAusglG), deren Abtretung (bisher § 1587i BGB, jetzt § 21 VersAusglG) und die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (bisher § 3a Abs. 6 VAHRG, jetzt §§ 25 und 26 VersAusglG). Die Abänderung einer insoweit ergangenen Entscheidung ist nach der allgemeinen Vorschrift des § 48 Abs. 1 FamFG möglich. Dort ist nämlich geregelt, dass rechtskräftige Endentscheidungen mit Dauerwirkung wegen nachträglich veränderter Tatsachen- oder Rechtsgrundlagen aufgehoben oder geändert werden können. Dazu zählen auch die vorgenannten Entscheidungen über Rentenzahlungen.

Anordnungen des Familiengerichts, die das Ruhen der Verpflichtung zur Beitragszahlung (bisher § 1587d BGB) und die Einzahlung von Beiträgen für die ausgleichsberechtigte Person durch die ausgleichspflichtige Person (bisher § 3b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VAHRG) betreffen, gibt es im neuen Teilungssystem hingegen nicht mehr. Insoweit bedarf es auch keiner Abänderungsmöglichkeit mehr.

Absatz 2 bestimmt, dass die §§ 225 und 226 FamFG anzuwenden sind, wenn Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich abgeändert werden sollen (bisher § 10a Abs. 9 VAHRG). Entsprechendes galt gemäß § 230 Abs. 1 FamFG auch schon bisher.

Zu § 228 (Zulässigkeit der Beschwerde)

Der bisherige § 228 FamFG wird in der Sache unverändert übernommen. Die Begründung der Norm lautet (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007, Seite 254): „Die Regelung bestimmt, dass die Wertgrenze des § 61 für die Beschwerde mit Ausnahme der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung nicht anzuwenden ist. Eine Mindestbeschwerde ist in Versorgungsausgleichssachen jedenfalls für Rechtsmittel der Rentenversicherungsträger nicht sachgerecht, da sie im Ergebnis die Interessen der Versicherten-gemeinschaft wahrnehmen und sich wegen der Ungewissheit des künftigen Versicherungsverlaufs regelmäßig zunächst noch nicht feststellen lässt, ob sich die getroffene Entscheidung zum Nachteil für den Versorgungsträger auswirkt oder nicht. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die Wertgrenze mit der dargestellten Ausnahme für alle Beteiligten in Versorgungsausgleichssachen nicht gelten.“ Die in § 61 Abs. 1 FamFG genannte Wertgrenze beträgt 600 Euro.

Zu Nummer 6 (§§ 229, 230):

§ 229 FamFG ist aus den o.g. Gründen entbehrlich. Die in § 230 FamFG enthaltenen Regelungen zur Abänderung von Entscheidungen und Vereinbarungen ergeben sich nun aus §§ 224 bis 227 FamFG.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Weil die materiell-rechtlichen Bestimmungen über den Versorgungsausgleich künftig im Versorgungsausgleichsgesetz geregelt sind, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1318 Abs. 3):

In § 1318 Abs. 3 BGB ist eine redaktionelle Folgeänderung erforderlich: Der Verweis auf die §§ 1587 bis 1587p BGB ist durch einen Verweis auf den neu formulierten § 1587 BGB zu ersetzen, der wiederum auf das Versorgungsausgleichsgesetz Bezug nimmt.

Zu Nummer 3 (§ 1408 Abs. 2):

Anders als im bislang geltenden Recht enthält die Vorschrift eine Verweisung auf die Bestimmungen des VersAusglG über vertragliche Vereinbarungen der Eheleute. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an eine Vereinbarung sowie die entsprechenden Schutzmechanismen sind damit nur noch im VersAusglG geregelt. Sie gelten damit gleichermaßen für Eheverträge und andere Scheidungsfolgenvereinbarungen. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Begründung zu den §§ 6 und 8 VersAusglG verwiesen. Ausgenommen von der Verweisung ist § 7 VersAusglG über besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen, denn für Eheverträge gilt die in § 1410 BGB bestimmte Form.

Zu Nummer 4 (§ 1414 Satz 2):

Es entspricht weit überwiegender Auffassung, dass die derzeit geltende Auslegungsregel des § 1414 Satz 2 BGB verfehlt ist, wonach beim vertraglichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Gütertrennung eintreten soll, (siehe MünchKomm/Kanzleiter, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1414 Rdnr. 6). Praktisch wird sich die Auslegungsregel selten auswirken, weil die beurkundenden Notare und Notarinnen entsprechende Hinweise geben, so dass nach § 1414 Satz 1 BGB Vereinbarungen zum Güterstand geschlossen werden können. Dessen ungeachtet dürfte es aber regelmäßig unzutreffend sein, dass Eheleute, die den Versorgungsausgleich ausschließen, zugleich eine Gütertrennung wünschen. Deshalb wird die Bestimmung aufgehoben.

Zu Nummer 5 (Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3):

Da das reformierte Versorgungsausgleichsrecht nun in einem eigenen Gesetz geregelt ist, können die §§ 1587 bis 1587p BGB einschließlich der Kapitelunterteilung des Untertitels 3 entfallen. § 1587 BGB in der neuen Fassung enthält nur noch einen deklaratorischen Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz. Um unmittelbar deutlich zu machen, welche Anrechte der Versorgungsausgleich regelt, wiederholt die Vorschrift die beschreibende Aufzählung des § 2 Abs. 1 VersAusglG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Folgeänderungen zur Änderung der entsprechenden Vorschriften (§§ 86, 187) bzw. zur Einfügung eines neuen Unterabschnitts.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 1):

Mit den neuen Sätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass es durch die Teilung jedes Anrechts nach dem Versorgungsausgleichsgesetz nicht zu einem zu weitgehenden Erwerb von Wartezeitmonaten kommen kann. Wartezeitmonate sind nur aus dem Saldo an Anrechten zu ermitteln, der sich nach Verrechnung ergibt. Ohne diese ausdrückliche Regelung wäre insbesondere nicht auszuschließen, dass Wartezeitmonate auch für diejenigen ermittelt werden, die durch den künftig erfolgenden Hin-und-her-Ausgleich im Saldo (nach Verrechnung) Anrechte abgeben müssen.

Der neue Satz 3 enthält – entsprechend dem bisherigen Recht – für das gesamte SGB VI eine Legaldefinition, wann ein Versorgungsausgleich im Sinne der Vorschriften des SGB VI als durchgeführt gilt.

Der neue Satz 4 entspricht der bisher in § 10a Abs. 6 VAHRG enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 76):**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Beschränkung bei der Übertragung bzw. Begründung zusätzlicher Anrechte bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich selbst erworbener Anrechte) von maximal zwei Entgeltpunkten soll entfallen. Der Wegfall der bisherigen Begrenzung ermöglicht den vollständigen Ausgleich von insbesondere in den Regelsicherungssystemen zurückgelegten Zeiten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Es erübrigt sich damit ein Ausgleich über andere Ausgleichsarten.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz enthält eine Regelung zur Umrechnung von Kapitalbeträgen in Entgeltpunkte. Eine solche Regelung ist wegen der neu eingeführten externen Teilung durch Zahlung von (Einmal)Kapitalbeträgen in die gesetzliche Rentenversicherung erforderlich. Sie ergänzt die bisherigen Regelungen zur Umrechnung von Monatsbeträgen in Entgeltpunkte.

Zu Nummer 4 (§ 86):

Die bisherige Regelung ist entbehrlich, da nach der neuen Methodik der internen Teilung in der Rentenversicherung jeweils unmittelbar die erworbenen beidseitigen Entgeltpunkte Teilungsgegenstand sind und alle verschiedenartigen Anrechte isoliert geteilt werden. Als verschiedenartige Anrechte gelten hierbei – wegen des unterschiedlichen Rentenartfak-

tors – etwa auch Anrechte aus der allgemeinen Rentenversicherung einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits. Eine Umrechnung von Rentenbeträgen in knappschaftliche Entgeltpunkte ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 101 Abs. 3, 3a und 3b -neu-):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird das bisherige sogenannte Rentnerprivileg aufgehoben. Die bisherige Begünstigung von Personen, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und bei denen bis zum Beginn der Rente der ausgleichsberechtigten Person (das heißt übergangsweise) keine Kürzung der Rente erfolgte, ist ohnehin eine Ausnahme von den den Versorgungsausgleich prägenden Grundsätzen, nach denen mit dem Versorgungsausgleich die beidseitig erworbenen Anrechte ausgeglichen werden. Das Rentnerprivileg wurde daher schon seit Längerem von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Das Rentnerprivileg führte in der bisherigen Form auch zu an sich schwer zu rechtfertigenden Belastungen des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person. Hinzu kommt, dass mit der nun vorgesehenen neuen Struktur des Versorgungsausgleichs, insbesondere mit dem Grundsatz der internen Teilung aller Anrechte, das bisherige Rentnerprivileg in dieser Form ohnehin nicht aufrechterhalten werden kann. Denn künftig ist es möglich, dass eine Person zwar bezogen auf Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichspflichtig, im Hinblick auf andere Anrechte jedoch zugleich ausgleichsberechtigt sein kann (in Folge der Abkehr vom „Einmalausgleich“). Die zeitweise Aussetzung einer Kürzung der Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung darf jedoch nicht dazu führen, dass gleichzeitig Leistungen aus anderen Anrechten bezogen werden können, die im Versorgungsausgleich erworben wurden.

Nach dem Wegfall des Rentnerprivilegs ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen, die den Rentenversicherungsträger vor Überzahlungen schützen, wenn zulasten der leistungsberechtigten Person ein Versorgungsausgleich oder eine Abänderung des Versorgungsausgleichs durchgeführt wurde. Dies geschieht mit den neuen Sätzen 1 bis 3. Eine entsprechende Regelung gibt es schon heute für das Rentensplitting (Absatz 4). Beziehen beide Ehegatten eine Rente, kann der Rentenversicherungsträger die Schuldnerschutzregelung des § 30 VersAusglG anwenden (vgl. Satz 4 -neu-).

Der Regelungsgehalt der neuen Absätze 3a und 3b entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3 Satz 4 und dient dem Schutz der Solidargemeinschaft vor missbräuchlicher Inanspruchnahme ungekürzter Leistungen trotz Wegfalls eines Anpassungsgrundes im Sinne der §§ 33 und 35 VersAusglG. Hierbei enthält der neue Absatz 3a eine eigenständige Regelung für die Fälle, in denen das Familiengericht über eine Änderung der Aussetzung

der Kürzung wegen einer Änderung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung entschieden hat (bisher war für diese Fälle der Versorgungsträger zuständig).

Zu Nummer 6 (§ 109 Abs. 6 -neu-):

Die Regelung dient der Klarstellung. Nach der Aufhebung des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB soll nunmehr im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden, dass für die Ermittlung der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften eine Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu ermitteln ist.

Zu Nummer 7 (§ 120b):

Die bisherige Vorschrift, mit der der bisherige Regelungsgehalt von § 4 VAHRG abgebildet wurde, wird an die neue, die bisherige Regelung in § 4 VAHRG ablösende Regelung in § 37 VersAusglG angepasst. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass das Rentensplitting rückgängig zu machen ist, wenn der verstorbene Ehegatte nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem Rentensplitting bezogen hat. Hierbei kommt es nur darauf an, ob der Verstorbene selbst entsprechende Leistungen bezogen hat, ohne Bedeutung sind etwaige Leistungen an Hinterbliebene. Ferner hat nur der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine ggfls. ungekürzte Leistung, nicht seine Hinterbliebenen. Wie bei § 37 VersAusglG wird im Übrigen aus Vereinfachungsgründen nur noch auf die Dauer des Rentenbezugs abgestellt (aus diesem Grund kann der bisherige Absatz 2 entfallen).

Da nur eine Kürzung der Rente des überlebenden Ehegatten – wie bei § 37 VersAusglG – für die Zukunft unterbleibt, hat auch nur der überlebende Ehegatte ein Antragsrecht, nicht seine Hinterbliebenen (Absatz 2 -neu-).

Absatz 3 entspricht § 38 Abs. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG; es erfolgt keine Rückabwicklung mehr, stattdessen unterbleibt die Kürzung nur mit Wirkung für die Zukunft.

Zu Nummer 8 (Vierter Unterabschnitt -neu-):

Zu § 120f (Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten)

Mit Absatz 1 der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass alle bei verschiedenen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte im Rahmen der Anwendung der Regelungen zur Verrechnung von Anrechten beim Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) als bei demselben Versorgungsträger erworbene Anrechte gelten.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Anrechte unterschiedlicher Wertigkeit (einerseits Anrechte, denen Entgeltpunkte (West) zugrunde liegen, und andererseits Anrechte, denen Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen, sowie einerseits in der allgemeinen Rentenversicherung und andererseits in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbene Anrechte (diese sind mit unterschiedlichen Rentenartfaktoren zu ermitteln) im Rahmen der Anwendung der Regelungen zur Verrechnung von Anrechten beim Versorgungsausgleich als Anrechte ungleicher Art gelten.

Zu § 120g (Externe Teilung)

Mit der Vorschrift wird eine Sonderbestimmung für den Fall getroffen, dass die externe Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, weil die ausgleichsberechtigte Person keine Zielversorgung gewählt hat (§ 15 Abs. 3 VersAusglG). Geregelt wird, dass in diesen Fällen nicht schon mit der Entscheidung des Familiengerichts ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird (dies ist in den anderen Fällen der externen Teilung vorgesehen), sondern erst mit dem Eingang der Zahlung des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Bestimmung ist zum Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich, da in den Fällen, in denen die gesetzliche Rentenversicherung gleichsam als „Auffangversorgungsträger“ dient, keine Zustimmung des aufnehmenden Versorgungsträgers – anders als bei Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 und 2 VersAusglG – erforderlich ist.

Zu § 120h (Abzuschmelzende Anrechte)

Die Vorschrift ergänzt die im Versorgungsausgleichsgesetz vorgesehene Regelung, wonach abzuschmelzende Anrechte nicht ausgleichsreif sind und infolgedessen schuldrechtlich auszugleichen sind (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 20 bis 24 VersAusglG). Die neue Vorschrift benennt ausdrücklich die Anrechte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung hierunter fallen.

Zu Nummer 9 (Fünfter Unterabschnitt -neu-):

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Vierten Unterabschnitts.

Zu Nummer 10 (§ 185 Abs. 2):

Die Neuregelung ergänzt die Vorschriften über die Nachversicherung für die Fälle, in denen ein Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt wird, bei dem beamtenversorgungsrechtliche Anrechte durch die neu eingeführte interne Teilung ausgeglichen

werden und in denen die ausgleichspflichtige Person nach Durchführung des Versorgungsausgleichs in der Rentenversicherung nachzuversichern ist.

Bisher regelte für diese Fälle § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, dass – ursprünglich – zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründete Rentenanwartschaften als (zulasten der ausgleichspflichtigen Person) übertragene Anwartschaften gelten, mithin die Rente der ausgleichspflichtigen Person entsprechend zu kürzen war. Wird die Teilung von beamtenrechtlichen Anrechten künftig zum Teil durch die interne Teilung (z. B. nach den neuen Regelungen für Anrechte von Beamten und Beamtinnen des Bundes) durchgeführt, kann die bisherige Kürzungsregelung nach § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI nicht greifen, da begründete Anrechte auf Seiten der ausgleichsberechtigten Person zunächst nicht existieren.

Die neue Vorschrift ist angelehnt an die bisherige Kürzungsvorschrift in § 185 Abs. 2 SGB VI und ergänzt diese um die Fälle, in denen ursprünglich eine interne Teilung innerhalb der Beamtenversorgung erfolgt ist (Satz 2 Nr. 2 -neu-). Mit der Nachversicherung der ausgleichspflichtigen Person gelten dann Entgeltpunkte zulasten der ausgleichspflichtigen Person als übertragen (ihre Entgeltpunkte sind mithin zu kürzen). Die Berechnung des Abschlags an Entgeltpunkten folgt den allgemeinen Regelungen in § 76 Abs. 4, § 264a Abs. 2 SGB VI (Satz 3 -neu-). Der zugunsten der ausgleichsberechtigten Person vom Familiengericht festgesetzte Leistungsbetrag ist durch den aktuellen Rentenwert bzw. Rentenwert (Ost) zum Ehezeitende zu teilen.

Eine solche Kürzungsvorschrift ist schon wegen der zulasten der Rentenversicherung bestehenden Erstattungspflicht erforderlich (etwa nach § 5 BVerStG -neu-). Der Neuregelung kommt im Regelfall aber nur temporäre Bedeutung zu, da in Fällen der Nachversicherung nach durchgeführtem Versorgungsausgleich schon bisher im Interesse der ausgleichspflichtigen Person ein Abänderungsverfahren durchzuführen ist. Wird dieses künftig nach einer internen Teilung von beamtenrechtlichen Versorgungsanrechten durchgeführt, tritt an die Stelle der ursprünglichen internen Teilung von Anrechten der Beamtenversorgung eine interne Teilung von Rentenanwartschaften. Die bisherige Erstattungspflicht der Rentenversicherung entfällt dann ebenso wie die Kürzung nach dem geänderten § 185 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 11 (§ 187):

Zu Buchstabe a:

Anpassung der Überschrift als Folge zur Änderung der materiellen Regelungen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Anpassungen der bisherigen Vorschrift an die Einführung der externen Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz sowie den Fortfall der nach dem bisherigen § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG vorgesehenen Ausgleichsform der Verpflichtung zur Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung. Eindeutig klargestellt wird hiermit, dass sowohl durch Vereinbarungen nach § 6 VersAusglG als auch nach § 15 Abs. 1 VersAusglG eine externe Teilung durch Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen kann (für den Fall, dass kein Versorgungsträger ausgewählt wird, ordnet § 15 Abs. 3 VersAusglG bereits die externe Teilung durch Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung an). Schließlich wird die Vorschrift angepasst an die Änderung im Versorgungsausgleichsgesetz, wonach Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nicht mehr der Genehmigung durch das Gericht bedürfen.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 3a enthält die generelle Regelung zur Umrechnung von Beiträgen in Entgeltpunkte. Eine solche ausdrückliche Regelung, die grundsätzlich der in § 76 Abs. 4 SGB VI getroffenen Regelung entspricht, fehlte bisher in § 187. Soweit Beiträge innerhalb der in Absatz 5 bzw. Absatz 6 -neu- gesetzten Fristen gezahlt werden, gilt als Zahlungszeitpunkt gegebenenfalls – wie bisher – ein früherer Zeitpunkt als der der tatsächlichen Zahlung. Für die Fälle der unmittelbar rechtsgestaltenden Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Familiengericht findet sich die Berechnungsvorschrift in § 76 Abs. 4 letzter Satz -neu-.

Zu Buchstabe d:

Die bisherige Regelung in Absatz 5 soll nur noch für die Fälle gelten, in denen Beiträge zur Abwendung von Abschlägen infolge eines Versorgungsausgleichs gezahlt werden. Hier soll wie bisher eine Zahlung zum Zeitpunkt des Ehezeitendes unterstellt werden, wenn die Beiträge bis zum Ablauf bestimmter Fristen gezahlt werden.

Zu Buchstabe e:

Der neue Absatz 6 regelt Entsprechendes zum bisherigen Absatz 5 für die Fälle, in denen Beiträge auf Grund einer Vereinbarung nach § 6 VersAusglG zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Zur Verhinderung von Missbrauch, der wegen der mit der Strukturreform eingeführten erleichterten Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen eher als bisher erfolgen könnte, wird abweichend von Absatz 5 geregelt, dass grundsätz-

lich eine Zahlung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung unterstellt wird, soweit das Ehezeitende vor diesem Zeitpunkt liegt und die Beiträge innerhalb gewisser Fristen gezahlt werden. Hierdurch sollen mögliche Manipulationen der geschiedenen Ehegatten bzw. der Versorgungsträger verhindert werden. Verbliebe es bei den bisherigen Zahlungszeitpunkten (§ 187 Abs. 5 SGB VI in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung), könnte zum Beispiel in Kenntnis der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erwerbsminderung der ausgleichsberechtigten Person bewusst anstelle der an sich vorzunehmenden internen Teilung eine externe Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung vereinbart und auf diese Weise das ursprünglich vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zu tragende Risiko der Erwerbsminderung der ausgleichsberechtigten Person an die gesetzliche Rentenversicherung weitergegeben werden. Gleichzeitig wird hiermit aber auch erreicht, dass ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung die weitere Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens nicht zulasten der geschiedenen Eheleute geht.

Soweit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Entscheidung des Familiengerichts unmittelbar begründet werden (§ 14 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 sowie § 16 VersAusglG), entstehen Anrechte mit der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung.

Der neue Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der bisher in § 10a Abs. 12 VAHRG getroffenen Regelung. Er ordnet an, dass im Fall einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich – sei es unmittelbar nach den neuen §§ 225 und 226 FamFG oder nach § 51 VersAusglG in Verbindung mit den Regelungen des FamFG – im Umfang der Abänderung von der ausgleichspflichtigen Person zur Abwendung der Kürzung geleistete Zahlungen rückabzuwickeln sind.

Zu Nummer 12 (§ 225 Abs. 2)

Die Bestimmung regelt durch Verweis auf § 187 Abs. 7 SGB VI die Rückabwicklung von Beitragszahlungen, wenn das Familiengericht die Entscheidung über den Versorgungsausgleich abändert.

Zu Nummer 13 (§ 264a Abs. 1 und 2):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung, die sich aus dem Versorgungsausgleichsgesetz ergibt.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 Satz 2 ist entbehrlich, da nach dem Versorgungsausgleichsgesetz Anrechte, die in den neuen Bundesländern erworben wurden, im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs nicht mehr mit Anrechten saldiert werden, die in den alten Bundesländern erworben wurden. Diese Anrechte werden künftig isoliert ausgeglichen, so dass es keiner Angleichungsfaktoren mehr bedarf.

Zu Nummer 14 (§ 265a Abs. 1 und 2):**Zu Buchstabe a:**

redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 ist aus denselben Gründen entbehrlich wie der bisherige § 86 (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 15 (§ 268a):

Es handelt sich um die Übergangsregelung zur Abschaffung des „Rentnerprivilegs“ im neu gefassten § 101 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Nummer 5). Sie stellt sicher, dass für Personen, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes eine Rente bezogen haben und bei denen auch der Versorgungsausgleich vor Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes wirksam geworden ist, das Rentnerprivileg in der bisherigen Fassung aufrecht erhalten bleibt.

Zu Nummer 16 (§ 281a Abs. 1 und 2):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Abschaffung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes. Nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz werden Anrechte, die in den neuen Bundesländern mit Entgeltpunkten (Ost) erworben wurden, im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs nicht mehr mit Anrechten saldiert, die in den alten Bundesländern erworben wurden. Diese Anrechte werden künftig isoliert ausgeglichen, so dass es keiner Angleichungsfaktoren mehr bedarf.

Zu Buchstabe b:

Die Aufhebung des Absatzes 2 Satz 3 kann aus denselben Gründen erfolgen wie die Aufhebung der §§ 86 und 265a Abs. 2 (vgl. Begründung zu den Nummern 4 und 12 Buchstabe b). Absatz 2 Satz 4 kann aus denselben Gründen aufgehoben werden wie Absatz 1 Nr. 2 (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

Zu Artikel 5 Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerSTG)

Nach § 10 VersAusglG ist jedes Anrecht innerhalb des Versorgungssystems zu teilen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit besteht (interne Teilung). Für Anrechte aus beamtenversorgungsrechtlichen Anwartschaften bedarf es daher einer Norm, die die bestehenden beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen zur Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung (§§ 57 und 58 BeamtVG) ergänzt und der ausgleichsberechtigten Person einen Anspruch gegen den Versorgungsträger einräumt.

Bei den im Rahmen des Versorgungsausgleichs begründeten Anrechten der ausgleichsberechtigten Personen gegen den Versorgungsträger handelt es sich nicht um aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) abgeleitete Ansprüche auf Alimentation. Zahlungen auf Grund des Versorgungsausgleichs dienen vielmehr ausschließlich dem Ausgleich von dem Grunde nach zivilrechtlichen Ansprüchen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Regelung der Ansprüche ausgleichsberechtigter Personen innerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes nicht sachgerecht.

Zu § 1 (Zweckbestimmung)**Zu Absatz 1 und 2:**

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Voraussetzungen für eine interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechte geschaffen, soweit die Rechtsverhältnisse der ausgleichspflichtigen Person der ausschließlichen Regelungskompetenz des Bundes unterliegen.

Leistungen aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich stellen zwar auch dann keine Alimentation dar, wenn sie das Ergebnis einer internen Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechte sind; sie gehören nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG. Andererseits handelt es sich in diesen Fällen um Anrechte, die ihren Ursprung im Beamtenverhältnis der ausgleichs-

pflichtigen Person und dem dadurch erworbenen Anspruch auf Ruhegehalt haben. Beamtenrechtliche Versorgungsansprüche einerseits und Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich andererseits stehen mithin in enger Wechselwirkung zueinander und bilden insoweit eine Einheit. Dies verdeutlicht insbesondere § 57 Abs. 2 BeamtVG, wonach sich der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt der ausgleichspflichtigen Person nach den durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person berechnet und fortschreibt.

Die nach dem Versorgungsausgleichsgesetz – in Abkehr von der bisher praktizierten externen Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung – nunmehr obligatorische interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechte bedingt daher notwendigerweise eine Anpassung beamtenversorgungsrechtlicher Regelungen.

§ 1 Abs. 2 beschränkt vor diesem Hintergrund den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Fälle, in denen sich die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit in einem der genannten Dienstverhältnisse befand bzw. Versorgungsbezüge aus einem dieser Dienstverhältnisse bezog. Damit wird der den Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I. S. 2034) übertragenen Kompetenz zur Regelung der Versorgung ihrer Beamten Rechnung getragen. Den Ländern ihrerseits steht es frei, die Voraussetzungen für eine interne Teilung von Anrechten aus der Beamtenversorgung für ihren Bereich zu schaffen (siehe auch § 16 VersAusglG).

Zu Absatz 3:

Einbezogen in die Regelungen dieses Gesetzes werden auch Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes stehen oder Versorgungsbezüge aus einem solchen Amt erhalten.

Zu § 2 (Anspruch)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die zentrale Anspruchsnorm für die ausgleichsberechtigte Person gegen den in der Entscheidung des Familiengerichts benannten Versorgungsträger.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ordnet an, dass wie schon nach bisherigem Recht die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte im Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person auf deren Hinterbliebene übergehen. Der insoweit berechtigte Personenkreis wird durch Verweis auf die entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen bestimmt; die im Rentenrecht definier-

ten individuellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug gelten – mit Ausnahme der rentenrechtlich geforderten Erfüllung der Wartezeit – sinngemäß. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Kreis der Leistungsberechtigten grundsätzlich unabhängig davon bestimmt, ob es sich um Anrechte aus der internen Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche oder um solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt. Die Höhe der Leistungen wiederum bestimmt sich nach dem Beamtenversorgungsrecht (vgl. § 3 Abs. 2).

Der Leistungsausschluss nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Regelung des § 23 Abs. 2 BeamtVG, wonach Waisen unter den dort genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Waisengeld haben. Durch den geschiedenen Ehegatten an Kindes statt angenommene Waisen sollen nicht bessergestellt werden als Waisen, die durch einen Beamten oder eine Beamtin an Kindes statt angenommen worden sind.

Zu Absatz 3:

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich hat. Der Zeitpunkt richtet sich nach den insoweit einschlägigen Regelungen desjenigen gesetzlichen Alterssicherungssystems, dem die ausgleichsberechtigte Person bis zum Bezug von Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- bzw. Erwerbsunfähigkeit angehört hat. Maßgeblich für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte sind mithin die einschlägigen Bestimmungen des SGB VI, für Beamtinnen und Beamte die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen. Die Bezugnahme auf das aus Sicht der ausgleichsberechtigten Person primäre gesetzliche Alterssicherungssystem stellt sicher, dass eine Zahlung von Leistungen aus dem Versorgungsausgleich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem – wegen des Eintritts in den Ruhestand – der Bedarf nach ergänzenden Leistungen gegeben ist. Dies entspricht dem Charakter des Versorgungsausgleichs als (ergänzender) Alterssicherung.

Ist der ausgleichsberechtigten Person kein gesetzliches Alterssicherungssystem zuzuordnen, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung als dem mit Abstand größten gesetzlichen Alterssicherungssystem.

Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person Anspruch auf Zahlungen haben. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen nicht bessergestellt werden, als wenn die Ehe der ausgleichsberechtigten Person mit der ausgleichspflichtigen Person bis zum Zeitpunkt des Todes der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt eine generelle Antragspflicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlungen ist zu begründen und auf Anforderung der für die Auszahlung zuständigen Stelle zu belegen. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere § 197 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 195 BGB.

Ergänzend regelt Satz 2 Einzelheiten des Verfahrens zur Zahlungsabwicklung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen. Eine insoweit einheitliche Verfahrensweise dient auch dazu, zusätzlichen Verwaltungs- und Regelungsaufwand weitgehend zu vermeiden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Leistungen aus dem Versorgungsausgleich endet. Dies kann auch das Ergebnis eines Abänderungsverfahrens nach § 225 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sein.

Ansprüche der Hinterbliebenen erlöschen in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes über das Erlöschen der Witwen- und Waisensversorgung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die ihren Ursprung in dem das Beamtenverhältnis prägenden besonderen Dienst- und Treueverhältnis haben.

Zu § 3 (Anpassung)**Zu Absatz 1:**

Der vom Familiengericht festgesetzte Betrag ist fortlaufend anzupassen, wie der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG auch. Für die Dynamisierung der Anrechte sind die Veränderungen des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person maßgebend. Da die ausgleichspflichtige Person in der Zeit ihres aktiven Dienstes keine Versorgungsbezüge erhält und ihre individuellen Versorgungsbezüge mithin nicht Maßstab für die Fortschreibung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person sein können, ist Bezugsgröße insoweit die allgemeine Entwicklung der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 2:

Tritt die ausgleichspflichtige Person in den Ruhestand, erhöht oder vermindert sich das Anrecht in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt der ausgleichspflichtigen Person auf Grund von Anpassungen erhöht oder vermindert. Unberücksichtigt bleiben Änderungen in der Höhe des Ruhegehalts, die von der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen der ausgleichspflichtigen Person abhängig sind. Damit wird gewährleistet, dass die Höhe des Leistungsbetrags einerseits und des Kürzungsbetrags nach § 57 BeamtVG andererseits gleich und die Fortschreibung für die Betroffenen nachvollziehbar bleibt. Die bisher durch die Systemunterschiede von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung bedingten Differenzen zwischen Kürzungs- und Leistungsbetrag entfallen.

Zu Absatz 3:

Die abgeleiteten Ansprüche der Hinterbliebenen entwickeln sich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person. Umfang und Höhe orientieren sich an den – insoweit abschließend benannten – Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 4 (Rückforderung)

Auf die Regelungen über die Rückforderung beamtenversorgungsrechtlicher Bezüge wird Bezug genommen, um eine in allen Zahlfällen einheitliche Verfahrensweise durchzusetzen und damit auch zusätzlichen Verwaltungs- und Regelungsaufwand weitgehend zu vermeiden.

Zu § 5 (Erstattung)

Das Gericht begründet ein Anrecht bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt der Ehescheidung besteht (§ 10 Abs. 1 VersAusglG). Wechselt die ausgleichspflichtige Person zu einem späteren Zeitpunkt den Dienstherrn oder scheidet sie aus dem Beamtenverhältnis aus, bleibt der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den ursprünglichen Träger der Versorgungslast hiervon unberührt. Dieser kann die ihm hierdurch entstehenden Kosten nicht mehr durch Kürzung der Versorgungsbezüge zulasten der ausgleichspflichtigen Person ausgleichen. Es bedarf deshalb einer Regelung, auf deren Grundlage die im Rahmen des Versorgungsausgleichs an die ausgleichsberechtigte Person zu leistenden Zahlungen von dem nunmehrigen Träger der Versorgungslast der ausgleichspflichtigen Person eingefordert werden können. Die Regelung entspricht dem in § 225 SGB VI normierten Anspruch des Trägers der Rentenversicherung gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast. § 2

der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung regelt Einzelheiten des Erstattungsverfahrens.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 2):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB.

Zu Nummer 2 (§ 55 Abs. 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB und des VAHRG.

Zu Nummer 3 (§ 57 Abs. 1, 2, 4 und 5):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum einen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB und zum anderen hinsichtlich der Definition der auszugleichenden Anrechte nach § 2 VersAusglG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine rentengleiche Folgeänderung zur Änderung in § 101 SGB VI. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 5 wird insoweit sinngemäß verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 VersAusglG. Danach werden die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs neu definiert. Klargestellt ist damit, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Aufhebung des VAHRG.

Zu Nummer 4 (§ 58 Abs. 2):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Der bisher in § 10a Abs. 12 VAHRG geregelte Anspruch wird unmittelbar in das Beamtenversorgungsrecht eingefügt. Damit wird eine Regelungslücke vermieden, die sonst durch die Aufhebung des VAHRG entstehen würde.

Zu Nummer 5 (§ 86 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB.

Zu Artikel 7 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Durch das Gesetz zur Regelung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs wird der Versorgungsausgleich von den §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in ein eigenes Gesetz, das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) überführt.

Als wichtigste Änderung zur bisherigen Rechtslage sieht das Versorgungsausgleichsgesetz vor, dass die einzelnen Versorgungsansprüche zwischen den beiden geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Die Teilung kann intern erfolgen. Dies bedeutet, dass die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch direkt bei dem jeweiligen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erhält.

Die Teilung kann auch extern, also bei einem anderen Versorgungsträger, erfolgen. Dies stellt aber einen Ausnahmefall dar.

Als Maßstäbe zur Bewertung der Versorgungsansprüche zum Ende der Ehezeit sieht das Versorgungsausgleichsgesetz die unmittelbare und die zeitratierliche Bewertung vor. Die unmittelbare Bewertung soll gemäß § 39 VersAusglG durchgeführt werden, wenn sich der Wert des Anspruchs nach einer Bezugsgröße richtet, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann. Sie ist gegenüber der zeitratierlichen vorrangig. Bei

der zeiträtierlichen Bewertung nach § 40 VersAusglG wird der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage einer Zeit-Zeit-Bewertung berechnet.

Da das reformierte Ausgleichssystem durch die Teilung des einzelnen Anrechts keine Vergleichbarmachung der unterschiedlichen Anrechte mehr voraussetzt, ist auch die Unterscheidung zwischen voll-dynamischen und nicht-dynamischen Anrechten nicht mehr nötig. Somit ist der bisherige § 25a Abs. 1 Satz 3 obsolet.

Als Methode zur Teilung der Versorgungsanrechte wird durch Absatz 1 die interne Teilung angeordnet. Da sich das Versorgungsrecht der Abgeordneten schon bisher nach dem Beamtenrecht richtete (§ 26 AbgG), soll auch hinsichtlich der Versorgungsteilung ein Gleichlauf erreicht werden. Dieser Gleichlauf gilt Kraft der Verweisung in Absatz 2 auf das Bundesversorgungsteilungsgesetz auch für den Vollzug der Teilung und dessen Einzelheiten. Durch die Anordnung der internen Teilung wird § 25a AbgG auch dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichsgesetzes gerecht, dass die externe Teilung gemäß § 14 Abs. 2 VersAusglG der Ausnahmefall und damit die interne Teilung der Regelfall ist.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage, nach der die Versorgungsanrechte durch die Bezugnahme auf § 1587a Abs. 2 BGB in einer der zeiträtierlichen Bewertung entsprechenden Weise bewertet wurden, sind Anrechte nunmehr gemäß Absatz 3 unmittelbar zu bewerten (Verweis auf § 39 VersAusglG). Die Anordnung der unmittelbaren Bewertung erfolgt aus mehreren Gründen. § 39 VersAusglG ordnet an, dass die unmittelbare Bewertung durchzuführen ist, wenn sich der Wert des betreffenden Anrechts nach einer Bezugsgröße richtet, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann. Gemäß § 19 AbgG setzt ein Anrecht bzw. ein Anspruch auf Altersentschädigung das Erreichen eines bestimmten Lebensalters und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag voraus. Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung und steigt gemäß § 20 Satz 2 AbgG für jedes Jahr der Mitgliedschaft um 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung. Die Altersentschädigung ist folglich an die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe der Abgeordnetenentschädigung im betreffenden Zeitraum gekoppelt. Der Wert des Anrechts auf Altersentschädigung richtet sich somit nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann. Für die Anordnung der unmittelbaren Bewertung spricht zudem, dass diese Bewertungsmethode leichter zu handhaben ist als die zeiträtierliche Bewertung und außerdem die genaueren Ergebnisse liefert.

§ 25a Abs. 2 a. F. war zu streichen, da der Regelungsgrund dafür weggefallen ist. § 25a Abs. 2 a. F. regelte den Fall, dass im Scheidungszeitpunkt noch keine Anrechte erworben worden waren, da die Mindestmitgliedsdauer von acht Jahren (§ 19 Satz 1 a. F.) noch nicht erreicht war. Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Anrecht auf Altersversorgung ge-

mäß § 19 n. F. bereits nach dem ersten Mitgliedsjahr, vorausgesetzt, das in § 19 AbgG genannte Mindestlebensalter wird erfüllt. Damit hat die Regelung des § 25a Abs. 2 a. F. ihre Berechtigung verloren, denn wenn nicht einmal ein Jahr Mitgliedsdauer erreicht wird, ist eine Steigerung pro Mitgliedsjahr logischerweise nicht möglich.

Sofern ein ausgeschiedenes Mitglied des Deutschen Bundestages keinen Anspruch auf Altersentschädigung hat, weil es weniger als acht Jahre Mitglied war und vor dem 31. Dezember 2007 ausgeschieden ist oder ab dem 1. Januar 2008 weniger als ein Jahr Mitglied war, erhält es eine Versorgungsabfindung nach § 23 AbgG. Zum Ausgleich dieser Abfindung ist keine besondere Regelung in § 25a AbgG erforderlich. Die Kapitalabfindung ist versorgungsausgleichsrechtlich nicht relevant. Die Anrechnung von Mandatszeiten sowie die bereits erfolgte Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zwar versorgungsrechtlich relevant, der Ausgleich findet aber in den betreffenden Versorgungs- bzw. Rentensystemen und nicht in der Abgeordnetenversorgung statt. Sofern eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfolgt ist, fehlt es in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 VersAusglG an der Ausgleichsreife; insoweit sind Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 VersAusglG eröffnet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Wegen der Einfügung des § 55e ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 55a Abs. 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB und des VAHRG.

Zu Nummer 3 (§ 55c Abs. 1, 2 und 5):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum einen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB und zum anderen hinsichtlich der Definition der auszugleichenden Anrechte nach § 2 VersAusglG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine rentengleiche Folgeänderung zur Änderung in § 101 SGB VI. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 5 wird insoweit sinngemäß verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 VersAusglG. Danach werden die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs neu definiert. Klargestellt ist damit, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Aufhebung des VAHRG.

Zu Nummer 4 (§ 55d Abs. 2):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Der bisher in § 10a Abs. 12 VAHRG geregelte Anspruch wird unmittelbar in das Soldatenversorgungsrecht eingefügt. Damit wird eine Regelungslücke vermieden, die sonst durch die Aufhebung des VAHRG entstehen würde.

Zu Nummer 5 (§ 55e – neu -):

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber dem Träger der Soldatenversorgung, wenn dieser der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person ist. Für diese Ansprüche gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes entsprechend (siehe Artikel 5 des Entwurfs).

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Folgeänderungen zur Neufassung des § 43 und zur Aufhebung des genannten Unterabschnitts.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 3):**Zu Buchstabe a und b:**

Der Divisor, durch den die zugunsten der ausgleichsberechtigten Person übertragene Steigerungszahl zu teilen ist, um die aus den übertragenen Anrechten folgenden Wartezeitmonate zu ermitteln, wird abgesenkt. Im Ergebnis resultiert aus übertragenen Anrechten künftig zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eine höhere Anzahl an Wartezeitmonaten. Hierdurch erfolgt einerseits eine Annäherung an die entsprechende Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (vgl. § 52 Abs. 1 SGB VI), andererseits ist die Regelung angesichts der künftig in der Alterssicherung der Landwirte obligatorischen internen Teilung (bisher: Realteilung) erforderlich, um sicherzustellen, dass regelmäßig die ausgleichsberechtigte Person auch die Wartezeit (gegebenenfalls zusätzlich mit eigenen Beiträgen außerhalb der Ehezeit) erfüllt. Da die Wartezeit in der Alterssicherung der Landwirte erheblich länger ist als in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird zudem ein kleinerer Divisor als in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Zu Buchstabe c:

Mit der Verweisung auf die Vorschriften im SGB VI wird insbesondere die bisher in § 10a Abs. 6 VAHRG enthaltene Regelung für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte aufrecht erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 1 bis 3):**Zu Buchstabe a und b:**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung ist künftig entbehrlich, da nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz unmittelbar und ausschließlich intern geteilt wird und hierbei die im jeweiligen System geltenden Bezugs- bzw. Rechengrößen (in der Alterssicherung der Landwirte die Steigerungszahl, vgl. § 23) geteilt werden. Eine Umrechnung von Rentenbeträgen in diese systemspezifischen Bezugs- bzw. Rechengrößen ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 29 Satz 2):

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des Versorgungsausgleichsgesetzes und um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der in Bezug genommenen Vorschrift.

Zu Nummer 6 (§ 43):

Mit der Neuregelung wird künftig – ebenso wie nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz – die obligatorische interne Teilung (bisher: Realteilung) eingeführt, das heißt die Differenz der beidseitig in der Alterssicherung der Landwirte erworbenen Anrechte wird innerhalb dieses Systems ausgeglichen. Bisher war die Realteilung lediglich fakultativ, die ausgleichsberechtigte Person konnte unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung durch das sogenannte analoge Quasisplitting verlangen.

Im Übrigen ordnet der neue Absatz 1 die Geltung des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte an. Dies bedeutet unter anderem, dass automatisch auch die Härteregelnungen aus Kapitel 2 Abschnitt 4 VersAusglG im Bereich der Alterssicherung der Landwirte und Landwirtinnen gelten, es somit einer besonderen Bezugnahme auf die Härteregelnungen – wie bisher in Absatz 2 Satz 2 – nicht mehr bedarf.

Wie auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen, wird ferner klargestellt, dass Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet wegen der unterschiedlichen Dynamik dieser Anrechte getrennt auszugleichen sind.

Zu Nummer 7 (§ 72 Abs. 2 und 3):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften.

Zu Buchstabe b:

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung ist wegen der Einführung der obligatorischen internen Teilung entbehrlich. Mit dem neuen Absatz 3 wird für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte die bisher in § 10a Abs. 12 VAHRG enthaltene Regelung übernommen. Sie entspricht der auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelung (siehe Artikel 4 Nr. 10 – § 187 Abs. 7 -neu- SGB VI).

Zu Nummer 8 (§ 97 Abs. 13 -neu-):

Mit dem neuen Satz 1 wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität geregelt, dass eine Rente, die sich nach Maßgabe der Übergangsvorschriften aus einer nach neuem Recht berechneten Rente (hierfür gilt § 23 ALG) und einem hierzu gezahlten Zuschlag zusammensetzt, insgesamt für den Versorgungsausgleich den Regeln der zeiträtierlichen Bewertung unterliegen soll. Eine getrennte unmittelbare Bewertung einerseits, der eine ausschließlich nach § 23 ALG berechnete Rente unterliegt, und eine zeiträtierliche Bewertung andererseits, mit der der Zuschlag nach § 97 ALG bewertet werden müsste, werden hiermit entbehrlich.

Satz 2 ordnet an, dass für Zugangsrenten, bei denen noch ein Zuschlag nach Maßgabe von § 97 ALG zu zahlen ist, eine familienstandsbedingte Erhöhung (der frühere Verheiratetenzuschlag) im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist. Bisher war die Regelung in § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ALG enthalten; sie entspricht der in § 98 Abs. 7 ALG getroffenen Regelung für vor dem Jahr 1995 zugegangene Renten.

Zu Nummer 9 (§ 98 Abs. 7):

Letztlich wird wie bisher schon geregelt, dass der Verheiratetenzuschlag nach altem Recht – entgegen der Bestimmung in § 40 Abs. 5 VersAusglG – im Versorgungsausgleich als familienbezogener Rentenbestandteil berücksichtigt wird. Dies wird künftig durch eine Verweisung geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 99 Abs. 2 und 3):

Die Absätze 2 und 3 sind künftig entbehrlich, da der bisherige Regelungsinhalt dieser Absätze nunmehr in § 97 Abs. 13 -neu- bzw. in den Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Bewertung von Anrechten (dort §§ 39 ff.) enthalten ist.

Zu Nummer 11 (§ 101 Nr. 1 und 2):

Mit der Ersetzung der bisherigen Nummern 1 und 2 durch den neuen Halbsatz wird der bisher in Nummer 1 enthaltene Regelungsgehalt aufrechterhalten. Sichergestellt wird letztlich – wie bisher –, dass der Teil des Verheiratetenzuschlags, der in der Ehezeit erworben und im Versorgungsausgleich ausgeglichen wurde (nach § 97 Abs. 13 neu und § 98 Abs. 7), auch erhalten bleibt, wenn der Verheiratetenzuschlag nach der allgemeinen Regelung in § 98 Abs. 3 (für vor dem Jahr 1995 zugegangene Renten) bzw. in § 97 Abs. 3 Satz 3 (für nach dem Jahr 1995 zugehende Renten) wegen Änderung des Familienstandes (infolge Scheidung) fortfallen würde. Mit der sprachlichen Umstellung wird allerdings gewährleistet, dass dieses Regelungsziel unter anderem auch dann erreicht wird, wenn ursprünglich kein Zuschlag in voller Höhe der Differenz zwischen Rente nach dem bis zum Jahr 1994 und dem ab dem Jahr 1995 geltenden Recht gezahlt wird.

Die bisher in der Nummer 2 enthaltene Regelung ist durch die künftige Einführung der Teilung aller Anrechte ohne Saldierung aller Anrechte und daraus folgendem Einmalausgleich entbehrlich. Sie war nur erforderlich für den Fall der Saldierung von Anrechten der Alterssicherung der Landwirte mit anderen Anrechten; hierzu kommt es nach künftigem Recht nicht mehr.

Zu Nummer 12 (§ 102 Abs. 1):

Die bisherigen Regelungen sind entbehrlich, da eine Umrechnung von Rentenbeträgen nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz künftig nicht mehr erforderlich ist (der Ausgleichswert ist künftig unmittelbar eine Steigerungszahl). Zudem werden im Beitrittsgebiet erworbene Anrechte und im übrigen Bundesgebiet erworbene Anrechte künftig getrennt voneinander ausgeglichen.

Zu Nummer 13 (Neunter Unterabschnitt):

Der besonderen Übergangsregelung des § 110 bedarf es künftig nicht mehr, da grundsätzlich die allgemeinen, im Versorgungsausgleichsgesetz getroffenen Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen sollen. Mithin kann der gesamte Neunte Unterabschnitt aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 116 Abs. 2 und 3):**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift entspricht § 72 Abs. 3 -neu- und gilt für das Beitrittsgebiet (vgl. Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Artikel 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die steuerlichen Regelungen flankieren die versorgungsrechtlichen Regelungen in den §§ 10 und 14 VersAusglG (interne und externe Teilung).

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 55a und 55b -neu-):**Zu § 3 Nr. 55a -neu-**

Der neue Grundsatz des reformierten Versorgungsausgleichs lautet, dass nach § 10 VersAusglG jedes Anrecht innerhalb des Versorgungssystems zu teilen ist (interne Teilung). Dadurch soll eine gerechte Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet werden, denn sie nimmt so an allen Chancen und Risiken des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person teil. Insofern ist es nur konsequent, dass sich durch den Versorgungsausgleich in Form der internen Teilung eines Anrechts (§ 10 VersAusglG) für die betroffenen Personen auch keine belastenden steuerlichen Konsequenzen ergeben.

Durch § 3 Nr. 55a Satz 1 -neu- wird ausdrücklich klargestellt, dass die interne Teilung sowohl für die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral ist. Die ausgleichsberechtigte Person erlangt bezüglich des neu begründeten Anrechts steuerrechtlich die gleiche Rechtsstellung wie die ausgleichspflichtige Person.

§ 3 Nr. 55a Satz 2 -neu- stellt ferner klar, dass nach der internen Teilung die (späteren) Versorgungsleistungen bei der ausgleichsberechtigten Person so besteuert werden, wie das Anrecht bei der ausgleichspflichtigen Person ohne Berücksichtigung der Teilung zu besteuern wäre. Die (späteren) Versorgungsleistungen können daher (weiterhin) zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder zu sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) führen; zu Versicherungsverträgen siehe auch nachfolgende Begründung zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 36 Satz 10 -neu-). Die ausgleichspflichtige Person versteuert (später) die zufließenden reduzierten und die ausgleichsberechtigte Person die zufließenden Leistungen.

Zu § 3 Nr. 55b -neu-

Ausnahmsweise ist nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht auch die externe Teilung, also ein mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbundener Ausgleich, vorge-

sehen (§ 14 VersAusglG). Bei der Übertragung der Anrechte in dieser Weise greifen grundsätzlich bereits bei der Leistung des Ausgleichswertes die allgemeinen steuerlichen Regelungen ein. Dies würde dazu führen, dass der ausgleichspflichtigen Person steuerpflichtige Einkünfte nach den §§ 19, 20 oder § 22 EStG zugerechnet werden müssten; der Versorgungsausgleich selbst würde sich dann auf der Vermögensebene vollziehen.

Die flankierende Regelung in § 3 Nr. 55b Satz 1 -neu- stellt sicher, dass sich bei externer Teilung in diesen Fällen keine belastenden steuerlichen Konsequenzen ergeben. In § 3 Nr. 55b Satz 1 -neu- wird daher der Teil des Ausgleichswerts steuerfrei gestellt, der sonst zu steuerpflichtigen Einkünften führen würde. Soweit der geleistete Ausgleichswert nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt (weil es sich z. B. lediglich um eine Beitragsrückzahlung auf der Vermögensebene oder um nicht zu besteuernde Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag handelt), greift die Steuerfreistellung nicht ein. Da es sich bei der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 55b Satz 1 -neu- nicht um eine endgültige, sondern nur um eine Steuerfreistellung für den Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs – also im Grunde um die Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes auf die spätere Auszahlungsphase handelt –, dient diese Begrenzung auch dazu sicherzustellen, dass bei der ausgleichberechtigten Person später nur die Leistungen der vollständigen Besteuerung unterliegen, die schon bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterlegen hätten.

Nach § 3 Nr. 55b Satz 2 -neu- ist die Steuerfreistellung für bestimmte Fallgestaltungen ausgeschlossen. Satz 2 dient der Vermeidung einer Besteuerungslücke, die dadurch entstehen kann, dass Mittel aus der betrieblichen Altersversorgung oder der nach § 10a und Abschnitt XI des EStG geförderten Altersvorsorge auf Vorsorgeprodukte übertragen werden, deren daraus fließende Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Besteuerung unterliegen. Erfolgt die Übertragung hingegen auf ein Vorsorgeprodukt, welches nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG der Besteuerung unterliegt, so ist dies kein Fall des Satzes 2. In diesem Fall bleibt es vielmehr bei der Steuerfreiheit nach Satz 1. Grund hierfür ist, dass die Alterssicherungssysteme, deren Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert werden, schrittweise in eine vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt werden. Für die Übergangsphase wird aus Vereinfachungsgründen auf die Einführung einer Sonderregelung verzichtet.

§ 3 Nr. 55b Satz 3 -neu- normiert Informationspflichten bezüglich des im Rahmen der externen Teilung übertragenen Anrechts. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat insoweit gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen mitzuteilen. Dadurch wird die sachgerechte Erfassung, Dokumentation und Mitteilung der steuerlich zu

erfassenden Leistungen für die ausgleichsberechtigte Person sichergestellt. Andere Informationspflichten bleiben hiervon unberührt. Durch § 3 Nr. 55b Satz 4 -neu- werden überflüssige Mitteilungen vermieden, wenn dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen ohnehin bekannt sind.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2):

Durch die Ergänzung in § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird klargestellt, dass es sich bei den Leistungen, die die ausgleichsberechtigte Person auf Grund der Teilung (§ 10 oder § 14 VersAusglG) später aus einer Direktzusage oder von einer Unterstützungskasse erhält, um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt. Bei der ausgleichspflichtigen Person liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur hinsichtlich der verbleibenden Leistungen vor.

Zu Nummer 3 (§ 22 Nr. 5 Satz 2):

Zu Buchstabe a:

Werden Rentenanwartschaften in den Versorgungsausgleich einbezogen, auf die die Öffnungsklausel anzuwenden wäre, ergeben sich für die ausgleichsberechtigte Person datenschutzrechtliche Probleme, die für die Besteuerung erforderlichen Daten zu erhalten. Die ausgleichsberechtigte Person hat keinen Rechtsanspruch auf Auskunft gegenüber dem Rentenversicherungsträger. Ohne eine entsprechende Information über die Anwendung der Öffnungsklausel auf die im Versorgungsausgleich übertragene Rente kann die ausgleichsberechtigte Person ihre Rechte aber nur eingeschränkt geltend machen. Sie ist damit vollständig auf die freiwillige Mitwirkung der ausgleichspflichtigen Person angewiesen. Liegt die Scheidung länger zurück, können sich tatsächliche Schwierigkeiten ergeben, wenn zum Beispiel zwischen den Geschiedenen kein Kontakt mehr besteht und die ausgleichsberechtigte Person den Aufenthaltsort der ausgleichspflichtigen Person nicht kennt oder sie überhaupt keine Kenntnisse von der eventuellen Anwendbarkeit der Öffnungsklausel hat. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt, bevor sie eine eigene Rente erhält und ein Verhältniswert bestimmt worden ist.

Durch die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden die Grundlagen geschaffen, damit die ausgleichsberechtigte Person die Öffnungsklausel auch für sich in Anspruch nehmen kann, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Buchstabe b:

Durch die Ergänzung von § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG wird sichergestellt, dass die Leistungen, die auf dem nach § 3 Nr. 55b Satz 1 -neu- steuerfrei gestellten Ausgleichswert beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert besteuert werden. Als Folge wird damit bei der ausgleichsberechtigten Person nur der Teil der Versorgungsleistungen der nachgelagerten Besteuerung unterworfen, der auch bei der ausgleichspflichtigen Person der vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterlegen hätte (weil die Leistung bei ihr z. B. auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurden, auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG und auf Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG beruhte oder durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurde). Der Teil der späteren Versorgungsleistung, der auf dem nicht nach § 3 Nr. 55b Satz 1 -neu- steuerfreien Ausgleichswert und damit letztlich auf nicht geförderten Beiträgen der ausgleichspflichtigen Person beruht, unterliegt auch bei der ausgleichsberechtigten Person nach Maßgabe des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a bis c EStG der Besteuerung. Dies kann bedeuten, dass dieser Teil im Fall des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a und b EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 und § 52 Abs. 36 EStG nicht besteuert wird.

Zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 36 Satz 10 -neu-):

Bei einer internen Teilung (§ 10 VersAusglG) oder einer externen Teilung (§ 14 VersAusglG) eines Versicherungsvertrages werden Ansprüche der ausgleichspflichtigen Person auf die ausgleichsberechtigte Person transferiert. Bei der internen Teilung werden die Ansprüche auf einen anderen Vertrag bei dem gleichen Versicherungsunternehmen übertragen und bei der externen Teilung im Rahmen eines Vertrags bei einem anderen Versicherungsunternehmen begründet. Ein solcher Transfer auf Grund eines richterlichen Gestaltungsakts stellt weder einen Erbensfall noch einen Rückkauf dar und ist deshalb steuerneutral zu behandeln. Mangels eines steuerpflichtigen Tatbestands kommt es erst gar nicht zur Anwendung der Regelungen zur Steuerfreiheit in § 3 Nr. 55a und 55b -neu-.

Um bei der Besteuerung der Erträge aus dem Versicherungsvertrag eine Gleichbehandlung beider Ehegatten zu gewährleisten, bedarf es einer gesetzlichen Fiktion hinsichtlich des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses. Ohne diese Fiktion könnte die ausgleichsberechtigte Person die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung geregelte Steuerbefreiung für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge nicht in Anspruch nehmen. Außerdem würde die Frist für den hälftigen Unterschiedsbetrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG in der derzeitigen Fassung neu zu laufen beginnen. Die ausgleichsberechtigte Person wäre dadurch schlechter als die ausgleichspflichtige Person gestellt. Da das Versorgungsausgleichsgesetz unter anderem

eine Verbesserung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person bezweckt, ist diese Schlechterstellung zu vermeiden.

Unabhängig davon, ob das Anrecht auf einen neuen oder einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person übertragen wird, ist insoweit auf den Vertragsabschluss der ausgleichspflichtigen Person abzustellen. Das übertragene Anrecht ist in beiden Fällen gesondert wie ein Vertrag gegen Einmalbeitrag zu behandeln. Soweit die spätere Versicherungsleistung nicht auf dem übertragenen Anrecht beruht, bleibt der Vertragsabschluss der ausgleichsberechtigten Person maßgebend.

Zu Nummer 5 (§ 93 Abs. 1a):

§ 93 EStG regelt die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung. Diese liegt vor, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird. Soweit eine schädliche Verwendung vorliegt, hat die steuerpflichtige Person die hierauf entfallenden ihr gegenüber gesondert festgestellten Beträge und die Zulagen nach Abschnitt XI EStG zurückzuzahlen.

Satz 1 regelt, dass die im Rahmen des Versorgungsausgleichs vorgenommene interne oder externe Teilung eines Vertrages, in dem steuerlich nach § 10a/Abschnitt XI EStG gefördertes Altersvorsorgekapital gebunden ist, dann nicht zu einer schädlichen Verwendung führt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen weiterhin bestimmungsgemäß für den Aufbau einer förderfähigen Altersvorsorge verwendet wird. Damit wird durch die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen der externen oder internen Teilung keine Rückzahlungsverpflichtung der auf den übertragenen Teil entfallenden Zulagen und der nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge ausgelöst.

Damit die ausgleichspflichtige Person Kenntnis über den Umfang der auf die Ehezeit entfallenden steuerlichen Förderung erhält, wird sie entsprechend von der zentralen Stelle informiert. Es handelt sich hierbei um eine Auflistung der im Rahmen des Zulageverfahrens bisher gewährten Zulagen sowie der der zentralen Stelle bekannten gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 EStG. Die von der zentralen Stelle dargestellten Werte kann die ausgleichspflichtige Person hinsichtlich der Höhe lediglich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten anfechten, die sich in den entsprechenden Verfahren (Zulageverfahren, Einkommensteuerveranlagung) ergeben. Der Regelungsgehalt der Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Zuordnung der gewährten Förderung auf die Ehezeit.

Die Förderung entfällt auf die Ehezeit, wenn sie für ein Beitragsjahr gewährt wird, das innerhalb der Ehezeit liegt. Gehört das Beitragsjahr zum ersten oder letzten Jahr der Ehe-

zeit, erfolgt eine monatsweise Zuordnung der für dieses Beitragsjahr gewährten Förderung, d. h. pro Monat 1/12 der für das Beitragsjahr insgesamt gewährten Förderung. Die monatsweise Zuordnung erfolgt unabhängig davon, ob die für dieses Beitragsjahr gezahlten Beiträge vor, nach oder während der Ehezeit auf den Vertrag eingezahlt wurden.

Nach Durchführung der versorgungsrechtlichen Teilung (§§ 10, 14 VersAusglG) obliegt es jeder berechtigten Person, die zweckentsprechende Verwendung des ihr zugerechneten Vermögens sicherzustellen. Um der Interessenlage der geschiedenen Ehegatten Rechnung zu tragen, geht die auf den Anteil des auf die ausgleichspflichtige Person übertragenen geförderten Altersvorsorgevermögens entfallende steuerliche Förderung mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Dies hat zur Folge, dass im Fall einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens derjenige Ehegatte die Förderung zurückzahlen muss, der über das ihm zugerechnete geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verfügt. Bezieht der Ehegatte Leistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen, so obliegt ihm als Leistungsempfänger auch die nachgelagerte Besteuerung.

Durch die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs (§§ 10, 14 VersAusglG) ändert sich die Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 EStG sowie der ermittelten Zulagen. Aus diesem Grund erhalten sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person einen Feststellungsbescheid von der zentralen Stelle über die Zuordnung der gewährten steuerlichen Förderung. Der Regelungsgehalt des Feststellungsbescheids bezieht sich auf die geänderte Zuordnung der gewährten steuerlichen Förderung. Damit wissen die Verfahrensbeteiligten, welche Konsequenzen sich aus einer schädlichen Verwendung des ihnen zugerechneten Vermögens ergibt.

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids wird auch der Anbieter durch einen Datensatz nach § 90 Abs. 2 Satz 6 EStG von der zentralen Stelle über die geänderte Zuordnung informiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1):

Bei der Änderung des bisherigen Satzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des § 93 Abs. 1a EStG.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 4):

Für die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 EStG und der ermittelten Zulagen benötigt die zentrale Stelle die Angabe der Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Bereits nach geltendem Recht findet der Versorgungsausgleich zwischen den Lebenspartnern oder zwischen den Lebenspartnerinnen in entsprechender Anwendung des Rechts für Ehegatten statt: Der bisherige § 20 Abs. 4 LPartG enthält im Wesentlichen eine Generalverweisung auf das gesamte Recht des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall; einschließlich der Beamtenversorgung. Diese Verweisung wird nach Absatz 1 übernommen und aktualisiert. Der bisherige § 20 Abs. 3 LPartG entspricht § 1408 Abs. 2 BGB und wird deshalb dessen neuem Wortlaut angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.]

Die in Versorgungsausgleichssachen sowohl für die Gebühren des Gerichts als auch für die Gebühren der im Verfahren tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte maßgebliche Wertvorschrift (§ 50 FamGKG) wird insgesamt neu gefasst. Die bislang vorgesehenen Festwerte tragen dem konkreten Aufwand der Gerichte und den Leistungen der Anwältinnen und Anwälte im Versorgungsausgleich nicht immer hinreichend Rechnung. Zudem spielen häufiger als früher neben Anrechten aus den Regelsicherungssystemen auch betriebliche und private Versorgungen eine Rolle, künftig insbesondere auch „Riester-Verträge“. Die Anzahl der auszugleichenden Anrechte steigt also. Durch das neue Teilungsprinzip – Grundsatz der Teilung jedes Anrechts – tritt zusätzlich die Bedeutung des einzelnen Anrechts in den Vordergrund.

Im Allgemeinen sind die erworbenen Anrechte abhängig von den Beiträgen der Eheleute zu den Versorgungssystemen und damit mittelbar von ihrem Erwerbseinkommen bestimmt. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, den Verfahrenswert in Versorgungsausgleichssachen künftig ähnlich wie in Ehesachen (§ 43 FamGKG) an den Einkünften der Ehegatten zu orientieren.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass dem Verfahrenswert für jedes auszugleichende Anrecht ein Betrag von 10 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten zugrunde zu legen ist. Im Allgemeinen sind mit einer Erwerbstätigkeit und mit höheren Einkünften höhere Anrechte in den Versorgungssystemen verbunden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Regelung daher dazu führen, dass die Bedeutung der erworbenen Anrechte besser als nach bislang geltendem Recht abgebildet werden kann. Das Erwerbseinkommen der Ehegatten ist als Bewertungsgrundlage auch aus praktischen Gründen gegenüber einer alternativ denkbaren Anknüpfung an die Kapitalwerte der auszugleichenden Anrechte vorzuziehen. Der Gleichklang zur Bewertungsvorschrift in § 43 FamGKG hat zur Folge, dass der Aufwand für die Wertfestsetzung im Versorgungsausgleich begrenzt wird.

Absatz 1 Satz 2 regelt – vorbehaltlich der Billigkeitsbestimmung in Absatz 3 – eine Ober- und eine Untergrenze für den nach Absatz 1 Satz 1 zu bestimmenden Wert. Der vorgesehene Mindestwert entspricht dem im geltenden Recht vorgesehenen Wert für die Ausglei- chung von Anrechten aus den Regelsicherungssystemen (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG). Er gewährleistet, dass mit der Neuregelung grundsätzlich keine Gebühreneinbußen für die Justiz oder die Anwaltschaft verbunden sind. Demgegenüber führt die Neuregelung für Ehegatten mit höherem Einkommen zu einer verhältnismäßig höheren Gebührenbelas- tung. Im Jahr 2005 lag das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen von kinderlosen Paaren bei 3.150 Euro monatlich (Statistisches Jahrbuch 2007, 548). Ausgehend davon beläuft sich der Verfahrenswert beim Ausgleich von vier Anrechten (je zwei aus der ge- setzlichen und zwei aus der privaten Altersvorsorge) künftig auf 3.780 Euro. Der Wert ist damit etwa doppelt so hoch wie bei der bislang geltenden Regelung (§ 50 Abs 1 Nr. 3 FamGKG). Der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und dem Aufwand des Ge- richts wird damit besser Rechnung getragen als durch die zurzeit geltenden, vergleichs- weise geringen Festwerte. In der Trennungssituation sind die Parteien allerdings häufig außergewöhnlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt, was die Aufbringung der not- wendigen Prozesskosten erschwert. Nach oben wird die Kostenbelastung der Parteien deshalb durch den Höchstwert von 5.000 Euro begrenzt, der jedoch nach dem vorge- schlagenen Absatz 3 im Einzelfall überschritten werden darf, wenn er unbillig wäre.

Die Regelung in Absatz 1 führt dazu, dass bei Eheleuten mit geringem Einkommen der Verfahrenswert jedenfalls nicht wesentlich steigt und den Ländern so keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kosten im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe entstehen. Ein kin- derloses Paar würde ungefähr bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.600 Euro ra- tenfreie Verfahrenskostenhilfe erhalten (zu berücksichtigen sind derzeit für jeden Ehegat- ten 380 Euro, weitere 173 Euro für den erwerbstätigen Haushaltsvorstand, sowie ge- schätzte 650 Euro Warmmiete, § 115 ZPO). In einem solchen Fall beliefe sich der Verfah-

renswert bei der Ausgleichung von zwei Anrechten auf den Mindestwert von 1.000 Euro. Sind mehr Anrechte auszugleichen, kann der Wert annähernd den Betrag erreichen, der bereits im geltenden Recht bei der Ausgleichung von Anrechten verschiedener Art vorgesehen ist (2.000 Euro nach § 50 Abs 1 Nr. 3 FamGKG). Insgesamt dürften sich etwaige Mehrbelastungen der Länder bei den Ausgaben für die Verfahrenskostenhilfe also in Grenzen halten. Zugleich sind die Mehreinnahmen bei den Gerichtsgebühren durch die künftig höheren Verfahrenswerte bei Versorgungsausgleichssachen ohne Verfahrenskostenhilfe zu berücksichtigen.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FamGKG.

Absatz 3 entspricht § 50 Abs. 4 FamGKG. Die Möglichkeit für das Familiengericht, unter Billigkeitsgesichtspunkten von dem rechnerisch ermittelten Wert abzuweichen, muss gerade in solchen Fällen zur Verfügung stehen, in denen der Wert zu Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache in keinem vertretbaren Verhältnis steht.

Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.]

Die Zuständigkeitsregelung des § 25 Nr. 1 RPfIG (in der Fassung des Artikels 23 Nr. 11 des FGG-Reformgesetzes; bisher in § 14 Abs. 1 Nr. 2a Buchstabe a und b RPfIG geregelt) kann entfallen. Der Versorgungsausgleich kennt nach der Strukturreform weder ein Festsetzungsverfahren nach § 224 Abs. 2 und 3 FamFG (bisher § 53e Abs. 2 und 3 FGG) noch Anträge nach § 1587d BGB.

Zu Artikel 15 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.]

Die Aufhebung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 RVG (in der Fassung des Artikels 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des FGG-Reformgesetzes) ist Folge der Neuordnung der FamFG-Vorschriften; hiernach wird das Festsetzungsverfahren vor dem Rechtspfleger künftig entfallen (vgl. einleitende Begründung zu Artikel 2 – Entbehrlichkeit des § 224 Abs. 2 FamFG).

Zu Artikel 16 (Änderung der Kostenordnung)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.]

Die Änderung ist Folge der Aufhebung der §§ 1587e, 1587k BGB. Künftig ist in § 4 Abs. 4 VersAusglG vorgesehen, dass die auskunftspflichtige Person auf Verlangen eine eidesstattliche Versicherung über ihre Angaben abzugeben hat. Im Übrigen berücksichtigt die Neufassung die Änderungen des § 124 Abs. 1 KostO durch Artikel 47 Abs. 2 Nr. 25 des FGG-Reformgesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

[Vorbemerkung: Die folgenden Bestimmungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelungen der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drs. 173/08 vom 14. März 2008) geltendes Recht ist. Die Änderungen ab dem Jahr 2010 wurden noch nicht berücksichtigt.]

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Wegen der Einfügung von § 33a muss auch die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2):

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 3 (§ 33a -neu-):

Mit der Neuregelung wird künftig – ebenso wie nach dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz – die obligatorische interne Teilung (bisher: Realteilung) eingeführt, das heißt, dass die von der ausgleichspflichtigen Person in der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister erworbenen Anrechte innerhalb dieses Systems ausgeglichen werden. Bisher fand der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung im Wege des sogenannten analogen Quasisplittings statt.

Im Übrigen ordnet der neue Absatz 1 die Geltung des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen an. Dies bedeutet unter anderem, dass automatisch

auch die Härteregelungen aus Kapitel 2 Abschnitt 4 VersAusglG im Bereich der Schornsteinfegerversorgung gelten.

Wie auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen, wird ferner klargestellt, dass Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet wegen der unterschiedlichen Dynamik dieser Anrechte getrennt auszugleichen sind.

Absatz 3 ordnet an, dass wie schon nach bisherigem Recht die im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte im Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person auf deren Hinterbliebene übergehen. Der insoweit berechtigte Personenkreis wird durch Verweis auf die entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen bestimmt; die im Rentenrecht definierten individuellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug gelten – mit Ausnahme der rentenrechtlich geforderten Erfüllung der Wartezeit – sinngemäß. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Kreis der Leistungsberechtigten grundsätzlich unabhängig davon bestimmt, ob es sich um Anrechte aus der internen Teilung versorgungsrechtlicher Ansprüche aus der Versorgungsanstalt oder um solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt. Die Höhe der Leistungen wiederum richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Schornsteinfegergesetzes.

Der Leistungsausschluss nach Absatz 3 Satz 3 entspricht der Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 2 SchfG, wonach Waisen unter den dort genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Waisengeld haben. Durch den geschiedenen Ehegatten an Kindes statt angenommene Waisen werden danach nicht bessergestellt als Waisen, die durch eine Bezirksschornsteinfegermeisterin oder einen Bezirksschornsteinfegermeister an Kindes statt angenommen worden sind.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich hat. Die Vorschrift ist notwendig, da die Voraussetzungen für den Eintritt der Berufsunfähigkeit berufsspezifisch auf die Tätigkeiten von Bezirksschornsteinfegermeistern abstellen und nicht auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden können. Der Zeitpunkt richtet sich nach den insoweit einschlägigen Regelungen desjenigen Alterssicherungssystems, dem die ausgleichsberechtigte Person bis zum Bezug von Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- bzw. Erwerbsunfähigkeit angehört hat. Die Bezugnahme auf das aus Sicht der ausgleichsberechtigten Person primäre gesetzliche Alterssicherungssystem stellt sicher, dass eine Zahlung von Leistungen aus dem Versorgungsausgleich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem – wegen des Eintritts in den Ruhestand – der Bedarf nach ergänzenden Leistungen gegeben ist. Dies entspricht dem Charakter des Versorgungsausgleichs als (ergänzender) Alterssicherung.

Ist der ausgleichsberechtigten Person kein gesetzliches Alterssicherungssystem zuzuordnen, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung als dem mit Abstand größten gesetzlichen Alterssicherungssystem.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person Anspruch auf Zahlungen haben. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen nicht bessergestellt werden, als wenn die Ehe der ausgleichsberechtigten Person mit der ausgleichspflichtigen Person bis zum Zeitpunkt des Todes der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

Absatz 5 bestimmt eine generelle Antragspflicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlungen ist zu begründen und auf Anforderung der Versorgungsanstalt zu belegen. Eine insoweit einheitliche Verfahrensweise dient dazu, zusätzlichen Verwaltungs- und Regelungsaufwand weitgehend zu vermeiden. Durch die Verweisung auf die §§ 30 und 56a wird klargestellt, dass der vom Familiengericht festgesetzte Betrag fortlaufend entsprechend der Dynamisierungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst anzupassen ist.

Absatz 6 bestimmt den Zeitpunkt, an dem der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Leistungen aus dem Versorgungsausgleich endet. Ansprüche der Hinterbliebenen erlöschen in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Schornsteinfegergesetzes über das Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung.

Zu Nummer 4 (§ 56 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Artikel 18 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes)

Mit dem neuen Absatz 4 wird dem neuen Versorgungsausgleichsrecht Rechnung getragen und eine interne Teilung des auszugleichenden Anrechts ermöglicht. Zusatzrenten in der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden nur gezahlt, wenn eine besondere Wartezeit erfüllt ist. Da die nach der Scheidung ausgleichsberechtigte Person regelmäßig keine eigene Wartezeit in der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt hat, wäre ohne diese Regelung die interne Teilung praktisch ausgeschlossen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

[Vorbemerkung: Die folgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) geltendes Recht ist.]

Die datenschutzrechtliche Systematik im Sozialdatenschutz erfordert eine Anspruchsregelung im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch. Mit den Änderungen in § 74 Satz 1 SGB X werden die Auskunftsansprüche nach § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sozialdatenschutzrechtlich legitimiert.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 17 Abs. 3):

Die Änderung in Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB trägt der Schwierigkeit Rechnung, die sich aus der engen Verzahnung des (zivilrechtlichen) Instituts des Versorgungsausgleichs mit dem (öffentlich-rechtlich ausgestalteten) Sozialversicherungsrecht ergibt. Wenn ein deutsches Gericht beispielsweise niederländisches Recht auf den Versorgungsausgleich anzuwenden hätte, könnte es die bei einem niederländischen Sozialversicherungsträger erworbenen Anrechte nicht öffentlich-rechtlich ausgleichen, auch wenn das niederländische Recht dies vorsieht (vgl. Staudinger/Mankowski, Artikel 17 EGBGB, Rdnr. 404 ff.). Umgekehrt könnte das niederländische Recht nicht einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich für deutsche Anrechte anordnen; das deutsche Gericht könnte aber auf die Anrechte bei deutschen Rentenversicherungsträgern durchaus zugreifen.

Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, wird die tatsächliche Durchführung des Versorgungsausgleichs nur für den Fall angeordnet, dass nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 – unter Beachtung etwaiger Rück- und Weiterverweisungen (Artikel 4 Abs. 1) – deutsches Sachrecht zur Anwendung gelangt und zusätzlich – wie nach geltendem Recht – das Heimatrecht eines der Ehegatten den Versorgungsausgleich kennt. Verweist Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 dagegen auf ein ausländisches Recht, das die Verweisung annimmt, so kann ein Versorgungsausgleich nicht nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 durchgeführt werden, sei es, dass das anzuwendende Sachrecht keinen Versorgungsausgleich kennt, sei es, dass die Parteien ihn durch eine Vereinbarung wirksam ausgeschlossen haben, sei es, dass Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 künftig die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach ausländischem Recht hindert.

Ist ein Versorgungsausgleich künftig nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 nicht durchzuführen, kommt ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht auf Antrag eines Ehegatten

nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 – unter den dort genannten Voraussetzungen – in Betracht. Durch die neue Formulierung wird der Anwendungsbereich des Artikels 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB gegenüber dem des geltenden Rechts erweitert, denn er erfasst auch Fälle, in denen nach geltendem Recht der Versorgungsausgleich nach ausländischem Sachrecht stattfindet (Artikel 17 Abs. 3 Satz 1) und damit der Weg für eine subsidiäre Anwendung deutschen Sachrechts nach Satz 2 der Vorschrift versperrt ist. Dies ist jedoch notwendige Folge der Beschränkung der Durchführung des Versorgungsausgleichs auf die Fälle, in denen deutsches Sachrecht anzuwenden ist (vgl. oben). Ist hingegen nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 auf den Versorgungsausgleich ausländisches Sachrecht anzuwenden, kann jeder Ehegatte die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht unter den in Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Voraussetzungen beantragen.

In allen Fällen des Artikels 17 Abs. 3 Satz 2 bleibt aber weiterhin zu prüfen, ob die Anwendung deutschen Versorgungsausgleichsrechts nicht der Billigkeit widerspricht.

Zu Nummer 2 (Artikel 17b Abs. 1):

Durch die Änderungen wird die Regelung zum Versorgungsausgleich an die Änderung des Artikels 17 Abs. 3 EGBGB angepasst.

Zu Artikel 21 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts)

Die Vorschrift hebt die Überleitungsbestimmungen des 1. EheRG in Bezug auf den Versorgungsausgleich auf. Ihre Fortgeltung wird, soweit noch erforderlich, in § 54 VersAusglG angeordnet. Die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender finden so das für den Versorgungsausgleich maßgebliche Übergangsrecht an einer Stelle vor.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Für die Festlegung des Inkrafttretens ist der notwendige Gleichlauf zwischen der Anpassung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts zu beachten. Da die familiengerichtliche Praxis ohnehin die grundlegenden Änderungen umsetzen muss, die mit dem FGG-Reformgesetz verbunden sind, knüpft die Strukturreform des Versorgungsausgleichs an diese neuen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen an. Gerade auch die Übergangsvorschriften (§§ 48 bis 54 VersAusglG) machen deutlich, dass der Gleichklang von materiellem Recht und Verfahrensrecht im Versorgungsausgleich unverzichtbar ist. Deshalb soll das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs zeitgleich mit dem FGG-Reformgesetz in Kraft treten. Nach Artikel 112 des Gesetzentwurfs der Bun-

desregierung für das FGG-Reformgesetz (BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007) ist für das Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes der erste Tag des zwölften Kalendermonats nach der Verkündung vorgesehen. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme eine Frist von 24 Monaten; siehe BT-Drs. 16/6308 vom 7. September 2007, Seite 401 (zu Artikel 112). Die parlamentarischen Beratungen über den Gesetzentwurf sind derzeit (Stand: Februar 2008) noch nicht abgeschlossen.

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der familienrechtlichen Praxis und insbesondere auch den Versorgungsträgern sollte trotz der Eilbedürftigkeit der Reform eine entsprechende Übergangszeit zur Umstellung auf das neue Ausgleichssystem zur Verfügung stehen.

Satz 2 ordnet das Außerkrafttreten derjenigen Vorschriften an, die mit der Reform gegenstandslos geworden sind oder in andere Vorschriften, insbesondere in die Übergangsvorschriften zum VersAusglG, übernommen werden. Die Bestimmungen treten mit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes außer Kraft.

Nummer 1 hebt die Barwert-Verordnung auf, da die dortigen Wertermittlungsvorschriften im reformierten Ausgleichsverfahren nicht mehr benötigt werden.

Nummer 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Die §§ 1 bis 3a VAHRG sind nunmehr in die §§ 10 bis 26 VersAusglG integriert. Die §§ 4 bis 9 VAHRG finden sich jetzt, neu geordnet, in den §§ 32 bis 38 VersAusglG. Die Abänderungsvorschrift des § 10a VAHRG ist jetzt in Artikel 2 (§§ 225 und 226 FamFG) geregelt.

Nummer 3 hebt Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs auf. Es handelt sich um eine Bewertungsregel, deren Fortgeltung für Altfälle jetzt in § 54 VersAusglG angeordnet wird.

Nummer 4 regelt das Außerkrafttreten des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG). Mit der Umstellung des Teilungssystems auf den Grundsatz der systeminternen Teilung ist eine Vergleichbarmachung nicht mehr erforderlich, so dass ein Versorgungsausgleich auch vor der Einkommensangleichung im gesamten Bundesgebiet in jedem Fall durchgeführt werden kann. Bislang mussten viele Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG
ausgesetzt
werden.